



4.0
STEK

STADTENTWICKLUNGSKONZEPT **GRAZ**
GRAZ **STADTENTWICKLUNGSKONZEPT**

Juni 2012

Verfasser:

Projektgruppe
Stadtentwicklungskonzept Flächenwidmungsplan
Abteilungsvorstand: Dipl.-Arch. Heinz SCHÖTTLI

Projektleitung: DI Josef ROGL

inhaltliche Bearbeitung: DI Eva Maria BENEDIKT
DI Bernhard INNINGER
DI Nina MARINICS-BERTOVIĆ
DI Markus DRÖSCHER

graphische Bearbeitung : Alfred HOFSTÄTTER
fachliche Begleitung und redaktionelle Bearbeitung: Büro DI Daniel KAMPUS

unter Mitwirkung von

stadtland; DI BORK
stadt-, raum-, umweltplanung, DI Günter REISSNER
regionalis, DI Günther RETTENSTEINER
Regionalentwicklung, DI Wilhelm SCHRENK
Regionalentwicklung DI TISCHLER
freiland Umweltconsulting

Fotos: Webseiten www.graztourismus.at bzw.
www.wirtschaft.graz.at

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	6
Präambel	7
Teil A – Entwicklungsplan und Verordnung	
Rechtsgrundlage	2
I. Allgemeines	2
II. Festlegungen – Entwicklungsplan laut REPRO G-GU 2005	2
III. Festlegungen im eigenen Wirkungsbereich	3
IV. Raumbezogene Ziele und Maßnahmen	4
V. Sachbereichsbezogene Ziele und Maßnahmen	8
VI. Inkrafttreten, Periodische Evaluierung, Außer Kraft Treten	12
Teil B – Erläuterungsbericht	
1. Erläuterungen zum Entwicklungsplan	2
2. Veränderungen im Vergleich	18
Teil C – Erläuterungen zu den Sachbereichen	
1. Regionalentwicklung und internationale Beziehungen	1
1.1 Rahmenbedingungen und Trends	1
1.2 Gesetzliche Grundlagen auf überörtlicher Ebene	1
1.3 Europäische Union und internationaler Kontext	3
1.4 Nationale und überregionale Ebene	5
1.5 Regionalentwicklung und Stadt-Umland-Kooperation	7
2. Natur und Umwelt	11
2.1 Topografie, Landschaft und Schutzgebiete	11
2.2 Grünraum	13
2.3 Grüngürtel	14
2.4 Gewässer	15
2.5 Klima	18
2.6 Luft	20
2.7 Lärm	23
2.8 Soziales Grün	25

2.9	Baulanddurchgrünung und Stadtvegetation	30
3.	Bevölkerung	37
3.1	Rahmenbedingungen und Trends	37
3.2	Altersaufbau der Bevölkerung	41
3.3	Bevölkerungsentwicklung – Prognose	41
3.4	Qualitätvoller Umfang mit dem Bevölkerungswachstum der Stadt Graz	42
4.	Siedlungsentwicklung	45
4.1	Siedlungsentwicklung	45
4.2	Stadtgestalt – die dritte Dimension	48
5.	Wohnen	51
5.1	Rahmenbedingungen und Trends	51
5.2	Kommunaler Wohnungsbau / Wohnbauförderung	53
5.3	Wohnumfeld	54
5.4	Sozial verträgliche Siedlungsentwicklung	54
5.5	Schaffung von Alternativen zum Einfamilienhaus	55
5.6	Mit Wohnungen Stadt bauen	56
6.	Integration und Beteiligung	57
6.1	Rahmenbedingungen und Trends	57
6.2	Schwerpunkt Integration	57
6.3	Schwerpunkt Beteiligung	62
6.4	Einführung von Stadtteilarbeit	63
7.	Soziale Infrastruktur	64
7.1	Bildung	64
7.2	Kunst und Kultur	72
7.3	Freizeit und Sport	75
7.4	Soziales und Stadtteilorientierung	84
7.5	Gesundheit	86
7.6	Sicherheit	89
8.	Wirtschaft	92
8.1	Rahmenbedingungen und Trends	92
8.2	Wirtschaft und Industrie	94
8.3	Graz als Wissens- und Entwicklungszentrum	94
8.4	Graz als überregional attraktiver Einzelhandelsplatz	96
8.5	Tourismus ergänzt den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort	98
8.6	Dienstleistungen mit breiter Vielfalt und hohem Niveau	98
8.7	Standortsicherung und Standortentwicklung	99
9.	Technische Infrastruktur	101
9.1	Wasser	101
9.2	Abwasser	106
9.3	Abfallwirtschaft	109
9.4	Energie	112
9.5	Kommunikation	115

10.	Verkehr	117
10.1	Rahmenbedingungen und Trends	117
10.2	Überregionaler Verkehr (Fernverkehr)	120
10.3	Regionalverkehr und Stadtverkehr	121
10.4	Ziele	125
10.5	Verkehrspolitische Leitlinie 2020 für die Stadt Graz	126

Teil D – Sachbereichskonzepte

1.	Vorliegende Sachbereichskonzepte	2
	SAPRO Grünraum, Grünes Netz, Freiflächenausstattung	
	SAPRO Grazer Bäche	
2.	Ausuarbeitende Sachbereichskonzepte	2
	Räumliches Leitbild gemäß St ROG 2010	
	Gesamtverkehrskonzept	
	Kommunales Energiekonzept (KEK) gemäß §§ 21f St ROG 2010	
	Gemeindeabwasserplan (GAP) gemäß Kanalgesetz	
	SAPRO Landwirtschaft und Landschaftspflege	
3.	Weitere Planungsgrundlagen	3
	Stadtklimaanalysen	
	Freiraumplanerische Standards	
	Verkehrspolitische Leitlinie 2020, OV-Kategorisierung	
	Verkehrslärmkataster	

Teil E – Karten und Pläne

VORWORT

Mit dem vorliegenden 4.0 STEK stellt sich die Stadt Graz den gegenwärtigen Herausforderungen. Ausgehend von einem auch für die nächsten Jahrzehnte prognostizierten beträchtlichen Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum der gesamten Region wird im Sinne eines verantwortungsbewussten Umganges mit den natürlichen Ressourcen eine flächensparende Siedlungsentwicklung vorgegeben. Das Planen und Bauen im bewohnten Siedlungsraum erfordert eine verfeinerte Planungskultur und Einbeziehung der BewohnerInnen.

Durch eine konsequent am Bestand und hier wiederum an den infrastrukturellen Gunstlagen ausgerichtete Siedlungsentwicklung leistet die Raumplanung ihren Beitrag zur **Energiewende** und zum **Klimaschutz**. Die Reduktion des Verkehrsaufkommens bzw. seine umweltverträgliche Abwicklung zieht sich wie ein Grundthema durch das STEK. Dies stellt auch einen der zentralen Ansätze der Stadt Graz zur Verbesserung der Luftgüte, insbesondere im Hinblick auf den **Feinstaub**, dar.

Der Schutz unserer ökologischen Grundlagen zieht sich wie ein roter Faden durch alle unsere Stadtentwicklungskonzepte und setzt sich nunmehr in 4. Generation fort. Das Stadtentwicklungskonzept soll aber auch im Sinne von Planungskontinuität und Rechtssicherheit für Investoren, Grundeigentümer und BürgerInnen eine tragfähige Basis für den künftigen Flächenwidmungsplan bieten.

Gleichzeitig werden verstärkte Bemühungen um die Gewährleistung formulierter Qualitätsstandards in allen Stadtteilen festgeschrieben, was die **Entstehung benachteiligter Gebiete** verhindern hilft. Gut ausgestattete Quartiere erhöhen die Wohnqualität insbesondere auch für **ältere Bewohner**, deren Anteil an der Bevölkerung weiter zunehmen wird, und erhalten die Attraktivität der Stadt Graz als Wohnsitzgemeinde.

Nicht zuletzt war der generell schrumpfende **finanzielle Handlungsspielraum** der Kommunen zu berücksichtigen; auch unter diesem Gesichtspunkt ist eine optimierte Nutzung des bereits genutzten Siedlungsraumes einer Flächenausdehnung vorzuziehen.

Möge das 4.0 STEK eine Grundlage für einen breiten, fruchtbringenden Diskurs über die weitere Entwicklung unserer Stadt bilden!

Dipl.-Arch. Heinz Schöttli
(Abteilungsleiter Stadtplanung)

PRÄAMBEL

Das 3 Säulen Modell der Stadtentwicklung

Stadtentwicklung setzt sich aus vielen AkteurInnen und verschiedenen Instrumenten zusammen. Nicht alle sind im Stmk. Raumordnungsgesetz festgelegt und damit verordenbar. Wesentlich ist generell ein umfassendes Zusammenspiel unterschiedlicher Ebenen und Fachbereiche.

Grundsätzlich kann zwischen Ordnungs- und Entwicklungsplanung unterschieden werden.

Die Instrumente der **Ordnungsplanung** sind eindeutig im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz definiert, ebenso Ablauf und Inhalt derselben. Die Stadt agiert in diesem Bereich hoheitlich, Ergebnisse werden über Verordnungen durch den Gemeinderat langfristig festgeschrieben. Die BürgerInnenbeteiligung beschränkt sich in diesem Bereich vorwiegend auf formale Anhörung und Einwendungen.

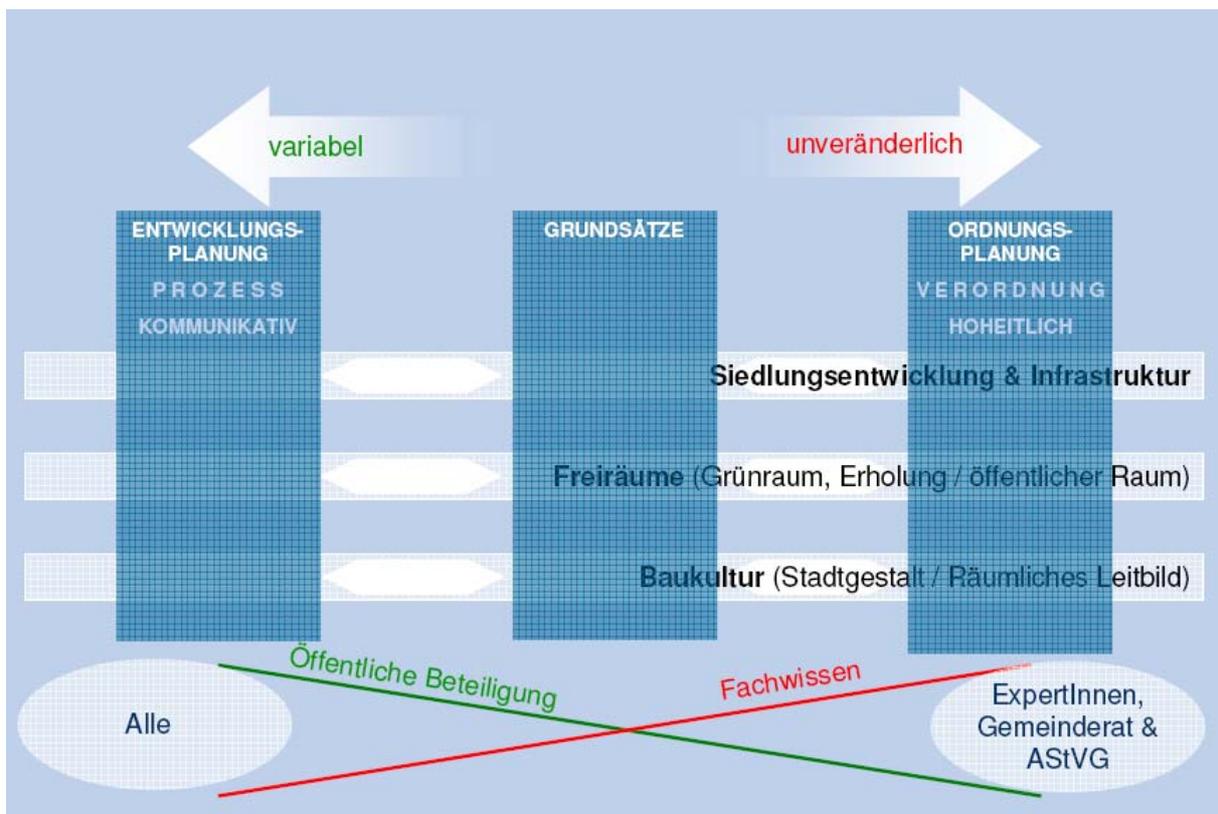
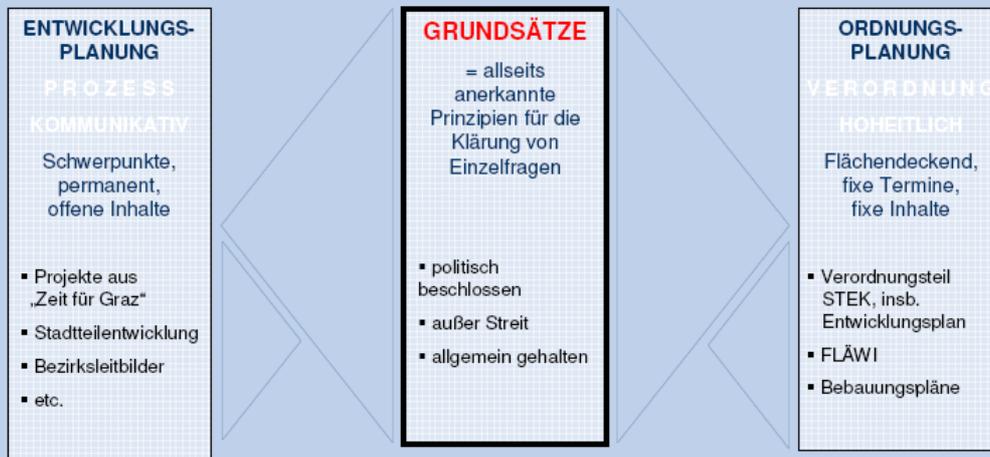
Die **Entwicklungsplanung** ist freier in ihren Themen, Inhalten und Abläufen; sie ist ein permanenter Prozess. Hier können dezidierte Schwerpunkte der Bearbeitung gesetzt werden. Ergebnisse und Vorschläge beinhalten oftmals auch Maßnahmen fernab der Raumordnung. Die Einbeziehung von unterschiedlichsten Fachbereichen, BürgerInnen und anderen Betroffenen ist wesentlicher Bestandteil der Entwicklungsplanung, die Form der Einbindung ist frei wählbar und kann individuell auf den jeweiligen Prozess und das jeweilige Planungsgebiet abgestimmt werden. Die Ergebnisse solcher Prozesse sind weniger verbindlich als die der Ordnungsplanung, inhaltlich jedoch oftmals breiter gestreut.

Der Austausch und das Zusammenspiel zwischen Ordnungs- und Entwicklungsplanung sind für ein erfolgreiches Gelingen der Stadtentwicklung entscheidend.

In Graz werden künftig insgesamt **10 Grundsätze der Stadtentwicklung** eine Klammer um die beiden Planungsansätze bilden. Die Grundsätze stellen allgemein anerkannte Prinzipien für die künftige Entwicklung unserer Stadt dar und wurden sowohl mit interessierten BürgerInnen als auch mit ExpertInnen ausführlich diskutiert.

Die Grundsätze beschreiben in verknappter Form das anzustrebende Ziel einer Stadt mit hoher Lebensqualität. Teilweise ist Graz jetzt bereits diesem Ziel sehr nahe oder hat es gar erreicht, in anderen Bereichen gilt es weiterhin an dieser Erreichung zu arbeiten. Sämtliche Maßnahmen und Projekte der Stadtentwicklung sind in Zukunft auf Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen zu prüfen.

3 Säulen Modell der Stadtentwicklung



GRUNDSÄTZE DER STADTENTWICKLUNG

(siehe Verordnungswortlaut § 3 Grundsätze)

1. Graz entwickelt sich zu einer „Smart City“

Graz strebt die Erhöhung der Lebensqualität und die Senkung des CO₂-Ausstoßes an. Trotz wachsender Bevölkerung soll bis 2050 nur mehr ein Fünftel des Ressourcenverbrauchs anfallen. Dazu bedarf es einer Vorreiterrolle im Bereich der integrierten Raum-, Stadt-, Verkehrs- und Energieplanung. Durch einen energie- und ressourcenoptimierten Städtebau gelingt es, in den Handlungsfeldern Energie, Ökologie, Infrastruktur, Mobilität, Stadtplanung, Gesellschaft, Gebäude und Wirtschaft Synergien zu erzielen, die zu einer gesteigerten Attraktivität durch eine hohe Lebensqualität für BürgerInnen und InvestorenInnen und einer sicheren Perspektive für Privatinvestitionen führen. Dies gelingt durch innovative Ansätze, neue Informations- und Kommunikationstechnologien, durch intelligente Systemintegration und durch Vernetzung zwischen den genannten Themenbereichen/Handlungsfeldern, wodurch eine deutliche Effizienzsteigerung bzw. die Reduktion des Energieverbrauchs (insbesondere fossiler Energie) erreicht wird. Mit dem geringstmöglichen Ressourceneinsatz entsteht der größtmögliche (gesamtgemeinschaftliche) Nutzen. Das Kreativitäts- und Innovationspotenzial wird durch optimal funktionierende Infrastrukturen und Dienstleistungen mit technologischen Innovationen erhöht und der urbane Lebensstil grundsätzlich verändert.

In festgelegten Zielgebieten (wie z.B. Reininghaus, Waagner-Biro und Messe/Liebenau) werden erste Pilotprojekte umgesetzt, aus denen unter Beachtung der regionalen Zusammenhänge eine gesamtstädtische Strategie abgeleitet wird.

2. Graz versteht sich als wesentlicher Akteur der regionalen Entwicklung

Graz teilt mit seinen Umlandgemeinden das Interesse an einer nachhaltigen Entwicklung des gemeinsamen Lebensraumes. Eine Aufgabenteilung mit dem Ziel des größtmöglichen Nutzens für möglichst viele steht über kurzfristigem Konkurrenzdenken. Darüber hinaus gehende Kooperationen insbesondere in den Bereichen Finanzierung, öffentliche Infrastruktur und umweltfreundlicher Verkehr werden verstärkt angestrebt.

Im europäischen Raum positioniert sich Graz als Zentrum Süd-Ost. Die Kooperation mit Städten im südosteuropäischen Raum führt zu nachhaltigen Synergien im Bereich Wirtschaft und Tourismus.

Um im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können, wird der Wirtschaftsstandort Graz über die Stadtgrenzen hinaus gedacht; die in der Stadt vorhandenen Angebote ergänzen sich mit wichtigen Einrichtungen der wirtschaftlichen Infrastruktur und spezifischen Standortqualitäten in den Umlandgemeinden.

Die Bildungs- und Universitätsstadt Graz ermöglicht den Menschen qualitativ hochwertige Aus- und Weiterbildung in der Region und stärkt somit sowohl den Wohn- als auch den Wirtschaftsstandort Graz / Graz-Umgebung.

Darüber hinaus bilden die Lebensqualität der Kernstadt, ihre kulturelle Vielfalt und Urbanität sowie der attraktive gemeinsame Naherholungsraum der Stadt und des Umlandes als weiche Standortfaktoren die Grundlage einer positiven Entwicklung der gesamten Region.

Der Großraum Graz positioniert sich in den nächsten Jahren als "Modellregion Elektromobilität", deren übergeordnetes Ziel ist die nachhaltige Senkung von CO₂-Emissionen im Großraum Graz mittels rascher und nachhaltiger Einführung von elektrischer Mobilität.

Im partnerschaftlichen Zusammenspiel der Kräfte Stadt-Umland und im gemeinsamen Auftritt als Wirtschafts- und als Fremdenverkehrsregion können langfristige Synergien genutzt und effiziente Maßnahmen zur positiven Konjunkturerwicklung gesetzt werden.

3. Graz stellt ein ausgewogenes Gesamtsystem dar

Der Erhalt bzw. die Herstellung eines Gleichgewichts in sozialer, ökonomischer und ökologischer Hinsicht liegt im öffentlichen Interesse. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung steht das langfristige Gemeinwohl über kurzfristigen Einzelinteressen. Sämtliche Maßnahmen/Eingriffe werden daher primär hinsichtlich ihres Beitrages zum Gesamten beurteilt.

Das Gesamtsystem setzt sich aus vielen Einzelbereichen, Stadtteilen und Gruppen zusammen.

In der Zusammenschau unterschiedlicher Teilbereiche erfolgt eine Interessensabwägung im Sinne des Gemeinwohls. So ist beispielsweise der Ausbau des öffentlichen Verkehrs bedeutsamer als dadurch entstehende kleinräumige Beeinträchtigungen, der Erhalt des Grüngürtels durch seinen Einfluss auf das Stadtklima ebenso wichtig wie die Nutzung von Vorrangstandorten für die Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung. Der Erhalt unseres Lebensraumes auch für nachfolgende Generationen steht hierbei immer im Vordergrund.

Vielfalt an sich wird als Bereicherung gesehen. Daher finden schützenswerte Minderheitsinteressen angemessene Berücksichtigung. Die Menschenrechtsstadt Graz bekennt sich unter anderem zu einer aktiven Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zu einer Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von behinderten Menschen. Als Vorreiterin im Bereich Gender Mainstreaming integriert die Stadt Graz sensibel Geschlechter- als auch Generationenfragen in sämtliche Vorgangsweisen.

4. Graz bekennt sich zu einer integrierten Stadtentwicklung

Stadtentwicklung ist kein reines Thema der Raumplanung, vielmehr betrifft sie als fachübergreifende Querschnittsmaterie alle Lebensbereiche.

Innerhalb der Stadt Graz wird Stadtentwicklung von allen Abteilungen und Unternehmungen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches verantwortlich betrieben und unterstützt. Durch interdisziplinäre Kooperationen werden Chancen und Herausforderungen umfassend betrachtet und genutzt. Die Einbeziehung von ExpertInnen aus Forschung und Wissenschaft sowie von lokalen Vereinen und Multiplikatoren verbreitert das Feld Stadtentwicklung zusätzlich und bringt neue Ideen und Ansätze in den Prozess ein.

Stadtentwicklung wird nachhaltig betrieben.

Im Interesse der nachfolgenden Generationen werden sämtliche Entwicklungen im langfristigen Zusammenhang beurteilt. Sowohl durch Vorgaben in der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (z.B. Stärkung des Umweltverbunds im Bereich Verkehr) als auch durch positive Vorbildwirkung stadteigener Bauvorhaben werden der sparsame Umgang mit Energie sowie die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen aktiv forciert.

Politik, Verwaltung und Bürgerschaft anerkennen einander als ExpertInnen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die unterschiedlichen Interessensgruppen respektieren einander und bemühen sich in partnerschaftlicher Zusammenarbeit um gemeinsame Lösungen. Als Multiplikatoren vor Ort werden politische BezirksvertreterInnen in Entscheidungsprozesse miteinbezogen. Das Fachwissen der Verwaltung wird im Sinne des öffentlichen Interesses eingesetzt.

Die Kommunikation zwischen Politik, Verwaltung und Bürgerschaft gewährleistet bestmögliche und breit akzeptierte Lösungen. Politik und Verwaltung stellen daher geeignete Kommunikationsforen mit klaren und transparenten Rahmenbedingungen für den Austausch mit der Bürgerschaft zur Verfügung (z.B. Fortführung von „Zeit für Graz“).

5. Graz bietet attraktive Lebensbedingungen im gesamten Stadtgebiet

Die Vielfalt an unterschiedlich geprägten Stadtteilen bereichert die Stadt. Gemeinsam ist ihnen ein Mindestmaß an infrastruktureller Ausstattung, an Urbanität und Durchgrünung.

Flächendeckende Qualitätsstandards steuern die Eingriffe der öffentlichen Hand, führen zu Investitionen und Flächensicherungen besonders in benachteiligten und dichten Gebieten bzw. gewährleisten insgesamt eine Verbesserung der Wohnumfeldqualität. Im Sinne eines hohen Identifikationsgrades mit dem Stadtteil besteht für die Bevölkerung die Möglichkeit, sich aktiv an der Gestaltung des Umfeldes zu beteiligen.

Entsprechend den Zielen des Grünen Netzes Graz durchziehen grüne Adern die Stadt. Eine engmaschige Durchwegung ermöglicht in allen Vierteln das Erreichen von nutzbaren Freiräumen auf kurzem Wege.

Sowohl in der Altstadt als auch in den Außenbezirken stehen gestaltete öffentliche Räume als Grundlage für Begegnung und Kommunikation/Austausch zur Verfügung und laden zum Verweilen ein.

Die infrastrukturelle Ausstattung vor Ort erlaubt ein „Leben im Grätzel“ und verringert den Zeitverbrauch alltäglicher Wege für alle.

Gegenläufig zu gesellschaftlichen (Spaltungs-)Tendenzen erhält Graz somit die Lebensqualität im gesamten Stadtgebiet, vermeidet benachteiligende Ghattobildungen und ermöglicht künftige Entwicklungen.

6. Graz bekennt sich zu einem qualitätsvollen Wachstum

Als lebendige und offene Stadt zieht Graz Menschen und Unternehmungen an, deren Aufnahme sowohl eine Chance als auch eine Verpflichtung darstellt.

Primär wird ein Wachstum in infrastrukturell gut versorgten Gebieten angestrebt. Innenentwicklungen, wie Stadterneuerungen und Nachverdichtungen in bebauten Gebieten, oder Flächenrecycling, wie die Umnutzung von ehemaligen Kasernen bzw. innerstädtischen Gewerbearealen, werden unter Berücksichtigung der Umgebung grundsätzlich einer Ausdehnung des Baulandes vorgezogen.

Bevölkerungszuwachs und Erhalt des Wirtschaftsstandortes sichern eine leistungsfähige Infrastruktur für alle. Hochwertiger öffentlicher Verkehr, attraktive öffentliche Freiräume und reiches kulturelles Angebot werden auf Basis der charakteristischen städtischen Dichte leistbar. Die Konzentration der Verdichtungen um Identität stiftende und gut versorgte Bereiche erhöht die Lebensqualität.

Steigende Bevölkerungszahlen fordern die Schaffung von neuem Wohnraum auch als soziale Aufgabe und erleichtern die Abdeckung von sozial-infrastrukturellen Bedürfnissen. Zuzug stellt somit eine Bereicherung auch für die ansässige Bevölkerung dar. Im Sinne des sozialen, ökologischen und ökonomischen Gleichgewichts werden begleitende Maßnahmen gesetzt und eingefordert. Nicht kompensierbarer Qualitätsverlust definiert die Grenzen des Wachstums. Der sensible Umgang mit konkreten Situationen vor Ort ermöglicht Wachstum als Chance für nachhaltige Entwicklungen.

7. Graz bietet Urbanität und Vielfalt

Die Grazer Altstadt und das Schloss Eggenberg als Teil des UNESCO Weltkulturerbes sind ein lebendiger Ort der Begegnung und Identifikation. Durch die Weiterentwicklung und Förderung der Baukultur wird die räumliche und gestalterische Qualität gewahrt und auf sämtliche Stadtteile ausgedehnt.

Dem dichten Stadtgebiet steht eine unzersiedelte Landschaft als Erholungsraum gegenüber. Die Attraktivität der Stadtlandschaft ergibt sich aus diesem Gegensatz. Durch Dichte wird Freiraum erhalten und die Zersiedlung der Landschaft verringert. Murraum, Schloßberg und die umgebende Hügelkette prägen das Bild der Stadt und vervollständigen den Grazer Lebensraum.

Städtische Dichte legt den Grundstein für das Nebeneinander von unterschiedlichen Nutzungen und Nutzergruppen, reduziert die täglichen Weglängen und begründet Nachbarschaften. Durch die attraktive Gestaltung der öffentlichen Räume und Grünflächen wird die Stadt zum Lebensraum und ermöglicht Kommunikation.

Traditionell werden gesellschaftliche Entwicklungen durch die Auseinandersetzung mit dem Verschiedenartigen vorangetrieben. Die Menschenrechtsstadt Graz ist stolz auf seine kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt und nutzt sie als wertvolle Ressource der künftigen Entwicklungen.

8. Graz erhält seine Handlungsspielräume

Der Kontinuität der Planung steht die Notwendigkeit zu raschem und flexiblem Agieren gegenüber. Um aktuelle Entwicklungen für Graz nutzen zu können, werden Entscheidungsoptionen auch über einen längeren Planungshorizont hinweg offen gehalten. Grundsätzlich vereinbarte Zielrichtungen und im Vorfeld akkordierte Beurteilungskriterien verkürzen die fachliche und politische Abstimmung im Anlassfall, nach außen kommuniziert bieten sie Transparenz und erhalten die fachliche Handlungsfähigkeit.

Im Sinne des New Public Managements schließen Politik und Verwaltung transparente Zielvereinbarungen. Klare politische Vorgaben erleichtern die fachliche Alltagsarbeit und erhöhen die Effektivität der Verwaltung. Für nachhaltige Abstimmungs- und Beteiligungsprozesse wird dennoch ein ausreichendes Zeitbudget vorgesehen.

Die (finanzielle) Umsetzung der definierten Ziele benötigt eine breite Kooperation. Bund und Land sind aufgerufen, die Landeshauptstadt bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben zu unterstützen.

Alle Abteilungen und Unternehmungen der Stadt Graz verknüpfen die eingebrachten Zielsetzungen mit einem Finanzbezug und arbeiten kontinuierlich an der Realisierung.

Weiters werden gemeinsam neue kreative Finanzierungsmöglichkeiten mit dem Ziel einer rascheren Umsetzung von großen Investitionen bei geringeren Belastungen der öffentlichen Kassen erarbeitet. Das Agieren mit allen Betroffenen auf Augenhöhe erleichtert dabei auf lange Sicht die Umsetzung von Entwicklungen und schafft einen Mehrwert für das Umfeld. Die Vermeidung von Folgekosten aufgrund fehlender Infrastrukturen wird in der Umwegrentabilität der gesetzten Maßnahmen berücksichtigt.

Im Sinne eines neuen Verständnisses von Kostenwahrheit tragen auch Private verstärkt zur Infrastrukturentwicklung bei. Die bestehenden Möglichkeiten zur Einhebung von Abgaben werden verstärkt im Sinne der Allgemeinheit genutzt, eine Ausweitung wird in begründeten Fällen angestrebt.

Als Ergebnis führen lebendige und gut ausgestattete Stadtteile zu einer allseitigen win-win-Situation.

9. Graz bekennt sich zu einer gelebten Baukultur mit seinem Weltkulturerbe

Die gebaute Umwelt prägt die Lebensqualität in unserer Stadt. Baukultur vereinbart hierbei städtebauliche, architektonische, soziale, ökologische und ökonomische Aspekte. In einem permanenten Prozess werden divergierende Interessen durch aktive Kommunikation und interdisziplinäre Zusammenarbeit zu konsensualen Lösungen geführt.

Qualitätsvolle Baukultur übernimmt gesellschaftliche Verantwortung und berücksichtigt hierbei stets Menschen mit Behinderung, Frauen und Männer, verschiedene Generationen, verschiedene ethnische und soziokulturelle Herkunft gleichermaßen und setzt sensible und praxistauglich abgestimmte Baumaßnahmen um. Zeitgenössische Architektur leistet ihren Beitrag zum unverwechselbaren Stadtbild und generiert dadurch Identität.

Instrumente wie ein umfassendes räumliches Leitbild und ein lebendiges Wettbewerbswesen sichern die Einhaltung städtebaulicher und architektonischer Qualitätskriterien. Optimierte Verfahren erleichtern die Umsetzung von nachhaltigen Bauprojekten. Langfristig sichert hohe städtebauliche und baukulturelle Qualität eine lebenswerte Umwelt für alle Menschen, fördert ein gutes Zusammenleben und bildet das baukulturelle Erbe von morgen.

10. Graz bekennt sich zum Schutz seines Grünraums

Der Erhalt und der weitere Ausbau des Grünraumes ist eine notwendige Voraussetzung für die Sicherung der Lebensqualität in der Stadt Graz. Neben bestehenden Waldflächen, den Ausweisungen von Freilandflächen bzw. von Sonderflächen im Freiland wie Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen stellt die konsequente Durchgrünung von Bauland einen wesentlichen Bestandteil einer substantiell durchgrüneten Stadt dar.

Vgl. Baukulturreport 2006.

Vgl. Baupolitische Leitsätze des Landes Steiermark.

Das Stadtentwicklungskonzept als Grundlage für alle weiteren Planungsinstrumente

Gemäß dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz ist das Stadtentwicklungskonzept (STEK) jenes übergeordnete Planungsinstrument, welches die mittel- und langfristigen Ziele der Stadt Graz verbindlich für die nächsten 15 Jahre darlegt. Der auf diesem Konzept aufbauende Flächenwidmungsplan kann sich daher nur im vorgesehenen Rahmen hinsichtlich der äußeren Ausdehnung der Siedlungsbereiche, der Funktionen und Nutzungen bewegen. Das STEK selbst hat sich wiederum an den übergeordneten Planungen zu orientieren und muss verbindlich die Vorgaben aus dem regionalen Entwicklungsprogramm (REPRO) Graz & Graz-Umgebung aus dem Jahr 2005 berücksichtigen. Das REPRO hat insbesondere im Bereich der verordneten Vorrangzonen (z.B. Grünzonen, aber auch Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung, etc.) direkte Auswirkungen auf das STEK, aber auch auf den nachfolgenden Flächenwidmungsplan.

Im neuen Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 wurde die zentrale Rolle des örtlichen Entwicklungskonzeptes nochmals gestärkt. Der wesentliche Unterschied zum 3.0 STEK ist, dass das 4.0 STEK nunmehr dezidiert eine von der Steiermärkischen Landesregierung zu genehmigende Verordnung darstellt. Die notwendige Detailschärfe des Entwicklungsplanes (vormals Siedlungsleitbild) führt nun dazu, dass für alle Siedlungsgebiete die Ausdehnung mit relativen und absoluten Siedlungsgrenzen zu begrenzen ist. Dieser Entwicklungsplan ist neben dem Verordnungstext und dessen Herleitung im Erläuterungsbericht der Kernbereich des Stadtentwicklungskonzeptes. Die Darstellung im Entwicklungsplan hat sich nach der gültigen Planzeichenverordnung zu richten. Erstmals setzt damit das Stadtentwicklungskonzept auch auf einem Orthofoto auf.

Die Inhalte und die Gliederung des Stadtentwicklungskonzeptes sind durch das StROG 2010 in den §§21 und 22 vorgegeben. Die Gliederung der Sachbereiche folgt der Empfehlung aus dem Leitfaden der Fachabteilung 13B, wobei Schwerpunkte in den für die Stadt Graz wesentlichen Themen wie z.B. Grünraum gesetzt wurden.

Gemäß den Vorgaben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13 B sind nur jene Ziele und Maßnahmen zu verordnen, welche auch entsprechende Raumrelevanz besitzen und auf Ebene der örtlichen Raumordnung umsetzbar sind. Daher finden sich im Erläuterungsbericht auch noch weitere allgemeine Ziele und Maßnahmen, welche als Handlungsanleitungen für die einzelnen Fachämter und Abteilungen der Stadt zu verstehen sind und eine Art raumordnungspolitisches Programm darstellen.

Kurzfassung STEK 4.0

Das Stadtentwicklungskonzept 4.0 stellt das strategische Planungsinstrument der Landeshauptstadt Graz für die kommenden 15 Jahre dar, welches auf Basis von neun Grundsätzen die künftige Entwicklung skizziert. Ziel dieser Grundsätze ist die Verwirklichung einer Stadt mit hoher Lebensqualität, weshalb sämtliche Maßnahmen und Projekte der Stadtentwicklung zukünftig mit diesen Grundsätzen übereinstimmen müssen.

Der Steirische Zentralraum, insbesondere die Stadtregion Graz, wird im Vergleich zu den übrigen steirischen Regionen hinsichtlich Bevölkerungsentwicklung und Arbeitsplätze am stärksten wachsen. Die Bevölkerung ist von 1997 bis 2007 um ca. 5,3% gewachsen, der Bezirk Graz Umgebung hat im gleichen Zeitraum um ca. 8,6% an Bevölkerung gewonnen. Die Gewinne verteilen sich auf alle Stadtbezirke.

Dem Umstand dieses starken Wachstums wurde auch im neuen Stadtentwicklungskonzept entsprechend Rechnung getragen. Vorrangig wurden dabei durch die Nutzung von Brachflächen und Reserven forciert. Um das prognostizierte Bevölkerungswachstum aufnehmen zu können, wurden daher nicht die Siedlungsgrenzen großräumig ausgeweitet, sondern in Fortführung der seit 1982 verfolgten Strategie, die Stadtentwicklung im Inneren vorangetrieben. Um den Verbrauch neuer Flächen hintan zu halten, sind die wohnbaupolitischen und städtebaulichen Zielsetzungen so gesetzt, dass der Schwerpunkt bei der Lenkung des Wohnbaus in der maßvollen Verdichtung und Schaffung städtischer Qualitäten liegt. Im bestehenden Siedlungsgebiet werden vor allem dort Entwicklungen ermöglicht, wo eine gute infrastrukturelle Ausstattung vorhanden (bzw. aufgrund besonders günstiger Voraussetzungen geplant) ist. Dabei werden schützenswerte öffentliche Interessen, wie z.B. der Altstadt- und Ortsbildschutz, und die Erhaltung der Wohnqualität berücksichtigt. Die Freihaltung der notwendigen Retentionsräume bei allen zukünftigen Bau- und Stadtentwicklungsmaßnahmen entlang von Gewässern; Flächenvorsorge für Retentions- und Versickerungsanlagen ist dabei ein wichtiges Ziel der Stadtentwicklung.

Der Entwicklungsplan bildet die bestehende Zentrengliederung ab und ergänzt sie – im Regelfall auf Grundlage breiterer Untersuchungen (Straßenbahnplanungen, Stadtteilentwicklungskonzepte etc.) - durch einige künftige Entwicklungsschwerpunkte.

Neues Wohnbauland kann in größerem Ausmaß primär durch Flächenrecycling bzw. Umnutzung gewonnen werden. Noch immer bestehen auch in zentrumsnahen und / oder gut erschlossenen Lagen gewerbliche oder militärische Nutzungen bzw. Brachflächen, die ein großes Potential für die Siedlungsentwicklung bergen; der Entwicklungsplan schafft den Rahmen für entsprechende Flächenwidmungsplananpassungen im Bedarfsfall.

Der Flächenwidmung werden so vor allem entlang der Achse Eggenberger Straße, in Reininghaus, Waagner-Biro, im Bereich Don Bosco, entlang der Conrad-von-Hötzendorf-Straße und im Bereich des geplanten Nahverkehrsknotens Gösting Potentiale eröffnet – also fast ausschließlich in Bereichen mit (bestehender oder geplanter) hervorragender ÖV-Erschließung, teilweise mit Regionalverkehrsverknüpfung.

Der stark durchgrünte Charakter des Grüngürtels insbesondere auch der Baugebiete innerhalb dieses Bereiches und damit verbunden der Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes und dessen ökologische Wirksamkeit sind wesentliche Prämissen dieses Stadtentwicklungskonzeptes.

Für die Stadt selbst liegt eine Baulandbedarfsprognose vor (Schrenk, 2007). Von 2007 bis 2021 ist demnach ein Verbrauch von 550 ha Wohnbauland (für 30.500 erforderliche Wohneinheiten, Ersatzbedarf bereits eingerechnet) zu erwarten. Das Wachstum der Stadt Graz eröffnet in diesem Zeitraum die Chance auf einen Zuwachs von 20.300 neuen Arbeitsplätzen; für die Betriebsstandorte werden ca. 100 ha Bauland erforderlich sein.

Bei der baulichen Umsetzung der Reserven sollen in der dritten Dimension die weitgehende Erhaltung der charakteristischen baulichen Qualitäten der Stadt, die Umsetzung und ständige Weiterentwicklung des „Weltkulturerbe Historische Altstadt Graz – Managementplans 2007“ und der Ausbau und die Sicherung einer hohen Gestalt- und Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums (Architektur bis hin zur Stadtmöblierung, Kunst im öffentlichen Raum) berücksichtigt werden.

All diese Bestrebungen stehen unter der Zielsetzung, dass sich Graz zu einer „Smart City“ entwickelt. Durch eine integrierte Raum-, Stadt-, Verkehrs- und Energieplanung soll damit die Lebensqualität in der Stadt wesentlich erhöht werden. In festgelegten Zielgebieten sollen dabei Pilotprojekte umgesetzt werden, aus denen eine gesamtstädtische Strategie entwickelt werden soll.

Auch die regionale Kooperation zwischen der Kernstadt (das Stadtgebiet Graz ist im REPRO GGU als „Kernstadt“ festgelegt) und dem Umland gewinnt aufgrund der funktionalen Beziehungen (Wohnen, Arbeit, Einkaufen, Freizeit) immer mehr an Bedeutung. Zahlreiche Stadt-Umland-Kooperationen bestehen bereits im Infrastrukturbereich. Diese regionale Kooperation soll daher in den kommenden Jahren noch in vielen weiteren Bereichen intensiviert werden.

Graz engagiert sich aber auch auf europäischer Ebene und nutzt die Chance der EU- (Ost-) Erweiterung zur Europäischen Positionierung und Stärkung der internationalen Beziehungen der Stadt.

Die generelle Aufwertung von Graz als Universitäts-, Kultur- und Handelsstadt zur Stärkung der Funktion als Kern- und Landeshauptstadt ist dabei ebenso ein maßgebliches Ziel wie auch die Sicherung von Arbeitsplätzen und nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Graz.

Der Titel des UNESCO Weltkulturerbes für die Grazer Altstadt bedeutet heute eine Marke auf der internationalen Bühne. Graz präsentiert sich dabei als ein lebendiger Ort von "alter" und "neuer" Baukultur, als ein Ort der Begegnung und kulturellen Vielfalt. Mit dem Strategiepapier 2008 – 2013 im Bereich Tourismus will die Stadt Graz auch den Bekanntheitsgrad als touristische Destination weiter ausbauen.

TEIL A -
Entwicklungsplan und
Verordnung

Rechtsgrundlage

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumplanung das

4.0 Stadtentwicklungskonzept

(Örtliches Entwicklungskonzept gem. § 21 St ROG) beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 21, 22 und 24 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (St ROG), i.d.F. LGBl.Nr. 2010/49 wird verordnet:

I. Allgemeines

§ 1 Umfang und Inhalt

Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext), der zeichnerischen Darstellung (Entwicklungsplan) samt Planzeichenerklärung und den folgenden Deckplänen:

- Regionales Entwicklungsprogramm (Deckplan 1)
- Nutzungsbeschränkungen (Deckplan 2)
- Verkehr (Deckplan 3)
- Verkehrslärm (Deckplan 4)

Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht beigelegt.

§ 2 Plangrundlage

Plangrundlage sind die orthoentzerrten Luftbilder mit Stand 09/2007 der Landeshauptstadt Graz sowie die digitale Katastralmappe 10/2011.

§ 3 Grundsätze

Die Landeshauptstadt Graz bekennt sich zu nachfolgenden Grundsätzen für die Stadtentwicklung:

1. Graz entwickelt sich zu einer „Smart City“.
2. Graz ist wesentlicher Akteur der regionalen Entwicklung.
3. Graz stellt ein ausgewogenes Gesamtsystem dar.
4. Graz bekennt sich zu einer integrierten Stadtentwicklung.
5. Graz bietet attraktive Lebensbedingungen im gesamten Stadtgebiet.
6. Graz bekennt sich zu einem qualitätsvollen Wachstum.
7. Graz bietet Urbanität und Vielfalt.
8. Graz erhält seine Handlungsspielräume.
9. Graz bekennt sich zu einer gelebten Baukultur mit seinem Weltkulturerbe
10. Graz bekennt sich zum Schutz seines Grünraums.

II. Festlegungen– Entwicklungsplan laut REPRO G-GU 2005

§ 4 Überörtliche Gemeindefunktionen (Ersichtlichmachung) (Teil B, Kap. 1)

- (1) Die Landeshauptstadt Graz ist im Landesentwicklungsprogramm (LEP 2009) als **Kernstadt der Stadtregion Graz** festgelegt. Kernstädte sind Städte mit einem öffentlichen und privaten Güter- und Leistungsangebot des Ausnahmebedarfes der Bevölkerung des Landes.
- (2) Die Landeshauptstadt Graz ist im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Graz und Graz-Umgebung (REPRO G-GU 2005) zur Dokumentation des öffentlichen Interesses der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotentiale für industriell-gewerbliche Nutzung als **regionaler Industrie und Gewerbestandort** festgelegt.

§ 5 Überörtliche Zonierungen laut Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Graz und Graz-Umgebung (REPRO G-GU 2005 – Ersichtlichmachung bzw. Detailabgrenzung)

(1) Die Landeshauptstadt Graz liegt in folgenden Landschaftsräumen:

1. Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland
2. Grünlandgeprägtes Bergland
3. Grünlandgeprägte inneralpine Täler und Becken
4. Außeralpines Hügelland
5. Außeralpine Wälder und Auwälder
6. Ackerbaugeprägte Talräume
7. Siedlungs- und Industrielandschaften

Diese sind im Deckplan 1 dargestellt.

- (2) Der im REPRO G-GU festgelegte Siedlungsschwerpunkt „Kernstadt Graz“ -ist im Deckplan 1 plangrafisch abgegrenzt.
- (3) Die im REPRO G-GU festgelegten Grünzonen, Landwirtschaftlichen Vorrangzonen, Vorrangzonen Industrie und Gewerbe sind in den zeichnerischen Darstellungen konkretisiert. Zudem sind Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer, welche im Bestand keine Baulandausweisung aufweisen, in folgendem Ausmaß als Grünzone definiert: an der Mur mind. 20m ab Böschungsoberkante, an allen übrigen Fließgewässern mind. 10m ab Böschungsoberkante.
- (4) Als Vorrangzone für die Siedlungsentwicklung gilt der im Deckplan 1 dargestellte Bereich. Entsprechend der ÖV-Bedienungsqualität und unter Berücksichtigung des erhaltenswerten Bestandes bzw. der angestrebten Entwicklung werden im Entwicklungsplan Wohngebiete unterschiedlicher Dichte festgelegt. *(Teil B, Kap. 1)*
- (5) Als Wasserwirtschaftliche Vorrangzonen gelten die im Deckplan 1 ausgewiesenen Bereiche (HQ-Anschlaglinien), wenn sie für den Hochwasserabfluss notwendig sind oder eine wesentliche Funktion für den Hochwasserrückhalt aufweisen, sowie Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen. *(Teil B, Kap. 1)*

§ 6 Zentrengliederung *(Teil B, Kap. 1)*

- (1) Folgende im Regionalplan des REPRO G-GU dargestellten bestehenden Vorrangzonen der Siedlungsentwicklung (Siedlungsschwerpunkte aus überörtlicher Sicht – teilregionale Versorgungszentren) werden im Entwicklungsplan als Stadtteilzentren und Entwicklungsschwerpunkte gekennzeichnet (Sternsignatur „Bezirks- und Stadtteilzentrum“) und räumlich abgegrenzt (Funktion „Bezirks- und Stadtteilzentren“):
 - Andritz
 - LKH / St. Leonhard
 - St. Peter
 - Liebenau
 - Puntigam
 - Straßgang
 - Eggenberg inkl. Entwicklungsachse Graz – West / Bahnhofsviertel
 - Gösting

Als Vorrangzonen der Siedlungsentwicklung (Siedlungsschwerpunkte aus überörtlicher Sicht, aber ohne zentralörtliche Funktion) werden im Entwicklungsplan festgelegt:

- Mariagrün
- Mariatrost
- Ragnitz
- Wetzelsdorf

- (2) Im Entwicklungsplan werden als örtliche Siedlungsschwerpunkte gekennzeichnet (Sternsignatur „Lokales Zentrum“) und räumlich abgegrenzt (Funktion „Bezirks- und Stadtteilzentren“):
 - Oberandritz
 - Waltendorf
 - Jakomini / Messe

Zusätzlich werden im Entwicklungsplan als neue örtliche Siedlungsschwerpunkte festgelegt:

- Gürtelturm / Don Bosco
- Reininghaus
- Wagner Biro

III. Festlegungen im eigenen Wirkungsbereich

§ 7 Eignungszonen und Freihaltezonen gem. § 22 Abs. 5 lit.4 St ROG 2010 *(Teil B, Kap. 1)*

- (1) Die im Entwicklungsplan ausgewiesenen Eignungszonen „Freizeit/Sport/Ökologie“ dienen der Flächensicherung für eine ausreichende Grünraumversorgung der BewohnerInnen und/oder erfüllen ökologische oder stadtklimatische Funktionen. Dies sind Spiel- und Sportflächen, Parkanlagen sowie Erwerbsgärtnerreien, Friedhöfe, Kleingartenanlagen und dgl. Baulandausweisungen sind unzulässig.
- (2) Gleichermaßen sind in den im Entwicklungsplan ersichtlich gemachten Waldflächen Baulandausweisungen unzulässig, mit Ausnahme jener Flächen, für welche die Nichtwaldeigenschaft festgestellt wird. (*Teil C, Kap. 2.5*)
- (3) In den im Entwicklungsplan festgelegten Freihaltezonen ist die Errichtung von Gebäuden (ausgenommen Zu- und Umbauten) unzulässig.

§ 8 Grüngürtel (*Teil C, Kap. 2.3*)

- (1) Der im Entwicklungsplan festgelegte Grüngürtel umfasst Freiland, Wald und bestehende Wohngebiete geringer Dichte. Der stark durchgrünte Charakter insbesondere auch der Baugebiete ist zu erhalten.
- (2) In Bereichen mit relativen Siedlungsgrenzen sind kleinräumige Ergänzungen des Baulandes unter Berücksichtigung folgender Kriterien zulässig:
 - Erhaltung der großräumigen Freiflächen und deren Verbindung untereinander.
 - Rücksichtnahme auf landschaftliche, topografische und klimatische Gegebenheiten.
- (3) Festlegung einer Bebauungsdichte von höchstens 0,3. Im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel und unter Berücksichtigung topografischer Verhältnisse ist eine Bebauungsdichte von höchstens 0,4 zulässig.
- (4) Anpassung aller baulichen Anlagen an die Topografie, weitgehender Erhalt des natürlichen Geländeverlaufs, flächen- und höhenmäßige Beschränkung von Geländeänderungen in der Bebauungsplanung und in Bauverfahren.
- (5) Zulässig sind:
Bebauungen mit einem zweigeschossigen Erscheinungsbild, wobei zusätzlich ein zurückversetztes zweites Obergeschoss oder ein ausgebautes Dachgeschoss zulässig ist und abgetreppte mehrgeschossige Bebauungen, die an keiner Stelle eine größere Gebäudehöhe als 7,50 m erreichen.
- (6) Zur Angleichung von Neu- und Zubauten an die Nachbarobjekte hinsichtlich ihrer Maßstäblichkeit und unter Berücksichtigung des Gebietscharakters kann die Festlegung nach Abs (5) 1. Satz um maximal ein Geschoß überschritten werden.
- (7) Einhaltung gebietstypischer Abstände zwischen Hauptgebäuden und den Bauplatzgrenzen, insbesondere auch zu öffentlichen Verkehrsflächen ist anzustreben.
- (8) Beschränkung der Bodenversiegelung.
- (9) Außerhalb des Grüngürtels sind Tierhaltungsbetriebe mit einer Geruchszahl $G \geq 20$ einschließlich ihrer Geruchsschwellenabstände unzulässig.

§ 9 Entwicklungsgrenzen (*Teil B, Kap. 1*)

Im Entwicklungsplan sind Entwicklungsgebiete durch absolute und relative Entwicklungsgrenzen begrenzt. Es wird zwischen siedlungspolitischen (rot dargestellten) und naturräumlich begründeten (grün dargestellt) unterschieden. Absolute Grenzen dürfen nicht durch Baulandfestlegungen überschritten werden. Relative Entwicklungsgrenzen können durch Baulandfestlegungen höchstens bis zur Tiefe eines gebietstypischen Bauplatzes überschritten werden.

IV. Raumbezogene Ziele und Maßnahmen (*Teil B, Kap. 1*)

§ 10 ZENTRUM: Stadtzentrum

- (1) Stärkung der Funktionen des Stadtzentrums und seiner urbanen Mischung aus Verwaltung, Kultur, Tourismus, Einzelhandel, Freizeitgestaltung und Unterhaltung sowie Wohnen.
- (2) Sicherung der Wohnfunktion und Erhaltung bzw. Verbesserung eines entsprechenden Wohnumfeldes.
- (3) Erhaltung und Gestaltung der Straßen- und Platzräume sowie der Struktur und Dimension der historischen Bebauung.
- (4) Sicherung eines engmaschigen Geh- und Radwegenetzes.
- (5) Sicherung der Qualität von Innenhöfen (siehe § 26 Abs 26)

§ 11 ZENTRUM: Bezirks- und Stadtteilzentrum

- (1) Versorgung der Wohngebiete durch Stärkung und bedarfsgerechte Ausstattung der Bezirks- und Stadtteilzentren mit den erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen.
- (2) Aufwertung der Bezirkszentren durch Gestaltung des öffentlichen Raumes, Erhaltung bzw. Verbesserung der Durchgrünung und Durchwegung.

§ 12 ZENTRUM: Überörtlich bedeutsame Einrichtung (Signatur „Zentrum“ mit Ersichtlichmachung der bereichsbestimmenden Nutzung - schwarze Punktschraffur)

- (1) Verträgliche Einbettung in das Umfeld, Gestaltung der Übergänge.

- (2) Verbesserte Einbeziehung in das Geh- und Radwegenetz, Reduzierung nicht öffentlich zugänglicher Bereiche.
- (3) Beschränkung der Bodenversiegelung.
- (4) Weitgehende Unterbringung der PKW – Abstellplätze in Tiefgaragen, in Abhängigkeit zur Projektgröße
- (5) Eine Erhöhung der Durchgrünung ist anzustreben.

§ 13 WOHNEN: Wohngebiet hoher Dichte (Signatur „Wohnen“ - orange)

- (1) Sicherung der Wohnfunktion, Verdichtung von Beständen in infrastrukturell gut erschlossenen Lagen unter Berücksichtigung des Gebietscharakters.
- (2) Sicherung bzw. Verbesserung der Grünausstattung in Abstimmung auf die Bevölkerungsstruktur und -dichte.
- (3) Sicherung der Qualität von Innenhöfen (siehe §26 Abs 26)
- (4) Vermeiden gebietsfremder Lärmquellen in Innenhöfen.
- (5) Weitgehende Unterbringung der PKW-Stellplätze in Tiefgaragen, in Abhängigkeit zur Projektgröße
- (6) Herstellung einer ausreichend großen, allen BewohnerInnen zugänglichen Grünfläche bei Neubauten.
- (7) Beschränkung der Bodenversiegelung.
- (8) Festlegung des Bebauungsdichterahmens im Flächenwidmungsplan unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung (motorisierter Individualverkehr und öffentlicher Verkehr), der sozialen und technischen Infrastruktur, der Versorgungsinfrastruktur, der bestehenden und der angestrebten städtebaulichen Struktur, usw.

§ 14 WOHNEN: Wohngebiet mittlerer Dichte (Signatur „Wohnen“ - dunkelgelb)

- (1) Vorrangige Wohnnutzung.
- (2) Durchmischung mit gebietsverträglichen Nutzungen an den Hauptverkehrs- und Verkehrsstraßen.
- (3) Gebietsverträgliche Nachverdichtung von Baulandbereichen mit lockerer Bebauung in infrastrukturell gut ausgestatteten Lagen.
- (4) Schaffung bzw. Sicherung einer ausreichenden Ausstattung mit öffentlich zugänglichen Freiflächen.
- (5) Die Unterbringung der PKW-Stellplätze in Tiefgaragen ist anzustreben.
- (6) Herstellung einer ausreichend großen, allen BewohnerInnen zugänglichen Grünfläche bei Neubauten.
- (7) Beschränkung der Bodenversiegelung.
- (8) Festlegung des Bebauungsdichterahmens im Flächenwidmungsplan unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung (motorisierter Individualverkehr und öffentlicher Verkehr), der sozialen und technischen Infrastruktur, der Versorgungsinfrastruktur, der bestehenden und der angestrebten städtebaulichen Struktur, usw.
- (9) Sicherung der Qualität von Innenhöfen (siehe §26 Abs 26)

§ 15 WOHNEN: Wohngebiet geringer Dichte (Signatur „Wohnen“ - hellgelb)

- (1) Gebietsverträgliche Nachverdichtung in infrastrukturell gut ausgestatteten Lagen, auch unter Einsatz der Bebauungsplanung.
- (2) Festlegung einer Mindestbebauungsdichte von 0,3 im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel.
- (3) Intensive Durchgrünung und Schaffung bzw. Erhaltung öffentlich zugänglicher Freiflächen.
- (4) Beschränkung der Bodenversiegelung.
- (5) Festlegung des Bebauungsdichterahmens im Flächenwidmungsplan unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung (motorisierter Individualverkehr und öffentlicher Verkehr), der sozialen und technischen Infrastruktur, der Versorgungsinfrastruktur, der bestehenden und der angestrebten städtebaulichen Struktur, usw.

§ 16 INDUSTRIE, GEWERBE:

- (1) Sicherung bzw. Verbesserung der Infrastrukturellen Erschließung.
- (2) Gestaltung der Übergänge zu Wohngebieten unter Berücksichtigung von erforderlichen Immissionsschutzmaßnahmen.
- (3) Verbesserung des Kleinklimas durch Dachbegrünung ist anzustreben.
- (4) Verbesserung der Umweltauswirkungen durch Maßnahmen hinsichtlich der Energieversorgung und der Emissionen.
- (5) Beschränkung der Bodenversiegelung und Erhöhung des Grünanteils

§ 17 EINKAUFSZENTREN:

- (1) Ausweitung von Einkaufszentren oder Dichteanhebung nur unter Bedachtnahme auf die Verträglichkeit mit dem Umfeld und die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes.
- (2) Ergänzung bestehender Handelsschwerpunkte zur Sicherung einer räumlich gestreuten Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen durch Ausstattung dieser Bereiche mit zusätzlichen Funktionen (beispielsweise Büro- oder Freizeitnutzung).
- (3) Beschränkung der Bodenversiegelung.

Bereiche mit zwei Funktionen (Überlagerung): §18-22

Sind im Entwicklungsplan mehrere Funktionen festgelegt, so muss die Ausweisung im Flächenwidmungsplan zumindest einer davon entsprechen, wobei dies auch in Form einer zeitlichen Nachfolgenutzung oder geschossweisen Überlagerung erfolgen kann.

Dabei sind potenzielle Nutzungskonflikte hintanzuhalten, beispielsweise durch großräumige Festlegungen. In den nachgeordneten Verfahren (Bebauungsplanung, Bauverfahren) gelten die der Flächenwidmungsplanausweisung entsprechenden Bestimmungen des STEK.

§ 18 ZENTRUM / WOHNEN: Innerstädtisches Wohn- und Mischgebiet

- (1) Durchmischung der Wohn- mit verträglicher Büro-, Betriebs-, und Geschäftsnutzung.
- (2) Sicherung der Wohnfunktion und Erhaltung bzw. Verbesserung eines entsprechenden Wohnumfeldes.
- (3) Nutzung rechtlicher Möglichkeiten (z.B. Lärmschutzverordnung, Maßnahmen der Gewerbeordnung) zur Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen von Betrieben auf das Wohnumfeld.
- (4) Sicherung der Qualität von Innenhöfen (siehe §26 Abs 26)
- (5) Erhaltung und Weiterentwicklung des Grünbestandes.
- (6) Sicherung bzw. Wiedererrichtung von Vorgärten.
- (7) Weitgehende Unterbringung der PKW-Stellplätze in Tiefgaragen, in Abhängigkeit zur Projektgröße
- (8) Herstellung einer ausreichend großen, allen BewohnerInnen zugänglichen Grünfläche bei Neubauten.
- (9) Beschränkung der Bodenversiegelung.

§ 19 INDUSTRIE, GEWERBE / WOHNEN: Gewerbe- und Mischgebiet

- (1) Abgestimmte Entwicklung von Dienstleistungs-, Verwaltungs- und verträglichen Gewerbenutzungen, wobei bei entsprechender Eignung insbesondere hinsichtlich der Immissionen (Lärm, Luft und Erschütterungen) auch Wohnnutzung zulässig ist.
- (2) Festlegung geeigneter Bebauungsweisen (z.B. der geschlossenen) entlang von Hauptverkehrsadern als Lärmschutzmaßnahme für dahinter liegende Wohngebiete in Bauverfahren und Bebauungsplänen unter Bedachtnahme auf bestehende Gebäude und Nutzungen.
- (3) Beschränkung der Bodenversiegelung.

§ 20 ZENTRUM / INDUSTRIE, GEWERBE:

- (1) Berücksichtigung einer verträglichen Handelsentwicklung entlang des übergeordneten Straßennetzes.
- (2) Festlegung geeigneter Bebauungsweisen (z.B. der geschlossenen) entlang von Hauptverkehrsadern als Lärmschutzmaßnahme für dahinter liegende Wohngebiete in Bauverfahren und Bebauungsplänen unter Bedachtnahme auf bestehende Gebäude und Nutzungen.

§ 21 EINKAUFSZENTREN / INDUSTRIE, GEWERBE bzw. WOHNEN:

- (1) Ausweitung von Einkaufszentren nur unter Bedachtnahme auf die Verträglichkeit mit dem Umfeld und die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes.

§ 22 Überlagerung Eignungszone „Freizeit/Sport/Ökologie“ mit anderen FUNKTIONEN (Wohnen: Industrie, Gewerbe; Zentrum):

- (1) Bei Festlegung von Vorbehaltsflächen für Freizeit/Sport/Ökologie im Flächenwidmungsplan kann als Nachfolgenutzung auch Bauland festgelegt werden.
- (2) Bei Festlegung von Bauland als Nachfolgenutzung sind intensiv durchgrünte Puffer- und Abstandsbereiche mit geringer Bodenversiegelung zu berücksichtigen.

§23 Überlagerung Eisenbahn / INDUSTRIE, GEWERBE bzw. ZENTRUM:

- (1) Für folgende Bereiche, welche im Entwicklungspan als Bahn ersichtlich gemacht sind, werden zeitlich nachfolgende Funktionen festgelegt: (siehe dazu auch Entwicklungsplan und Erläuterungsplan Überlagerungen)

Bereich	Funktion
A Unterführung Grafenbergstraße bis Unterführung Peter-Tunner-Straße	Industrie/Gewerbe gem. § 16
B Unterführung Peter-Tunner-Straße bis Höhe Starhembergasse	Industrie/Gewerbe gem. § 16
C Höhe Starhembergasse bis Eggenbergerstraße	Zentrum gem. § 10
D Zwischen Köflacher Gasse und Friedhofgasse	Bereich mit 2 Funktionen: Zentrum und Industrie- und Gewerbegebiet gem. § 20
E Ostbahnhof Ecke Fröhlichgasse	Zentrum gem. § 10
F Ostbahnhof entlang Raiffeisengasse	Industrie/Gewerbe gem. § 16
G Ostbahnhof entlang C.v.Hötzendorfstraße	Industrie/Gewerbe gem. § 16

§ 24 Gebietsabgrenzung

Die Abgrenzung zwischen Funktionsbereichen gemäß § 10 – 23 ist im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung im Flächenwidmungsplan zu konkretisieren. Dabei sind Abweichungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Einfamilienhaus-Bauplatztiefe zulässig, sofern kein Widerspruch zu den festgelegten Vorrangzonen entsteht, und die Abgrenzung nicht klar nachvollziehbaren Strukturlinien wie Straßen und Gewässern, etc. folgt.

§ 25 Potenzialflächen

Die im Entwicklungsplan ausgewiesenen Potenzialflächen können im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen werden. Die fortlaufend nummerierten Potenzialflächen können nur unter folgenden Voraussetzungen als Bauland ausgewiesen werden:

	Bei einer FWPL-Ausweisung zu beachten	Höchstzulässiges Ausmaß/Größe
1 Grüngürtel - Strasserhofweg	Nachweis einer ausreichend leistungsfähigen Verkehrsanbindung	Bis HQ ₁₀₀
2 Grüngürtel - Salfeldstraße	Nachweis der Möglichkeit der Verbringung der Oberflächen- und Hangwässer	ca. 9.000 m ² gesamt
3 Grüngürtel - Mariatroster Straße		Bis HQ ₁₀₀
4 Liebenau Ost Industrie	Nachweis einer ausreichend leistungsfähigen, direkten MIV-Anbindung an das übergeordnete Straßennetz, Entwicklungsrichtung Süd/Nord	Keine Einschränkung innerhalb des Funktionsbereiches Industrie und Gewerbe
5 Liebenau Ost - Wohnen	Nachweis einer ausreichend leistungsfähigen MIV-Anbindung oder Nachweis der Möglichkeit einer ÖV-Anbindung	Keine Einschränkung innerhalb des Funktionsbereiches Wohnen
6 Liebenau: Gerlitz- und Hatzl-Gründe	Erstellung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes und einer Infrastrukturplanung (inkl. ÖV) + in Abstimmung mit dem Hochwasserschutz ausschließlich außerhalb von HQ ₁₀₀ Gefährdungsbereichen oder	Keine Einschränkung
	Baulandanschluss und Verkehrsanbindung, Berücksichtigung der Grünverbindungen, + in Abstimmung mit dem Hochwasserschutz ausschließlich außerhalb von HQ ₁₀₀ Gefährdungsbereichen	ca. 1.000 m ² pro Einzelfall
7 Murfeld	Erstellung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes und einer Infrastrukturplanung (inkl. ÖV) auf der Basis des Stadtteilentwicklungskonzeptes Murfeld oder	Keine Einschränkung
	Baulandanschluss und Verkehrsanbindung, Berücksichtigung der Grünverbindungen	ca. 1.000 m ² pro Einzelfall
8 St. Peter - Autaler Straße	Festlegung der Erstellung eines Bebauungsplanes zur Berücksichtigung der Lärmbelastung und Entwicklung von innen nach außen im FWPL	Keine Einschränkung innerhalb des Funktionsbereiches Wohnen
9 Wetzelsdorf - Grottenhofstraße	Erstellung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes in Kombination mit ÖV-Anbindung (Straßenbahnhalttestelle)	Keine Einschränkung
10 Webling -	Aufgrund des erforderlichen Schallschutzes hat	Keine Einschränkung innerhalb des

Hafnerstraße	die Konsumation erst nach Bebauung des Gewerbegebietes entlang der A9 oder eines alternativen Nachweises zu erfolgen	Funktionsbereiches Wohnen
11 Westlich und östlich Rudersdorfer Straße	Erstellung eines Gesamtverkehrskonzeptes und Berücksichtigung der Entwicklung von innen nach außen bzw. Nachweis der Erschließung, unter Berücksichtigung des Fluglärms	Keine Einschränkung innerhalb des Funktionsbereiches Wohnen
12 St. Peter - Raabaweg und Messendorferstraße	Nachweis des herstellbaren Schallschutzes	Keine Einschränkung innerhalb des Funktionsbereiches Wohnen
13 Puntigam - Grundstück 382/6, KG Rudersdorf	Berücksichtigung Brunnenschutzgebiet 1 und Erstellung eines Erschließungskonzeptes für eine Industrieaufschließungsstraße Rudersdorf (unter Einbeziehung des Grundstückes 404/20, KG Rudersdorf)	Keine Einschränkung

V. Sachbereichsbezogene Ziele und Maßnahmen

Die sachbereichsbezogenen Ziele und Maßnahmen stellen ein generelles Bekenntnis der Stadt Graz zur qualitätsvollen Stadtentwicklung dar. Im Einzelfall sind diese gegeneinander abzuwägen. In begründeten Ausnahmefällen kann in den nachfolgenden Verfahren begründet davon abgegangen werden. Die Umsetzung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Graz kann jeweils nur nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten erfolgen.

§ 26 Naturraum und Umwelt

Topografie, Landschaft und Schutzgebiete (Teil C, Kap. 2.1)

(1) Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes durch:

- Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen.
- Freihaltung der Waldränder durch Einhaltung eines Abstandes von mindestens 10 m zwischen Hauptgebäuden und Waldrändern. Dieses Maß kann reduziert werden, wenn ansonsten eine zweckmäßige Bebauung nicht möglich wäre (beispielsweise auf schmalen Bauplätzen).
- Aktualisierung der Grenzen der bestehenden Landschaftsschutzgebiete Nr. 29 (westliches Grazer Hügelland), Nr. 30 (nördliches und östliches Hügelland) und Nr. 31 (Murauen).
- Erstellung eines Sachprogramms Landwirtschaft und Landschaftspflege.

(2) Vermeidung von störenden Eingriffen in das Landschaftsbild insbesondere durch:

- den örtlichen topografischen Gegebenheiten angepasst Bauweisen,
- weitgehender Erhalt des natürlichen Geländeverlaufs, flächen- und höhenmäßige Beschränkung von Geländeänderungen in der Bebauungsplanung und in Bauverfahren, Minimierung der Eingriffe in Hanglagen insbesondere auch für die innere Verkehrserschließung.

(3) Sicherung der Grünräume in der Stadt.

Gewässer (Teil C, Kap. 2.4)

(4) Freihalten eines Uferstreifens entlang natürlich fließender Gewässer von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche sowie von Bodenentnahmeflächen in folgendem Ausmaß:

- an der Mur mindestens 20m ab Böschungsoberkante,
- an allen übrigen Gewässern mindestens 10m ab Böschungsoberkante.

Für Baulückenschließungen sind Ausnahmen zulässig.

(5) Berücksichtigung des Hochwasserabflusses HQ 30/100 sowie der roten und gelben Gefahrenzonen an den Grazer Bächen bei der Fortführung des Flächenwidmungsplanes, in der Bebauungsplanung und im Bauverfahren.

(6) Freihaltung der notwendigen Retentionsräume bei allen zukünftigen Bau- und Stadtentwicklungsmaßnahmen entlang von Gewässern; Flächenvorsorge für Retentions- und Versickerungsanlagen.

Klima, Luft, Lärm (Teil C, Kap. 2.5)

(7) Erhaltung der für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsamen Bereiche:

- Erhalt der klimawirksamen Parkanlagen.
- Erhalt großer, zusammenhängender Freilandflächen und Wälder.
- Erhalt des Murraums als klimawirksame Nord-Süd-Achse.

(8) Weitere Verbesserung der Luftgüte insbesondere durch: (Teil C, Kap. 2.5, 2.6)

- Reduktion der Emission aus Verkehr (Elektromobilität) und Industrie.
- Reduktion der Hausbrandemissionen zur Reduktion der Feinstaubbelastung:
 - Umsetzung und laufende Aktualisierung des Kommunalen Energiekonzeptes
 - Ausbau adäquater Energieversorgung
 - Einschränkung von Energieträgern mit hohen CO₂- oder Feinstaubemissionen.
 - Beibehaltung der Beschränkungszonen für die Raumheizung mit Festbrennstoffen.
- Klimawirksame Bebauungsbeschränkungen in Frischluftschneisen durch Begrenzung der Gebäudehöhen und Berücksichtigung der Luftströme bei der Situierung der Baukörper.
- Erhöhung des Baumbestandes im dicht verbauten Stadtgebiet.
- Erhaltung der für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsamen Bereiche, großer zusammenhängender Freilandflächen und der Wälder.

(9) Lärm: *(Teil C, Kap. 2.7)*

- Fernhalten gebietsfremder Lärmquellen aus Wohngebieten.
- Lärmschutzmaßnahmen entlang der übergeordneten Straßenzüge und entlang bestehender bzw. zukünftiger hochrangiger Schienenverkehrsbänder (je nach vorhandenen Möglichkeiten objektseitige bzw. straßen-/bahnseitige Maßnahmen) unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.
- Standortgerechte Situierung von Industrie- / Gewerbebetrieben und Wohnanlagen.
- Schaffung ruhiger Bereiche mittels geeigneter Bebauung (z.B. geschlossene Bauweise entlang von Hauptverkehrsadern, Blockrandbebauung).
- Berücksichtigung der aktualisierten Fluglärmkurven bei neuen Baulandausweisungen

Soziales Grün

- (10) Erhaltung bzw. Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur an öffentlichen Freiflächen (stadtteil- und quartierbezogene Park- und Grünanlagen), insbesondere in unzureichend ausgestatteten Stadtteilen, durch entsprechende Festlegungen in der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung, insbesondere auch durch Ausweisung von Vorbehaltsflächen. *(Teil C, Kap. 2.8, 7.3)*
- (11) Einführung von anzustrebenden Richtwerten (m²/EW) für eine entsprechende öffentliche Freiflächenausstattung von Stadtteilen *(Teil C, Kap. 2.8)*
- (12) Bereitstellung ausreichender Sport und Freizeitangebote für alle Bevölkerungsgruppen und Sicherung der dafür erforderlichen Flächen: *(Teil C, Kap. 2.8)*
- Erhaltung vorhandener Bezirkssportplätze bzw. Schaffung entsprechender Ersatzflächen, Ausweisung neuer Sport- und Bewegungsflächen.
 - Berücksichtigung von Trend-Sportarten.
- (13) Vernetzung von Biotopen, Grünflächen und Freiräumen. *(Teil C, Kap. 2.2, 2.8)*
- (14) Weitgehender Erhalt bestehender und Schaffung neuer Kleingartenanlagen. *(Teil C, Kap. 2.8)*
- (15) Öffentliche Durchwegung und Einbindung von Kleingartenanlagen in einen Grünverbund, insbesondere bei Neuanlagen und ausschließlich unter Einbindung der Kleingartenvereine bei bestehenden Anlagen *(Teil C, Kap. 2.8)*
- (16) Umwandlung von unter- bzw. nicht genutzten Kleingärten bevorzugt in öffentliche Parkanlagen. *(Teil C, Kap. 2.8)*
- (17) Schaffung bzw. Unterstützung von Gemeinschaftsgärten und interkulturellen Gärten, bevorzugt in dicht bebauten Gebieten. *(Teil C, Kap. 2.8)*
- (18) Evaluierung und Überarbeitung des Sachprogrammes Grünraum sowie der Biotopkartierung. *(Teil C, Kap. 2.8)*

Baulanddurchgrünung

- (19) Schutz, Pflege und Erweiterung der vorhandenen Vegetation im öffentlichen Raum: *(Teil C, Kap. 2.9)*
- Erhalt bestehender Alleen zumindest in ihrer Struktur.
 - Schaffung von begleitenden Baumreihen bei der Neuanlage bzw. der Umgestaltung von Straßen und Straßenräumen.
- (20) Erhöhung des Baumbestandes im dicht verbauten Stadtgebiet. *(Teil C, Kap. 2.9)*
- Erhalt und weiterer Aufbau des Baumbestandes unter Berücksichtigung eines ausreichend großen durchwurzelbaren Raumes.
- (21) Durchgrünung des Stadtgebietes insbesondere durch: *(Teil C, Kap. 2.8, 2.9)*
- Begrünung von Lärmschutzwänden und Stützmauern.
 - Intensive Begrünung von Tiefgaragen, Überschüttung von Tiefgaragen und anderen unterirdischen Einbauten mit einer ökologisch wirksamen Vegetationstragschicht.
- (22) Erhalt des Grundwasserhaushaltes. *(Teil C, Kap. 2.9)*
- (23) Beschränkung der Bodenversiegelung. *(Teil C, Kap. 2.4, 2.9, 9.2)*
- (24) Forcierung von begrünten Dächern zur Wasserretention und zur Verbesserung des Kleinklimas. *(Teil C, Kap. 2.9)*

- 2.4, 2.9)
- (25) Einfügung von Parkplätzen in das Orts- u. Landschaftsbild und Minderung der negativen Auswirkung auf das Stadtklima durch: *(Teil C, Kap. 2.9)*
- Gliederung großer Flächen durch Bäume und Bepflanzungen.
 - Bei Neuerrichtungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen von PKW – Parkplätzen ist pro 5 Stellplätze 1 Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ausgenommen im Bereich der Automobilindustrie und dem Autohandel.
 - Beschränkung des Versiegelungsgrades.
- (26) Schutz und Revitalisierung von Innenhöfen und Vorgärten in geschlossenen Siedlungsbereichen insbesondere durch: *(Teil C, Kap. 2.9)*
- Pflicht zur Erstellung von Bebauungsplänen für Bereiche mit bestehender oder angestrebter Blockrandbebauung. Die davon betroffenen Gebiete und damit verknüpften Kriterien sind im Flächenwidmungsplan festzulegen.
 - Sicherung der Qualität von Innenhöfen als ruhige, gut begrünte Räume, gegebenenfalls Entsiegelung und Reduktion konfliktträchtiger Nutzungen. Bei geeigneten Höfen ist eine Gliederung in Teilräume von angemessener Größe und kompaktem Zuschnitt zulässig, wobei jedoch die Auswirkungen auf den Wohnungsbestand zu berücksichtigen sind.
 - Fernhalten des ruhenden motorisierten Verkehrs von der Oberfläche.
 - Überschüttung von Tiefgaragen und anderen unterirdischen Einbauten mit einer ökologisch wirksamen Vegetationstragschicht.
 - Erhalt eines ökologisch wirksamen Mindestanteils an gewachsenem Boden (Regenwasserversickerung). Es sind zumindest 30% der jeweils zugeordneten Hoffläche anzustreben.
- (27) Erhalt und Fortführung der bestehenden Vorgartenzonen. *(Teil C, Kap. 2.9)*

§ 27 Siedlungsraum und Bevölkerung

- (1) Ausweisung von ausreichend Wohnbauland im Flächenwidmungsplan unter Beachtung der Potentiale der Innenentwicklung. *(Teil C, Kap. 5.1)*
- (2) Entwicklung neuer Wohngebiete auch durch Flächenrecycling (z.B. ehemalige Gewerbe- oder Kasernenstandorte) unter Beachtung eines qualitativ hochwertigen Wohnumfeldes. *(Teil C, Kap. 4.1 bzw. 5.1)*
- (3) Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch: *(Teil C, Kap. 5.6)*
- Abstimmung der Bebauungsdichten auf die vorhandene bzw. geplante Infrastrukturausstattung und Grünraumversorgung. *(Teil C, Kap. 5.6)*,
 - Maßvolle Innenentwicklung unter Berücksichtigung der Erhaltung bzw. Verbesserung vorhandener stadträumlicher Qualitäten. *(Teil C, Kap. 5.6)*,
 - Konzentration der Außenentwicklung auf Bereiche, die infrastrukturell gut versorgt werden können. *(Teil C, Kap. 5.6)*,
 - Lenkung des kommunalen Wohnbaus in Gebiete mit ausreichender infrastruktureller Versorgung und guter ÖV-Anbindung. *(Teil C, Kap. 5.2)*
- (4) Weitere Aufwertung des öffentlichen Raumes und des Wohnumfeldes durch:
- Gestaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der öffentlichen Grün- und Parkanlagen. *(Teil C, Kap. 5.3)*,
 - Erhaltung bzw. Neuanlage von klimawirksamen Grünbereichen in dicht bebauten Stadtgebieten. *(Teil C, Kap. 5.3)*,
 - Bedarfsgerechte Schaffung weiterer Wohnbereichsparks und privater Grünflächen *(Teil C, Kap. 5.3)*,
 - Gestaltung der Übergänge zwischen unterschiedlichen Nutzungen (z.B. Wohngebieten und Industrieanlagen) unter Berücksichtigung von erforderlichen Immissionsschutzmaßnahmen,
 - Schutz der Wohngebiete bei der Erschließung von Betriebsansiedlungen.
 - Schutz, Pflege und Erweiterung der vorhandenen Stadtvegetation.
 - Erhöhung des Baumbestandes im dicht bebauten Stadtgebiet, Baumpflanzungen entlang von Straßenzügen.
 - Begleitgrün an Verkehrsbändern.
- (5) Durchgrünung von Parkplätzen, Industrie- und Lagerflächen sowie Industrie- und Gewerbegebieten.
- (6) Weitgehende Erhaltung der charakteristischen baulichen Qualitäten der Stadt. *(Teil C, Kap. 4.2)*
- (7) Intensivierung der Bebauungsplanung zur Sicherung der städtebaulichen Qualität und des Landschaftsbildes: *(Teil C, Kap. 4.2)*
- in größeren, weitgehend unbebauten Gebieten.
 - in für die Wahrnehmung der Stadt wichtigen Bereichen (z.B. an Einfallstraßen) und in Bereichen zur Setzung städtebaulicher Akzente (z.B. Hochhäuser).

- in Siedlungsbereichen mit erhaltenswerten Vorgärten und Innenhöfen.
- in Bereichen mit hoher Gestaltqualität (z.B. gründerzeitliche Villengebiete) und in Gebieten mit großem gestalterischem Verbesserungspotential.
- in Gebieten mit hoher Entwicklungsdynamik bzw. Umstrukturierungsdruck und in Gebieten mit hohem Entwicklungs- bzw. Nachverdichtungspotential.
- für Sondernutzungen im Freiland nach Maßgabe der festgelegten Nutzung und des Standortes.

§ 28 Soziale Infrastruktur

Bildung *(Teil C, Kap. 7.1)*

- (1) Flächenvorsorge für zukünftige Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen.
- (2) Festlegung neuer Pflichtschulstandorte in Abstimmung auf die Bevölkerungsverteilung und unter Berücksichtigung der fuß- und radläufigen sowie ÖV-gebundenen Erreichbarkeit.
- (3) Sicherung und Ausbau des Universitäts- und Hochschulstandortes Graz durch:
 - Ansiedlung der Medizinischen Universität im LKH-Bereich als medizinisches Zentrum in Südösterreich (Med-Campus).
 - Sicherung der für die Entwicklung der Hochschulen und Universitäten erforderlichen (Erweiterungs-) Flächen im Stadtgebiet.
- (4) Verstärkte Integration der Universitäten und Hochschulen in den Stadtteil:
 - Optimierung der ÖV- und Radweg-Anbindungen der Universitäten und Hochschulen.
 - Erhaltung der Zugänglichkeit von Freiflächen.

Kunst und Kultur; Baukultur *(Teil C, Kap. 4.2 bzw. 7.2)*

- (5) Umsetzung und ständige Weiterentwicklung des „Weltkulturerbe Historische Altstadt Graz – Managementplans 2007“.
- (6) Ausbau und Sicherung einer hohen Gestalt- und Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums (Architektur bis hin zur Stadtmöblierung, Kunst im öffentlichen Raum):
 - Weitgehende Erhaltung und Attraktivierung der alten Ortszentren.
 - Attraktivierung der Einfahrtsstraßen.
 - Schaffung von attraktiven öffentlichen Räumen auch in den Außenbezirken.
 - Reduktion bzw. verbesserte Integration von Werbeanlagen in das Stadtbild.
- (7) Erhalt des Engagements der Stadt Graz für eine hochwertige Baukultur:
 - Bekenntnis zu qualitätsvoller architektonischer Gestaltung und weiterhin Forcierung des Wettbewerbswesens bzw. anderer qualitätssichernder Verfahren zur Erreichung einer hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität.
 - Fortführung des gelungenen Weges der Kombination zeitgenössischer Architektur mit der historischen Bausubstanz in den Stadtteilen.
 - Beurteilung der Einfügung von baulichen Maßnahmen anhand der Gestaltqualität sowohl nach städtebaulichen als auch architektonischen Maßstäben.
- (8) Überarbeitung des Räumlichen Leitbildes und Erlass eines Räumlichen Leitbildes gemäß § 22 Abs. 7 StROG als Grundlage für die Bebauungsplanung und Bauverfahren.

Freizeit und Sport

- (9) Verbesserung der Freiflächenausstattung für Kinder und Jugendliche durch: *(Teil C, Kap. 2.8, 7.3)*
 - Bedarfsgerechte Errichtung weiterer öffentlicher Kinderspielplätze.
 - Ausstattung der Stadtteile mit ausreichenden Bewegungs- und Aufenthaltsräumen für Jugendliche und Spielplätzen.
 - Standortsuche und -sicherung für öffentliche Spielplätze abgestimmt auf den prognostizierten Bevölkerungszuwachs.
- (10) Sicherung von Naherholungsmöglichkeiten in allen Stadtteilen:
 - Einführung von anzustrebenden Richtwerten (m²/EW) für eine entsprechende öffentliche Freiflächenausstattung von Stadtteilen *(Teil C, Kap. 2.8)*
 - Bevorzugte Behandlung von defizitär ausgestatteten Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte und geringen privaten Grünflächen.
 - Sicherung der Erreichbarkeit aller Freizeit- und Naherholungsangebote mit ÖV, zu Fuß oder mit dem Fahrrad, weiterer Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes auch für Freizeitaktivitäten. *(Teil C, Kap. 7.3)*
 - Weiterer Ausbau der Mur als Freizeit- und Erholungsraum sowie für sportliche Aktivitäten (auf Grundlage des Masterplanes Mur Süd und Mur Nord) in Abstimmung mit Wasserwirtschaft, Ökologie und Stadtbild. *(Teil C, Kap. 7.3)*
- (11) Erhaltung vorhandener Bezirkssportplätze bzw. Schaffung entsprechender Ersatzflächen und bedarfsgerechte

Ausweisung neuer Sport- und Bewegungsflächen. *(Teil C, Kap.2.8 bzw. 7.3)*

Soziales und Stadtteilorientierung *(Teil C, Kap. 7.4)*

- (12) Gewährleistung einer ausreichenden Ausstattung mit sozialer Infrastruktur im gesamten Stadtgebiet:
- Definition von Mindeststandards für die Ausstattung von Stadtteilen.
 - Bedarfsgerechte Ausweisung von Vorbehaltsflächen.
 - Berücksichtigung in der Bebauungsplanung durch entsprechende Nutzungsfestlegungen.
 - Erstellung von Stadtteilleitbildern.

Gesundheit *(Teil C, Kap. 7.5)*

- (13) Sicherung der standörtlichen Voraussetzung der bestehenden Krankenhäuser.
- Einbindung von Krankenhausstandorten in den jeweiligen Stadtteil bzw. in die städtische Umgebung.

Sicherheit

- (14) Erhalt und weitere Steigerung der Aufenthaltsqualität und des subjektiven Wohlbefindens im öffentlichen Raum insbesondere durch: *(Teil C, Kap. 2.9)*
- Attraktivierung des öffentlichen Raumes auch in den Randbereichen der Stadt. *(Teil C, Kap. 7.6)*
 - Gender und Diversity Mainstreaming bei Planungen und Umgestaltungen von Parkanlagen sowie öffentlichen Räumen. *(Teil C, Kap. 6.2, 6.4, 7.6)*
 - Beschränkung der Höhenentwicklung von Einfriedungen und Herstellung eines Mindestmaßes an Transparenz. *(Teil C, Kap. 2.9, 7.6)*

§ 29 Wirtschaft

- (1) Erhaltung und Ausbau einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und Industrie durch: *(Teil C, Kap. 8.3, 8.7)*
- Sicherstellung der standörtlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen zur Weiterentwicklung der Wettbewerbsfähigkeit von Wirtschafts-, Bildungs- und Forschungsinstitutionen.
 - Standörtliche Absicherung der wirtschaftlichen Leitbetriebe und ihrer Erweiterungsmöglichkeiten.
 - Sicherung bzw. Entwicklung von großflächigen, zusammenhängenden städtischen Gewerbebezonen.
 - Flächenrecycling von extensiv genutzten Standorten in gut erschlossenen zentralen Lagen.
 - Auflösen von konfliktträchtigen Altstandorten in Gemengelagen und Überführung in gebietsverträgliche Nutzungen auf Antrag der GrundeigentümerIn
- (2) Steigerung der Attraktivität als überregionales Handels- und Dienstleistungszentrum sowie Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung eines attraktiven Angebots- und Versorgungsniveaus durch: *(Teil C, Kap. 8.4)*
- Stärkung des Stadtzentrums unter Berücksichtigung der vorgegebenen Entwicklungsachse Graz-West (Bahnhofsbereich bis einschließlich Eggenberg).
 - Erhaltung des bestehenden Gefüges mit Schwerpunkten in den Bezirks- und Stadtteilzentren.
 - Verbesserung der städtischen Integration und Erreichbarkeit bestehender Einkaufszentren.
 - Beschränkung der Festlegung von Einkaufszentren 1+2 (§30 Abs1 lit. 6a und 6b StROG 2010) im Flächenwidmungsplan auf bestehende Standorte

§ 30 Technische Infrastruktur und Verkehr

- (1) Freihalten der für Verkehrsbauten und zugehörigen Abstandsflächen erforderlichen Bereiche.
- (2) Berücksichtigung der verkehrspolitischen Ziele der Stadt Graz bei der Festlegung der Anzahl und Situierung von PKW- und Fahrrad-Abstellplätzen in Bebauungsplänen und Bauverfahren *(Teil C, Kap. 10.5)*
- (3) Weiterer Ausbau der Fernwärmeversorgung und Festlegung von Fernwärmeanschlussbereichen im Sinne der Umsetzung des Kommunalen Energiekonzepts (bzw. dessen allfälliger Aktualisierung). *(Teil C, Kap. 9.4)*
- (4) Versickerung und Verrieselung der Meteorwässer unter Berücksichtigung der geologischen Gegebenheiten zur Entlastung der Kanalisation und zur Anreicherung des Grundwasserkörpers (Flächenentsiegelung, wasserdurchlässige Flächenbefestigung, etc.). *(Teil C, Kap. 2.4, 9.2)*
- (5) Berücksichtigung der Hangwasserabflussverhältnisse in der Bebauungsplanung und im konkreten Bauverfahren. *(Teil C, Kap. 2.4)*
- (6) Verträgliche Integration technischer Infrastruktur in den Stadtraum (Straßen-, Orts- und Landschaftsbild) durch: *(Teil C, Kap. 9.5)*
- Geeignete Standortwahl für Sendeanlagen, insbesondere für Sendemasten (Höhenbeschränkung und Ausführung).
 - orts- und straßenbildgerechte Situierung und Gestaltung von Abfall – Sammelstellen.
- (7) Verträgliche Einfügung leuchtender oder beweglicher Gestaltungselemente, Fassaden, Werbeeinrichtungen und dgl. in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild und unter Beurteilung ihrer Auswirkungen auf das (Wohn-) Umfeld unter Berücksichtigung der natürlich veränderlichen Lichtverhältnisse. *(Teil C, Kap. 9.5)*

§ 31 Entwicklungsschwerpunkt Reininghaus:

Etappenweise Umsetzung eines projektbegleitenden Maßnahmenpakets zur Vermeidung von Verschlechterungen für die Umweltbereiche Lärm- und Luftbelastung, zum Schutz der bestehenden Betriebsanlagen und zur Schaffung einer entsprechenden Verkehrsinfrastruktur. Diese projektbegleitenden Maßnahmen orientieren sich am Rahmenplan für Reininghaus und den Grundsätzen einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung.

VI. Inkrafttreten, Periodische Evaluierung, Außerkrafttreten§ 32 Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz (Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock) zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 33 Periodische Evaluierung

Das 4.0 STEK ist über die Bestimmungen des § 42 Abs. 8 StROG 2010 hinaus spätestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten zu evaluieren und erforderlichenfalls anzupassen.

§ 34 Außer Kraft treten

Mit Inkrafttreten des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes tritt das 3.0 Stadtentwicklungskonzept i.d.F.3.11 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Siegfried Nagl

TEIL B -
Erläuterungsbericht

1. Erläuterungen zum Entwicklungsplan

Die Landeshauptstadt Graz ist im Landesentwicklungsprogramm (LEP 2009) sowie im REPRO G-GU als **Siedlungsschwerpunkt „Kernstadt Graz“** festgelegt. Die Baugebiete unterscheiden sich hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Funktion, Nutzungsmischung und Bebauungsdichte. Da nicht alle peripheren Siedlungsansätze ebenfalls automatisch als Siedlungsschwerpunkt gelten können, erfolgte eine Konkretisierung der Ausdehnung der Kernstadt in Deckplan 1.

Bestehende **Stadtteilzentren**, die neben ihrer Funktion in vielen Fällen identitätsstiftend für den umliegenden Stadtteil und bauhistorisch bemerkenswert sind, sowie künftige Entwicklungsschwerpunkte, die in der Regel im Nahbereich leistungsfähiger (teilweise künftiger) ÖV-Knoten vorgesehen sind, werden im Entwicklungsplan dargestellt; in einem geringeren Anteil sind Zentrumsfunktionen auch außerhalb vorhanden.

Im Regionalplan des REPRO G-GU sind folgende teilregionale Versorgungszentren ausgewiesen (im Uhrzeigersinn): Andritz, LKH / St. Leonhard, St. Peter, Liebenau, Puntigam, Straßgang, Eggenberg (inkl. der Entwicklungsachse Graz West / Bahnhofsviertel) und Gösting. Als Siedlungsschwerpunkte aus überörtlicher Sicht (gem. REPRO G-GU), welche jedoch keine zentralörtliche Funktion aufweisen, sind festgelegt: Mariagrün, Mariatrost, Ragnitz und Wetzelsdorf.

Zusätzlich werden im Entwicklungsplan Siedlungsschwerpunkte aus örtlicher Sicht festgelegt. Die Abgrenzung erfolgt über die Festlegung des Funktionsbereiches „Bezirks- und Stadtteilzentrum“. Dies sind: Oberandritz, Waltendorf und Jakomini / Messe. Als zusätzliche Stadtteilzentren werden Gürtelturm / Don Bosco, Reininghaus und Waagner-Biro festgelegt.

Eignungszone Freizeit / Sport / Ökologie, Wald

Nicht landwirtschaftlich genutzte Grünflächen, die der Bevölkerung beispielsweise als Sport- oder Parkanlage zur Verfügung stehen oder die für das Mikroklima von Bedeutung sind, werden im Entwicklungsplan als Eignungszone Freizeit / Sport / Ökologie ausgewiesen; dies betrifft insbesondere auch Kleinflächen. Zudem beinhalten diese Eignungszonen auch bestehenden Sondernutzungsflächen im Freiland wie Erwerbsgärtnereien, Friedhöfe oder Kleingärten. Die genannten Nutzungen benötigen keine Baulandausweisung und tragen aufgrund des hohen Grünanteils zur Verbesserung des ökologischen Kleinklimas bei.

Gleichermaßen werden bestehende Waldflächen, insbesondere auch sog. „Inselwälder“, also mehrseitig von Bauland umschlossene, kleinräumige Gehölze, im Entwicklungsplan ausgewiesen.

Angesichts der in manchen Stadtteilen ungenügenden Freiflächenausstattung und des prognostizierten Bevölkerungsanstiegs in allen Bezirken bekennt sich die Stadt Graz zum Erhalt bestehender Grünflächen, indem sie für Baulandausweisungen nicht in Betracht gezogen werden:

➔ Die im Entwicklungsplan ausgewiesenen Eignungszonen „Freizeit/Sport/Ökologie“ dienen der Flächensicherung für eine ausreichende Grünraumversorgung der BewohnerInnen und erfüllen ökologische/stadtklimatische Funktionen. Baulandausweisungen sind unzulässig.

➔ Gleichermaßen sind in den im Entwicklungsplan ersichtlich gemachten Waldflächen Baulandausweisungen unzulässig, mit Ausnahme jener Flächen, für welche die Nichtwaldeigenschaft festgestellt wird.

*verordnete
ZIELE
Vgl. VO, Kap. III, § 7 (1), (2)*

Alle Flächen, für die im Flächenwidmungsplan die (Nachfolge-) Nutzung Bauland festgelegt ist, sind im Entwicklungsplan als Eignungszone Freizeit / Sport / Ökologie überlagert mit der jeweiligen Funktionskategorie dargestellt.

Freihaltezonen

Seit Jahrzehnten nimmt auch in der Grazer Landwirtschaft die durchschnittliche Betriebsgröße zu der Anzahl der Betriebe ab, so dass Gehöfte laufend einer anderen (meist Wohn-)Nutzung zugeführt, kaum jedoch neue Hofstellen begründet werden. In Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen konzentriert sich die Bautätigkeit im Freiland vor allem auf die Hoflagen und in untergeordnetem Ausmaß auf Auffüllungsgebiete, so dass eine Erhaltung großer, un bebauter Landschaftsteilräume durchaus möglich erscheint.

Unter Berücksichtigung primär ökologischer Aspekte (vgl. C 2.6 Klima) werden daher im Entwicklungsplan Freihaltezonen definiert. Diese können auf Ebene des Flächenwidmungsplanes zusätzlich durch Freihaltebereiche ergänzt werden.

➔ In den im Entwicklungsplan festgelegten Freihaltezonen ist die Errichtung von Gebäuden (ausgenommen Zu- und Umbauten) unzulässig.

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. III, § 7 (3)*

Grünverbindungen

Die im Entwicklungsplan dargestellten Grünverbindungen sind Aufbauelemente lt. Planzeichenverordnung. Sie dienen im Sinne eines grünen Netzes dem Fuß- und Radverkehr und der ökologischen Vernetzung gleichermaßen. Zudem fungieren sie als Platzhalter für die Schaffung von Freiflächen auch innerhalb des Baulandes (zb: im Zuge von Bebauungsplanung und Bauverfahren).

Die Ausgestaltung und genaue Lage der Grünverbindungen ist in den nachgeordneten Planungen zu konkretisieren.

Entwicklungsgrenzen

Entsprechend dem Leitfaden „Das Örtliche Entwicklungskonzept“ der FA 13B werden im Entwicklungsplan siedlungspolitische und naturräumliche Grenzen festgelegt. Erstere bringen die stark auf Innenentwicklung fokussierende Stadtentwicklungsstrategie zum Ausdruck; sie können auch durch infrastrukturelle Gegebenheiten, den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes (z.B. Offenhalten von Landschaftsräumen bzw. Erhalten bestimmter Landschaftsstrukturen) und das Hintanhalten von Nutzungskonflikten bedingt sein oder sich durch überörtliche Planungen (Vorrangzonen lt. REPRO, Hochwasserabflussbereiche,...) ergeben. Naturräumliche Grenzen sind primär durch unterschiedliche Teilräume (Waldränder, Geländekanten, Gewässer) bedingt und folgen in der Regel in der Natur wahrnehmbaren Linienzügen.

Der bei weitem überwiegende Teil der festgelegten Entwicklungsgrenzen (deutlich mehr als 90%) verläuft im Grüngürtel. In Fortführung, ja Intensivierung der seit 1982 verfolgten Strategie, die Stadtentwicklung im Inneren voranzutreiben und den Verbrauch neuer Flächen hinten zu halten (vgl. Raumordnungsgrundsätze lt. § 3 St ROG), erfolgt eine stark am heutigen Ausmaß des Baulandes angelehnte Grenzziehung. Dabei wurden folgende Vorgaben umgesetzt:

- ⇒ Es werden keine neuen Siedlungsansätze festgelegt.
- ⇒ Baugebiete werden nicht einseitig erweitert.

*allgemeine
MASSNAHMEN*

- ⇒ Große, zusammenhängende bzw. für das Orts- und Landschaftsbild bedeutende Freiland- und / oder Waldflächen werden erhalten.
- ⇒ Baugebiete werden nicht zulasten von Waldflächen vergrößert.
- ⇒ Die Grenze der Grünzone (Vorrangzone lt. REPRO) wird als siedlungspolitische absolute Grenze bestätigt.

*allgemeine
MASSNAHMEN*

Entsprechend diesen Zielsetzungen werden überwiegend absolute und nur in untergeordnetem Ausmaß **relative** Entwicklungsgrenzen festgelegt. Letztere können durch Baulandausweisungen höchstens bis zu einer gebietstypischen Bauplatztiefe überschritten werden.

*allgemeine
MASSNAHMEN
Vgl. VO, Kap. III, § 9*

Außerhalb des Grüngürtels werden in folgenden Bereichen Entwicklungsgrenzen festgelegt:

Absolute Grenzen:

- ⇒ Murraum Nord: Der Bereich ist aufgrund der Topografie von großer Bedeutung für das Stadtklima (Eintritt des Murtalauswindes in das Grazer Becken, „Düseneffekt“) und noch weitgehend unbebaut; er bildet eine ökologische Ausgleichsfläche entlang der Mur, eignet sich jedoch aufgrund der Verkehrslärmbelastung (Eisenbahn, Autobahn, je eine Hauptverkehrsstraße links und rechts der Mur) und mangelnden Infrastruktur nicht für Wohnnutzung.
- ⇒ Teilbereiche entlang der Weinzödlstraße hingegen (im Bereich der bestehenden Siedlungsansätze) werden großteils als Reserve für eine langfristige (gewerbliche) Entwicklung freigehalten, da derzeit ausreichend besser geeignete Flächen vorhanden sind.
- ⇒ Umfeld Wasserwerk Andritz: Die den Kernbereich des Grundwasserschutzgebietes des Wasserwerkes Andritz bildenden Freilandflächen sind also solche zu erhalten.
- ⇒ Entlang von Bächen: Bachbegleitende Freilandbereiche stehen – auch außerhalb der Hochwasseranschlagslinien HQ30 und HQ100 – nicht als Baugebiete zur Verfügung.
- ⇒ Altdeponie Köglerweg: Flächen, die auch künftig für die Deponie-Nachsorge und abfallwirtschaftliche Nutzungen erforderlich sind und daher nicht als Baugebiet zur Verfügung stehen.
- ⇒ Bereiche innerhalb der HQ100 – Anschlagslinien ohne bestehende Baulandausweisung: aufgrund des bestehenden Gefährdungspotentials und der mittelfristig nicht Sanierungsfähigkeit erfolgt die Festlegung von absoluten Siedlungsgrenzen.

*allgemeine
MASSNAHMEN*

Funktionelle Gliederung

ZENTRUM: Stadtzentrum

Historischer Stadtkern am linken Murofer, historische Vorstädte am rechten Murofer und Achse zum Hauptbahnhof. Charakteristisch sind die historische Stadtstruktur und Bausubstanz, eine intensive Nutzungsdurchmischung und bereichsweise hohe Bebauungsdichten. Hervorragende infrastrukturelle Ausstattung.

- ⇒ Stärkung der Funktionen des Stadtzentrums und seiner urbanen Mischung aus Verwaltung, Kultur, Tourismus, Einzelhandel, Freizeitgestaltung und Unterhaltung sowie Wohnen.
- ⇒ Sicherung der Wohnfunktion und Erhaltung bzw. Verbesserung eines entsprechenden Wohnumfeldes.
- ⇒ Erhaltung und Gestaltung der Straßen- und Platzräume sowie der Struktur und Dimension der historischen Bebauung.
- ⇒ Sicherung eines engmaschigen Geh- und Radwegenetzes.
- ⇒ Sicherung der Qualität von Innenhöfen als ruhige, gut begrünte Räume, gegebenenfalls Entsiegelung und Reduktion konflikträchtiger Nutzungen. Bei geeigneten Höfen ist eine Gliederung in Teilräume von angemessener Größe und kompaktem Zuschnitt zulässig, wobei jedoch die Auswirkungen auf den Wohnungsbestand zu berücksichtigen sind.

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. IV § 10 (1)-(5)*

MASSNAHMEN

Aufgrund der unterschiedlichen Formen von Innenhöfen ist im Zuge der Bebauungsplanung im Einzelfall zu beurteilen, ob eine weitere Gliederung eines Innenhofes möglich ist. Dabei sind auch bestehende Innenhofnutzungen zu berücksichtigen.

Geeignete Ausweisungen im Flächenwidmungsplan sind insbesondere: Kerngebiet

ZENTRUM: Bezirks- und Stadtteilzentrum

Historische Ortskerne oder geplante (künftige) Stadtteilzentren mit Versorgungsfunktion für die Region („teilregionale Versorgungszentren“ i.S. des REPRO) bzw. das unmittelbare Umfeld („Siedlungsschwerpunkte ohne zentralörtliche Funktion“ i.S. des REPRO) und guter Ausstattung an sozialer und technischer Infrastruktur. Angestrebt wird eine sehr gute Anbindung dieser Bereiche an den öffentlichen Nahverkehr sowie eine entsprechende Vernetzung der Bezirks- und Stadtteilzentren untereinander.

- ⇒ Versorgung der Wohngebiete durch Stärkung und bedarfsgerechte Ausstattung der Bezirks- und Stadtteilzentren mit den erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen.
- ⇒ Aufwertung der Bezirkszentren durch Gestaltung des öffentlichen Raumes, Erhaltung bzw. Verbesserung der Durchgrünung und Durchwegung.

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. IV § 11*

MASSNAHMEN

Geeignete Ausweisungen im Flächenwidmungsplan sind insbesondere: Kerngebiet

ZENTRUM: Überörtlich bedeutsame Einrichtung

Stark von einer einzigen Nutzung mit überregionaler Bedeutung geprägte Gebiete, z.B. Universitäten, Krankenhäuser, Messe, die aufgrund ihrer Größe als eigene Funktionskategorie ausgewiesen werden. Angestrebt wird eine engmaschige und zweckmäßige Einbindung in das Geh- und Radwegenetz und eine verträgliche Gestaltung der Übergänge zum Umfeld und eine sehr gute Anbindung dieser Bereiche an den öffentlichen Nahverkehr sowie eine entsprechende Vernetzung mit den Bezirks- und Stadtteilzentren. Entsprechend dem Bekenntnis der Stadt Graz zu den hier ansässigen zentralen Einrichtungen kommt auch der Flächensicherung für einen künftigen Bedarf große Bedeutung zu.

- ⇒ Verträgliche Einbettung in das Umfeld, Gestaltung der Übergänge
- ⇒ verbesserte Einbeziehung in das Geh- und Radwegenetz, Reduzierung nicht öffentlich zugänglicher Bereiche

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. IV § 12 (1)-(3)*

MASSNAHMEN

- ⇒ Beschränkung der Bodenversiegelung
- ⇒ Weitgehende Unterbringung der PKW – Abstellplätze in Tiefgaragen, in Abhängigkeit zur Projektgröße
- ⇒ Eine Erhöhung der Durchgrünung ist anzustreben.

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. IV § 12 (4)-(5)

MASSNAHMEN*

Geeignete Ausweisungen im Flächenwidmungsplan sind insbesondere: Kerngebiet.

Wohngebiete

Gemäß ROG und PLZVO ist die Funktion „Wohnen“ festzulegen. Gemäß REPRO gilt der Einzugsbereich von ÖV-Haltestellen als Vorrangzone für die Siedlungsentwicklung.

Entsprechend der Zielsetzung, die Siedlungsentwicklung auch stark am ÖV-Netz auszurichten, wurde im Jahr 2006 unter Berücksichtigung der Betriebszeiten und Taktintervalle eine Kategorisierung des städtischen ÖV-Netzes erstellt und 2010 anlässlich der Erstellung des 4.0 STEK aktualisiert.

Innerhalb der Funktion „Wohnen“ werden nun (wie bereits im 3.0 STEK) verschiedenen dichte Wohngebiete unterschieden, was einerseits der gewünschten Siedlungskonzentration entlang der ÖV-Achsen dient (siehe unten), andererseits differenzierte Vorgaben ermöglicht.

	Takt	Betriebszeiten
Kategorie 1 – Innerstädtische Bedienqualität	≤ 10 min	Betriebsbeginn - Betriebsende
Kategorie 2 – Innerstädtische Bedienqualität mit zeitlichen Einschränkungen	≤ 10 min	Zeitliche Mängel
Kategorie 3 – Städtische Bedienqualität	10 – 20 min	Betriebsbeginn - Betriebsende
Kategorie 4 – Städtische Bedienqualität mit zeitlichen Einschränkungen	10 – 20 min	Zeitliche Mängel
Kategorie 5 – Geringe Bedienqualität	> 20 min	Ganzjährig, ev. Taktverkehr
Kategorie 6 – Geringe Bedienqualität mit Zeitlichen Einschränkungen	> 20 min	Kein Taktverkehr, zeitliche Mängel

Siehe dazu Abb. 1 – Ausdehnung des Siedlungsraums am Ende des Teil B!

WOHNEN: Wohngebiet hoher Dichte

Gebiete in Gunstlagen mit sehr guter infrastruktureller Ausstattung, vielfach gründerzeitliche Stadterweiterungsgebiete, Entfernung zum Zentrum unter 2km. Typischerweise in den ÖV-Kategorien 1-3; soziale Infrastruktur hervorragend.

- ⇒ Anzustreben ist eine Mindestgröße von 20% siedlungsöffentlicher Grünfläche
- ⇒ Sicherung der Wohnfunktion, Verdichtung von Beständen in infrastrukturell gut erschlossenen Lagen unter Berücksichtigung des Gebietscharakters.
- ⇒ Sicherung bzw. Verbesserung der Grünausstattung in Abstimmung auf die Bevölkerungsstruktur und -dichte.
- ⇒ Sicherung der Qualität von Innenhöfen als ruhige, gut begrünte Räume, gegebenenfalls Entsiegelung und Reduktion konfliktträchtiger Nutzungen. Bei geeigneten Höfen ist eine Gliederung in Teilräume von angemessener Größe und kompaktem Zuschnitt zulässig, wobei jedoch die Auswirkungen auf den Wohnungsbestand zu berücksichtigen sind.

*allgemeine
MASSNAHME*

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. IV § 13 (1)-(4)

MASSNAHMEN*

- ⇒ Vermeiden gebietsfremder Lärmquellen in Innenhöfen
- ⇒ Weitgehende Unterbringung der PKW-Stellplätze in Tiefgaragen.
- ⇒ Herstellung einer ausreichend großen, allen BewohnerInnen zugänglichen Grünfläche bei Neubauten, in Abhängigkeit zur Projektgröße
- ⇒ Beschränkung der Bodenversiegelung
- ⇒ Festlegung des Bebauungsdichterahmens im Flächenwidmungsplan unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung (motorisierter Individualverkehr und öffentlicher Verkehr), der sozialen und technischen Infrastruktur, der Versorgungsstruktur, der bestehenden und angestrebten städtebaulichen Struktur, etc.

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. IV § 13 (5)-(8)*

MASSNAHMEN

Geeignete Ausweisungen im Flächenwidmungsplan sind insbesondere: Allgemeines Wohngebiet (geeignete maximale Bebauungsdichtewerte sind in Abhängigkeit vom bestehenden oder anzustrebenden Gebietscharakter und der ÖV-Erschließung festzulegen; in Rand- bzw. Übergangsbereichen zu Wohngebieten mittlerer Dichte ist gemäß der bestehenden oder angestrebten städtebaulichen Struktur eine Unterschreitung der Richtwerte möglich); Kerngebiet.

WOHNEN: Wohngebiet mittlerer Dichte

Gebiete in Gunstlagen mit guter infrastruktureller Ausstattung, typischerweise in den ÖV-Kategorien 2-4.

*allgemeine
MASSNAHME*

- ⇒ Anzustreben ist eine Mindestgröße von 20% siedlungsöffentlicher Grünfläche
- ⇒ Vorrangige Wohnnutzung
- ⇒ Durchmischung mit gebietsverträglichen Nutzungen an den Hauptverkehrs- und Verkehrsstraßen.
- ⇒ Gebietsverträgliche Nachverdichtung von Baulandbereichen mit lockerer Bebauung in infrastrukturell gut ausgestatteten Lagen.
- ⇒ Schaffung bzw. Sicherung einer ausreichenden Ausstattung mit öffentlich zugänglichen Freiflächen.
- ⇒ Die Unterbringung der PKW-Stellplätze in Tiefgaragen ist anzustreben.
- ⇒ Herstellung einer ausreichend großen, allen BewohnerInnen zugänglichen Grünfläche bei Neubauten
- ⇒ Beschränkung der Bodenversiegelung
- ⇒ Festlegung des Bebauungsdichterahmens im Flächenwidmungsplan unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung (motorisierter Individualverkehr und öffentlicher Verkehr), der sozialen und technischen Infrastruktur, der Versorgungsstruktur, der bestehenden und angestrebten städtebaulichen Struktur, etc.
- ⇒ Sicherung der Qualität von Innenhöfen

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. IV § 14 (1)-(9)*

MASSNAHMEN

Geeignete Ausweisungen im Flächenwidmungsplan sind insbesondere: Allgemeines Wohngebiet (geeignete maximale Bebauungsdichtewerte sind in Abhängigkeit vom bestehenden oder anzustrebenden Gebietscharakter und der ÖV-Erschließung z.B. 0,6 bis 1,0; in Rand- bzw. Übergangsbereichen zu Wohngebieten geringer Dichte ist gemäß der bestehenden oder angestrebten städtebaulichen Struktur eine Unterschreitung der Richtwerte möglich, in Rand- bzw. Übergangsbereichen zu Wohngebieten hoher Dichte ist gemäß der bestehenden oder angestrebten städtebaulichen Struktur in begründeten Fällen auch eine Überschreitung der Richtwerte möglich).

WOHNEN: Wohngebiet geringer Dichte

- ⇒ Gebiete mit mäßiger infrastruktureller Ausstattung (typischerweise in den ÖV-Kategorien 3-6 bzw. am Rand des ÖV-Einzugsbereiches)
oder
- ⇒ bereits überwiegend bebaute, städtebaulich homogen strukturierte Gebiete mit geringen Bestandsdichten und kleinteiliger Parzellierung ungeachtet ihrer ÖV-Versorgung
oder
- ⇒ Baugebiete im Grüngürtel, typischerweise am Rand bzw. außerhalb des ÖV-Einzugsbereiches
- ⇒ Gebietsverträgliche Nachverdichtung in infrastrukturell gut ausgestatteten Lagen, auch unter Einsatz der Bebauungsplanung.
- ⇒ Festlegung einer Mindestbebauungsdichte von 0,3 im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel
- ⇒ Intensive Durchgrünung und Schaffung bzw. Erhaltung öffentlich zugänglicher Freiflächen.
- ⇒ Beschränkung der Bodenversiegelung
- ⇒ Festlegung des Bebauungsdichterahmens im Flächenwidmungsplan unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung (motorisierter Individualverkehr und öffentlicher Verkehr), der sozialen und technischen Infrastruktur, der Versorgungsstruktur, der bestehenden und angestrebten städtebaulichen Struktur, etc.

*allgemeine
MASSNAHMEN*

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. IV §15 (1)-(5)

MASSNAHMEN*

Geeignete Ausweisungen im Flächenwidmungsplan sind insbesondere: Reines oder Allgemeines Wohngebiet (geeignete maximale Bebauungsdichtewerte sind abhängig vom bestehenden oder anzustrebenden Gebietscharakter und der Topografie, wobei im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel die Mindestbebauungsdichte jedenfalls 0,3 beträgt; 0,3 bis 0,4; in Rand- bzw. Übergangsbereichen zu Wohngebieten mittlerer Dichte ist gemäß der bestehenden oder angestrebten städtebaulichen Struktur in begründeten Fällen auch eine Überschreitung dieser Richtwerte möglich).

Ein Großteil der „Wohngebiete geringer Dichte“ liegt im Grüngürtel (siehe auch nächste Seite und Sachbereich „Natur und Umwelt“ / Grüngürtel).

Im Bauverfahren bzw. bei der Erstellung eines Bebauungsplanes ist bei Wohngebieten geringer, mittlerer und hoher Dichte eine Überschreitung der angegebenen Richtwerte im begründeten Einzelfall (Erstellung eines städtebaulichen Gutachtens) möglich, wenn es aus Gründen des Ortsbildschutzes zweckmäßig oder aus städtebaulichen Gründen tunlich ist. In diesem Fall ist die Erstellung eines städtebaulichen Gutachtens erforderlich.

INDUSTRIE- und GEWERBEGEBIET

Bereiche, die aufgrund ihrer gegebenen oder geplanten Erschließung und ihrer Größe für Industrie- und Gewerbenutzungen prädestiniert sind und in vielen Fällen bereits derzeit entsprechend genutzt werden. Angestrebt wird zu einem eine Optimierung der Voraussetzungen für die geplanten, zum anderen das Vermeiden von Konflikten mit anderen Nutzungen und von nachteiligen ökologischen Auswirkungen.

- ⇒ Sicherung bzw. Verbesserung der infrastrukturellen Erschließung.
- ⇒ Gestaltung der Übergänge zu Wohngebieten unter Berücksichtigung von erforderlichen Immissionsschutzmaßnahmen.

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. IV §16 (1)-(2)

MASSNAHMEN*

- ⇒ Verbesserung des Kleinklimas durch Dachbegrünung ist anzustreben.
- ⇒ Verbesserung der Umweltauswirkungen durch Maßnahmen hinsichtlich der Energieversorgung und der Emissionen.
- ⇒ Beschränkung der Bodenversiegelung und Erhöhung des Grünanteils.

Geeignete Ausweisungen im Flächenwidmungsplan sind insbesondere: Gewerbegebiet, Industriegebiet 1.

Gebiete für EINKAUFSZENTREN

Großflächige Handelsschwerpunkte am übergeordneten Straßennetz, teilweise mit guter ÖV-Erschließung. Angestrebt werden eine Verbesserung der bestehenden Standorte im Hinblick auf ihren Nutzen für ihr Umfeld und ihre funktionale und gestalterische Einbindung sowie eine Reduzierung ihrer Auswirkungen auf das Kleinklima (Entsiegelung). Nennenswerte Flächenausdehnungen oder neue Standorte für EZ 1 und EZ 2 sind angesichts der bestehenden Überversorgung nicht vorgesehen. Die Beschränkung von Einkaufszentrenfestlegungen der Kategorie 1 und 2 auf bestehende Standorte soll das vorhandene Zentrengefüge stärken. Ausgenommen davon sind Festlegungen der Baulandkategorie Kerngebiet, in denen auch weiterhin Einkaufszentren je nach Zulässigkeit im Flächenwidmungsplan festgelegt werden können. Dies soll u.a. auch ermöglichen, dass in den neuen Stadtteilzentren eine entsprechende Ausbildung von multifunktionalen Subzentren ermöglicht wird. Planungen sind generell nach ihren Auswirkungen auf das Verkehrsnetz zu beurteilen.

- ⇒ Ausweitung von Einkaufszentren oder Dichteanhebung nur unter Bedachtnahme auf die Verträglichkeit mit dem Umfeld und die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes
- ⇒ Ergänzung bestehender Handelsschwerpunkte zur Sicherung einer räumlich gestreuten Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen durch Ausstattung dieser Bereiche mit zusätzlichen Funktionen (beispielsweise Büro- oder Freizeitnutzung).
- ⇒ Beschränkung der Bodenversiegelung

Geeignete Ausweisungen im Flächenwidmungsplan sind insbesondere: Einkaufszentren 1, Einkaufszentren 2, Kerngebiet.

Bereiche mit zwei Funktionen (Überlagerungen)

ZENTRUM und WOHNEN: Innerstädtisches Wohn- und Mischgebiet

Zentrumsnahe Gebiete mit sehr guter infrastruktureller Ausstattung, großteils unmittelbar an das Stadtzentrum angelagert und Hauptverkehrsstraßen folgend (z.B. Glacis, Elisabethstraße, Conrad-von-Hötzendorf-Straße, Münzgrabenstraße), typischerweise in der ÖV-Kategorie 1. Insgesamt überwiegt die Wohnfunktion, bereichsweise starke Durchmischung mit Büro-, Betriebs- und Geschäftsnutzungen.

Zur Schaffung bzw. Aufrechterhaltung eines attraktiven Wohnumfeldes hat die angestrebte Nutzungsdurchmischung unter Einhaltung der raumordnungsrechtlichen Vorgaben (Immissionsschutz gemäß § 30 (1) lit 3 St ROG 2010) und Nutzung der gewerberechtlichen Möglichkeiten (z.B. Regelung der Öffnungszeiten) zu erfolgen.

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. IV § 16 (3)-(5)*

MASSNAHMEN

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. IV § 17 (1)-(3)*

MASSNAHMEN

Auch die Lärmschutzverordnung der Stadt Graz stellt bei entsprechender Überarbeitung grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Konfliktminimierung zwischen Betrieben, z.B. Vergnügungsstätten, und dem Wohnumfeld dar.

- ⇒ Anzustreben ist eine Mindestgröße von 20% siedlungsöffentlicher Grünfläche
- ⇒ Durchmischung der Wohn- mit verträglicher Büro-, Betriebs-, und Geschäftsnutzung.
- ⇒ Sicherung der Wohnfunktion und Erhaltung bzw. Verbesserung eines entsprechenden Wohnumfeldes.
- ⇒ Nutzung rechtlicher Möglichkeiten (z.B. Lärmschutzverordnung, Maßnahmen der Gewerbeordnung) zur Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen von Betrieben auf das Wohnumfeld
- ⇒ Sicherung der Qualität von Innenhöfen als ruhige, gut begrünte Räume, gegebenenfalls Entsiegelung und Reduktion konflikträchtiger Nutzungen. Bei geeigneten Höfen ist eine Gliederung in Teilräume von angemessener Größe und kompaktem Zuschnitt zulässig, wobei jedoch die Auswirkungen auf den Wohnungsbestand zu berücksichtigen sind.
- ⇒ Erhaltung und Weiterentwicklung des Grünbestandes.
- ⇒ Sicherung bzw. Wiedererrichtung von Vorgärten.
- ⇒ Weitgehende Unterbringung der PKW-Stellplätze in Tiefgaragen, in Abhängigkeit zur Projektgröße
- ⇒ Herstellung einer ausreichend großen, allen BewohnerInnen zugänglichen Grünfläche bei Neubauten.
- ⇒ Beschränkung der Bodenversiegelung

*allgemeine
MASSNAHME*

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. IV § 18 (1)-(9)

MASSNAHME*

Geeignete Ausweisungen im Flächenwidmungsplan sind insbesondere: Kerngebiet, Überlagerung Kerngebiet und Allgemeines Wohngebiet.

INDUSTRIE- und GEWERBEGEBIET und WOHNEN: Gewerbe- und Mischgebiet

Standorte an MIV-Hauptverkehrsadern, in vielen Fällen mit sehr guter ÖV-Erschließung. Besonders geeignet für Verwaltung, Dienstleistung, Gewerbe, Kleinhandel und in lärmabgewandten Bereichen auch Wohnnutzung.

- ⇒ Verstärkter Einsatz der Bebauungsplanung zur verträglichen Abstimmung unterschiedlicher Nutzungen, Gewährleistung eines zweckmäßigen Schallschutzes und einer qualitativen städtebaulichen Gestaltung.
- ⇒ Festlegung großräumig zusammenhängender Ausweisungen im Flächenwidmungsplan zur Vermeidung von Nutzungskonflikten innerhalb der Gebietskategorie
- ⇒ Abgestimmte Entwicklung von Dienstleistungs-, Verwaltungs- und verträglichen Gewerbenutzungen, wobei bei entsprechender Eignung insbesondere hinsichtlich der Immissionen (Lärm, Luft und Erschütterungen) auch Wohnnutzung zulässig ist.
- ⇒ Festlegung geeigneter Bauweisen (z.B. der geschlossenen) entlang von Hauptverkehrsadern als Lärmschutzmaßnahme für dahinter liegende Wohngebiete in Bauverfahren und Bebauungsplänen unter Bedachtnahme auf bestehende Gebäude und Nutzungen
- ⇒ Beschränkung der Bodenversiegelung

*allgemeine
MASSNAHME*

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. IV § 19 (1)-(3)*

Geeignete Ausweisungen im Flächenwidmungsplan sind insbesondere: Gewerbegebiet, Allgemeines Wohngebiet, Kerngebiet.

Zentrum und Industrie/Gewerbe

Standorte entlang von MIV-Hauptverkehrsadern, welche in den meisten Fällen über eine sehr gute ÖV-Anbindung verfügen (z.B. entlang C-v-H-Straße, St. Peter Hauptstraße oder Liebenauer Hauptstraße). Besondere Eignung für einen Mix aus gewerblichen Nutzungen und Handel, wobei die bestehenden oder die zukünftigen dahinterliegenden Wohnnutzungen besonderer Berücksichtigung bedürfen.

- ⇒ Berücksichtigung einer verträglichen Handelsentwicklung entlang des übergeordneten Straßennetzes
- ⇒ Festlegung geeigneter Bauweisen (z.B. der geschlossenen) entlang von Hauptverkehrsadern als Lärmschutzmaßnahme für dahinter liegende Wohngebiete in Bauverfahren und Bebauungsplänen unter Bedachtnahme auf bestehende Gebäude und Nutzungen

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. IV § 20 (1)-(2)

MASSNAHMEN*

Geeignete Ausweisungen im Flächenwidmungsplan sind insbesondere: Kerngebiet, Gewerbegebiet

Einkaufszentren und Industrie/Gewerbe bzw. Wohnen

Standorte im Anschluss an bereits heute bestehende Einkaufszentren, an welchen unter Bedachtnahme auf die angrenzenden Nutzungen eine geringfügige Erweiterung möglich sein kann.

- ⇒ Ausweitung von Einkaufszentren nur unter Bedachtnahme auf die Verträglichkeit mit dem Umfeld und die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. IV § 21 (1)

MASSNAHME*

Geeignete Ausweisungen im Flächenwidmungsplan sind insbesondere: Einkaufszentren 1, Einkaufszentren 2, Kerngebiet, Gewerbegebiet, Allgemeines Wohngebiet oder eine geschoßweise Überlagerung

Überlagerung Eignungszone „Freizeit/Sport/Ökologie“ mit anderen Funktionen (Wohnen, Industrie/Gewerbe, Zentrum)

Hierbei handelt es sich um Standorte, welche eine ökologische Funktion als Puffer- und Abstandsbereich aufweisen oder derzeit für Sport- und Freizeitzwecke genutzt werden. Eine Baulandfestlegung ist unter Beachtung der ökologischen Aspekte möglich.

- ⇒ Bei Festlegung von Vorbehaltsflächen für Freizeit/Sport/Ökologie im Flächenwidmungsplan kann als Nachfolgenutzung auch Bauland festgelegt werden.
- ⇒ Bei Festlegung von Bauland als Nachfolgenutzung sind intensiv durchgrünte Puffer- und Abstandsbereiche mit geringer Bodenversiegelung zu berücksichtigen

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. IV § 22 (1)-(2)

MASSNAHMEN*

Überlagerung Eisenbahn und Industrie/Gewerbe oder Zentrum

Die Bahn verfügt über einen historisch gewachsenen Bestand an Bahnflächen, welche heute zu einem großen Teil nicht mehr benötigt werden und mittelfristig einer anderen Nutzung zugeführt werden können. Diese Flächen konzentrieren sich im Bereich des Hauptbahnhofes sowie des Ostbahnhofes. Da die rechtsgültige Planzeichenverordnung für eine derartige Nachfolgenutzung keine eigene Signatur vorsieht, werden diese Flächen schwarz umrandet und mit einer Kennziffer versehen im Entwicklungsplan

dargestellt. Die vorgesehene Nachfolgenutzung kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

- ⇒ Für folgende Bereiche, welche im Entwicklungsplan als Bahn ersichtlich gemacht sind, werden zeitlich nachfolgende Funktionen festgelegt:

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. IV § 23 (1)*

MASSNAHME

Bereich	Funktion
A Unterführung Grafenbergstraße bis Unterführung Peter-Tunner-Straße	Industrie/Gewerbe gem. § 16
B Unterführung Peter-Tunner-Straße bis Höhe Starhembergasse	Industrie/Gewerbe gem. § 16
C Höhe Starhembergasse bis Eggenbergerstraße	Zentrum gem. § 10
D Zwischen Köflacher Gasse und Friedhofgasse	Bereich mit 2 Funktionen: Zentrum und Industrie- und Gewerbegebiet gem. § 20
E Ostbahnhof Ecke Fröhlichgasse	Zentrum gem. § 10
F Ostbahnhof entlang Raiffeisengasse	Industrie/Gewerbe gem. § 16
G Ostbahnhof entlang C.v.Hötzendorfstraße	Industrie/Gewerbe gem. § 16

Gebietsabgrenzung

Da eine parzellenscharfe Abgrenzung der einzelnen Funktionsbereiche im Bereich der Größe einer Landeshauptstadt nicht zweckmäßig ist, sind die Abgrenzungen zwischen den Funktionsbereichen im Rahmen eines gebietstypischen Bauplatzes in geringem Maße interpretierbar, sofern sie nicht klar nachvollziehbaren strukturellen Abgrenzungen folgen. Ausgenommen hiervon sind Grenzen, welche eindeutig nachvollziehbaren Strukturlinien, wie z.B. Waldrändern, Gewässern, Straßen, Bahnlinien oder Ähnlichem folgen.

- ⇒ Die Abgrenzung zwischen Funktionsbereichen gemäß § 10 – 23 ist im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung im Flächenwidmungsplan zu konkretisieren. Dabei sind Abweichungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Einfamilienhaus-Bauplatztiefe zulässig, sofern kein Widerspruch zu den festgelegten Vorrangzonen entsteht, und die Abgrenzung nicht klar nachvollziehbaren Strukturlinien wie Straßen und Gewässern, etc. folgt.

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. IV § 24*

Innerhalb der Funktionsfestlegungen §§10-15 sowie bei überlagerten Funktionsfestlegungen gemäß §§18-20 ist auch eine Festlegung von Sondernutzungen im Freiland im Flächenwidmungsplan möglich. Insbesondere sind darunter solche Sondernutzungen erfasst, die auch im Zuge der Bebauungsplanung festgelegt werden können (wie Frei- und Grünflächen). Dabei muss das mögliche Emissionspotenzial der Sondernutzungen mit der jeweiligen Funktion abgestimmt werden. Sondernutzungen im Themenbereiche Ökologie, Sport und Erholung mit geringen Emissionen sind dabei z.B. mit einer Wohnfunktion jedenfalls kompatibel.

Die Festlegung von Verkehrsflächen im Flächenwidmungsplan ist in allen Funktionsbereichen möglich.

Potenzialflächen

Generell sind gemäß Planzeichenverordnung Freilandflächen, die künftig einer Baulandausweisung zugeführt werden können, als Potenzial im Entwicklungsplan darzustellen.

Standorte außerhalb des Grüngürtels, welche aufgrund von besonderen Standortansprüchen oder aufgrund ihres Flächenausmaßes nur unter besonderen Bedingungen entwickelt werden sollen, sind im Entwicklungsplan mit einer fortlaufenden Nummer in einem Kreis gekennzeichnet. Potenzialflächen ohne Nummerierung können ohne Vorbedingungen entwickelt werden.

⇒ Die im Entwicklungsplan ausgewiesenen und fortlaufend nummerierten Potenzialflächen können nur unter folgenden Voraussetzungen als Bauland ausgewiesen werden:

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. IV § 25*

	Bei einer FWPL-Ausweisung zu beachten	Höchstzulässiges Ausmaß/Größe
1 Grüngürtel - Strasserhofweg	Nachweis einer ausreichend leistungsfähigen Verkehrsanbindung	Bis HQ ₁₀₀
2 Grüngürtel - Salfeldstraße	Nachweis der Möglichkeit der Verbringung der Oberflächen- und Hangwässer	ca. 9.000 m ² gesamt
3 Grüngürtel - Mariatroster Straße		Bis HQ ₁₀₀
4 Liebenau Ost Industrie	Nachweis einer ausreichend leistungsfähigen, direkten MIV-Anbindung an das übergeordnete Straßennetz, Entwicklungsrichtung Süd/Nord	Keine Einschränkung innerhalb des Funktionsbereiches Industrie und Gewerbe
5 Liebenau Ost - Wohnen	Nachweis einer ausreichend leistungsfähigen MIV-Anbindung oder Nachweis der Möglichkeit einer ÖV-Anbindung	Keine Einschränkung innerhalb des Funktionsbereiches Wohnen
6 Liebenau: Gerlitz- und Hatzl-Gründe	Erstellung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes und einer Infrastrukturplanung (inkl. ÖV) + in Abstimmung mit dem Hochwasserschutz ausschließlich außerhalb von HQ 100 Gefährdungsbereichen oder	Keine Einschränkung
	Baulandanschluss und Verkehrsanbindung, Berücksichtigung der Grünverbindungen + in Abstimmung mit dem Hochwasserschutz ausschließlich außerhalb von HQ100 gefährdungsbereichen	ca. 1.000 m ² pro Einzelfall
7 Murfeld	Erstellung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes und einer Infrastrukturplanung (inkl. ÖV) auf der Basis des Stadtteilentwicklungskonzeptes Murfeld oder	Keine Einschränkung
	Baulandanschluss und Verkehrsanbindung, Berücksichtigung der Grünverbindungen	ca. 1.000 m ² pro Einzelfall

8	St. Peter - Autaler Straße	Festlegung der Erstellung eines Bebauungsplanes zur Berücksichtigung der Lärmbelastung und Entwicklung von innen nach außen im FWPL	Keine Einschränkung innerhalb des Funktionsbereiches Wohnen
9	Wetzelsdorf - Grottenhofstraße	Erstellung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes in Kombination mit ÖV-Anbindung (Straßenbahndaltestelle)	Keine Einschränkung
10	Webling - Hafnerstraße	Aufgrund des erforderlichen Schallschutzes hat die Konsumation erst nach Bebauung des Gewerbegebietes entlang der A9 oder eines alternativen Nachweises zu erfolgen	Keine Einschränkung innerhalb des Funktionsbereiches Wohnen
11	Westlich und östlich Rudersdorfer Straße	Erstellung eines Gesamtverkehrskonzeptes und Berücksichtigung der Entwicklung von innen nach außen bzw. Nachweis der Erschließung, unter Berücksichtigung des Fluglärms	Keine Einschränkung innerhalb des Funktionsbereiches Wohnen
12	St. Peter - Raabaweg und Messendorferstraße	Nachweis des herstellbaren Schallschutzes	Keine Einschränkung innerhalb des Funktionsbereiches Wohnen
13	Puntigam - Grundstück 382/6, KG Rudersdorf	Berücksichtigung Brunnenschutzgebiet 1 und Erstellung eines Erschließungskonzeptes für eine Industrieaufschließungsstraße Rudersdorf (unter Einbeziehung des Grundstückes 404/20, KG Rudersdorf)	Keine Einschränkung

Grüngürtel

Ca. 33% des Stadtgebietes liegen in der Grünzone gemäß § 5 des REPRO G-GU. In dieser sind Baulandausweisungen nicht zulässig. Die Stadt Graz erklärt diese Bereiche sowie darüber hinaus weitere 17% des Stadtgebiets zum „Grüngürtel“ und folgt dabei im Wesentlichen der Abgrenzung im 3.0 STEK.

Seit 1980 wird, wenngleich in unterschiedlichen Formulierungen und mit leicht unterschiedlichen Schwerpunkten, jedoch mit derselben Zielrichtung der Erhalt des Grüngürtels aus folgenden Motiven verfolgt:

- ⇒ Bedeutung für Klima und Ökologie
- ⇒ Naherholungsraum / Lebensqualität
- ⇒ landwirtschaftlicher Produktionsraum / Nahversorgung

Daher wurden Beschränkungen für Baulandausweisungen (keine großflächigen Neuausweisungen, sondern nur kleinräumige Auffüllungen bzw. Abrundungen) und gestalterische Vorgaben für Bebauungen (Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild) festgelegt. Die Idee des Grüngürtels wurde auch von einigen Nachbargemeinden der Stadt Graz übernommen.

Ausdehnung des Grüngürtels – Größenvergleich zum 3.0 STEK

Der Grüngürtel nimmt rund die Hälfte des Stadtgebiets ein; er wurde im Vergleich zum 3.0 STEK geringfügig reduziert, um Widersprüche zu bestehenden Flächenwidmungsplan-Ausweisungen zu korrigieren bzw. um in Lagen mit guter ÖV-Erschließung höhere Bebauungsdichten (z.B. 0,6) zu ermöglichen.

Siehe dazu **Abb. 2 - Differenzplan Grüngürtel am Ende des Teil B!**

Die Grüngürtelbestimmungen – Neuerungen im Vergleich zum 3.0 STEK

Die Bestimmungen des 3.0 STEK für den Grüngürtel werden im Wesentlichen beibehalten und primär im Sinn einer Konkretisierung (im Hinblick auf ihre Eignung als verordnungsfähige Formulierungen) weiterentwickelt. In Präzisierung der Bestimmungen des 3.0 STEK wurde nunmehr eine Klarstellung hinsichtlich abgetrepter mehrgeschossiger Bebauung vorgenommen.

Geeignete Ausweisungen im Flächenwidmungsplan (bestehende Ausweisungen bleiben unberührt) sind insbesondere: Reines Wohngebiet oder Dorfgebiet mit einer höchstzulässigen Bebauungsdichte von 0,3, in Gebieten innerhalb des Einzugsbereiches von ÖV-Haltestellen (=Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gemäß REPRO) 0,4.

Deckplan 1 - REPRO

Die Konkretisierung der Grünzonen und der Landwirtschaftlichen Vorrangzone erfolgte – entsprechend der siedlungspolitischen und ökologischen Zielsetzungen der Stadt Graz - in enger Anlehnung am Linienzug des REPRO.

Darüber hinaus gelten gemäß § 5 (2) REPRO auch Uferstreifen an der Mur von 20m und an allen übrigen natürlich fließenden Gewässern von 10m Breite, gemessen jeweils ab Böschungsoberkante, als Grünzonen, sofern diese Bereiche nicht bereits als Bauland ausgewiesen sind. Diese Grünzonen entlang von Fließgewässern sind rein textlich festgelegt.

➔ **Als Vorrangzone für die Siedlungsentwicklung gilt der im Deckplan 1 dargestellte Bereich. Entsprechend der ÖV-Bedienungsqualität und unter Berücksichtigung des erhaltenswerten Bestandes bzw. der angestrebten Entwicklung werden im Entwicklungsplan Wohngebiete unterschiedlicher Dichte angelegt.**

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. II, § 5 (4)*

Die Vorrangzone für Industrie und Gewerbe (Liebenau, nördlich des Magna-Werkes) wird im Westen (d.h. zu den bestehenden Wohngebieten hin) gegenüber dem REPRO-Linienzug entsprechend der gegebenen Interpretationsmöglichkeit verkleinert, um eine räumliche Verzahnung der beiden Funktionen hintanzuhalten und so das Konfliktpotential zu reduzieren.

Die Abgrenzung der Wasserwirtschaftlichen Vorrangzonen werden nach Vorliegen der Ergebnisse einer derzeit laufenden Aktualisierung der Anschlaglinien HQ₃₀ und HQ₁₀₀ überarbeitet; dem vorliegenden Plan liegen die derzeit gültigen Linien zugrunde.

Diese derzeit gültigen Linien berücksichtigen nicht, im Gegensatz zum Deckplan 3 lt. Flächenwidmungsplan, die derzeitigen Gefährdungs- und Ausuferungsbereiche. Diese Bereiche sind bei einer künftig neuen Baulandausweisung zusätzlich zu prüfen (siehe dazu Tab. Im VO – Wortlaut, Bedingungen für die Baulandausweisung bei Potenzialflächen).

➔ **Als Wasserwirtschaftliche Vorrangzonen gelten die im Deckplan 1 ausgewiesenen Bereiche (HQ-Anschlaglinien), wenn sie für den Hochwasserabfluss notwendig sind oder eine wesentliche Funktion für den Hochwasserrückhalt aufweisen, sowie Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen.**

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. II, § 5 (5)*

Deckplan 2 – Nutzungsbeschränkungen

Aus dem Baugrundatlas Graz (Joanneum Research, 2000) wurde die Darstellung potentiell durch Hangrutschungen bzw. instabile Untergrundverhältnisse gefährdeter Bereiche in den Deckplan 2 übernommen.

Die dem Stadtplanungsamt seitens der Steiermärkischen Landesregierung, FA 17C, bekannt gegebenen bzw. durch Recherche im Aktenbestand der Grazer Wirtschaftsbetriebe ermittelten Alllasten, Altablagerungen, Altstandorte und Verdachtsflächen sind dargestellt, wobei weder eine räumliche Eingrenzung noch eine fachliche Bewertung durchgeführt wurde. Zweifellos werden manche der dargestellten Flächen nur kleinräumig oder von vergleichsweise harmlosen Ablagerungen betroffen oder aber überhaupt bereits saniert sein. Die vorliegenden Planeintragungen mögen Betroffene veranlassen, der Thematik Beachtung zu schenken.

Archäologische Bodenfundstätten und Bodendenkmäler sind entsprechend der Bekanntgabe durch das Bundesdenkmalamt eingetragen.

Die Grundwasserschutz und -schongebiete, Brunnenschutzgebiete und Quellschutzgebiete sind in ihren jeweils aktuellen Ausmaßen dargestellt.

Die Hochwassergefährdungsbereiche HQ₃₀ und HQ₁₀₀ werden nach Vorliegen der Ergebnisse einer derzeit laufenden Aktualisierung der Anschlaglinien überarbeitet; dem vorliegenden Plan liegen die derzeit gültigen Linien zugrunde. Der Deckplan 2 zeigt auch die im Zug des Sachprogrammes „Grazer Bäche“ projektierten Rückhaltebecken sowie die von der Wildbach- und Lawinerverbauung bekannt gegebenen Gefahrenzonen und Hinweisbereiche.

Deckplan 3 - Verkehr

Dargestellt sind die Bundes- und Landesstraßen, das Gemeindestraßennetz sowie die Eisenbahnflächen – jeweils mit den relevanten Ausbauvorhaben:

- Südgürtel B 67a
- Ausbau Knoten Graz Ost mit Spange Gössendorf
- A 9 - Begleitstraße
- Verbindung Koralmbahn - Steirische Ostbahn

Die Darstellung der städtischen Bus- und Straßenbahnlinien berücksichtigt die Projekte der zweiten Ausbaustufe für die Straßenbahnen:

- Nordwest-Linie
- Südwest-Linie
- Umlegung der Linie 1 über Universität
- Erschließung Graz-Reininghaus
- Verlängerung Linie 7
- Nahverkehrsknoten Hauptbahnhof

Mit Stand 2010 wohnen 69% aller Grazer (Haupt- und Nebenwohnsitze) im 300m-Einzugsbereich einer Kategorie 1 – Haltestelle; ca. 84% in den Kategorien 1-4 (Quelle: Kategorisierung ÖV-Netz, Endbericht 2010, erstellt von B.I.M., Graz, im Auftrag der A 10/8 Abteilung für Verkehrsplanung). Bezüglich der Kategorisierung siehe auch die Tabelle auf Seite 6.

Deckplan 4 - Verkehrslärm

Zur nachvollziehbaren Darstellung der Lärmbelastung im Stadtgebiet wird diese in einem separaten Deckplan flächendeckend dargestellt und damit eine über die Vorgaben der rechtsgültigen Planzeichenverordnung hinausgehende Informationstiefe gezeigt. Der Plan stellt die aufgrund der Vorgaben des Umgebungslärmregimes (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren österreichische Umsetzung durch das Bundes-Umgebungslärmsschutzgesetz, die entsprechenden Landesgesetze und Verordnungen) durch das Umweltamt – Referat für Lärmschutz berechneten Schallimmissionsprognosen dar. Diese sogenannten strategischen Lärmkarten zeigen eine Summenbelastung aus den wichtigsten Lärmquellen (Straße, Bahn, Fluglärm) und bilden die Grundlage für die Entwicklung von mittel- und langfristigen städtebaulichen Lösungsansätzen zur Verminderung der Lärmbelastung der Grazer Bevölkerung.

2. Veränderungen im Vergleich

ENTWICKLUNGSPLAN

Die seit Inkrafttreten des 3.0 STEK erstellten Stadtteilentwicklungskonzepte wurden eingearbeitet:

- STE Nahverkehrsknoten Gösting
(mit den Schwerpunkten Trassenfindung der Straßenbahn Nordwest Linie und deren städtebauliche Begleitung, Verdichtung im Umfeld des künftigen Nahverkehrsknoten, Durchwegung und Durchgrünung)
- STE Liebenau
(Mit den Schwerpunkten erforderliche zusätzliche Verkehrsinfrastruktur, Verträglichkeit der Nutzungen Gewerbe und Wohnen, Durchgrünung)
- STE Murfeld /Südgürtel
(mit den Schwerpunkten Ausbildung und Ausweitung eines Trassenparks Südgürtel, Verkehrskonzept im Zusammenhang mit der Errichtung des Südgürtels, Durchwegung)
- STE Webling
(mit den Schwerpunkten Schaffung von Grüninfrastruktur, Umgang mit dem Bereich Weblinger Knoten/Weblinger Gürtel, Aufwertung des Ortszentrums Straßgang)
- Rahmenplan Reininghaus
(mit den Schwerpunkten Entwicklung eines neuen Siedlungsschwerpunktes, Umstrukturierung des Gebietes und neue Nutzungs- und Dichteverteilung, öffentliche Infrastruktur, Erschließung und Durchgrünung)
- STE Don Bosco / Gürtelturm
(mit den Schwerpunkten baulich-räumliche Neustrukturierung des Gebiets, Nutzungs- und Dichteverteilung, verkehrliche Erschließung und Durchgrünung)
- STE Annenstraße / Bahnhofsviertel
(mit den Schwerpunkten Rahmenvorgaben für Nachverdichtungen im Bereich der Annenstraße, Umstrukturierung des Gebietes westlich der Bahn und Durchgrünung)
- STE Messequadrant
(mit den Schwerpunkten Messegelände Ost / Moserhofschlössl, Parkplatz Fröhlichgasse, Messe Center Graz, Sportclubplatz)

Höhere Detailschärfe aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen

Entwicklungsgrenzen

Erstmals sind auf Ebene des STEK absolute und relative Entwicklungsgrenzen zu ziehen und für letztere Festlegungen zu treffen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß Entwicklungen darüber hinaus zulässig sind.

Die im Entwicklungsplan festgelegten Baugebiete sind um 2,681 km² größer als die im 3.0 STEK vorgesehenen; das entspricht 2,1% des Gemeindegebietes. Allerdings ist im Unterschied zum 3.0 STEK nun aufgrund der (überwiegend absoluten) Entwicklungsgrenzen darüber hinaus kaum eine nennenswerte Flächenausdehnung möglich.

Freihaltezone

Das ROG 2010 ermöglicht die Festlegung von Freihaltezone im STEK und von Freihaltebereichen im Flächenwidmungsplan, womit eine bessere Regulierung der (landwirtschaftlichen) Bautätigkeit im Freiland möglich ist.

Eignungszone Freizeit / Sport / Ökologie, Wald

Aufgrund der höheren Detailschärfe (Maßstab) konnte eine Verankerung kleinerer Freiflächen und Wälder, die beispielsweise für die Grünraumausstattung von Stadtteilen oder für das Stadtklima von großer Bedeutung sein können, bereits im Entwicklungsplan und also auf Ebene des STEK vorgenommen werden. Durch diese zahlreichen und typischerweise kleinen Bereiche nimmt das Ausmaß der von Baulandausweisungen freizuhaltenden Grünflächen im Vergleich zum 3.0 STEK insgesamt zu, obwohl große landwirtschaftlich genutzte Bereiche im Süden als neue Baugebiete festgelegt werden.

Festlegung beibehalten: keine Baulandausweisung	4,03 km ²
zusätzliche Festlegung: keine Baulandausweisung	+3,34 km ²
Baulandausweisung künftig möglich	-1,31 km ²

Siehe dazu **Abb. 3 - Grünflächen am Ende des Teil B!**

Wohngebiete

Entsprechend der bisher gepflogenen Systematik werden Wohngebiete unterschiedlicher Dichte festgelegt; diesbezüglich erfolgte eine Überarbeitung unter besonderer Berücksichtigung der ÖV-Erschließung (auf Basis einer im Juni 2010 aktualisierten Kategorisierung) und des städtebaulichen Bestandsschutzes.

„Wohnen“ im 3.0 STEK (geringer / mittlerer / hoher Dichte):	10,8 / 18,3 / 5,1 km ²
„Wohnen“ im 4.0 STEK(geringer / mittlerer / hoher Dichte):	9,6 / 17,9 / 5,6 km ²

Siehe dazu **Abb. 4 – Dichteanpassung Wohnen am Ende des Teil B!**

Bezirks- und Stadtteilzentren

In Umsetzung der Planzeichenverordnung erfolgt erstmals eine flächenmäßige Definition der Bezirkszentren.

Als Nebenzentren (örtliche Siedlungsschwerpunkte) werden im Entwicklungsplan Oberandritz, Waltendorf und Jakomini / Messe neu festgelegt. Zusätzlich werden die Bereiche Gürtelturm / Don Bosco, Reininghaus und Waagner-Biro als Stadtteilzentren festgelegt.

Siehe dazu **Abb. 5 – Zentrengliederung am Ende des Teil B!**

Einkaufszentren

Entsprechend der eingetretenen Marktsättigung und der politischen Zielsetzungen der Stadt Graz erfolgt im 4.0 STEK eine Reduktion der für mögliche Einkaufszentren-Ausweisungen in Betracht kommende Flächen.

Diese ist großteils auf den Entfall der im 3.0 STEK verwendeten Gebietskategorie „Gebiet mit optionalen Funktionen – Industrie, Handel, Freizeit“, die im 4.0 STEK nicht mehr angewendet wird, zurückzuführen.

„Handel“, „Gebiet mit opt. Funktionen: Ind., Handel, Freizeit“ im 3.0 STEK: 4,1 km²
„Handel“ im 4.0 STEK: < 1,0 km²

Siehe dazu Abb. 6 – Reduktion EZ-Standorte am Ende des Teil B !

Entwicklungsschwerpunkt Reininghaus

Die Stadtentwicklungsreserve Graz-Reininghaus wurde im 3.0 Stadtentwicklungskonzept größtenteils als „Gebiet mit optionalen Funktionen“, im untergeordneten Ausmaß als „Gewerbe- und Industriegebiet“ ausgewiesen. Nun erfolgen konkrete Festlegungen in Entsprechung des zwischenzeitlich erstellten Rahmenplanes „Graz-Reininghaus“.

Entlang der Bahntrasse bzw. der bestehenden stark emittierenden Industriebetriebe bleibt die Ausweisung weitgehend unverändert. Westlich der Alten Poststraße wird die Entwicklung eines urbanen Schwerpunktes angestrebt. Großer Wert wird auf eine ausreichende Durchgrünung und eine gute Verteilung dieser künftigen öffentlichen Freiflächen gelegt. Zu den bestehenden Wohngebieten im Süden erfolgt eine Abstufung der Intensität der Nutzung. Den erforderlichen, aber zurzeit noch fehlenden infrastrukturellen Voraussetzungen werden im Wortlaut mit Auflagen, die im Flächenwidmungsplan näher zu definieren sind, berücksichtigt.

Reininghaus bildet zusammen mit den Bereichen Waagner-Biro und Messe/Liebenau einen Smart City Schwerpunkt zur Realisierung von Pilotprojekten.

VERORDNUNGSWORTLAUT

Das 3.0 STEK enthält - entsprechend den seinerzeitigen rechtlichen Grundlagen - keinen Verordnungswortlaut im engeren Sinn. Gleichwohl wurden normative und erläuternde Inhalte unterschieden und erstere durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Am Beginn der Erarbeitung des 4.0 STEK stand eine intern durchgeführte Ergebnisevaluierung, welche die Erreichung der Ziele bzw. die Umsetzung der Maßnahmen des 3.0 STEK untersuchte. Zugleich wurde die Zweckmäßigkeit der Zielsetzungen bzw. Maßnahmen an sich einer Bewertung unterzogen.

Die Ergebnisse liegen in Form einer Broschüre vor und flossen in die Erstellung des 4.0 STEK ein.

Die im 4.0 STEK verordneten Ziele und Maßnahmen wurden im Rahmen der Prüfung der Umwelterheblichkeit untersucht. Hierbei konnten durchwegs positive Auswirkungen sowohl innerhalb der raumbezogenen, als auch der sachbereichsbezogenen Ziele und Maßnahmen festgestellt werden. Positive Auswirkungen sind insbesondere auf die Themenbereiche Luftbelastung und Klima, Lärm, Stadtbild, Boden sowie Grund- und Oberflächenwässer abzuleiten. Die gesetzten Ziele wie z.B. die Stärkung des Zentrums bzw. der einzelnen Stadtteilzentren durch bessere Durchmischung, Durchwegung, Förderung des öffentlichen Verkehrs und Erhaltung der qualitätvollen Bausubstanz haben durchwegs positive Auswirkungen im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Die Attraktivierung der zentrumsnahen Wohngebiete fördert dabei eine Stadt der kurzen Wege. Negative Auswirkungen auf die einzelnen Themen bzw. Sachbereiche konnten bei keinem Ziel bzw. bei keiner Maßnahme festgestellt werden.

Abb. 1 – Ausdehnung des Siedlungsraums

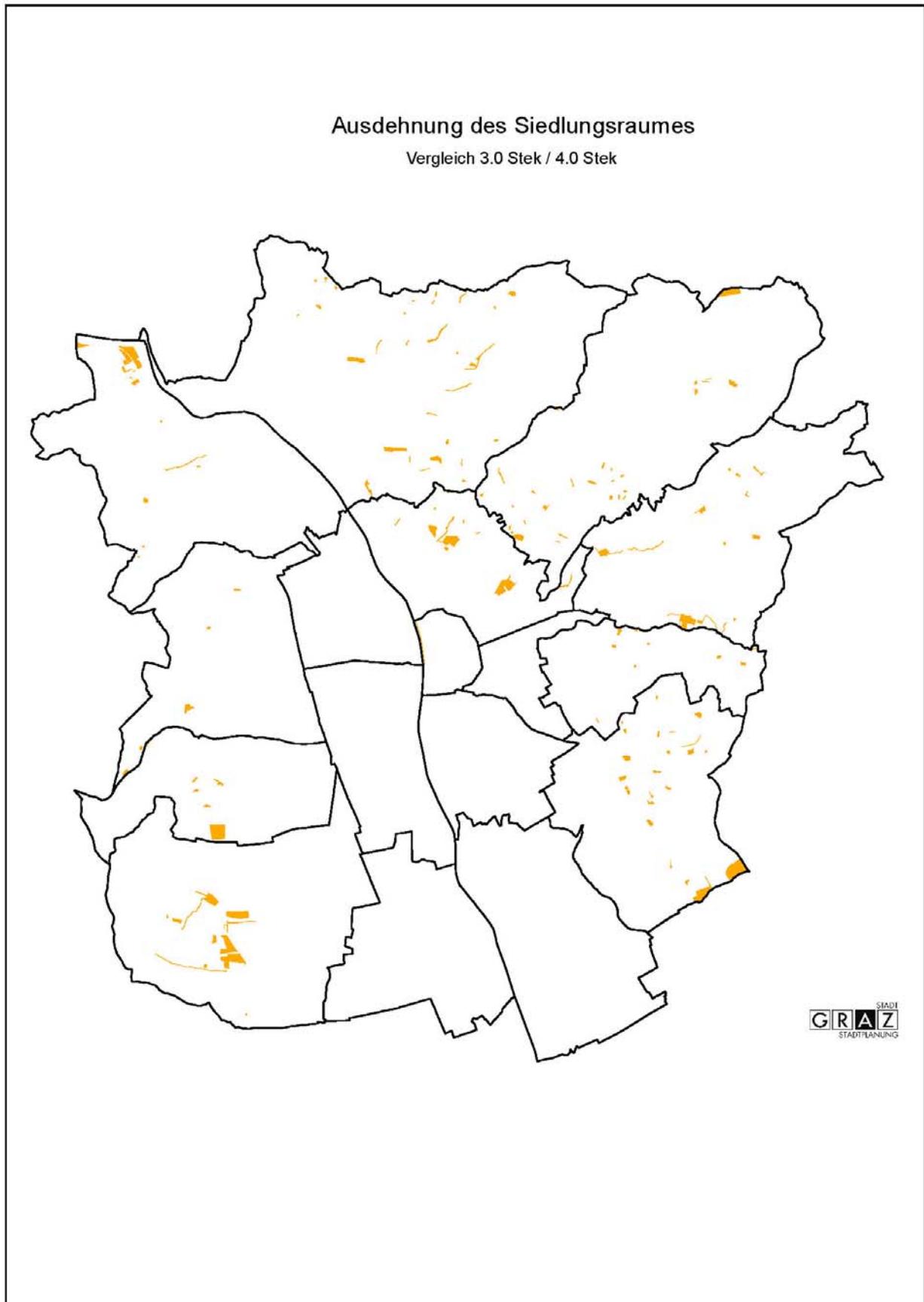


Abb. 2 - Differenzplan Grüngürtel

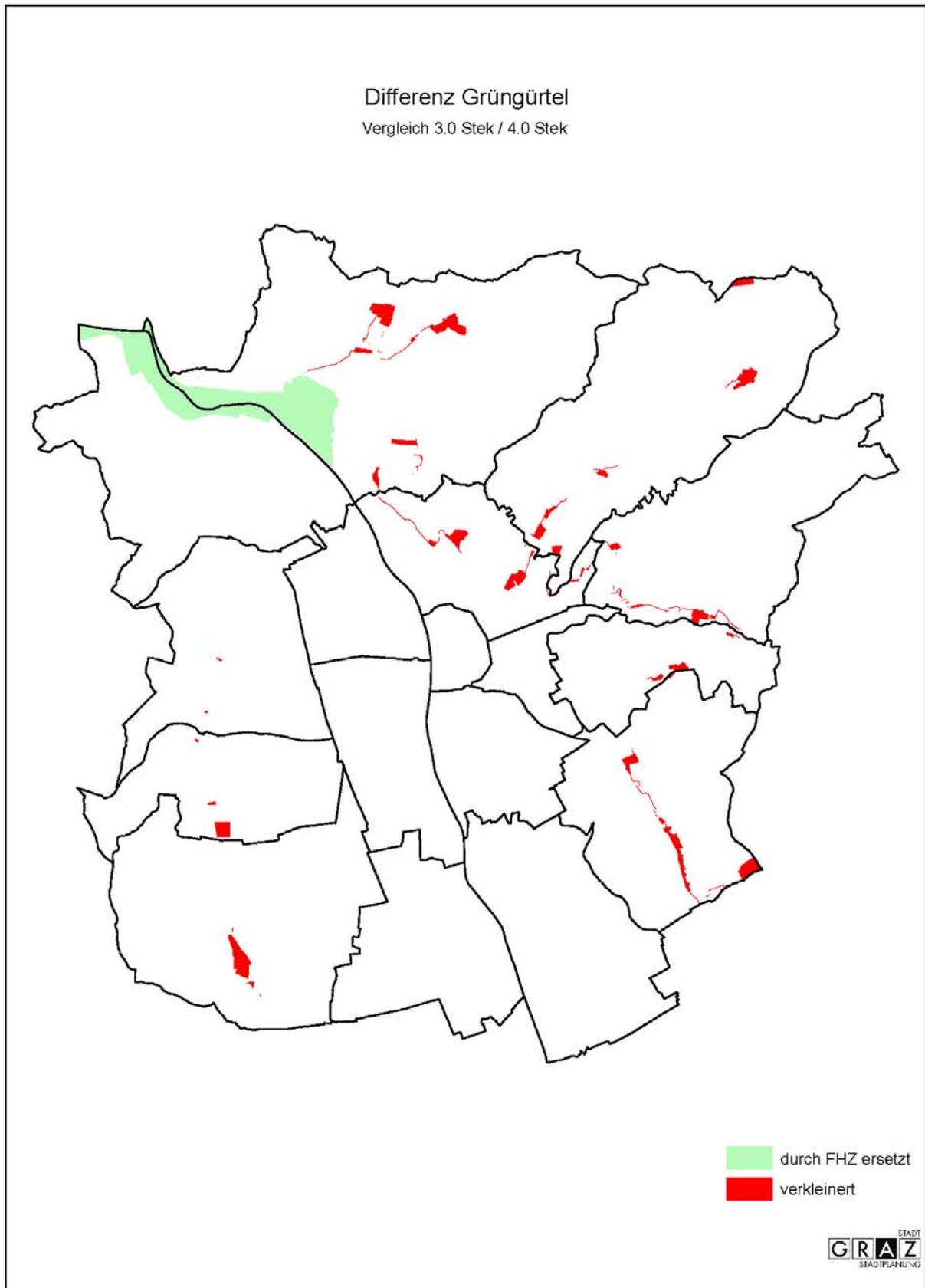


Abb. 3 – Grünflächen

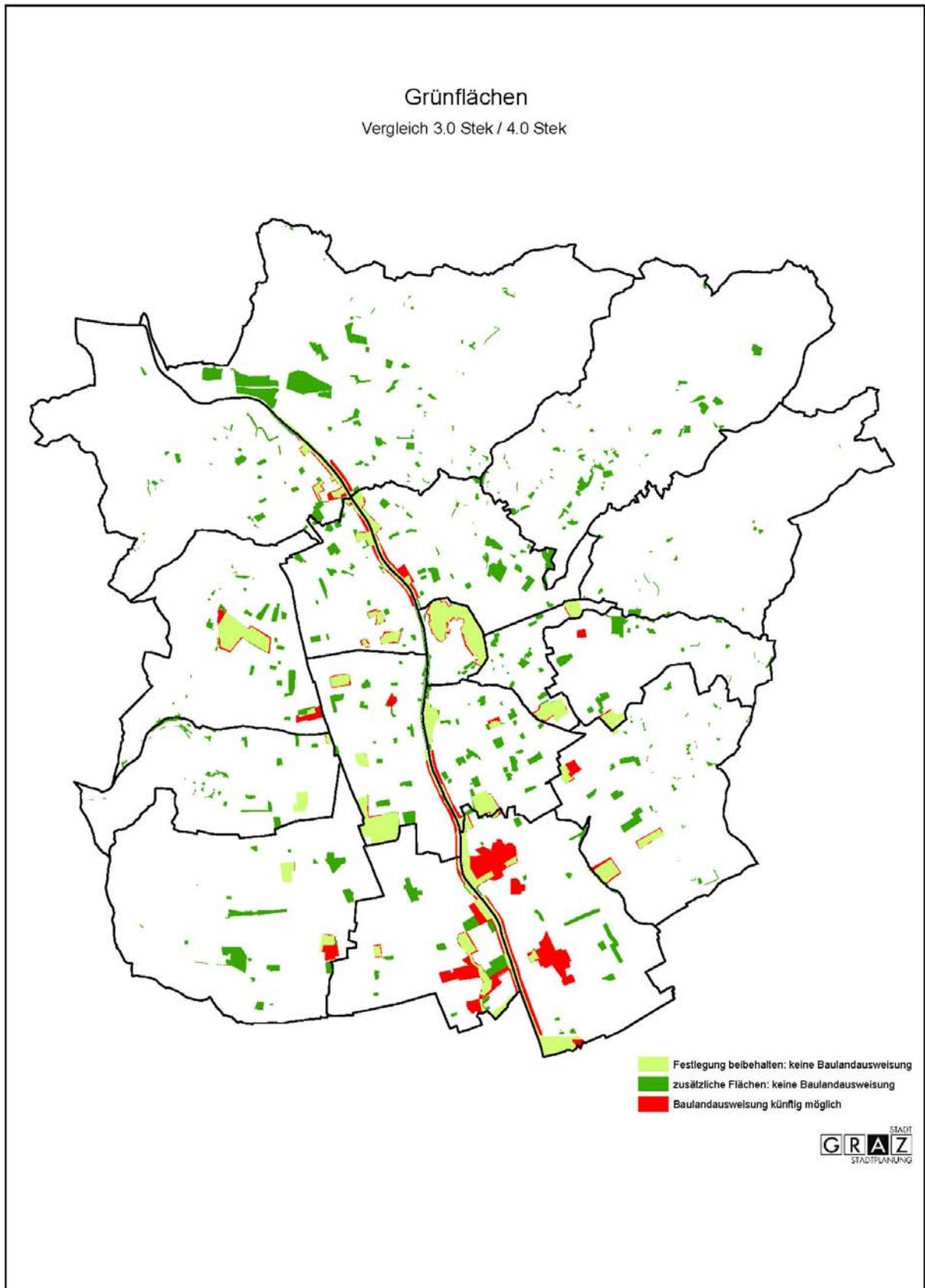


Abb. 4 – Dichteanpassung Wohnen

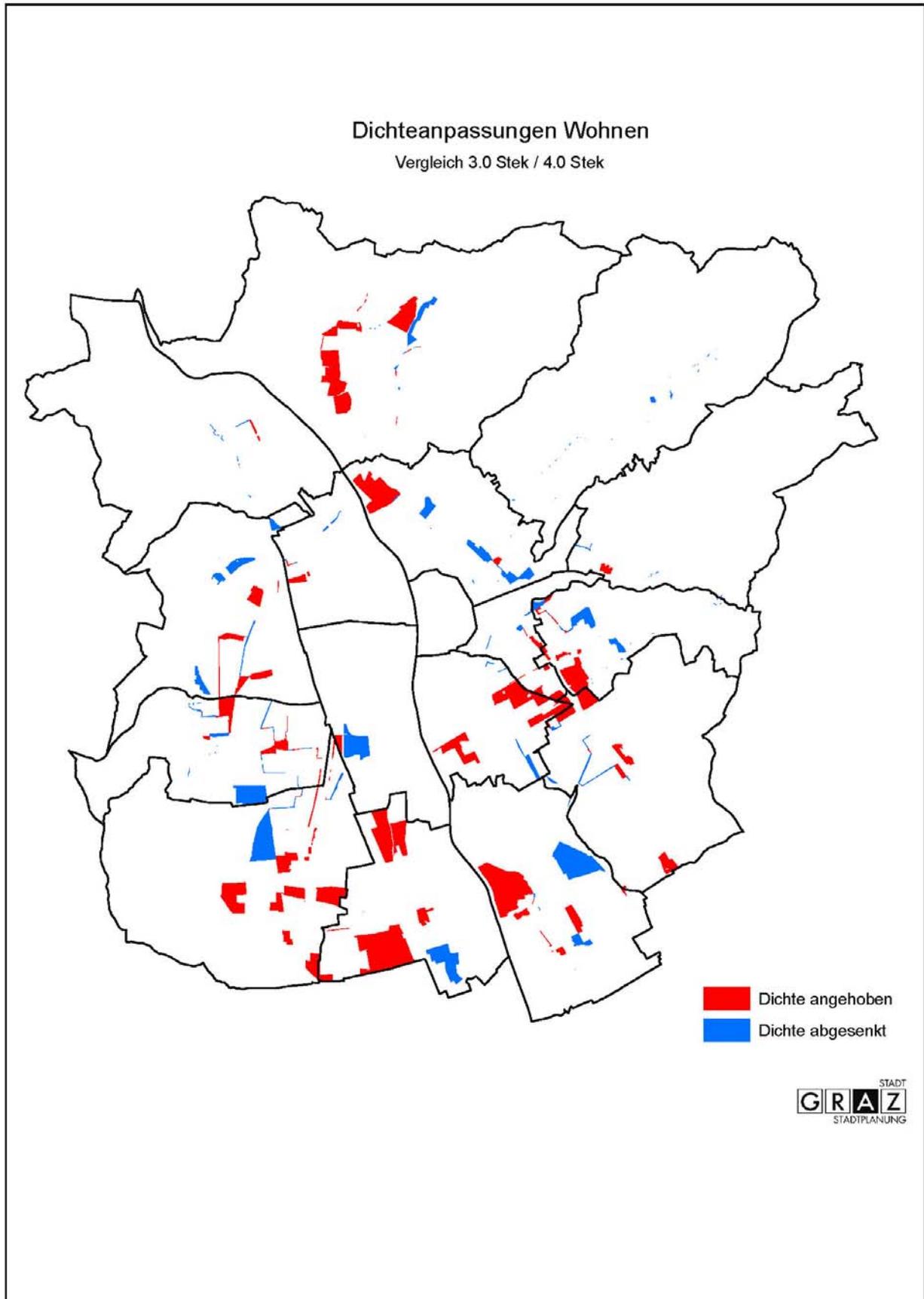


Abb. 5 – Zentrengliederung

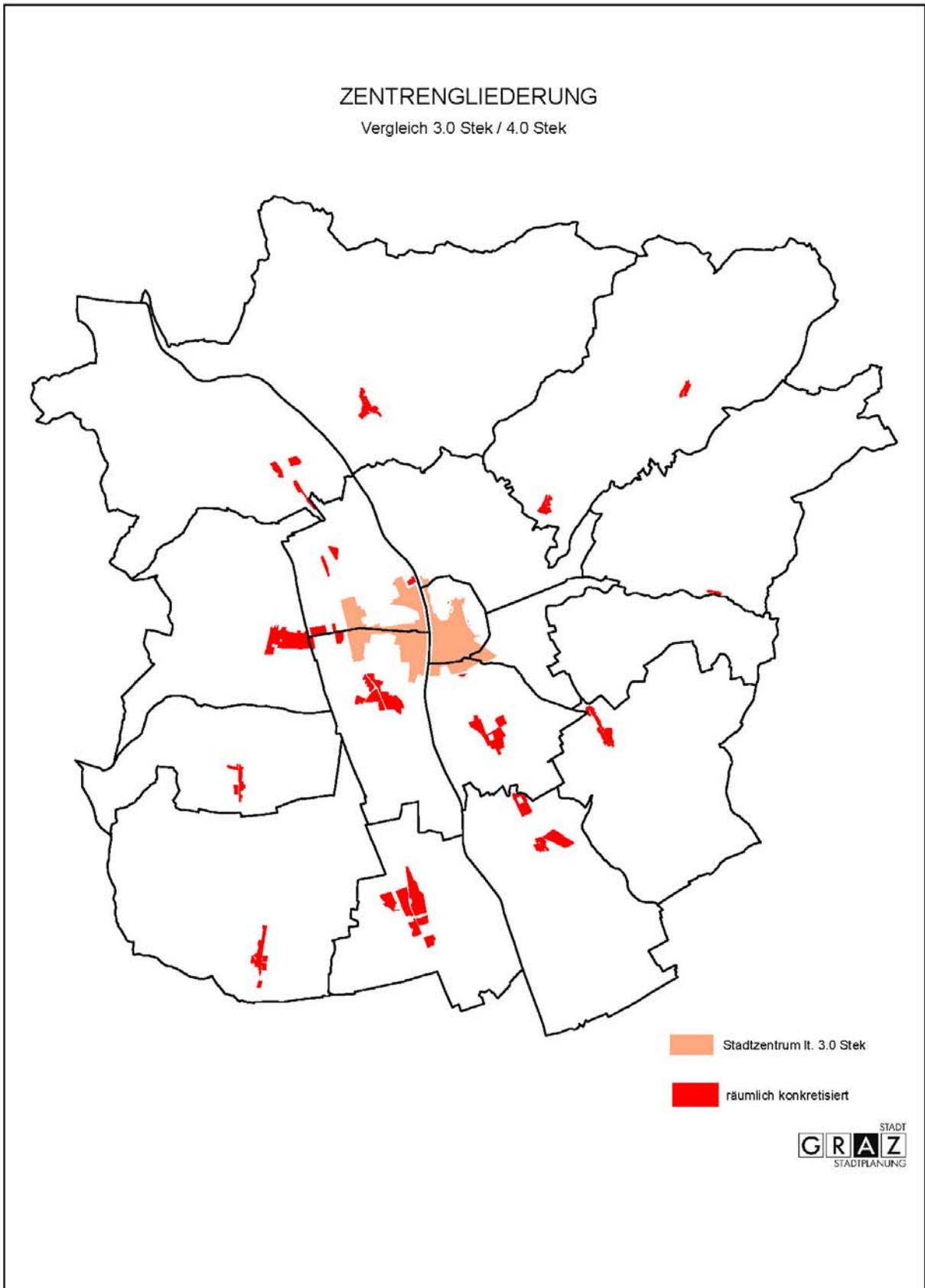
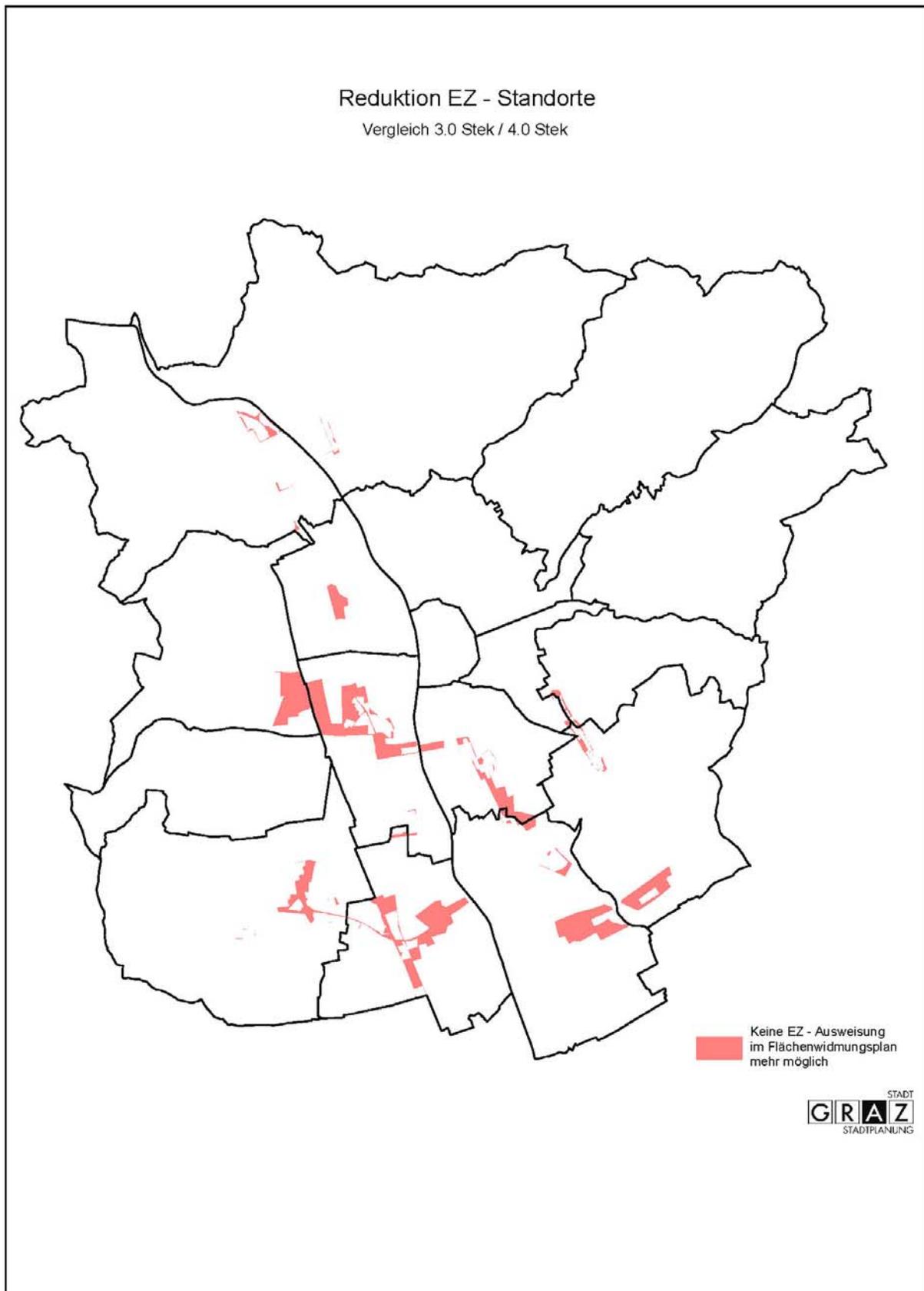


Abb. 6 – Reduktion EZ-Standorte



TEIL C -
Sachbereiche

1. GRAZ fördert die regionale Kooperation durch Dialog mit den Stadt-Umlandgemeinden

1.1 Rahmenbedingungen und Trends

Österreichweit ist ein Wachstum der Stadtregionen zu beobachten. Auch der Steirische Zentralraum, insbesondere die Stadtregion Graz, wird im Vergleich zu den übrigen steirischen Regionen hinsichtlich Bevölkerungsentwicklung und Arbeitsplätze am stärksten wachsen. Der Übergang vom Stadtgebiet in die Umlandgemeinden entlang der administrativen Grenzen ist jedoch durch die starke siedlungsstrukturelle Überformung nicht mehr wahrnehmbar ("Zwischenstadt"). Damit verbunden sind zunehmende funktionale Beziehungen (Wohnen, Arbeit, Einkaufen, Freizeit) zwischen der Kernstadt und dem Umland. Die regionale Kooperation zwischen der Kernstadt und dem Umland gewinnt daher immer mehr an Bedeutung, der Fokus liegt hier auf der regionalen Entwicklung. Auch im Bereich der EU-Strukturfonds bzw. der Förderung integrierter Stadtentwicklungs- und Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte wird Gebietseinheiten im Sinne "funktionaler Stadtregionen" neben innerstädtischen Entwicklungsgebieten immer mehr an Bedeutung zugemessen. Nicht zuletzt werden aufgrund der geopolitischen Rahmenbedingungen für die Stadt Graz auch weiterhin die Einbindung in regionale und transnationale Entwicklungen auf unterschiedlichen Ebenen und die Vernetzung und Kooperation mit nationalen und internationalen Partnern von wichtiger strategischer Bedeutung sein.

Die Stadtregion Graz wächst

*Region
"Steirischer Zentralraum"*

1.2 Gesetzliche Grundlagen auf überörtlicher Ebene

Vorgaben für die Umsetzung der örtlichen Raumordnung auf Stadtebene ergeben sich aus dem Steiermärkisches Raumordnungsgesetz, aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem regionalen Entwicklungsprogramm.

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz und Landesentwicklungsprogramm 2009

Gemäß §17 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz übernimmt die neu definierte Regionalversammlung der Region "Steirischer Zentralraum" (Bezirke Graz, Graz-Umgebung und Voitsberg) die bisherigen Aufgaben des Regionalen Planungsbeirates der Planungsregion Graz und Graz-Umgebung.

*Landesentwicklungsprogramm
2009*

Das Landesentwicklungsprogramm 2009 (LEP) stellt die anzustrebende räumlich-funktionelle Entwicklung des Landes dar. Aufgrund der besonderen Stellung von Graz als Landeshaupt- und Kernstadt ist die Landeshauptstadt in der zentralörtlichen Einstufung weiterhin als "Kernstadt der Stadtregion Graz" definiert. Graz stellt Infrastruktur mit über die Regionsgrenze hinausgehender Bedeutung u.a. in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Kultur zur Verfügung. Weiters sind im LEP 2009 nun jene Festlegungen aufgenommen worden, die in den regionalen Entwicklungsprogrammen (REPROs) räumlich zu definieren und in der örtlichen Raumordnung umzusetzen sind (z.B. Teilräume und Vorrangzonen des Regionalplans). Zusätzlich zu den im REPRO G-GU 2005 definierten Vorrangzonen ist im LEP 2009 nun auch die Möglichkeit der Flächensicherung regional bzw. überregional bedeutender Infrastrukturen (z.B. Verkehrsinfrastruktur, Ver- und Entsorgungseinrichtungen) inkl. erforderlicher Abstandsflächen und Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, vorgesehen.



Regionales Entwicklungsprogramm Graz und Graz-Umgebung (REPRO)

Im Stadtentwicklungskonzept sind die Vorgaben des Regionalen Entwicklungsprogramms für Graz und Graz-Umgebung 2005 umzusetzen, es stellt eine verbindliche Vorgabe des Landes für die Gemeinden dar. Im REPRO sind die anzustrebenden ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungsziele und –maßnahmen für die Planungsregion dargestellt. Für die Kernstadt Graz sind folgende Ziele und Maßnahmen von besonderer Relevanz: Biotopschutz und Biotopvernetzung, kleinklimatische Freihaltebereiche, flächensparende Siedlungsentwicklung sowie Trassensicherung für Verkehrsbauten. Zusätzlich erfolgt im Regionalplan die Festlegung von Gemeindefunktionen und Vorrangzonen. Bestehende rechtsgültige Baulandausweisungen im Flächenwidmungsplan bleiben von den Festlegungen der Vorrangzonen unberührt. Für Graz ist als Gemeindefunktion das Prädikat "regionaler Industrie- und Gewerbestandort" mit dem Ziel der langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotenziale festgelegt.

Kernstadt der Stadtregion Graz

Als Vorrangzonen sind für die Kernstadt u.a. definiert:

- Grünzonen (kleiner Teil die Muraue, der Höhenzug Plabutsch – Buchkogel Landschaftsschutzgebiet LS 29, das östliche Grazer Hügelland sowie die Ausläufer des Grazer Berglandes wie Platte, Rainerkogel, etc. sowie entlang der Mur und der Bäche): in diesen Grünzonen sind Baulandausweisungen unzulässig.
- Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind Siedlungsschwerpunkte und – für die Kernstadt von besonderer Bedeutung – Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr und entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs: in diesen Zonen ist zur Flächen sparenden Siedlungsentwicklung eine Mindestbebauungsdichte von 0,3 vorgeschrieben.
- Landwirtschaftliche Vorrangzonen zur landwirtschaftlichen Produktion: aufgrund einer spezifischen Grazer Situation (Landwirtschaftliche Fachschule Alt Grottenhof) sind in Wetzelsdorf kleinräumig Flächen dieses Typs von Vorrangzone ausgewiesen.
- Vorrangzone für Industrie und Gewerbe mit überregionaler Bedeutung: zur Sicherung bzw. Mobilisierung geeigneter Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe mit regionaler bzw. überregionaler Bedeutung werden im Regionalplan Standorte im Bereich des Autoclusters (Liebenau / Messendorf) ausgewiesen.

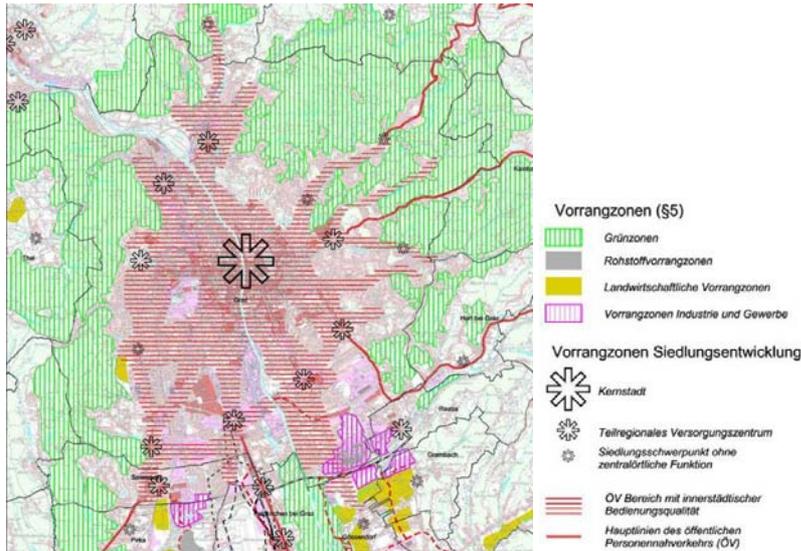
Grünzonen

*Vorrangzonen
Siedlungsentwicklung*

*Landwirtschaftliche
Vorrangzonen*

*Vorrangzone
Industrie und Gewerbe*

Ausschnitt aus dem Regionalplan des REPRO Graz und Graz-Umgebung 2005



Zudem ist das Planungsgebiet im REPRO in verschiedene landschaftliche Teilräume unterteilt, für welche z.B. für Baulandfestlegungen Einschränkungen gelten (insbesondere außerhalb von festgelegten Siedlungsschwerpunkten).

1.3 Europäische Union und internationaler Kontext

Graz engagiert sich auf europäischer Ebene und nutzt die Chance der EU-(Ost-) Erweiterung

Im Vergleich österreichischer Stadtregionen hat Graz (neben Wien) die "kritische Größe" und besitzt mit dem hoch qualifizierten Arbeitskräftepotenzial, den hochwertigen Infrastrukturen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation, sowie der kulturellen und landschaftlichen Attraktivität (hohe Lebensqualität, hohe öffentliche Sicherheit, etc.) eine hohe Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Kontext der Mittelstadtregionen. Trotz Flughafenausbau und neuer Südbahn gibt es jedoch Aufholbedarf bei hochrangiger Verkehrsinfrastruktur (z.B. Bahn).

*Hohes Potenzial
der Stadtregion*

Graz verfügt über intensive internationale Beziehungen sowie viel Erfahrungen und Engagement im Bereich der Umsetzung von EU-Programmen und Projekten. Dazu wurden 2 Referate (das Referat für Internationale Beziehungen und das Referat für EU-Programme und internationale Kooperationen) neu gebildet. Die neue Internationalisierungsstrategie der Stadt Graz hat eine Wertschöpfung für die Unternehmen und Institutionen in der Stadt, einen Imagegewinn sowie eine bessere Positionierung von Graz im europäischen Kontext zum Ziel.

*Internationalisierungs-
strategie*

Der Titel des UNESCO Weltkulturerbes für die Grazer Altstadt bedeutet heute eine Marke auf der internationalen Bühne. Graz präsentiert sich dabei als ein lebendiger Ort von "alter" und "neuer" Baukultur, als ein Ort der Begegnung und kulturellen Vielfalt. Das Prädikat Kulturhauptstadt 2003 hat die historische Altstadt als internationalen Identifikationspunkt positioniert. Als "Erste Menschenrechtsstadt Europas" ist Graz u.a. Mitglied der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus. Mit dem Strategiepapier 2008 – 2013 im Bereich Tourismus will die Stadt Graz den Bekanntheitsgrad als touristische Destination weiter ausbauen. Das Kulturressort bringt sich mit der Situierung des Culture City Networks (CCN) in enger Kooperation mit international positionierten Vereinigungen im Gesamtkontext ein.

Transnationale Entwicklungen / Kooperationen

In zahlreichen anderen Kooperationen im Rahmen der Europaregion Adria-Alpe-Pannonia oder dem Innovationsnetzwerk innoregio styria versucht Graz seine strategische Position in Europa zu verbessern. Dabei spielt auch die Verbesserung der Erreichbarkeitsverhältnisse der Zentralräume Südöstereichs eine große Rolle (Verlängerung des Korridors VI mit den Schlüsselprojekten Semmering Basistunnel, Koralmbahn, Ausbau Steirische Ostbahn).

Erreichbarkeitsverhältnisse

Die EUREGIO Steiermark-Slowenien wurde im Frühjahr 2001 zum Abbau der Entwicklungshemmnisse beiderseits der Grenzen und zur Unterstützung von grenzüberschreitende Netzwerken ins Leben gerufen.

Euregio



Übersicht EUREGIO-Raum

Graz hat sich in den vergangenen EU-Förderperioden sehr erfolgreich an zahlreichen Programmen und Projekten beteiligt. Aber auch in der aktuellen Förderperiode engagiert man sich weiter auf unterschiedlichen inhaltlichen Ebenen. Neben zahlreichen Städtepartnerschaften sind besonders Projekte die über die Stadtgrenzen hinausgehen hervorzuheben. Dies umfasst nationale und internationale Kooperationsprojekte mit anderen Städten und Institutionen hinsichtlich eines Kommunikationsaustauschs im internen Verwaltungsmanagement und die Umsetzung von Pilotprojekten in verschiedenen Themenbereichen wie Umwelt und Energie, integrierte Stadtentwicklung, urbane Mobilität, Grünflächenentwicklung oder Wirtschaft- und Tourismus, aber auch thematische Netzwerke im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit von Städten und ihrem Umland. Die Stadt ergreift in einem URBACT-Projekt beispielsweise auch ihre Chance den Weltkulturerbe-Managementplan auf europäischer Ebene qualitativ zu vergleichen bzw. zu evaluieren und neuen Anforderungen anzupassen.

EU-Förderprogramme

URBACT II



➔ **Europäischen Positionierung und Stärkung der internationalen Beziehungen der Stadt Graz**

➔ **Verstärkte Nutzung von EU-Förderprogrammen (speziell der EU-Strukturfonds) für die Kofinanzierung von integrierten Stadtentwicklungs – und Stadt-Umlandentwicklungsprojekten**

- ⇒ Aktualisierung und Umsetzung der Internationalisierungsstrategie der Stadt Graz
- ⇒ verstärkte Informationspolitik auf Verwaltungsebene hinsichtlich EU-Themen und Projekten

<i>allgemeine ZIELE</i>
<i>MASSNAHMEN</i>

- ⇒ weiterhin aktive Teilnahme an EU Förderprogrammen sowie aktiver Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer mit europäischen Partnern

➔ **Generelle Aufwertung von Graz als Universitäts-, Kultur- und Handelsstadt**

*allgemeines
ZIEL*

MASSNAHMEN

➔ **Sicherung und Weiterentwicklung der Grazer Baukultur zur Steigerung des Bekanntheitsgrades und als Imagegewinn auf internationaler Ebene**

- ⇒ Bekenntnis zum Prädikat Weltkulturerbe der Unesco für Altstadt und Schloss Eggenberg
- ⇒ weiterhin Präsentation von Graz im Rahmen europäischer Kulturveranstaltungen
- ⇒ Förderung des kulturellen Austausches auf internationaler Ebene
- ⇒ Umsetzung und Weiterentwicklung des WK-Masterplanes 2007
- ⇒ internationaler Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer mit anderen WK-Städten
- ⇒ internationaler Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer mit anderen WK-Städten

*allgemeines
ZIEL*

MASSNAHMEN

➔ **Ausbau des Städtetourismus durch Stärkung der Position als urbanes, offenes und kulturelles Zentrum in Europa mit den Prioritätsachsen Kulturhauptstadt, Genusshauptstadt und Wissensstadt**

- ⇒ Erhalt und weiterer Ausbau des "mediterranen Flairs" im öffentlichen Raum
- ⇒ Erhalt und weiterer Ausbau eines gelungenen Wechselspiels von historischer Bausubstanz und zeitgenössischer Architektur

*allgemeines
ZIEL*

MASSNAHMEN

➔ **verstärkte Nutzung der Chancen durch internationale Zuwanderung und soziokulturelle Vielfalt**

- ⇒ Bekenntnis zum Prädikat Menschenrechtsstadt
- ⇒ Abbildung der gesellschaftlichen Vielfalt innerhalb der Verwaltung sowie in Projekten der Stadt

*allgemeines
ZIEL*

MASSNAHMEN

1.4 Nationale und überregionale Ebene

Graz als überregionales Zentrum

Graz hat als zweitgrößte Stadt Österreichs sowie als Landeshauptstadt der Steiermark eine wichtige Leitfunktion. Ein hoch spezialisiertes Dienstleistungsangebot (produktionsnahe Dienstleistungen, Ausbildung, Forschung soziale Dienste, etc.), ein Arbeitsmarkt mit hochwertigen Qualifikationen, ein breitgefächertes Bildungsangebot und der Universitätsstandort ergeben ein hohes, wettbewerbsfähiges, zentral-örtliches Standortpotenzial (Kernstadt, Forschung und Entwicklung, kulturelles Angebot.). Die zusätzlichen Kooperationen zwischen Wirtschaft/Leitbetrieben und Forschungseinrichtungen verstärken die Position der Stadt zusätzlich.

Die Kernstadt Graz (LEP 2009) sowie die Stadtregion Graz und Umgebung sind nicht nur der wirtschaftliche Motor der Steiermark, sondern sind künftig auch eine der wenigen Regionen mit positiver Bevölkerungsentwicklung und mit hoher Zentralität und verfügen über überregionale Bedeutung für den Südosten Österreichs. Wirtschaft, Arbeit und Forschung sind zentrale Motoren und Impulsgeber für den sozialen Wohlstand. Die Sicherung von Arbeitsplätzen und der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit (Standortpotenziale) sind daher vorrangige Ziele der Stadtentwicklung.

1.5 Regionalentwicklung und Stadt-Umland-Kooperation

Graz stellt den Dialog mit den Stadt-Umland-Gemeinden auf eine verbindliche Ebene

Raumstruktur im regionalen Kontext

Als Kernstadt verfügt Graz über ein überdurchschnittliches Dienstleistungs- und Kulturangebot bzw. viele zentralörtliche Einrichtungen, wie Vereinigte Bühnen, Krankenhäuser, Universitäten, etc. von hoher zentralörtlicher Bedeutung. Die Bevölkerungsprognosen für Graz und Graz-Umgebung zeigen, dass der Bezirk Graz-Umgebung in den nächsten Jahrzehnten im Steiermarkvergleich am stärksten wachsen wird, vor allem die Gemeinden im südlichen Grazer Feld. Dieser Trend wird sich künftig für die Stadt Graz auch durch internationale Zuwanderung verstärken. Insbesondere im südlichen Grazer Feld sind starke funktionale Verflechtungen gegeben, welche sich auch bei den Pendlerströmen zeigen. Verkehrspolitik und Raumentwicklung sind hier eng miteinander verknüpft. Bereits jetzt bildet die Landeshauptstadt Graz den Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkt auf Landes- und Regionalebene. Fast zwei Drittel der Bevölkerung und mehr als drei Viertel der Arbeitsplätze der Planungsregion Graz und Graz-Umgebung konzentrieren sich in der Kernstadt. Weitere größere Arbeitszentren finden sich vor allem in den südlichen Randgemeinden von Graz.

*starke funktionale
Verflechtungen*

Zahlreiche regionale Konzepte und Initiativen wie das Regionale Entwicklungsleitbild G/GU (1999) sind als Handlungsempfehlungen für die regionalen Akteure erarbeitet worden. Im Regionalen Aktionsprogramm 2001 wurden die Leitlinien des Entwicklungsleitbildes auf Projektebene ("Leitprojekte") konkretisiert; für das Regionalmanagement Graz und Graz-Umgebung (RM G-GU), welches in Form eines Vereins zur Förderung der Regionalentwicklung von den Gemeinden des Bezirkes Graz-Umgebung und der Landeshauptstadt Graz im Jahr 2000 gegründet wurde bilden diese Konzepte eine wichtige Arbeits- und Entscheidungsgrundlage.

*Regionalmanagement
Graz und Graz-Umgebung*



Im Regionalen Verkehrskonzept für die Planungsregion Graz und Graz-Umgebung (RVK G-GU in Ausarbeitung) werden langfristige Ziele und Strategien der Regionalverkehrspolitik im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung – auch hinsichtlich der knappen öffentlichen Finanzmittel – definiert. Die Stadt Graz und die Gemeinden des Bezirkes Graz-Umgebung verfügen über ein umfassendes, breit gestreutes Erholungs- und Freizeitangebot. Die Naherholungsinitiative Graz und Graz-Umgebung soll ein Strategiekonzept für weitere Maßnahmen und Projekte im Sinne eines mittelfristigen Naherholungsprogramms erstellen.

Stadt-Umland-Kooperationen

Zahlreiche Stadt-Umland-Kooperationen bestehen bereits im Infrastrukturbereich. Diese betreffen primär die regionalen Wasser- und Abwasserverbände. Die Stadt Graz betreibt z.B. ihre zentrale Kläranlage in der Umlandgemeinde Gössendorf; die Restmüllentsorgung wird durch Frohnleiten vorgenommen.

*Wasser- und
Abwasserverbände*

➔ **Initiierung einer integrierten nachhaltigen Stadt - Umland – Kooperation**

➔ **Schaffung eines "sozialen Ausgleichs" in der Stadtregion**

- ⇒ Anstreben von themenbezogenen verbindlichen Vereinbarungen zwischen Graz und den Umlandgemeinden zur Umsetzung ausverhandelter Ziele
- ⇒ Stärkung lokaler Partnerschaften im Grazer Süden und der stadtgrenzen übergreifenden Zusammenarbeit
- ⇒ Erhalt und Stärkung des Regionalmanagements Graz - Graz Umgebung
- ⇒ verstärkte Nutzung von EU-Fördermöglichkeiten für Projekte und Wissensaustausch im Bereich Stadtentwicklung, "integrierte Stadt-Umland-Entwicklung" bzw. Regionalentwicklung
- ⇒ Anstreben von Übereinkünften hinsichtlich finanzieller Beteiligung der Umlandgemeinden an sozialer und kultureller Infrastruktur für die gemeinsame Bevölkerung

*allgemeine
ZIELE*

MASSNAHMEN

➔ **Nutzung von langfristigen Synergien als gemeinsame Wirtschaftsregion mit einem gemeinsamen Auftritt der Stadtregion Graz**

➔ **Sicherstellung der Erreichbarkeit zwischen Kernstadt und Umlandgemeinden sowie**

➔ **Verschiebung des Verhältnisses von motorisiertem Individualverkehr zu Gunsten des Umweltverbundes auch im Regionalverkehr**

- ⇒ Flächensicherung regional bedeutender Industrie- und Gewerbepotenziale in infrastrukturell gut aufgeschlossenen Standortgunstlagen durch Stadt-Umland-Kooperationen im Grazer Feld
- ⇒ Kooperationen mit den Umlandgemeinden zur planvollen Ausweitung von ÖKOPROFIT
- ⇒ Weiterer Ausbau der bestehenden Liegenschaftsdatenbank
- ⇒ Ausbau des regionalen öffentlichen Verkehrs im Zusammenhang (S-Bahn System) in Abstimmung Stadt - Land - Bund (Finanzierungsschlüssel)
- ⇒ Ausbau der suburbanen Bus-Linien in Kooperation mit dem Steirischen Verkehrsverbund, den Standortgemeinden und dem Land Steiermark

*allgemeine
ZIELE*

MASSNAHMEN

➔ **Gemeindegrenzen überschreitende Entwicklung des Grünraumes und Naherholungsraumes zur Steigerung der Wohn- und Lebensqualität für die ansässige Bevölkerung**

- ⇒ Erhalt und Ausbau der stadtgrenzenüberschreitenden Fuß- und Radwegeverbindungen
- ⇒ gemeinsame Projektumsetzung bei grenzüberschreitenden Projekten
- ⇒ Umsetzung der Naherholungsinitiative G-GU

*allgemeines
ZIEL*

MASSNAHMEN

➔ **Sicherung des Siedlungsraumes vor Hochwasserereignissen bzw. Minimierung des Hochwasserrisikos**

- ⇒ Flächensicherung der Standorte für Rückhaltebecken im Stadtgebiet als auch in den Umlandgemeinden
- ⇒ Vereinbarungen mit den betroffenen Umlandgemeinden und der Steiermärkischen Landesregierung zur raschen Umsetzung der stadtgrenzenüberschreitenden Hochwasserschutzmaßnahmen des Sachprogrammes "Grazer Bäche"

*allgemeines
ZIEL*

MASSNAHMEN

2. GRAZ gewährleistet einen hohen Standard an Umweltqualität

Sowohl die rechtlichen Vorgaben als auch die Ansprüche der Bevölkerung steigen an. Graz ergreift geeignete Maßnahmen um dem gerecht zu werden.

2.1 Topographie, Landschaft und Schutzgebiete

Gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Graz und Graz Umgebung ist das Grazer Stadtgebiet in folgende landschaftliche Teilräume unterteilt:

- Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland im Bereich Steinkogel/Ruine Gösting, Plabutsch/Buchkogel sowie Kanzel/Admonter Kogel
- Grünlandgeprägtes Bergland im Bereich Lineck – Platte
- Außeralpines Hügelland im Zentrum Bereich Rosenberg; im Nordosten und Osten Bereiche Maria Trost, Stiftingtal, Ries, Lustbühel, Petersbergen; und im Süd-Westen Kehlberg
- Das restliche Stadtgebiet liegt im Teilraum Siedlungs- und Industrielandschaften.

Landschaftliche Teilräume

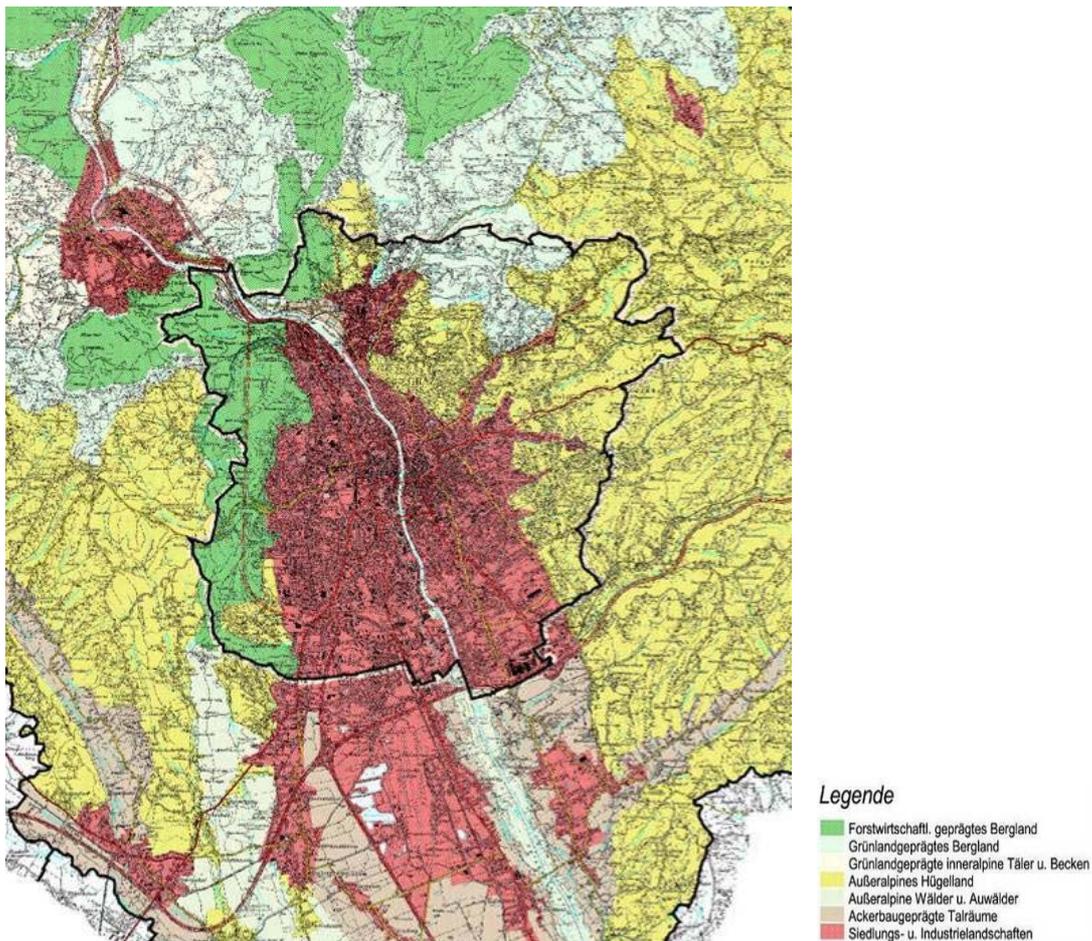


Abbildung: Ausschnitt aus dem Teilraumplan des REPRO Graz und Graz-Umgebung 2005

Im Osten, Norden und Westen von Hügelketten umgeben öffnet sich im Süden das Grazer Becken und läuft in das Grazer Feld aus, der Siedlungsraum der Stadt Graz wächst mit dem Umland zusammen.

Die Bewaldung der umlaufenden Hügelketten stellt die „Lunge der Stadt“ dar. Aus ökologischen als auch aus freizeittechnischen Gründen (Naherholung) wird daher der Erhalt dieser Waldflächen, aber auch die Öffnung und Zugänglichkeit derselben angestrebt.

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete wurden im Jahre 1981 festgelegt und weisen in weiten Teilen keine Übereinstimmung mehr mit der Siedlungsentwicklung auf, während Gebiete von hoher naturräumlicher und ökologischer Qualität bisher nicht vom Landschaftsschutz erfasst sind.

Landschaftsschutzgebiete

Im Grazer Stadtgebiet finden sich 3 Landschaftsschutzgebiete:

- Nr.29 – westliches Grazer Hügelland
- Nr.30 – nördliches und östliches Grazer Hügelland
- Nr.31 – Murauen

Wie bereits im Stadtentwicklungskonzept 3.0 verankert, wird daher eine Aktualisierung der Grenzen der bestehenden Landschaftsschutzgebiete (Nr.29, Nr.30 und Nr.31) angestrebt.

Von Norden nach Süden durchströmt der Fluß Mur den Grazer Stadtraum und prägt wesentlich das Stadtbild. Der Murbereich (Gewässer und Ufer) steht unter Naturschutz und ist zudem im Regionalen Entwicklungsprogramm Graz – Graz Umgebung als Grünzone ausgewiesen (20m ab Böschungsoberkante).

Der Schlossberg als weiteres das Stadtbild prägendes Element steht sowohl unter Naturschutz (Geschützter Landschaftsteil) als auch unter Denkmalschutz, ebenso verhält es sich mit dem Grazer Stadtpark. Auch andere wichtige Parkanlagen sind als geschützter Landschaftsteil ausgewiesen wie z.B.. der Lessingpark oder der Meranpark. Die Verschmelzung von dichtem Stadtgebiet und hochwertigen Naturräumen ist prägend für Graz und eine große Qualität für die BewohnerInnen dieser Stadt. Es wird angestrebt auch künftig schutzwürdige Bereiche als geschützten Landschaftsteil auszuweisen, um sie damit langfristig zu erhalten.

→ Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes

- ⇒ Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen
- ⇒ Freihaltung der Waldränder durch Einhaltung eines Abstandes von mindestens 10m zwischen Hauptgebäuden und Waldrändern. Dieses Maß kann reduziert werden, wenn ansonsten eine zweckmäßige Bebauung nicht möglich wäre (beispielsweise auf schmalen Bauplätzen).
- ⇒ Aktualisierung der Grenzen der bestehenden Landschaftsschutzgebiete Nr. 29 (westliches Grazer Hügelland), Nr. 30 (nördliches und östliches Hügelland) und Nr. 31 (Murauen)
- ⇒ Erhöhung der Zahl der geschützten Landschaftsteile und Naturschutzgebiete
- ⇒ Erstellung eines Sachprogramms Landwirtschaft und Landschaftspflege

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. V, § 26 (1)*

MASSNAHMEN

→ Vermeidung von störenden Eingriffen in das Landschaftsbild insbesondere durch:

- ⇒ Den örtlichen topografischen Gegebenheiten angepasste Bauweisen
- ⇒ Weitgehenden Erhalt des natürlichen Geländeverlaufs
- ⇒ Flächen- und höhenmäßige Beschränkung von Geländeänderungen in der Bebauungsplanung und in Bauverfahren
- ⇒ Minimierung der Eingriffe in Hanglagen insbesondere auch für die innere Verkehrserschließung
- ⇒ Integration von Geländeänderungen in das Landschaftsbild.

→ Sicherung der Grünräume in der Stadt

2.2 Grünraum

Der Grünraum umfasst den Grüngürtel und die Grünflächen im Stadtgebiet. Seine Erhaltung ist eine notwendige Voraussetzung für ein gesundes Stadtklima, die Sicherung der Lebensqualität und die Naherholung.

Grünräume in der Stadt dienen aber auch der Naherholung, prägen das Stadtbild, schaffen ein gutes Stadtklima und tragen zur ökologischen Vielfalt auch in der Stadt bei und sind somit für eine gute Lebensqualität von StadtbewohnerInnen mit entscheidend. Um die Qualität bestehender Flächen noch zu verbessern, neue grüne Elemente zu schaffen und um zu verhindern, dass Grün- und Freiräume, einzelne Bäume, Alleen, Vorgärten oder Gehölzstreifen „schleichend“ verschwinden, sind Maßnahmen notwendig. Die Ziele des Sachprogramm Grünraum 1997 (GR Beschluss vom 04.12.1997) bildeten eine Grundlage für das 3.0 Stadtentwicklungskonzept und den 3.0 Flächenwidmungsplan sowie für das vorliegende 4.0 Stadtentwicklungskonzept. Wenngleich die Maßnahmenebene laufend Veränderungen erfährt und erfährt.

Das Grüne Netz Graz ist als längerfristiges Leitbild zu verstehen, das schrittweise umgesetzt werden soll. Es definiert ein Netzwerk aus Grünverbindungen, zeigt Werte und Defizite im Grünsystem der Stadt auf, benennt Handlungsbedarf aber auch Handlungsspielräume für die künftige Entwicklung.

Das Grüne Netz Graz ist ein wesentlicher Baustein dieses städtischen Grünraumkonzeptes. Mit einer Gesamtlänge von über 560 km erstreckt sich das Grüne Netz Graz über das gesamte Stadtgebiet. Hauptaufgabe des Grünen Netzes Graz ist die Vernetzung bestehender Grün- und Freiflächen durch lineare, verbindende Wege und Grünelemente. Parks- Spiel- und Sportplätze und Freiräume in der Stadt werden so untereinander zu einem städtischen Grünsystem verknüpft und in einen stadtweiten Kontext gestellt. Das Grüne Netz Graz kann gleichzeitig mehrere Funktionen erfüllen. Es ermöglicht sichere und attraktive Fuß- und Radwege, hat positive Einflüsse auf das Stadtklima und die Stadtökologie, ermöglicht Naherholung und trägt mit durchgrüntem Straßenräumen zum Stadtbild bei.

Folgende Überlegung stand bei der Konzeption des Grünen Netzes Graz besonders im Vordergrund:

Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Graz sollen die Freiräume in Stadt und Umland auf Grünen Wegen erreichen können. Die Verknüpfung großer Landschaftsräume ist zudem aus ökologischen Gründen von Bedeutung. Auch zwischen Parks, Spielplätzen,

*verordnetes
Z I E L
Vgl. Kap. V, § 26 (2)*

MASSNAHMEN

*verordnetes Z I E L
vgl. VO, Kap. V, § 26 (3)*

*Verantwortung für die
Sicherung der
Lebensqualität in der Stadt*

*Einzelne Grünflächen oder
Grünelemente werden in
einen stadtweiten Kontext
gestellt*

Sportanlagen und Friedhöfen und Kindergärten, Schulen und andere öffentliche Einrichtungen, wie Krankenhäuser, sollen sichere und attraktive Wege in Grünverbindungen möglich sein. Der Großteil der Bevölkerung sollte nicht mehr als 300m Fußweg bis zur nächsten Grünverbindung zurücklegen müssen. Die Dichte der Grünverbindungen ist im verbauten Stadtgebiet höher, in der freien Landschaft hingegen geringer.

→ Vernetzung von Biotopen, Grünflächen und Freiräumen

*Verordnetes Z I E L
vgl. VO, Kap. V, § 26 (13)*

2.3 Grüngürtel

Der Begriff Grüngürtel wird bereits seit dem 1. Grazer Stadtentwicklungskonzept 1980 in ähnlicher Bedeutung verwendet. Er meint nicht etwa einen im Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesenen Bereich, sondern einen nur im untergeordneten Ausmaß baulich genutzten Bereich, der das eigentliche Siedlungsgebiet der Stadt umgibt. Historisch handelt es sich um ehemals ländliche Gebiete, die 1938 eingemeindet wurden.

Grüngürtel

Der Grüngürtel erstreckt sich im Westen auf den Plabutsch – Buchkogelzug, im Norden und Osten auf das Grazer Hügelland und umfasst „Freiland“ in Form landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie „Sondernutzungen im Freiland“, „Wald“ und bestehende gut durchgrünte Baugebiete. Er umfasst ca. 50% des Grazer Stadtgebietes. Seine Erhaltung ist eine notwendige Voraussetzung für ein gesundes Stadtklima, die Sicherung der Lebensqualität und die Naherholung. Ein Großteil des Grazer Grüngürtels (33% des Stadtgebietes) liegt innerhalb der Grünzone gemäß dem Regionalen Entwicklungsprogramm Graz Graz Umgebung, wodurch weitere Baulandausweisungen in diesen Bereichen unzulässig sind. Die bestehenden Baugebiete im Grüngürtel beinhalten im Wesentlichen Baubestände aus der Zeit vor Rechtswirkung des Stmk ROG 1974, sie sind mit dem Freiland stark verzahnt und bilden ein charakteristisches Element des Grazer Grüngürtels.

Zum Schutz dieses großzügigen Landschaftsraumes, der hohe Bedeutung für Ökologie und Klima der Stadt Graz hat, wurden bereits ab 1980 Beschränkungen für Baulandausweisungen (keine großflächigen Neuausweisungen, sondern nur kleinräumige Auffüllungen bzw. Abrundungen) und gestalterische Vorgaben für Bebauungen festgelegt.

→ Der im Entwicklungsplan festgelegte Grüngürtel umfasst Freiland, Wald und bestehende Wohngebiete geringer Dichte. Der stark durchgrünte Charakter insbesondere auch der Baugebiete ist zu erhalten.

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. III, § 8, (1)-(3)*

- ⇒ kleinräumige Ergänzungen des Baulandes sind in Bereichen mit relativen Siedlungsgrenzen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zulässig:
 - Erhaltung der großräumigen Freiflächen und deren Verbindung untereinander,
 - Rücksichtnahme auf landschaftliche, topografische und klimatische Gegebenheiten
- ⇒ Festlegung einer Bebauungsdichte von höchstens 0,3; im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel und unter Berücksichtigung topografischer Verhältnisse ist eine Bebauungsdichte von höchstens 0,4 zulässig

MASSNAHMEN

→ Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes im Grüngürtel und dessen ökologische Wirksamkeit

- ⇒ Anpassung baulicher Anlagen an die Topografie, weitgehender Erhalt des natürlichen Geländeverlaufs, flächen- und höhenmäßige Beschränkung von Geländeänderungen in der Bebauungsplanung und in Bauverfahren

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. III, § 8, (4)*

MASSNAHMEN

- ⇒ Zulässig sind Bebauungen mit einem zweigeschossigen Erscheinungsbild, wobei zusätzlich ein zurückversetztes zweites Obergeschoß oder ein ausgebautes Dachgeschoß möglich sind und abgetrepte mehrgeschossige Bebauungen, die an keiner Stelle eine größere Gebäudehöhe als 7,50 m erreichen. Unter Einhaltung einer vergleichbaren Gebäudehöhe sowie des gebietstypischen Maßstabes sind Terrassenhäuser zulässig.
- ⇒ Zur Angleichung von Neu- und Ausbauten an die Nachbarobjekte hinsichtlich Ihrer Maßstäblichkeit und unter Berücksichtigung des Gebietscharakters kann die Festlegung nach Abs. (5), 1. Satz um maximal ein Geschoß überschritten werden
- ⇒ Einhaltung gebietstypischer Abstände zwischen Hauptgebäuden und den Bauplatzgrenzen, insbesondere auch zu öffentlichen Verkehrsflächen ist anzustreben.
- ⇒ Beschränkung der Bodenversiegelung
- ⇒ Im Grüngürtel ist ein max. Versiegelungsgrad von 30% anzustreben.

Vgl. VO, Kap. III, § 8, (5)-(8)
MASSNAHMEN

allgemeine
MASSNAHMEN

MASSNAHMEN

→ **Außerhalb des Grüngürtels sind Tierhaltungsbetriebe mit einer Geruchszahl $G \geq 20$ einschließlich ihrer Geruchsschwellenabstände unzulässig**

Dieses Ziel begründet sich im Konfliktpotenzial von Tierhaltungsbetrieben dieser Größe und dem verdichteten Siedlungsraum.

Verordnetes Z I E L
 Vgl. VO, Kap. III, § 8 (9)

2.4 Gewässer

„Wasser“ als gestaltendes und belebendes Element im bebauten Stadtgebiet ist, wo immer dies möglich erscheint, in städtebauliche Überlegungen mit einzubeziehen. Davon ausgehende Gefährdungen sind durch geeignete Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen zu minimieren.

Im Jahr 2005 wurden die städtischen Agenden der Grünraumplanung, des Forstes und des Baumschutzes im Rahmen der Gründung der Magistratsabteilung 10/5 - Grünraum und Gewässer zusammengeführt. Als vollständig neuer Arbeitsbereich wurde das Referat Gewässer mit der Umsetzung und Weiterführung des Sachprogramm Grazer Bäche (SAPRO) betraut. Dieses wurde gemeinsam von Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und des Magistrates der Landeshauptstadt Graz erstellt und beinhaltet Maßnahmen zum Hochwasserschutz einschließlich einer Kostenschätzung und Prioritätenreihung. Als generelles Arbeitsprogramm zur Hochwasserfreistellung und allgemeinen Aufwertung der Grazer Bäche stellt dieses erstmals ein „Leitbild“ für den Umgang mit den städtischen Gewässern dar. Gleichzeitig beinhaltet das SAPRO einen klaren Arbeitsauftrag. Die hochwassergefährdeten Siedlungsräume sollen unter bestmöglicher Abstimmung der Planungsinteressen Hochwasser, Ökologie, Siedlungswasserwirtschaft und (Frei-) raumplanung saniert werden.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt der Magistratsabteilung A10/5 – Grünraum und Gewässer liegt auf den Kleinsanierungen der Grazer Bäche sowie in der Sicherung der Standorte für Rückhaltebecken.

Grazer Bäche

→ **Wiederherstellung naturnaher Wasserläufe**

- ⇒ Umsetzung des „Sachprogramms Grazer Bäche“

Allgemeines Z I E L
MASSNAHME

➔ Freihalten eines Uferstreifens entlang natürlich fließenden Gewässern von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche sowie von Bodenentnahmeflächen in folgendem Ausmaß:

- ⇒ an der Mur mindestens 20m ab Böschungsoberkante
- ⇒ an allen übrigen Gewässern mindestens 10m ab Böschungsoberkante
- ⇒ Für Baulückenschließungen sind Ausnahmen zulässig

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 26 (4)
MASSNAHMEN*

Ein wesentliches Potential ist die Mur, die mit ihrem Verlauf durch die Innenstadt das Stadtbild prägt und mit ihrer Promenade zum Flanieren, Verweilen und zur Sportnutzung einlädt.

➔ Verstärkte Erlebbarkeit der Grazer Bäche im städtischen Raum; Erhalt und weitere Gestaltung des Lebensraumes an der Mur im innerstädtischen Bereich

- ⇒ Erstellung und Umsetzung des Murmasterplans
- ⇒ Erhalt und Ausbau der Kajak- und Surfmöglichkeiten im Grazer Stadtzentrum

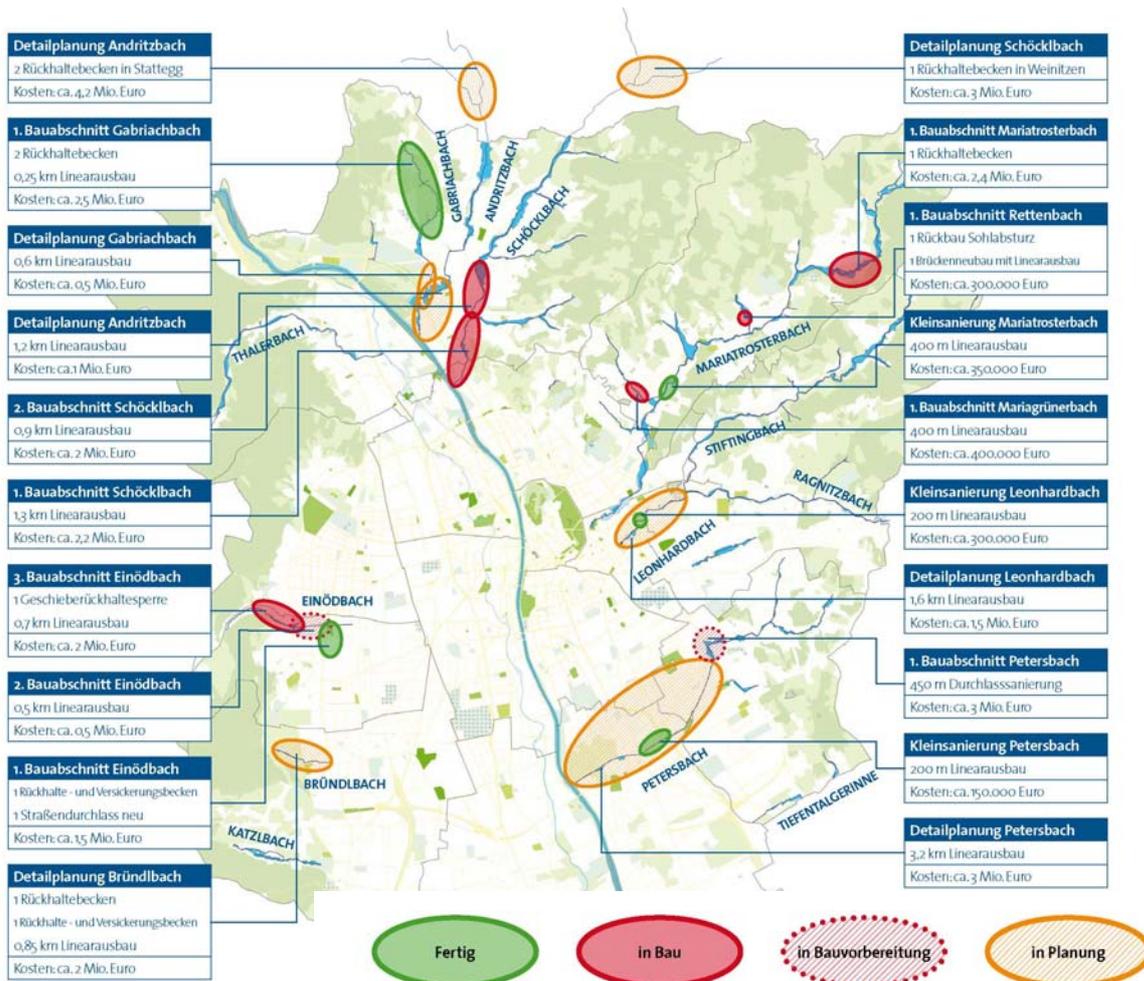
*allgemeines
Z I E L

MASSNAHMEN*

Hochwasserschutz

Anlässlich des Hochwasserereignisses vom Juli 2005 wurde eine umfangreiche Dokumentation durchgeführt und in der Folge der Deckplan 3 im Jahr 2007 aktualisiert, um künftig Gefährdungen hintanzuhalten und weiteren Flächen für Hochwasserschutzmaßnahmen freizuhalten. Die gewonnenen Daten bildeten eine wertvolle Grundlage für alle folgenden Planungen an den Grazer Bächen. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden 28 neue Rückhaltebeckenstandorte erarbeitet, seit dem Jahr 2006 werden umfassende Hochwasserschutzmaßnahmen u. a. am Einödbach, Gabriachbach, Schöcklbach, Rettenbach, Mariatrosterbach umgesetzt.

Aktuell werden die Hochwasserabflussbereiche detailliert untersucht und die Anschlaglinien aktualisiert. Bei wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen ist das Stadtentwicklungskonzept gem. den Bestimmungen des StROG anzupassen.



Grundwasser

Hangwässer

Von Hangwässern kann eine Gefährdung für geplante und/oder bestehende Objekte ausgehen. In der Planungsphase ist daher eine mögliche Gefährdung des Projektgebietes bzw. des Bauplatzes durch Hangwässer zu prüfen und bei Bedarf das Einzugsgebiet und die Topographie zu erheben.

Zur Gewährleistung des natürlichen Abflusses der Hang- und Meteorwässer sollten die topographischen Tiefenlinien grundsätzlich bebauungsfrei gehalten und geländemäßig nicht verändert werden.

Jedenfalls gilt, dass der natürliche Abfluss der Meteorwässer weder zum Nachteil des unteren Grundstückes geändert noch zum Nachteil des oberen Grundstückes gehindert werden darf (siehe WRG § 39). Ferner sind Bauwerke so zu planen und zu errichten, dass sie den schädlichen Einwirkungen der Wässer widerstehen.

➔ Nachhaltige Sicherung der Grundwasservorkommen in qualitativer und quantitativer Hinsicht

➔ Zur Gewährleistung des natürlichen Abflusses der Hang- und Meteorwässer sollten die topografischen Tiefenlinien grundsätzlich bebauungsfrei gehalten werden und geländemäßig nicht verändert werden.

*allgemeine
ZIELE*

→ Versickerung und Verrieselung der Meteorwässer unter Berücksichtigung der geologischen Gegebenheiten zur Entlastung der Kanalisation und zur Anreicherung des Grundwasserkörpers (Flächenentsiegelung, wasserdurchlässige Flächenbefestigung, etc.)

→ Berücksichtigung der Hangwasserabflussverhältnisse in der Bebauungsplanung und im konkreten Bauverfahren.

→ Beschränkung der Bodenversiegelung in Baugebieten zur Erhaltung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes

Anzustreben sind folgende Richtwerte:

- ⇒ In Baugebieten im Grüngürtel auf max. 30%.
- ⇒ in Wohngebieten außerhalb des Grüngürtels auf max. 40%,
- ⇒ in Industrie- und Gewerbegebieten auf max. 60%.
- ⇒ Erhalt eines Mindestanteils an gewachsenem Boden

2.5 Klima

Aufgrund der Beckenlage der Stadt Graz kommt dem Stadtklima bzw. den Windverhältnissen eine hohe Bedeutung zu. Als Reaktion auf die Smogwinter der Jahre 1986/1987, in denen während der Inversionswetterlagen extreme Luftbelastungen im Stadtgebiet herrschten, wurde die erste Klimaanalyse der Stadt Graz erstellt. (R. Lazar, M.F. Buchroithner, V. Kaufmann).

Für das Klima von Graz spielen einerseits die Talausgangslage am Randgebirgsfuß zum südöstlichen Alpenvorland, andererseits die im Norden des Grazer Feldes asymmetrische Beckenlage mit dem höheren Plabutsch – Buchkogel – Zug im Westen und den niedrigeren Riedelrücken im Osten mit ihren Seitentälern eine große Rolle. Aufgrund der abschirmenden Wirkung der Alpen besteht eine ausgesprochene Windarmut im Grazer Stadtgebiet und eine hohe Inversionsgefährdung im Winterhalbjahr.

Innerhalb des Stadtgebiets nimmt die Temperatur von den kalten Seitentälern im Osten (insbesondere der Talbecken), über das mäßig kalte, nebelreiche Grazer Feld, das überwärmte, dichter verbaute Stadtgebiet und die niedrigen Riedelagen bis zu den höheren Riedellagen deutlich zu. (vgl. R. Lazar, M.F. Buchroithner, V. Kaufmann: Stadtklimaanalyse, 1994)

Die Berücksichtigung stadtklimatischer Gesichtspunkte des Luftmassentransportes und der Austauschverhältnisse haben bei der Umsetzung der angestrebten kommunalen Umweltqualitätsstandards eine wichtige unterstützende Funktion.

Bereits im 3.0 Stadtentwicklungskonzept fanden sich ausgehend von dieser Analyse planerische Hinweise aus stadtklimatologischer Sicht wieder. Schwerpunkt hierbei lag auf der Freihaltung der Kaltluftproduktionsflächen, einer Begrenzung der Gebäudehöhen in sensiblen Bereichen und einer strömungsgünstigen Ausrichtung von Baukörpern.

Im Jahre 2004 wurde eine neue Thermalbefliegung des Grazer Stadtgebietes durchgeführt – und auf Basis der Ergebnisse konnten sowohl die Klimatopkarte als auch die planerischen Hinweise aktualisiert werden (vgl. R. Lazar, W. Sulzer: Endbericht Thermalbefliegung 2004 Graz, 2006.).

Wichtigste Änderungen Klimatopkarte (vgl. R. Lazar, W. Sulzer: Endbericht Thermalbefliegung 2004 Graz, 2006.):

- Nachweis eines Rotoreffekts:

*verordnete
ZIELE
Vgl. VO, Kap. V, §30 (4), (5)*

*Verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. IV, § 12 (3), § 13 (7), § 14 (7), § 15 (4), § 16 (5), § 17 (3), § 18 (9)*

MASSNAHMEN

Stadtklima

Im Bereich Algersdorf – UKH – Gelände erfolgt durch den vorspringenden Rücken der Hubertushöhe eine Rückströmung des Murtalauswindes entlang des Fußes des Plabutschzuges.

- Talzonen (Murtal):

Im Süden erfolgte eine starke Zunahme der Industrie- und Gewerbeflächen bei entsprechender Abnahme der isolierten Kaltluftflächen, was gleichzeitig auf eine Erhöhung der Wärmeinselintensität schließen lässt. (vgl. R. Lazar, W. Sulzer: Endbericht Thermalbefliegung 2004 Graz, 2006.)

- Hangzonen:

Die Hanglagen mit Murtalauswindbeeinflussung umfassen nun auch die Hänge bei Raach, bei Gösting und den SW- hang am Buchkogel.

- Sonderklimatope:

Die Deponie Köglerweg wird nicht mehr als Sonderklimatop geführt, da die Rekultivierung weitgehend abgeschlossen ist.

- Das LKH - Areal wird als Sonderklimatop ausgewiesen

Wichtige Änderungen in der Karte Planerische Hinweise (vgl. R. Lazar, W. Sulzer: Endbericht Thermalbefliegung 2004 Graz, 2006.):

Neu ausgewiesen wird die Rezirkulationszone im UKH – Bereich. Dieser Bereich ist als ein absolutes Vorranggebiet für den Anschluss an Fernwärme oder Erdgas vorzusehen, um Emissionen (Hausbrand) zu reduzieren. Weiters wird der Muruferbereich eigens hervorgehoben, da dieser starke Abweichungen sowohl klimatisch als auch von der Oberflächenbeschaffenheit aufweist und sensibel auf Veränderungen reagiert. Als weitere besondere Zonen wurden der Schlossberg und sämtliche Parkanlagen wie kleine Seitentäler aufgenommen (am Rainerkogel, Einödgrabenu.a.). Im Süden und Südwesten des Grazer Stadtgebiets kam es seit der letzten Befliegung im Jahre 1986 zu einer massiven Zunahme von versiegelten Flächen, vor allem durch Großmärkte und Parkplätze. Die Zone Gewerbe- und Industriegebiet hat somit in diesen Bereichen flächenmäßig an Bedeutung zugenommen.

Generell wurden die planerischen Hinweise etwas allgemeiner gehalten als im 3.0 STEK, da sich gezeigt hat, dass konkrete Festlegungen (z.B.: max. zulässige Gebäudehöhen aus stadtklimatologischer Sicht) nicht losgelöst und allgemein getroffen werden können, da in der Einzelbetrachtung viele Parameter wirksam werden (z.B.: Ausrichtung der Gebäude).

→ Erhaltung der für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsamen Bereiche

- ⇒ Ausweisung von Freihaltezonen in den für die Durchlüftung des Stadtgebietes wichtigen Bereichen
 - In den im Entwicklungsplan festgelegten Freihaltezonen ist die Errichtung von Gebäuden (ausgenommen Zu- und Umbauten) unzulässig.
- ⇒ Erhalt der klimawirksamen Parkanlagen
- ⇒ Erhalt großer zusammenhängender Freilandflächen und Wälder
- ⇒ Erhalt des Murraums als klimawirksame Nord - Süd - Achse

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 26 (7)

Vgl. VO, Kap. III, § 7 (3)

MASSNAHMEN*

- ➔ **Reduktion der Hausbrandemissionen zur Reduktion der Feinstaubbelastung**
 - ⇒ Umsetzung und laufende Aktualisierung des Kommunalen Energiekonzeptes
 - ⇒ Ausbau adäquater Energieversorgung
 - ⇒ Einschränkung von Energieträgern mit hohen CO₂- oder Feinstaubemissionen
 - ⇒ Beibehaltung der Beschränkungszonen für die Raumheizung mit Festbrennstoffen
 - ⇒ Förderung von Umstieg auf und Anschluss an das Fernwärmenetz

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 26 (8)*

MASSNAHMEN

- ➔ **Beschränkung der weiteren Aufheizung im Stadtgebiet**
 - ⇒ Erhebung der Entsiegelungspotenziale

*allgemeine
Z I E L E*

MASSNAHME

- ➔ **Beschränkung der weiteren Versiegelung**

2.6 Luft

Ziel der Luftreinhaltung im Großraum Graz ist die Erhaltung der natürlichen Zusammensetzung der Luft in einem gesamtheitlichen Ausmaß, welches den dauerhaften Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen, den Schutz des Lebens von Tieren und Pflanzen und den Schutz von Sachen in ihren für den Menschen wertvollen Eigenschaften soweit wie möglich sicherstellen. Dies insbesondere unter den in unserem Lebensraum grazspezifischen geographischen und klimatischen Umfeldbedingungen.

Aus lufthygienischer Sicht sind die Beckenlage sowie die bestehende Windarmut wesentliche Herausforderungen bei Erhalt und Verbesserung der Luftqualität im Stadtraum.

Im Stadtgebiet von Graz schneidet bezüglich der Durchlüftung der Nordwesten dank eines Düseneffekts durch den Murtalauswind am besten ab, doch nimmt dessen Einfluß rasch in Richtung Stadtzentrum ab. Die windschwächsten Abschnitte findet man im Westen und im Südwesten, ferne sind die beckenartigen Seitentalabschnitte im Osten benachteiligt.“ (vgl. R. Lazar, M.F. Buchroithner, V. Kaufmann: Stadtklimaanalyse, 1994)

Windverhältnisse

Die Windarmut im Winterhalbjahr und die im Grazer Feld allgemein geringe Durchlüftung begünstigen in hohem Ausmaß die Nebelbildung. Es besteht eine beachtliche Nord – Süd Differenzierung im Zusammenhang mit der Durchlüftung, wobei die Nebelhäufigkeit Richtung Süden massiv steigt. (vgl. R. Lazar, M.F. Buchroithner, V. Kaufmann: Stadtklimaanalyse, 1994)

Nebelverhältnisse

Betrachtet man die Emissionsmengen über alle Verursachergruppen im Untersuchungsgebiet Graz, so zeigt sich, dass zwischen 1995 und 2001 die Emissionen vor allem bezogen auf Schwefeldioxid (SO₂) aber auch Kohlenmonoxid CO stark verringert wurden.

[t/a]	SO ₂	NO _x	CO	CO ₂	PM10
1995	1.286	2.367	18.499	1.026.995	372
2001	540	2.523	10.429	1.328.130	312
Änderung [%]	- 58%	+ 7%	- 44%	+ 29%	- 16%

*Feinstaub PM10 als
Leitschadstoff für
Maßnahmenpläne*

Gegenüberstellung der Emissionen in Graz 1995 und 2001 (1995 entspr. 100%), Quelle: Umweltamt

Die Emissionsmengen für Gesamt-Graz bezogen auf die seitens des IG-Luft kritischen Schadstoffe (PM10 und NOx) haben sich nicht gravierend verändert. Es haben sich jedoch die Anteile der einzelnen Verursachergruppen deutlich verschoben, was vor allem auf die deutlich geringeren Emissionsmengen im Bereich Hausbrand zurückzuführen ist. Bezogen auf Kohlendioxid (CO₂) sind die Emissionen um knapp 30% angestiegen. Da vor allem in den Verursachergruppen Verkehr bzw. Industrie und Gewerbe die Aktivitätsdaten angestiegen sind, und diese direkt mit der CO₂ Emission verbunden sind, ist der verzeichnete Anstieg eine logische Schlussfolgerung.

Verursachergruppe	SO ₂	NO _x	CO	CO ₂	PM10
Verkehr	28	1.427	2.076	296.500	154
Industrie + Gewerbe	155	725	3.713	508.620	86
Hausbrand	357	370	4.640	523.000	72
Gesamtergebnis	540	2.523	10.429	1.328.120	312

Gesamtemissionen 2001 [t/a], Quelle: Umweltamt

Dem privaten Hausbrand sind demnach 23% der lokalen Emissionen zuzuschreiben.

Feinstaub PM10 als Leitschadstoff für Maßnahmenpläne

Aus lufthygienischer Sicht ergeben sich aus der geografisch abgeschirmten Lage im Grazer Becken negative Aspekte aufgrund einer ausgesprochenen Windarmut und hohen Inversionsgefährdung im Winterhalbjahr. Diese Windarmut im Winterhalbjahr und die im Grazer Feld allgemein geringe Durchlüftung begünstigen im hohen Ausmaß die Nebelbildung.

Beim Feinstaub (PM10) wird die Notwendigkeit von konsequenten Maßnahmen und ihrer Kontrolle in der exponierten Grazer Kessellage besonders manifest.

Nach den Ergebnissen der Stuserhebungen gemäß § 8 Immissionsschutzgesetz Luft (IG L), BGBl I 115/1997 i.d.g.F., wurde das Stadtgebiet von Graz neben mehreren Umlandgemeinden hinsichtlich der Feinstaubbelastung als „Sanierungsgebiet“ ausgewiesen.

Die laut einschlägiger EU-Regelung zulässigen 35 Überschreitungstage beim Tagesmittelwert von 50 Mikrogramm je m³ wurden regelmäßig weit überschritten (z.B. 2003 in Graz-Mitte an 129 Tagen, in Graz-Don Bosco an 132 Tagen). Die in Österreich mit Stand 2010 zulässigen 25 Überschreitungstage (bis 2009 30 Überschreitungstage) beim PM10-Tagesmittelwert von 50 Mikrogramm je m³ wurden in den vergangenen Jahren regelmäßig weit überschritten - die Grazer Situation wurde über mehrere Jahre von über 100 Überschreitungstagen geprägt. In den Jahren 2007-2009 reduzierten sich die Anzahl der Überschreitungstage auf teilweise unter 80, dies jedoch in erster Linie aufgrund des Ausbleibens länger andauernder winterlicher Inversionssituationen.

Die Feinstaubbelastung ist jedoch kein lokales Problem im Raum Graz, sondern betrifft praktisch alle austauscharmen (und verkehrsreichen) Gebiete in der Steiermark - Überschreitungen gibt es beispielsweise auch in vielen Bezirkshauptstädten. Über Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung (IG-L Verordnung 2004; IG-L Verordnung 2006, Feinstaubprogramm des Landes Steiermark 2004) sowie des Gemeinderates der Stadt Graz wurden Maßnahmenpläne für eine mittel- und langfristige Verminderung der Feinstaubbelastung festgelegt, wobei ein Großteil der Maßnahmen, mit

denen die PM10-Belastung verringert werden soll, sich auch auf eine Verringerung der weiteren Luftschadstoffe auswirkt.

Es kann dem Problem der Grenzwertüberschreitungen bei Feinstaub daher nur mit umfangreichen Maßnahmenbündeln begegnet werden, in allen diesen nehmen Heizungsumstellungen einen wesentlichen Platz ein (siehe dazu auch Abschnitt Klima).

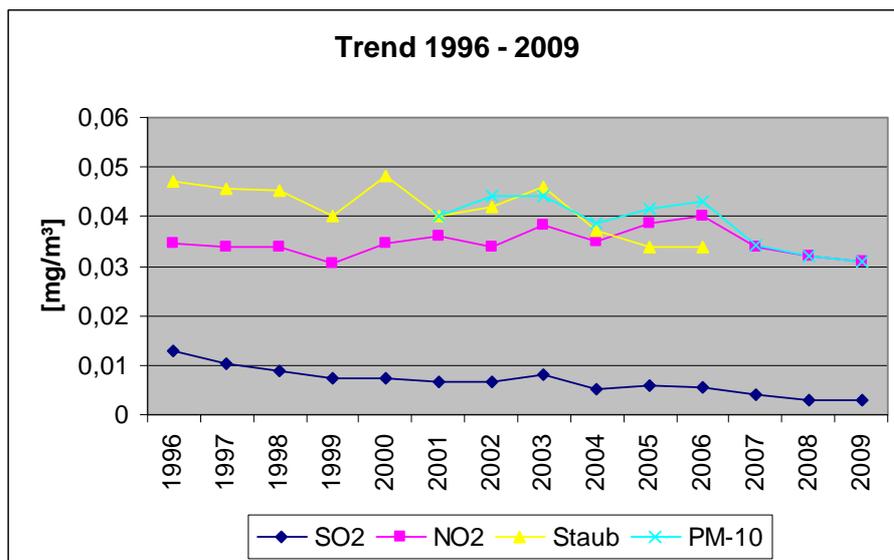
Schwerpunktsetzungen erfolgten in den Bereichen:

- Ausbau des ÖV (S – Bahn)
- Partikel-Katalysator/Filter-Nachrüstung
- Fördermaßnahmen zur Reduktion der Hausbrandemissionen in Graz
- Optimierung des Winterdienstes
- Öffentlichkeitsinformation
- Information der Entscheidungsträger in den Gemeinden der Sanierungsgebiete

Für das Grazer Stadtgebiet wurden durch verschiedene Untersuchungen des Zusammenhanges zwischen Verkehrsbelastungen und Feinstaubkonzentrationen hohe Anteile des Straßenverkehrs (Feinstpartikel aus dem Auspuff plus Aufwirbelung = Gesamtanteil von etwa 50 %) ermittelt.

Der Hausbrand liegt in einer Größenordnung von etwa 15 – 25 %, Gewerbe und Industrie weisen in Graz einen Anteil von ca. 20 bis 30 % auf.

Trotz zahlreicher Berechnungen zur Verursacherermittlung weisen diese Zahlen noch immer beträchtliche Unsicherheiten auf.



Immissionssituation 1996 bis 2009 (Jahresmittelwerte an Grazer Stationen)

Anmerkung: Staub = TSP, Messungen wurden ab 2006 eingestellt (ersetzt durch PM10)

→ Verbesserung der Luftgüte insbesondere durch:

- ⇒ Reduktion der Emission aus Verkehr (Elektromobilität) und Industrie
- ⇒ Reduktion der Hausbrandemissionen zur Reduktion der Feinstaubbelastung:
- ⇒ Einschränkung von Energieträgern mit hohen CO₂- oder Feinstaubemissionen,
- ⇒ Beibehaltung der Beschränkungszonen für die Raumheizung mit Festbrennstoffen
- ⇒ Umsetzung und laufende Aktualisierung des Kommunalen Energiekonzeptes
- ⇒ Ausbau adäquater Energieversorgung

verordnetes

Z I E L

Vgl. VO, Kap. V, § 26 (8)

MASSNAHMEN

- ⇒ Förderung von Umstieg auf und Anschluss an das Fernwärmenetz
- ⇒ Klimawirksame Bebauungsbeschränkungen in Frischluftschneisen durch Begrenzung der Gebäudehöhen und Berücksichtigung der Luftströme bei der Situierung der Baukörper
- ⇒ Erhöhung des Baumbestandes im dicht verbauten Stadtgebiet
- ⇒ Erhalt der für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsamen Bereiche, großer zusammenhängender Freilandflächen und der Wälder

MASSNAHME
verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 26 (8)

MASSNAHMEN

2.7 Lärm

Lärm ist Schall, der aufgrund seiner Lautstärke und Struktur für den Menschen und die Umwelt gesundheitsschädigend oder störend bzw. belastend wirkt. Vor allem in urbanen Gebieten sind die BewohnerInnen vermehrtem Verkehrs-, Gewerbe- und Industrie-, Bau-, Wohn- und Freizeitlärm ausgesetzt.

Die Belastung durch Lärm kann langfristig zu verschiedenen Beeinträchtigungen wie zum Beispiel Ein- und Durchschlafstörungen, Schwerhörigkeit, Erhöhung des Blutdrucks, Erhöhung der Herzfrequenz führen.

Derzeitige Trends zeigen in den nächsten Jahren einen weiteren Anstieg der Lärmproblematik vor allem durch Verkehrslärm. In einer Studie zum Thema Lärm 2015 wurden von 2000 bis 2015 aufgrund des überdurchschnittlichen Bevölkerungswachstums in Graz-Umgebung Zuwächse im gemeindegrenzenüberschreitenden Verkehr von 21,4 bis 49,1 % prognostiziert.¹

Somit werden künftig große Anstrengungen notwendig sein, um die derzeitige Lärmsituation nicht weiter zu verschlimmern. ExpertInnen gehen davon aus, dass vor allem die Kombination von Lärm- und Luftmaßnahmen, das Ansetzen an der Emissionsseite und die Umsetzung integrierter Planungsprozesse (Verkehrsentwicklungskonzepte) wesentlich zu positiven Ergebnissen in Bezug auf die Lärmsituation führen können.

Anstieg der
Lärmproblematik

➔ *Lärmschutzmaßnahmen entlang der übergeordneten Straßenzüge und entlang bestehender bzw. zukünftiger hochrangiger Schienenverkehrsbänder (je nach vorhandenen Möglichkeiten objektseitige bzw. straßen-/bahnseitige Maßnahmen) unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild*

verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 26 (9)

Die Hauptbelastungsquelle von Lärm in Graz stellt der Verkehr dar. Um diese Quelle einzudämmen ist vor allem eine Reduktion der Autofahrten zielführend. Dies kann jedoch nur durch eine Änderung des Modal Split erreicht werden. In Graz gibt es dahin gehend besondere politische Anstrengungen wie zum Beispiel die Förderung des öffentlichen Verkehrs oder den Ausbau von Radwegen, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden.

Eindämmung des Lärms
durch Reduktion des
Verkehrs

➔ Reduktion des Verkehrslärms

- ⇒ Änderung des Modalsplits zu ungunsten des MIV
- ⇒ Ausbau ÖV
- ⇒ Ausbau Radwege
- ⇒ Attraktivierung des öffentlichen Raums /des zu Fuß Gehens
- ⇒ weiterhin Bereitstellen von Messdaten des Umweltamtes

allgemeine
Z I E L E

MASSNAHMEN

¹ Fallast

Um bereits durch Lärm belastete Bevölkerung zu entlasten ist ein immissionsseitiger Lösungsansatz von Bedeutung. Vor allem durch eine professionelle Beratung für Lärmschutz und die Aufbereitung von Datenmaterial über belastete Bereiche können Immissionen eingedämmt und vermieden werden.

→ Erhalt und Ausbau des Immissionsschutzes

- ⇒ Schaffung ruhiger Bereiche mittels geeigneter Bebauung (z.B. geschlossene Bebauung entlang von Hauptverkehrsadern, Blockrandbebauung)
- ⇒ Fernhalten gebietsfremder Lärmquellen aus Wohngebieten
- ⇒ Lärmschutzmaßnahmen entlang der übergeordneten Straßenzüge und entlang bestehender bzw. zukünftiger hochrangiger Schienenverkehrsbänder (je nach vorhandenen Möglichkeiten objektseitig bzw. straßen-/bahnseitige Maßnahme) unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild
- ⇒ Berücksichtigung der aktualisierten Fluglärmkurven bei Baulandneuausweisungen
- ⇒ stärkere Einbindung von LärmschutzexpertInnen in die Bebauungsplanung und in die Bauberatung

MASSNAHMEN
Vgl. VO, Kap. V, § 26 (9)

MASSNAHMEN

Auf Emissionsseite gibt es mehrere Maßnahmen Lärm einzudämmen. Im Bereich Verkehr können vor allem lärmarme Fahrbahnbeläge oder Fahrzeugtechniken Verbesserung bewirken.

Im Industrie- und Gewerbebereich ist auf den Einsatz von Anlagen auf mindestens Stand der Technik zu achten. Des Weiteren beeinflussen sowohl der Standort als auch die Organisation des Bauplatzes wesentlich die möglichen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft bzw. der Einschränkungen für den Betrieb selbst.

Emissionsschutz

→ Standortgerechte Situierung von Industrie-/ Gewerbebetrieben und Wohnanlagen im Rahmen der Raumordnungs- und Bauverfahren

- ⇒ Fortführung des Lärmkatasters
- ⇒ Erarbeitung von Maßnahmen hinsichtlich des aktiven und passiven Lärmschutzes mit Betrieben im Rahmen von Öko Profit

verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. V, § 26 (9)
MASSNAHMEN

→ Ausarbeitung und Umsetzung eines Maßnahmenplanes zur Lärminderung

- ⇒ verstärkter Einsatz von lärmarmen Belägen
- ⇒ Fortführung und Ausbau des Platzmonitorings
- ⇒ Eindämmen der Probleme durch konstant laufende Maschinen und Geräte durch die Einforderung des Stands der Technik

Vor allem im Bereich von Wohn- und Freizeitlärm können alle dazu beitragen, die Belastung durch Lärm zu verringern. Durch gezielte Bewusstseinsbildung können Menschen dazu motiviert werden lärmende Situationen im eigenen Einflussbereich zu vermeiden. Vor allem die Bewusstseinsbildung von Kindern und Jugendlichen kann zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Lärmsituationen führen. Insbesondere in funktional durchmischten Gebieten ist eine verstärkte Rücksichtnahme von Gästen von Gastronomiebetrieben auf die umgebende Wohnbevölkerung anzustreben. Ein verstärkter nächtlicher Einsatz von Ordnungswache und Polizei sowie die Mitwirkung der privaten Securitydienste der Lokale sind notwendig.

Bewusstseinsbildung im Bereich Freizeit- und Wohnlärm

→ Bewusstseinsbildung hinsichtlich Freizeit- und Wohnlärm

allgemeines
ZIEL

2.8 Soziales Grün

Eine hochwertige öffentliche Grün- und Freiraumausstattung trägt wesentlich zur Lebensqualität in einer Stadt und im jeweiligen Stadtteil bei. Parkanlagen, Spiel- und Sportplätze sowie informelle Grünflächen übernehmen die Funktion von Treffpunkten und Begegnungsräumen und tragen damit zu stabilen Nachbarschaften bei. Weiters ermöglichen sie beispielsweise Jugendlichen das Ausleben ihres Bewegungsdranges, älteren Menschen bieten sie Erholungsraum und Kommunikation. Im Idealfall sind öffentliche Grün- und Freiräume für alle NutzerInnengruppen geeignet und nutzbar.

Im Sinne der Schaffung von flächendeckenden Qualitätsstandards sind künftige öffentliche Investitionen in Freiflächen gezielt in zurzeit weniger gut versorgte Stadtteile zu lenken.

Wesentliches Kriterium für die Ermittlung des Freiflächenbedarfs von Graz ist die Stadtstruktur. Unterschiedliche Bebauungsstrukturen, die gleichzeitig Rahmenbedingungen für den Freiflächenbestand und dessen Nutzbarkeit sind, verursachen unterschiedliche Nachfragen nach öffentlichen Grün- und Freiflächen. Bevölkerungsdichten, Bevölkerungsstruktur und das Ausmaß an vorhandenen privaten und halböffentlichen Freiräumen bestimmen die Nachfrage und Notwendigkeit von öffentlichen Grün- und Freiräumen.

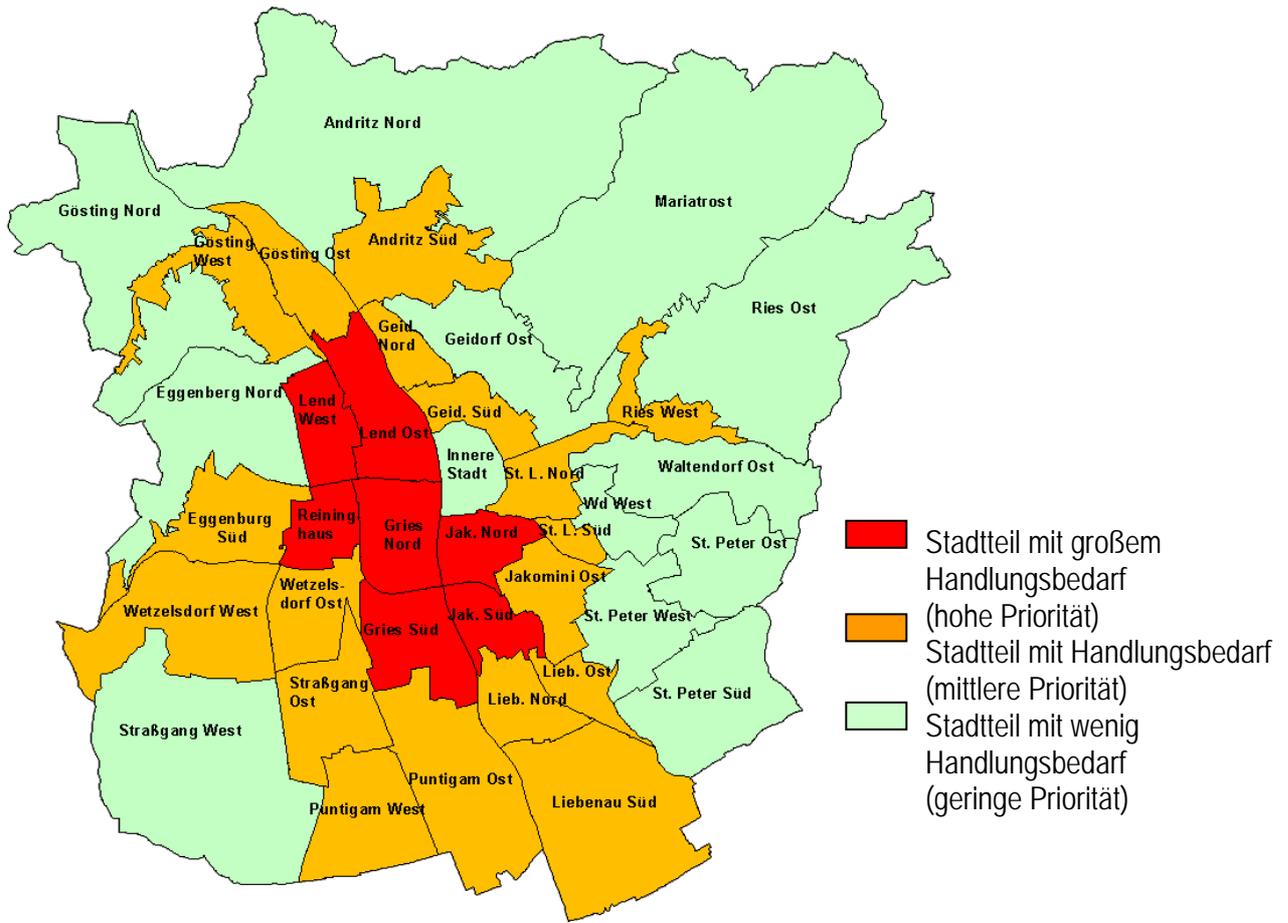
Zudem spielt die Nähe und die Nutzbarkeit des (Stadt umgebenden) Erholungsraums eine wichtige Rolle.

Um den Freiflächenbedarf quantifizieren zu können, ist es notwendig Richtwerte zur Mindestversorgung mit öffentlichen Freiflächen zu definieren. Die Richtwerte werden in m^2 /EinwohnerIn angegeben, umfassen öffentlich zugängliche Spiel- und Aufenthaltsbereiche und basieren auf der Stadtteilstruktur und der Nachfrage.

Zu diesem Zwecke wurde das Stadtgebiet von Graz in Stadtteile mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt. Aufgrund des vorhandenen Datenmaterials orientiert sich die Einteilung der Stadtteile an den Bezirksgrenzen und den Zählspengeln, zusätzliches Kriterium ist die Lage im Stadtgefüge, d. h. vor allem die Nähe zum stadtumgebenden Erholungsraum. Den auf diese Weise ermittelten 38 Stadtteile werden unterschiedliche Richtwerte zugeordnet und dem bestehenden Freiflächenangebot gegenübergestellt, um das Angebot bzw. das Defizit aufzuzeigen. Die Spannweite der Richtwerte reicht von $3m^2$ /EinwohnerIn bis zu $10m^2$ /EinwohnerIn.

*Stadtstruktur,
Bevölkerungsstruktur und –
dichte bestimmen den
öffentlichen
Freiflächenbedarf*

*Richtwerte für den Bedarf an
öffentlich zugänglichen
Freiflächen (Spiel- und
Aufenthaltsbereiche)nach
Stadtteilen*



Auf Basis des Freiflächenbedarfs und den stadtteilspezifischen Eigenschaften lassen sich für jeden einzelnen Stadtteil unterschiedliche Freiraumstrategien – Handlungsoptionen ableiten, die verfolgt werden sollen, um eine ausreichende Freiraumausstattung zu erhalten. Meist wird für eine optimale Freiflächenausstattung ein Bündel an Strategien zum Einsatz kommen, es wird jedoch durch die Festlegung von Hauptstrategien je Stadtteil, der Fokus auf jene Handlungsoptionen gelegt, welche die besten Umsetzungsoptionen und größten Verbesserung der Freiflächenausstattung erwarten lassen.

Handlungsstrategien für Freiflächen:

- Ist die quantitative Ausstattung mit öffentlich zugänglichen Freiflächen ausreichend, wird das bestehende Flächenangebot gesichert und an die Nutzungsansprüche der unterschiedlichen NutzerInnengruppen angepasst.
- Liegt der Stadtteil im bzw. am Erholungsraum, der wesentliche Freiflächenfunktionen übernehmen kann sind zusätzlich lediglich punktuelle öffentliche Freiflächen notwendig, die spezielle Bedürfnisse von NutzerInnengruppen befriedigen können (z.B. kleinere Spiel- und Aufenthaltsbereiche).
- Die im Flächenwidmungsplan bereits ausgewiesenen Vorbehaltsflächen für Spiel, Sport und Parkanlagen würden die Defizite abdecken, sind allerdings noch nicht als solche gestaltet und entsprechend nutzbar. Ziel ist

Bestehende Grün- und Freiräume erhalten / aufwerten

Zugänglichkeit Erholungsraum sichern, punktuell Flächen sichern

Bestehende Vorbehaltsflächen nutzbar machen

es, diese Vorbehaltsflächen zu sichern, anzukaufen und öffentlich nutzbar zu machen.

- Befinden sich (öffentliche) Einrichtungen, wie z.B. Schulen oder Sportanlagen, die über ein Angebot an Grün- und Freiräumen im Stadtteil verfügen, das allerdings nicht öffentlich zugänglich ist, ist es Ziel, diese Anlagen einer breiteren Öffentlichkeit zumindest temporär zugänglich zu machen. Der Vorteil besteht in der ökonomisch sinnvollen Mehrfachnutzung, Etwaig auftretende Nutzungskonflikte sind bereits im Vorfeld zu beachten.
- Der Freiflächenbedarf kann im Zusammenhang mit der Umwandlung von Aufschließungsgebieten in vollwertiges Bauland befriedigt werden. So sind zumindest 10% des Aufschließungsgebietes für kompakte öffentliche Spiel- und Aufenthaltsbereiche anzustreben.
- Insbesondere in jenen Stadtteilen, die nur über wenige Aufschließungsgebiete verfügen und ein großes Defizit an Freiflächen aufweisen, wird es notwendig sein, zusätzliche Flächen im Flächenwidmungsplan auszuweisen und die öffentliche Nutzbarkeit durch Flächenankauf oder vertragliche Absicherung zu ermöglichen.
- Sich verändernde Stadtstrukturen und Nutzungen ermöglichen das temporäre Nutzen von Flächen für Grünraumfunktionen. Dies können z.B. Baulücken, Umstrukturierungsgebiet bzw. Brachflächen sein. Auch wenn die Fläche zu einem späteren Zeitpunkt überbaut werden kann, ist der Zeitraum bis dahin ein wertvolles Zeitfenster für Grünraumnutzungen. Zur Absicherung für die GrundeigentümerIn muss jedoch klar kommuniziert werden, dass die Flächen nur temporär genutzt werden und jederzeit überbaut werden können. Dies muss vertraglich zugesichert werden und kann z.B. über ein entsprechendes Schild vor Ort auch der Öffentlichkeit vermittelt werden.
- Öffentliche Grün- und Freiflächen sollten möglichst nutzungs offen und doch vielseitig gestaltet sein. Ein Scherpunkt liegt in jedem Fall auf der Einbeziehung der späteren NutzerInnen in den Planungs- und Umsetzungsprozess. Hierbei sind zielgruppenspezifische Beteiligungsformen erforderlich, um wichtige Gruppen wie beispielsweise Jugendliche, SeniorInnen und MigrantInnen mit an Bord zu holen.

Bestehende Grün- und Freiräume für die Allgemeinheit öffnen (Mehrfachnutzung)

Neue Freiflächen über Aufschließungsgebiete bzw. Umstrukturierungen sichern

Neue Freiflächen finden / sichern

Zwischennutzungen ermöglichen

Ausstattungs- und Gestaltungskriterien

➔ **Erhaltung bzw. Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur an öffentlichen Freiflächen (stadtteil- und quartierbezogene Park- und Grünanlagen), insbesondere in unzureichend ausgestatteten Stadtteilen durch entsprechende Festlegungen in der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung, insbesondere auch durch Ausweisungen von Vorbehaltsflächen**

- ⇒ Berücksichtigung des Bedarfs an öffentlichen Freiflächen durch entsprechende Festlegungen in der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
- ⇒ Ausweisung von Vorbehaltsflächen in unzureichend ausgestatteten Stadtteilen

➔ **Einführung von anzustrebenden Richtwerten (m²/EW) für eine entsprechende öffentliche Freiflächenausstattung von Stadtteilen** (siehe Karte S. 26)

- ⇒ Im dicht bebauten Stadtgebiet mit hoher Bevölkerungsdichte und keinen bis geringen Anteilen an privaten Grünflächen: 10m² pro EinwohnerIn
- ⇒ In mäßig verdichteten Gebieten mit privaten Grünflächen bzw. in Erreichbarkeit von Naherholungsgebieten: 6m² pro EinwohnerIn
- ⇒ in locker bebauten Gebieten und im Grüngürtel mit hohem Anteil an privaten Grün und in unmittelbarer Erreichbarkeit von Naherholungsgebieten: 3m² pro EinwohnerIn
- ⇒ **Flächenvorsorge durch Ausweisung von Vorbehaltsflächen in defizitären Gebieten**
- ⇒ **Bereitstellung ausreichender Sport- und Freizeitangebote für alle Bevölkerungsgruppen und Sicherung der dafür erforderlichen Flächen**
- ⇒ **Erhaltung vorhandener Bezirkssportplätze bzw. Schaffung entsprechender Ersatzflächen und bedarfsgerechte Ausweisung neuer Sport- und Bewegungsflächen.**
- ⇒ **bedarfsgerechte Errichtung weiterer öff. Kinderspielplätze**
- ⇒ **Erstellung und Umsetzung eines Konzeptes zur Mehrfach- und Zwischennutzung von Freiflächen**
- ⇒ **Spielleitplanung für die Stadt Graz**
- ⇒ **Errichtung zusätzlicher Parkanlagen in Abstimmung mit dem Wohnbau**
- ⇒ **Schaffung weiterer Wohnbereichsparks**
- ⇒ **weitgehende Erhaltung bestehender öff. Sportflächen**
- ⇒ **Schaffung neuer Grünflächen in wenig durchgrüntem Stadtteilen**

➔ **Ankauf neuer Flächen vor Sanierung bestehender Flächen**

➔ **Schutz und Sanierung bestehender Parkanlagen**

- ⇒ Gender und Diversity mainstreaming bei sämtlichen Planungen der Stadt Graz

➔ **Kleingärten**

- ⇒ weitgehende Erhalt bestehender und Schaffung neuer Kleingartenanlagen
- ⇒ öffentliche Durchwegung und Einbindung von Kleingärten in einen Grünverbund, insbesondere bei Neuanlagen und ausschließlich unter Einbindung der Kleingartenvereine bei bestehenden Anlagen
- ⇒ Umwandlung von unter – bzw. nicht genutzten Kleingärten bevorzugt in öffentliche Parkanlagen

➔ **Schaffung neuer Möglichkeiten des Gärtnerns**

- ⇒ Schaffung bzw. Unterstützung von Gemeinschaftsgärten und interkulturellen Gärten, bevorzugt in dicht bebauten Gebieten

*verordnete
ZIELE
Vgl. VO, Kap. V, § 26 (10)*

*Vgl. VO, Kap. V, § 26 (11)
Vgl. VO, Kap. V, § 28 (10)*

*allgemeine
MASSNAHMEN*

MASSNAHMEN

*Vgl. VO, Kap. V, § 26 (12)
Vgl. VO, Kap. V, § 28, (9), (11)*

*allgemeine
MASSNAHMEN*

*allgemeine
ZIELE*

MASSNAHMEN

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. V, §26, (14)-(16)
MASSNAHMEN*

*allgemeines
ZIEL
Vgl. VO, Kap. V, §26, (17)*

⇒ Einbinden der Bevölkerung in die Gestaltung von Grünanlagen im Zuge von Stadtteilarbeit

➔ **Sicherung und Ausbau der Grazer Naherholungsgebiete**

➔ **Schaffung eines attraktiven Freizeitangebotes am Plabutsch**

➔ **Vernetzung von Biotopen, Grünflächen und Freiräumen**

➔ **Evaluierung und Überarbeitung des Sachprogrammes Grünraum sowie der Biotopkartierung**

➔ **Reduktion des Konfliktpotenzials zwischen Menschen und Hunden**

⇒ Ausbau von ausgewiesenen Hundewiesen und Hundezonen in den öffentlichen Parks - nicht auf Kosten von öffentlichem Raum für Kinder

*allgemeine
ZIELE*

*Verordnete
ZIELE
Vgl. VO, Kap. V, §26 (13),
(18)*

*allgemeines
ZIEL
MASSNAHME*

2.9 Baulanddurchgrünung und Stadtvegetation

Der Erhalt und der weitere Ausbau des Grünraumes ist eine notwendige Voraussetzung für die Sicherung der Lebensqualität in der Stadt Graz. Neben bestehenden Waldflächen, den Ausweisungen von Freilandflächen bzw. von Sonderflächen im Freiland wie Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen stellt die konsequente Durchgrünung von Bauland einen wesentlichen Bestandteil einer substantiell durchgrüneten Stadt dar.

Ein wichtiger Teil der Umsetzung dieses Zieles erfolgt im Rahmen von hoheitlichen Verfahren. Die Durchgrünung des Baulandes kann hier erhalten bzw. entsprechend entwickelt werden.

Als Grundlage hierfür wurden im Jahre 2006 in Zusammenarbeit des Stadtplanungsamtes und der Abteilung für Grünraum und Gewässer die „Freiraumplanerischen Standards“ als interne Richtlinie und als Beurteilungsgrundlage erarbeitet. Nach außen kommuniziert, sollen diese frühzeitig Auskunft über notwendige Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Bereich des Freiraumes geben. Nach einer entsprechenden Erprobungsphase wurden die Standards 2009/2010 unter Einbeziehung aller betroffener Abteilungen, NGOs, externen ExpertInnen und interessierten BürgerInnen evaluiert. Eine konsequente Umsetzung der vorliegenden Standards und deren grobe Verankerung im Stadtentwicklungskonzept werden nachhaltig zu einer stärkeren Durchgrünung und somit zu einer Aufwertung des Stadtraumes in Graz führen.

Vorgärten sind wichtige Bestandteile der Grünausstattung im Stadtbereich, prägen das Straßenbild nachhaltig und übernehmen sowohl ökologische (Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Erhalt offenen Bodens, Regenwasserversickerung,...) als auch positive kleinklimatische (Luftverbesserung über Bindung von Staub- u. Schmutzpartikel, kleinklimatische Wirkung über Verdunstung) Funktionen.

Der Vorgarten als charakteristisches Element der gründerzeitlichen Blockrandbebauung dient zudem als Schwelle bzw. Übergang zwischen Straßenraum und Wohnbereich.

Vorgartenzonen übernehmen außerhalb der klassischen Blockrandbebauung ebenso stadtgestalterische Funktion. Mit einer maßvollen Tiefe erlauben sie Blickkontakt zur Straße und tragen somit zusätzlich zur sozialen Kontrolle bei.

➔ **Schutz und Revitalisierung von Innenhöfen und Vorgärten in geschlossenen Siedlungsbereichen durch:**

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. V, §26 (26)*

- ⇒ Pflicht zur Erstellung von Bebauungsplänen für Bereiche mit bestehender oder angestrebter Blockrandbebauung. Die davon betroffenen Gebiete und damit verknüpften Kriterien sind im Flächenwidmungsplan festzulegen
- ⇒ Überschüttung von Tiefgaragen und anderen unterirdischen Einbauten mit einer ökologisch wirksamen Vegetationstragschicht
- ⇒ Fernhalten des ruhenden motorisierten Verkehrs von der Oberfläche
- ⇒ Förderung der Entsiegelung und Wiederbepflanzung von Vorgärten

MASSNAHMEN

→ Erhalt und Fortführung bestehender Vorgartenzonen

- ⇒ Einhaltung gebietstypischer Abstände zwischen Hauptgebäude und den Bauplatzgrenzen insbesondere auch zu öffentlichen Verkehrsflächen

Verordnetes ZIEL
Vgl. VO, Kap. V, §26 (27)
MASSNAHME

Die **begrünteren Innenhöfe** stellen ein charakteristisches Merkmal der Grazer gründerzeitlichen Blockrandbebauung dar. Sie begründeten maßgeblich den Ruf der Stadt Graz als Gartenstadt.

Als grüne Oasen im dicht bebauten Stadtgebiet leisten sie einen großen Beitrag zur Lebensqualität in den inneren Stadtbezirken (Freiflächenausstattung), verbessern das Kleinklima (erhöhte Luftfeuchtigkeit durch mögliche Regenwasserversickerung und Verdunstung der Baum- und sonstigen Grünpflanzungen, verbesserte Luftqualität durch Bindung von Staub- und Luftschadstoffen) und bieten aufgrund der gemäßigeren Temperaturen einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Die Struktur der Blockrandbebauung stellt aufgrund der Lärmabschottung und des geschaffenen ruhigen Innenhofs auch für neue Bauvorhaben in entsprechender Lage eine sinnvolle und adäquate Bauweise dar.

Innenhöfe

→ Schutz und Revitalisierung von Innenhöfen in geschlossenen Siedlungsbereichen durch:

- ⇒ Pflicht zur Erstellung von Bebauungsplänen für Bereiche mit bestehender oder angestrebter Blockrandbebauung. Die davon betroffenen Gebiete und damit verknüpften Kriterien sind im Flächenwidmungsplan festzulegen
- ⇒ Sicherung der Qualität von Innenhöfen als ruhige, gut begrünte Räume, gegebenenfalls Entsiegelung und Reduktion konfliktträchtiger Nutzungen. Bei geeigneten Höfen ist eine Gliederung in Teilräume von angemessener Größe und kompaktem Zuschnitt zulässig, wobei jedoch die Auswirkungen auf den Wohnungsbestand zu berücksichtigen sind
- ⇒ Fernhalten des ruhenden motorisierten Verkehrs von der Oberfläche
- ⇒ Überschüttung von Tiefgaragen und anderen unterirdischen Einbauten mit einer ökologisch wirksamen Vegetationstragschicht
- ⇒ Erhalt eines ökologisch wirksamen Mindestanteils an gewachsenen Bodens (Regenwasserversickerung), es sind zumindest 30% der jeweils zugeordneten Hoffläche anzustreben
- ⇒ Förderung von Entsiegelungs- und Wiederbepflanzungsmaßnahmen

verordnete
ZIELE

Vgl. VO, Kap. V, §26 (26)

MASSNAHMEN

allgemeine MASSNAHME

Die Unterbringung von Ruhenden Verkehr in **Tiefgaragen** ist oftmals die einzige Möglichkeit, um ausreichenden und nutzbaren Freiraum im Stadtgebiet zu gewährleisten. Im Sinne einer sparsamen Baulandverwendung ist zudem die vertikale Schichtung von Nutzungen unbedingt anzustreben.

Als Kompensation für die Unterbauung und den damit verbundenen Verlust an gewachsenem Boden bzw. als zur Abminderung der Auswirkungen durch den Eingriff in

Tiefgaragenbegrünung

den natürlichen Wasserhaushalt ist ein ausreichendes Maß an Überschüttung unbedingt erforderlich. Die negativen Auswirkungen der Unterbauung im Bereich des Kleinklimas können bei ausreichender Überschüttung und Begrünung zudem hintangehalten werden.

➔ **Minderung der negativen ökologischen und kleinklimatologischen Auswirkungen von Unterbauungen und Tiefgaragen durch:**

- ⇒ Intensive Begrünung von Tiefgaragen
- ⇒ Überschüttung von Tiefgaragen und anderen unterirdischen Einbauten mit einer ökologisch wirksamen Vegetationstragschicht

Die Vegetationstragschicht hat im Bereich der gründerzeitlichen Innenhöfe mind. 1,00m, im restlichen Stadtgebiet 0,70m zu betragen.

Bäume geben dem **Straßenraum** Aufenthaltsqualität. Begleitende Baumreihen rhythmisieren den Straßenraum und stellen dennoch ein einheitliches Straßenbild her. Bei entsprechender Anordnung schützen sie die langsameren VerkehrsteilnehmerInnen und reduzieren nachgewiesener Weise die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit. Als optische Trennung zwischen der Lärmquelle Verkehr und den anliegenden Nutzungen reduzieren sie auch psychologisch das Lärmempfinden.

➔ **Schutz, Pflege und Erweiterung der vorhandenen Vegetation im öffentlichen Raum**

- ⇒ Erhalt bestehender Alleen zumindest in ihrer Struktur
- ⇒ Fortführung des Alleenkonzeptes
- ⇒ Schaffung von begleitenden Baumreihen bei der Neuanlage bzw. der Umgestaltung von Straßen und Straßenräumen

Die Stadt Graz verfügt über einen alten und wertvollen Baumbestand. Dieser ist im Sinne der Lebensqualität, aber auch aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten. Bäume fördern zudem die Bodenbildung und stellen einen wichtigen Lebensraum für unterschiedliche Lebewesen dar. Allgemein haben Bäume und Pflanzungen einen positiven Einfluss auf das Stadtklima. So werden beispielsweise Luftschadstoffe gefiltert und die Luftfeuchtigkeit erhöht.

Aufgrund des langen Entwicklungszeitraumes von Bäumen nimmt die ausgleichende Wirkung des Baumbestandes mit dem Alter zu. Deshalb ist bereits bei der Planung und später im Zuge der Bauführung auf den Erhalt der Bäume besonderes Augenmerk zu legen. Um Neupflanzungen auch die Möglichkeit zur Alterung zu geben, sind nachhaltige Baumstandorte zu schaffen, d.h. ausreichende Dimensionierung von Baumstreifen, Bumscheiben u.dgl. sowie des zur Verfügung stehende Wurzelraumvolumens.

Störende Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild wie Geländeänderungen, Stützmauern und Lärmschutzwände können durch entsprechende Begrünungen/Bepflanzungen gemindert werden.

➔ **Erhöhung des Baumbestandes im dicht verbauten Stadtgebiet**

➔ **Durchgrünung des Grazer Stadtgebietes**

- ⇒ Erhalt und weiterer Aufbau des Baumbestandes unter Berücksichtigung eines ausreichend großen durchwurzelbaren Raum

*allgemeines
ZIEL
Vgl. VO, Kap. V, §26 (21)*

MASSNAHME

Straßenbäume

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. V, §26 (19)*

MASSNAHMEN

*Generelle
Baumpflanzungen und
Begrünung*

*verordnete
ZIELE
Vgl. VO, Kap. V, §26 (20)-
(21)*

MASSNAHMEN

- ⇒ Konsequente Umsetzung des Baumschutzes bereits in der Vorbereitungs- und Planungsphase von Bauvorhaben
- ⇒ Begrünung von Lärmschutzwänden und Stützmauern
- ⇒ Intensive Begrünung von Tiefgaragen, Überschüttung von Tiefgaragen und anderen unterirdischen Einbauten mit einer ökologisch wirksamen Vegetationstragschicht.

allgemeine MASSNAHME

MASSNAHMEN

Vgl. VO, Kap. V, §26 (21)

Die Abgrenzung des eigenen „Territoriums“ ist ein wesentliches Anliegen von Menschen. Im Sinne der Einfügung ins Orts- und Landschaftsbild ist hierbei jedoch die Ausbildung von tunnelartigen Straßenräumen unbedingt zu vermeiden. Der Straßenraum als „der“ öffentliche Raum der Stadt wird maßgeblich von der Gestaltung der Übergänge zu den anliegenden Privatgrundstücken beeinflusst. Die Aufenthaltsqualität im Straßenraum ist unbedingt zu erhalten und weiter zu steigern, da diese nicht zuletzt die Wahl des Verkehrsmittels zugunsten der langsameren Fortbewegungsarten (und damit zugunsten der Umweltverträglicheren Verkehrsarten) nachhaltig beeinflusst. Dieses Ziel wirkt sich sowohl auf die Höhe als auch auf die Transparenz der zulässigen Einfriedungen aus. Das Aufrechterhalten der Sichtbeziehungen ist im Sinne der sozialen Kontrolle des Straßenraumes bzw. im Sinne des Ausblickes in die Landschaft jedenfalls zu gewährleisten. Begrünungen können die Einfügung erleichtern und zur Gestaltung des Straßenraumes beitragen.

Einfriedungen

→ Erhalt und weitere Steigerung der Aufenthaltsqualität und des subjektiven Wohlbefindens im öffentlichen Raum

- ⇒ Gewährleistung einer sozialen Kontrolle des Straßenraums, insbesondere auch in den Außenbereichen der Stadt
- ⇒ Vermeidung von tunnelartigen Straßenräumen (erzeugt beispielsweise durch hohe blickdichte Einfriedungen), insbesondere im Grüngürtel
- ⇒ Beschränkung der Höhenentwicklung von Einfriedungen und Herstellung eines Mindestmaßes an Transparenz

verordnetes

Z I E L

Vgl. VO, Kap. V, § 28 (14)

MASSNAHMEN

Dachbegrünungen verringern Aufheizungseffekte, die im dicht verbauten Stadtgebiet bzw. in stark versiegelten Bereichen entstehen. Die Luftfeuchtigkeit wird durch die Bepflanzung erhöht, Rückstrahlungen auf benachbarte Bereiche werden verhindert. Weiters gewährleistet die Vegetationstragschicht einen langsameren Abfluss von Niederschlagswässern, kompensiert somit einen Teil des bebauten vormals gewachsenen Bodens und dessen verlorene Rückhaltefähigkeit - das öffentliche Kanalsystem wird entlastet.

Im stark durchgrünten Bereich gewährleisten Dachbegrünung eine bessere Einfügung in das Landschaftsbild.

Intensiv begrünte Dächer können auch für Freiraumnutzungen herangezogen werden und tragen somit besonders zur Umsetzung einer sparsamen Baulandverwendung bei, zudem kann dadurch die Grünausstattung der Stadt erhöht werden.

Dachbegrünung

→ weiterhin Forcierung von begrünten Dächern zur Wasserretention, im Sinne des Kleinklimas und zur Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild

- ⇒ Begrünung von Flachdächern und Dächern bis einer Neigung von 10° mit Ausnahme von Gebieten, wo der Altstadtschutz dem entgegen steht, sowie mit Ausnahme von Gebäuden mit weniger als 300 m² Bruttogrundrissfläche, wobei sämtliche Dächer kumulativ zu betrachten sind. Dachterrassen, öffentlich zugängliche Freizeitznutzungen und Anlagen zur Sonnenenergienutzung bzw. Nutzwassergewinnung sind jedoch zulässig.

verordnetes

Z I E L

Vgl. VO, Kap. V, §26 (24)

MASSNAHMEN

- ⇒ In landschaftlich wertvollen Lagen, bei guter Einsicht der Dachflächen und im Sinne des Kleinklimas im dicht bebauten Bereich wird die Begrünung von Dachflächen auch unter 300m² angestrebt.
- ⇒ In Industrie- und Gewerbegebieten sowie Handelsgebieten sind sämtliche Dächer ungeachtet ihrer Neigung als Gründach auszuführen; Anlagen zur Sonnenenergienutzung bzw. Nutzwassergewinnung sind jedoch zulässig.

Aufgrund des hohen Beitrages von Dachbegrünung zur Verzögerung des Regenwasserabflusses können Dachbegrünungen entsprechend der Höhe ihrer Vegetationstragschicht abmindernd auf den Versiegelungsgrad des Bauplatzes angerechnet werden.

Ein Boden ist versiegelt, wenn er ganz oder zum Teil von undurchdringlichem Material abgedeckt wird, dies erfolgt in der Regel entweder durch Über- oder Unterbauung oder in Folge anderer versiegelnder Ursachen (Oberflächenbefestigungen, Straßen etc.). Die Bodenversiegelung stellt eine der bedeutendsten Gefährdungsursachen für Böden dar, sie unterbindet jegliche Austauschvorgänge. Die Bestimmung des Bodenversiegelungsgrades (Versiegelungsgrad dient der quantitativen Bestimmung und meint den Anteil der versiegelten Fläche zu einer Bezugsfläche) ist vor allem für die Modellierung des Bodenwasserkreislaufes wichtig.

Bodenversiegelungen

Der weitgehende Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufes und der Bodenfunktionen, die Entlastung des öffentlichen Kanalnetzes als auch die Verringerung der Aufheizung und Hitzeabstrahlung sowie weitere kleinklimatologische Faktoren (z.B. Luftfeuchtigkeit) erfordern Beschränkungen in der künftigen Bodenversiegelung. Auch im Bereich des Baulandes ist ein wesentlicher Mindestanteil an gewachsenem Boden zu erhalten.

Dachbegrünungen als auch sickerfähige Oberflächenbefestigungen können gemäß der Höhe der Vegetationstragschicht bzw. gemäß der verbleibenden Sickerfähigkeit abmindernd auf den vorgesehenen maximalen Versiegelungsgrad angerechnet werden.

Die Dachbegrünungen fließen mit folgendem Versiegelungsgrad in die Berechnung der Flächenbilanz ein:

Stärke der Vegetationstragschicht der Dachbegrünung	Prozentsatz der Versiegelung
8 bis 15cm	60% versiegelt
16 bis 30cm	45% versiegelt
31 bis 50cm	30% versiegelt
51 bis 69 cm	15% versiegelt
Ab 70cm	10% versiegelt

Befestigte Oberflächen fließen entsprechend des gewählten Belags bzw. dessen Sickerfähigkeit in die Berechnung des Versiegelungsgrades ein:

Keine Versiegelung (0 %) und voll versickerungswirksam:

- Schotterrasen
- Rasenwaben
- Holzlattenroste

Zur Hälfte als versiegelt zu betrachten (50 %):

- Pflastersteine mit aufgeweiteten Fugen
- Wassergebundene Decke
- Rasengittersteine
- Porenpflaster in Kies- | Splittbett

Zu zwei Drittel als versiegelt zu betrachten (67 %):

- Pflastersteine in Sandbett
- Kleinformatige Betonplatten in Kiesbett

100 % Versiegelung:

- Asphalt
- Pflastersteine und -platten in Mörtelbett
- Großformatige Betonplatten in Kiesbett

→ Erhalt des Grundwasserhaushaltes

→ Entlastung des öffentlichen Kanalnetzes

→ Verringerung der Auswirkung der zunehmenden Versiegelung auf Ökologie und Kleinklima

⇒ Beschränkung der Bodenversiegelung:

Anzustreben sind folgende Richtwerte:

- Im Grüngürtel auf max. 30% der Bauplatzfläche
- In Wohngebieten außerhalb des Grüngürtels auf max. 40% der Bauplatzfläche
- In Industrie- und Gewerbegebieten bzw. Handelsgebieten auf max. 60% der Bauplatzfläche

⇒ Im Bereich der Altstadt und der gründerzeitlichen Bebauung gelten die Regelungen gemäß Schutz und Revitalisierung von Innenhöfen in geschlossenen Siedlungsbereichen.

⇒ Weiterhin Forcierung von Dachbegrünungen

⇒ Intensive Begrünung von Tiefgaragen

⇒ Förderung von Maßnahmen zur Entsiegelung (beispielsweise von gründerzeitlichen Innenhöfen und Vorgärten)

Anlagen des ruhenden Verkehrs haben nachhaltige Auswirkungen auf die Entwicklung und Struktur von Städten. Die Errichtung von oberirdischen Parkplätzen in freier Aufstellung beansprucht große Flächenareale und steht daher oftmals einer sparsamen Baulandnutzung entgegen. Zur Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild bzw. zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen auf das Stadtklima sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich.

→ Einfügung von Parkplätzen in das Orts- u. Landschaftsbild und Minderung der negativen Auswirkung auf das Stadtklima

- ⇒ Gliederung großer Flächen durch Bäume und Bepflanzungen
- ⇒ Bei Neuerrichtungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen von PKW – Parkplätzen ist pro 5 Stellplätze 1 Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, ausgenommen im Bereich der Automobilindustrie und dem Autohandel.
- ⇒ Beschränkung des Versiegelungsgrades

Verordnetes Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, §26 (22)

allgemeine
Z I E L E
Vgl. u. a. VO, Kap. V, §26
(23)

MASSNAHMEN

MASSNAHMEN

Vgl. VO, Kap. V, §26 (24)
Vgl. VO, Kap. V, §26 (21)

Begrünung von
Parkplätzen

verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, §26 (25)

MASSNAHMEN

Parkplätze sollen damit eine ausreichende Durchgrünung aufweisen. Im Bereich der Automobilindustrie und des Autohandels, aber auch bei anderen Industrie- und Gewerbebetrieben werden Stellplatzflächen im Sinne von Lagerplätzen genutzt, weshalb für diese zwar das Ziel der Durchgrünung jedoch nicht die angeführte Anzahl von Baumpflanzungen gilt.

Folgende Karten zu Kap. 2 befinden sich im Teil E des 4.0 STEK:

Abb. 7- Klimakarte

Abb. 8 - Planungshinweise

Abb. 9 – Freiflächenbilanz

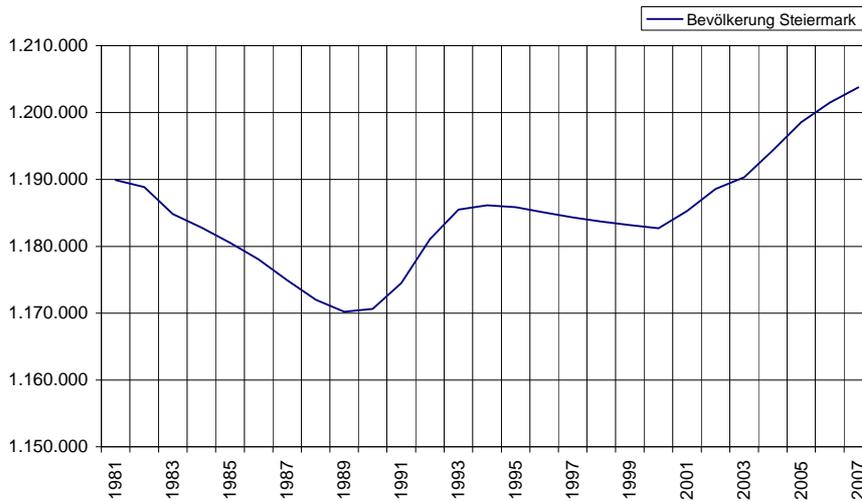
Abb. 10 - Freiraumstrategie

3. GRAZ fördert die positive Bevölkerungsentwicklung durch Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen

3.1 Rahmenbedingungen und Trends

Österreich hatte von 1981 bis 2008 einen Bevölkerungszuwachs von ca. 768.000 EinwohnerInnen zu verzeichnen. An dieser Entwicklung hatte auch das Bundesland Steiermark wenn auch nur gering einen Anteil. Infolge einer Flüchtlingswelle Anfang der 1990er Jahre und einer stetigen Zuwanderung seit 2000 hat die Einwohnerzahl im Vergleich zu den starken Abnahmen in den 80-er Jahren wieder zugenommen.

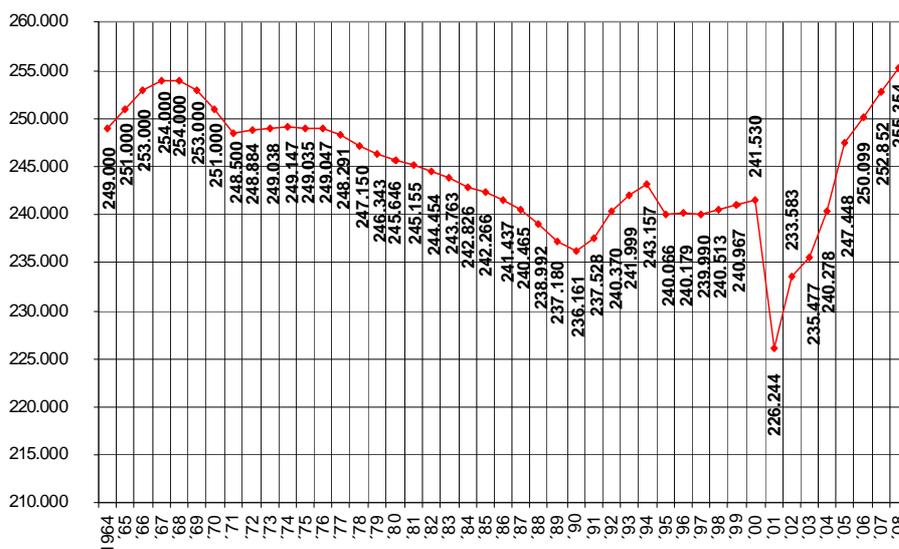
Bevölkerungsentwicklung Steiermark



Die Bevölkerungszahl von Graz ist 2001 von 227.334 Einwohnern auf 255.354 Einwohner im Jahr 2009 gestiegen und liegt damit auch im generellen Trend der wachsenden Stadträume in Österreich.

Positive Bevölkerungsentwicklung in Graz

Entwicklung der Wohnbevölkerung der Stadt Graz (1964 - 2008)

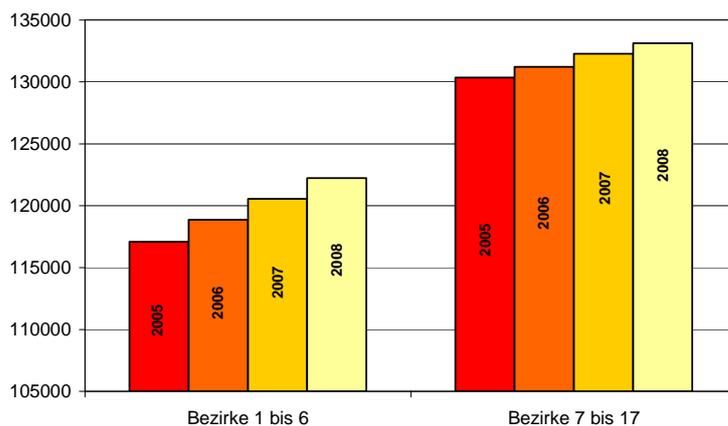


Quelle: Präsidiatamt, Referat für Statistik

Bei der bislang letzten österreichweiten Volkszählung im Jahr 2001 kam es vermutlich zu einer Untererfassung der Bevölkerungszahlen der Stadt Graz, erst seit 2005 liegen wieder verlässliche Zahlen vor.

Die Bevölkerung der Stadt Graz ist von 1997 bis 2007 um ca. 5,3% gewachsen, der Bezirk Graz Umgebung hat im gleichen Zeitraum um ca. 8,6% an Bevölkerung gewonnen. Die Gewinne verteilen sich auf alle Stadtbezirke Dies ist umso bemerkenswerter, da das Stadtentwicklungskonzept 3.0 noch von einer stagnierenden Bevölkerung und dem Ziel des Haltens der Einwohner ausgegangen ist.

Entwicklung der Wohnbevölkerung in den Bezirken 1-6 und 7-17 im Vergleich



Referat für Statistik – Bevölkerung der Landeshauptstadt Graz 2007

Der relativ geringe Zuwachs der Umlandgemeinden von 1% pro Jahr und die positiven Bevölkerungszahlen der Stadt Graz verdeutlichen, dass die Suburbanisierung in das Grazer Umland keinen zusätzlichen Handlungsbedarf seitens der Stadtplanung erfordert. Nach dem Anstieg in den 1990er Jahren ist die Anzahl der Nebenwohnsitzgemeldeten seit 2005 wieder rückläufig. Die seitens der Stadt Graz im Jahr 2000 begonnene „Wohnsitzinitiative“ könnte der Grund für die gestiegene Zahl an Hauptwohnsitzgemeldeten darstellen.

Weiters wirkte sich die Einführung und Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung („Blaue und Grüne Zonen“ mit kostengünstigen Ausnahmegenehmigungen für hauptwohnsitzgemeldete AnwohnerInnen) sowie die Gewährung der Wohnbeihilfe, die grundsätzlich nur für einen Hauptwohnsitz bezogen werden kann, auch für Studierende aus.

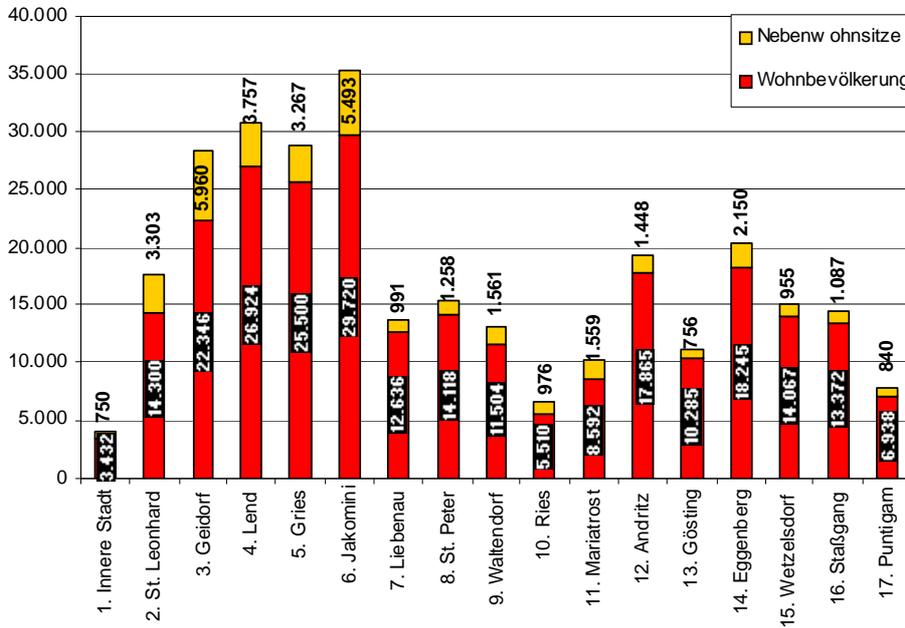
Die Zahl der Nebenwohnsitzgemeldeten in den Innenstadtbezirken liegt tendenziell höher als in den Randbezirken.

Die Wohnbevölkerung definiert sich grundsätzlich über die Zahl der Hauptwohnsitzgemeldeten. Die anwesende Bevölkerung umfasst darüber hinaus auch die Nebenwohnsitzgemeldeten.

Betrachtet man die „Entwicklung der Wohn- und anwesenden Bevölkerung in Graz (1987-2008)“ erkennt man einen deutlichen Bevölkerungsrückgang von 1999 bis zum Jahr 2005. Dieser Rückgang der anwesenden Bevölkerung von 306.623 Einwohner 1999 auf 285.314 Einwohner 2005 lässt sich auf eine Änderung des Erfassungssystems zurückführen, bei dem nunmehr nur ein Nebenwohnsitz pro Einwohner gezählt wird und nicht mehr die Anzahl der einzelnen Nebenwohnsitze.

Steigende Anzahl an Hauptwohnsitzen durch Erfolg der Wohnsitzinitiative

Haupt- und Nebenwohnsitzmeldungen nach Bezirken 2008

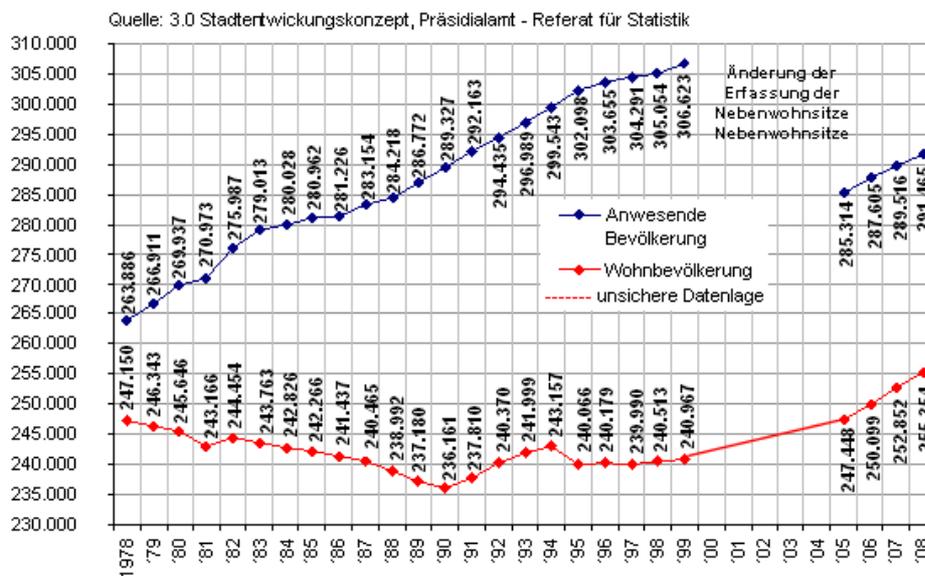


Quelle: Referat für Statistik

Den nicht gemeldeten Personen, welche in der Stadt Graz leben, stehen auf der anderen Seite gemeldete, jedoch nicht anwesende Personen gegenüber. Die tatsächlich anwesende Bevölkerung wächst ca. um 1% pro Jahr

Wohn- und anwesende Bevölkerung in Graz

Entwicklung der Wohn- und Anwesenden Bevölkerung in Graz

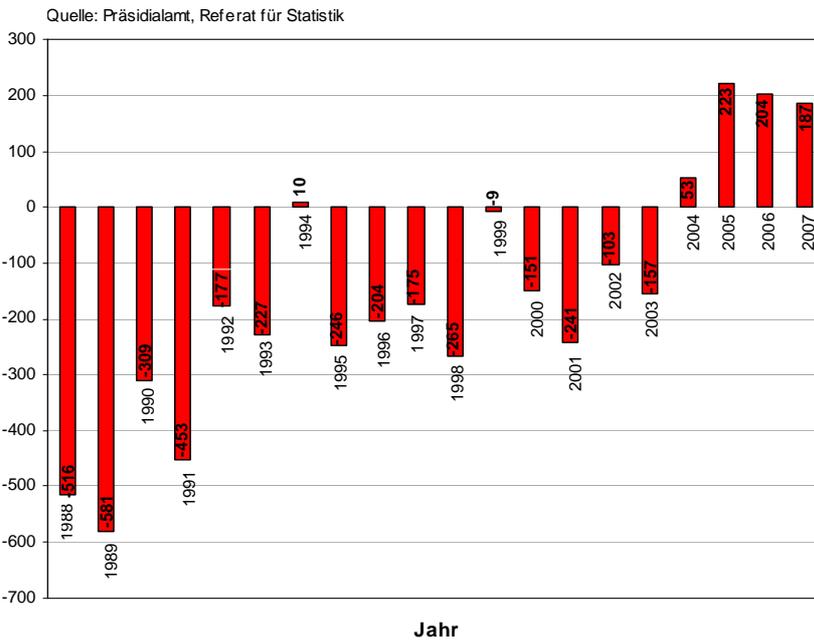


Quelle: 3.0 Stadtentwicklungskonzept, Präsidialamt – Referat für Statistik

In den letzten fünf Jahren ist die Geburtenbilanz der Stadt Graz positiv. Gleich verhält es sich mit der Wanderungsbilanz, welche seit 1991 einen kontinuierlichen Zuwachs verzeichnet. Die Anzahl der Zuwanderung ist abhängig von den Chancen, die die Stadt Graz den Menschen bietet. Die Qualität der Angebote vor allem in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit und Kultur beeinflusst indirekt die Sozialstruktur der Zuwanderer/Innen.

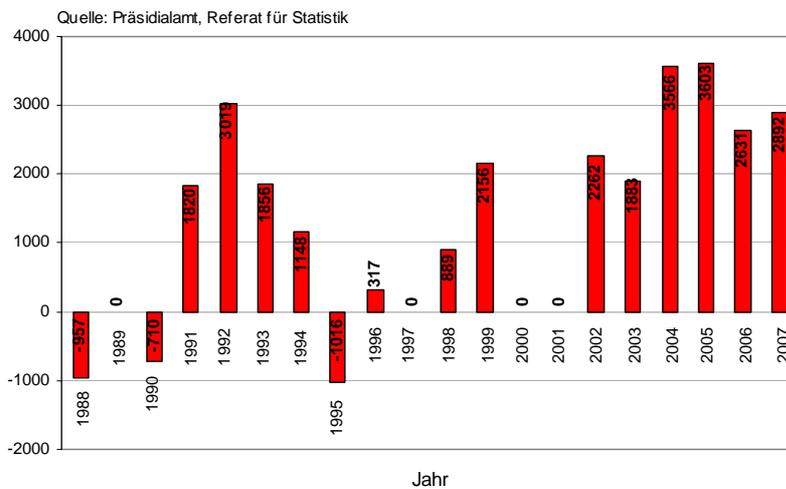
In den Jahren 2004 und 2005 sind die Zahlen bei der Zuwanderung relativ hoch. Dies lässt sich primär mit der EU-Osterweiterung begründen. Die Stadt Graz wächst somit sowohl aufgrund steigender Geburtenzahlen sowie kontinuierlicher Zuwanderung.

Geburtenbilanz der Stadt Graz 1988 - 2007



*Bevölkerungswachstum
resultiert aus positiver
Geburten- und
Wanderungsbilanz*

Wanderungsbilanz 1988 - 2007



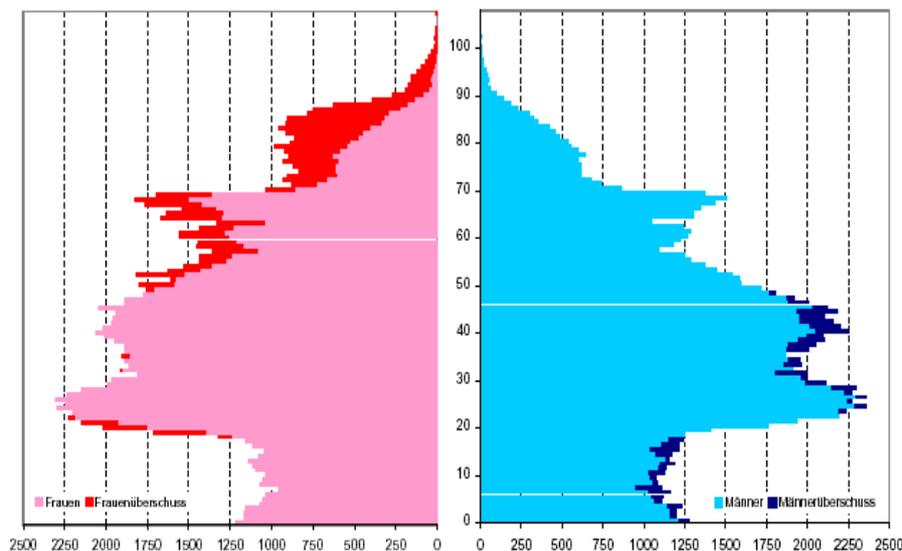
3.2 Altersaufbau der Bevölkerung

Der Altersaufbau der Grazer Bevölkerung zeigt, dass es in den Alterssegmenten unter 20 Jahre und 35-50 Jahre weit mehr Männern gibt. Wie weltweit typisch, ist ein höherer Anteil an Frauen vor allem in den älteren Bevölkerungsteilen zu verzeichnen. Die positive Geburtenbilanz zeigt sich durch die langsame Ausweitung des Beginns der Alterspyramide.

Um eine positive Geburtenbilanz zu erhalten, müssen entsprechende Infrastrukturmaßnahmen beibehalten beziehungsweise verbessert werden (z.B. Kinderbetreuungsplätze). Weiters verfügt Graz über einen erhöhten Anteil an Personen zwischen 20 und 30 Jahren. Dies lässt sich auf Studierende zurückführen, die sich aufgrund des dichten Angebots an Hochschulen und dgl. hier aufhalten. Betrachtet man den derzeitigen Anteil an über 70-Jährigen und denen der heute 50-Jährigen und aufwärts, so wird deutlich, dass Maßnahmen zur Altersvorsorge in den nächsten Jahren und Jahrzehnten unablässig sein werden.

Maßnahmen zur Altersvorsorge sind notwendig

Altersaufbau



Quelle: Präsidentsamt, Referat für Statistik

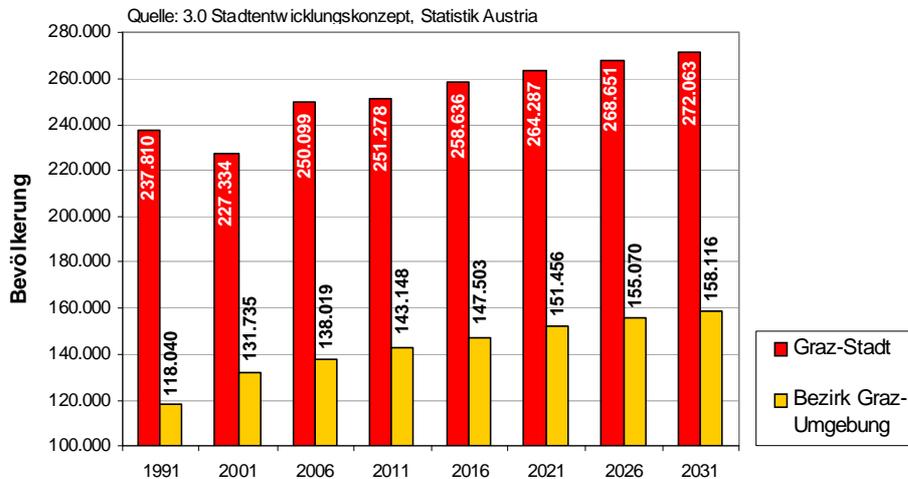
3.3 Bevölkerungsentwicklung - Prognose

Der langfristige Trend zeigt einen stetigen Bevölkerungszuwachs der Stadt Graz. Die ÖROK-Prognose (Szenario Trend) hat eine starke Zunahme in den Jahren 2001-2006 interpretiert. Das Bevölkerungswachstum bis 2011 wurde jedoch unterschätzt.

Für das Jahr 2011 wurde die Zahl von 251.278 Einwohnern prognostiziert, welche jedoch bereits 2007 mit 252.852 Einwohnern erreicht wurde. Die Grundlage für die Prognose im Stadtentwicklungskonzept (STEK) 4.0 ab 2012 bildet das ÖROK-Trendszenario.



Bevölkerungsentwicklung - Trendszenario (1991 - 2031)
 Szenario - Trend: Regionale Bevölkerungsentwicklung wie bisher



Quelle: 3.0 Stadtentwicklungskonzept, Statistik Austria

Weiterer prognostizierter Bevölkerungszuwachs

Mittelfristig (bis 2016) wird die Zahl der Wohnbevölkerung auf bis zu 265.000 Personen steigen, die Zahl der anwesenden Bevölkerung wird 300.000 Personen erreichen. (+ 4%).

3.4 Qualitätvoller Umgang mit dem Bevölkerungswachstum der Stadt Graz

Eine gezielte Steuerung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität einzelner Stadtteile ist erforderlich. Der Bevölkerungszuwachs darf sich nicht auf Kosten der bereits anwesenden Bevölkerung vollziehen, sondern wird vielmehr als Chance für eine qualitative Aufwertung einzelner Gebiete verstanden und genutzt.

➔ **Erhaltung der Lebensqualität und eines qualitativ hochwertigen Wohnumfeldes für die anwesende Bevölkerung**

- ⇒ Bedarfsgerechte Ergänzung der Grünausstattung, der öffentlichen Infrastruktur, des Verkehrssystems etc. Hand in Hand mit der Nachverdichtung
- ⇒ Anstreben eines Bevölkerungswachstums in allen Stadtbezirken

allgemeine
ZIELE

MASSNAHMEN

➔ **Nachverdichtung infrastrukturell gut erschlossener Wohngebiete unter Bedachtnahme auf die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung und der verträglichen Weiterentwicklung des Gebietscharakters**

- ⇒ Untersuchung der Stadtbezirke hinsichtlich ihrer Aufnahmefähigkeit (Grünausstattung, öffentliche Infrastruktur, Verkehr etc.)
- ⇒ Bereitstellung von Sammelgaragen mit guter ÖV-Erschließung für BewohnerInnen des Zentrums im Zuge der qualitätsvollen Nachverdichtung der Innenstadtbezirke (in Verbindung mit Kombiticket Parken & ÖV)

allgemeine
ZIELE

MASSNAHMEN

➔ **Nachverfolgung von Wanderungsbewegungen innerhalb der Stadt Graz und der Region Graz zur Erkennung von stadtstrukturellen Defiziten**

- ⇒ Permanentes Bevölkerungsmonitoring auf Basis der aktuellen Meldedaten und Entwicklung einer Datenbank für Wanderungsbewegungen innerhalb der Stadt Graz und mit dem Bezirk Graz Umgebung

allgemeine
ZIELE

MASSNAHMEN

➔ **Beibehaltung des Trends der Umwandlung von Nebenwohnsitzen in Hauptwohnsitze**

- ⇒ Maßnahmen der „Wohnsitzinitiative“ beibehalten
- ⇒ Beachtung der Lenkungseffekte anderer Sachbereiche (z.B. Parkraumbewirtschaftung)

*allgemeine
ZIELE*

MASSNAHMEN

➔ **Weiterführung des LQI-Modells und Verwendung als Steuerungsinstrument**

- ⇒ Ableitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität, aber auch der Angebotspalette unter anderem im Kulturbereich

*allgemeine
ZIELE*

MASSNAHMEN

Gestaltung einer generationenfreundlichen Stadt Graz

Die Stadt Graz bekennt sich als Menschenrechts- und Sozialstadt und hat sich das Ziel „Integration statt Ausgrenzung“ gesetzt. Den Erfordernissen der demographischen Entwicklung wird im politischen Handeln verstärkt Rechnung getragen; Graz soll sich auch als eine seniorengerechte Stadt entwickeln.

➔ **Schaffung von ausreichend Wohnraum mit entsprechenden Wohnumfeld für Familien**

- ⇒ Bereitstellung eines in Quantität, örtlicher Verteilung und Qualität bedarfsgerechten Angebotes an Kinderbetreuungseinrichtungen
- ⇒ Weiterer bedarfsgerechter Ausbau an nichtkommerziellen Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche

*allgemeine
ZIELE*

MASSNAHMEN

➔ **Aktiver Umgang mit dem Folgen des demographischen Wandels**

- ⇒ Unterstützung von generationenübergreifenden Wohnmodellen mit gegenseitiger Hilfestellung
- ⇒ Schaffung bzw. laufende Adaptierung einer bedarfsorientierten, abgestuften Altenversorgung; Unterstützung der Errichtung von Alterswohnsitzen
- ⇒ Förderung des anpassbaren Wohnungsbaus
- ⇒ Sicherstellung dezentraler öffentlicher und privater Infrastruktur als Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Wohnen im Alter

*allgemeine
ZIELE*

MASSNAHMEN

Sozial verträgliches Miteinander fördern

➔ **Festigung des Nachbarschaftsgedankens**

- ⇒ Umsetzung von Stadtteilarbeitsprojekten, Evaluierung
- ⇒ Auflage und Verteilung stadtteilbezogener Informationsbroschüren

*allgemeine
ZIELE*

MASSNAHMEN



Fortführung der BürgerInnenbeteiligung an Planungsprozessen

Der Beteiligung der BürgerInnen an Entscheidungs- und Planungsprozessen wird besondere Bedeutung beigemessen. Durch eine verstärkte Beteiligung der Öffentlichkeit wird die Chance erhöht, ausgewogene und konsensuale Lösungen zu entwickeln. Öffentlichkeitsbeteiligung kann die Qualität von Entscheidungen und deren Akzeptanz verbessern, weil das Wissen vieler Betroffener und Interessierter einfließt und das Vertrauen in demokratische Entscheidungsfindung und damit letztlich in die Politik gestärkt werden.

→ Identifikation innerhalb der Bevölkerung mit ihrem Wohnumfeld schaffen bzw. verbessern

- ⇒ Anwendung projektbezogener Beteiligungsmodelle bei Vorhaben mit wesentlichen stadtteilbezogenen Auswirkungen

*allgemeine
ZIELE*

MASSNAHMEN

→ Fortschreibung des LQI-Modells

- ⇒ Regelmäßige Erhebung, Publikation stadtteilbezogener Ergebnisse zur Unterstützung der Identifikation mit dem Wohnumfeld

*allgemeine
ZIELE*

MASSNAHMEN

→ Umsetzung wesentlicher Ergebnisse aus dem Beteiligungsprozess „Zeit für Graz“

- ⇒ Begleitung des Umsetzungsprozesses „Zeit für Graz“ durch den Beirat für BürgerInnenbeteiligung

*allgemeine
ZIELE*

MASSNAHMEN

→ Weiterentwicklung der BürgerInnenbeteiligung

- ⇒ Weiterentwicklung der BürgerInnenbeteiligung unter Einbindung des Beirats für BürgerInnenbeteiligung und anlassbezogene Anwendung geeigneter Beteiligungsverfahren

*allgemeine
ZIELE*

MASSNAHMEN

→ Abhalten weiterer Workshops mit der Verkehrsgruppe für Menschen mit Behinderungen und SeniorInnen

- ⇒ Sensibilisierung der Planer von Großprojekten für die Belange von Menschen mit Behinderung und gemeinschaftliche Lösungsentwicklung bei außergewöhnlichen Projekten (z.B. Shared Space, taktile Leitsysteme, etc.)

*allgemeine
ZIELE*

MASSNAHMEN



4. Siedlungsentwicklung und Stadtgestalt

4.1 Siedlungsentwicklung

Ausgangslage

Knapp 47% des Grazer Stadtgebietes sind derzeit als Bauland ausgewiesen (Stand 3.15 Flächenwidmungsplan); rund die Hälfte der Gesamtfläche gehört nach den Festlegungen des 3.0 STEK zum Grüngürtel, wobei dieser weniger als ein Viertel des Baulandes aufnimmt.

	Nicht-Grüngürtel	Grüngürtel	Gesamt
Bauland vollwertig	45,7 km ²	13,7 km ²	59,4 km ²
Bauland Aufschließungsgebiet	2,4 km ²	0,4 km ²	2,8 km ²
Freiland	8,6 km ²	48,4 km ²	57,0 km ²
Sonstiges (Vkl., Gewässer etc.)			8,4 km ²
SUMME:			127,6 km²

Strategie

Die Stadt Graz trägt der prognostizierten Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung mit einer klaren raumplanerischen Strategie Rechnung:

Zum einen ist eine Flächenausdehnung des Siedlungsgebietes nur in geringem Ausmaß vorgesehen und trägt nicht nennenswert zur Aufnahme des künftigen Wohn- und Betriebsflächenbedarfs bei.

Zum anderen werden im bestehenden Siedlungsgebiet vor allem dort Entwicklungen ermöglicht, wo eine gute infrastrukturelle Ausstattung vorhanden (bzw. aufgrund besonders günstiger Voraussetzungen geplant) ist. Dabei werden schützenswerte öffentliche Interessen, wie z.B. der Altstadt- und Ortsbildschutz, und die Erhaltung der Wohnqualität berücksichtigt.

Das Wachstum wird daher am effizientesten weder im Hügelland der Peripherie noch im Stadtzentrum, sondern um die im Entwicklungsplan festgelegten Siedlungsschwerpunkte und in zentrumsnahen Lagen mit guter Infrastruktur stattfinden, wobei verstärkt große Umnutzungsflächen einbezogen werden sollen.

Potential Stadtteilzentren

Der Entwicklungsplan bildet die bestehende Zentrengliederung ab und ergänzt sie – im Regelfall auf Grundlage breiterer Untersuchungen (Straßenbahnplanungen, Stadtteilentwicklungskonzepte etc.) - durch einige künftige Entwicklungsschwerpunkte.

Der Flächenwidmung werden so vor allem entlang der Achse Eggenberger Straße, in Reininghaus, Waagner-Biro, im Bereich Don Bosco, entlang der Conrad-von-Hötzendorf-Straße und im Bereich des geplanten Nahverkehrsknotens Gösting Potentiale eröffnet – also fast ausschließlich in Bereichen mit (bestehender oder geplanter) hervorragender ÖV-Erschließung, teilweise mit Regionalverkehrsverknüpfung.

Potentiale für Wohnnutzung

Die unbebauten Wohnbaugrundstücke (vgl. unten: Baulandbilanz) verteilen sich relativ gleichmäßig über die Außenbezirke, wobei eine bemerkenswert hohe Anzahl im Grüngürtel liegt (Einfamilienhausbauplätze). Bei den größeren unbebauten Flächen in infrastrukturell besser ausgestatteten Lagen handelt es sich vor allem um Aufschließungsgebiete.

Weitaus größeres Potential liegt in der besseren Ausnutzung bereits bebauter Flächen, denn die tatsächliche Bebauungs- und Bevölkerungsdichte korreliert nur relativ schwach mit den raumplanerischen Zielsetzungen; insbesondere sind erhebliche Bereiche nicht adäquat genutzt. Daher wird ein Schwerpunkt künftig in der städtebaulichen Begleitung von Nachverdichtungsprozessen im Rahmen der rechtskräftigen Flächenwidmungsplan-Ausweisungen liegen. Dies hat mit begleitenden Analysen und bedarfsgerechten Anpassungen der infrastrukturellen Ausstattung im weitesten Sinn einher zugehen, um die Wohn- und Lebensqualität, auch für die bereits anwesenden Bewohner zu erhöhen.

In einigen Gebieten, deren Flächenwidmungsplan-Ausweisung angesichts ihrer guten infrastrukturellen Ausstattung unangemessen erscheint, bietet der Entwicklungsplan den Rahmen für eine allfällige höhere Dichtefestlegung.

➔ **Aufbau eines Bevölkerungs- und Wohnbau-Monitorings zur Dokumentation der (auch stadtinternen) Wanderungsbewegungen und der Wohnbautätigkeit**

➔ **Periodische Ermittlung der tatsächlichen Bebauungsdichten als Grundlage für stadtplanerische Entscheidungen**

Neues Wohnbauland kann in größerem Ausmaß primär durch Flächenrecycling bzw. Umnutzung gewonnen werden. Noch immer bestehen auch in zentrumsnahen und / oder gut erschlossenen Lagen gewerbliche oder militärische Nutzungen bzw. Brachflächen, die ein großes Potential für die Siedlungsentwicklung bergen; der Entwicklungsplan schafft den Rahmen für entsprechende Flächenwidmungsplananpassungen im Bedarfsfall.

➔ **Entwicklung neuer Wohngebiete auch durch Flächenrecycling (z.B. ehemalige Gewerbe- oder Kasernenstandorte) unter Beachtung eines qualitativ hochwertigen Wohnumfeldes.**

Die im Entwicklungsplan neu festgelegten Wohngebiete waren im 3.0 STEK überwiegend als Bereiche für Gewerbe- und Industrie oder als „Gebiete mit optionalen Funktionen – Wohnen oder Gewerbe“ ausgewiesen; hinzukommen einige neue Baugebiete.

Auch in Graz-Reininghaus und im Bereich Waagner-Biro werden Wohnnutzungen für erhebliche Flächen festgelegt.

Potentiale für Gewerbe und Industrie

Wie weiter unten (Baulandbilanz) ausgeführt, sind erhebliche Teile der im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiete unbebaut; ein

*allgemeine
ZIELE*

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. V, § 27 (2)*

weiterer Teil ist stark unternutzt. Der Focus der weiteren Entwicklung muss daher auf der verbesserten Ausnutzung bestehender Flächen und auf der Nutzung bereits ausgewiesener Aufschließungsgebiete liegen.

Daher greift der Entwicklungsplan primär großräumig ordnend ein (ermöglicht also künftige Nutzungsänderungen in der Flächenwidmung), schafft jedoch nur in geringem Ausmaß Potentiale für neue Ausweisungen bisheriger Freilandflächen.

Im Vergleich zum 3.0 STEK ersetzen neue Gewerbe und Industriegebiete vor allem „Gebiete mit optionalen Funktionen – Industrie, Handel, Freizeit“ (Nutzungsentscheidung) und „Handelsschwerpunkte am übergeordneten Straßennetz“ (Anpassung an Bedarf); sie liegen mit Schwerpunkt entlang der Hauptverkehrsadern im Süden des Stadtgebiets (Puntigamer Straße, Liebenauer und St.-Peter Gürtel). Auch für Teile des Entwicklungsschwerpunktes Graz-Reininghaus, insbesondere im Anschluss an bestehende Gewerbegebiete, wird die gewerbliche bzw. industrielle Nutzung festgelegt.

Baulandbilanz

Für die Stadt Graz liegt eine Baulandbedarfsprognose vor (Schrenk, 2007). Von 2007 bis 2021 ist demnach ein Verbrauch von 550 ha Wohnbauland (für 30.500 erforderliche Wohneinheiten, Ersatzbedarf bereits eingerechnet) zu erwarten. Das Wachstum der Stadt Graz eröffnet in diesem Zeitraum die Chance auf einen Zuwachs von 20.300 neuen Arbeitsplätzen; für die Betriebsstandorte werden ca. 100 ha Bauland erforderlich sein.

Mit Stand 2008 (3.14 Flächenwidmungsplan) sind folgende Wohnbaulandreserven (vollwertiges Bauland, unbebaut) vorhanden:

Baulandkategorie	Fläche	Potential Wohneinheiten *
WR	295 ha	7.000
WA	100 ha	5.000
KG / WA	2 ha	230

*) in Abhängigkeit von der jeweils festgelegten höchstzulässigen Bebauungsdichte

Baulandkategorie	Fläche	Potential Wohneinheiten *
(WR)	110 ha	3.150
(WA)	80 ha	3.600
(KG / WA)	2 ha	300

*) in Abhängigkeit von der jeweils festgelegten höchstzulässigen Bebauungsdichte

Der Bedarf an Wohnbauland bis 2021 wird also mit den vorhandenen Reserven zu etwa 40% gedeckt. Berücksichtigt man auch die ausgewiesenen Aufschließungsgebiete, erhöht sich der Deckungsgrad auf ca. 63%.

Die Deckung des prognostizierten Bedarfs soll im Sinne der raumordnungs- und siedlungspolitischen Strategie der Stadt Graz fast zur Gänze innerhalb der bereits im 3.0 STEK für die Wohnnutzung festgelegten Bereiche erfolgen. Vor allem derzeit anders oder nicht genutzte Flächen sollen der Wohnnutzung zugeführt werden; gleichzeitig wird eine bessere Ausnutzung der im Flächenwidmungsplan festgelegten Höchstbebauungsdichte angestrebt.

Für Gewerbe, Industrie und Handel sind folgende unbebauten Flächen vorhanden:

Baulandkategorie	Fläche
GG	270 ha (= ca. 34% der ausgewiesenen Flächen)
J 1	60 ha (= ca. 22% der ausgewiesenen Flächen)
EZ	1 ha (= 1,4% der ausgewiesenen Flächen)
(GG)	153 ha
(J 1)	37 ha
(EZ), (EZ/GG)	12 ha

Wenngleich die Aufschließungsgebiete überwiegend auch mittelfristig nicht zur Verfügung stehen werden (z.B. Eisenbahnflächen), ist ein Überhang gegeben. Für die Wettbewerbsfähigkeit der Region im internationalen Standortwettbewerb ist das Vorhalten gewidmeter, aufgeschlossener Industrie- und Gewerbeflächen erforderlich.

Siedlungsentwicklung im Spannungsfeld Natur - Infrastruktur

Vielfach ist die Eignung eines Stadtteiles insbesondere für die Wohnfunktion hinsichtlich der natürlichen Bedingungen anders zu beurteilen als hinsichtlich der infrastrukturellen Voraussetzungen. So sind beispielsweise Bereiche mit hoher Luftgüte und geringer Lärmbelastung vielfach schlecht mit technischer und sozialer Infrastruktur ausgestattet.

Die Stadt Graz bemüht sich daher – teilweise in Zusammenarbeit mit dem Land Steiermark bzw. der Region – durch Maßnahmen u.a. in den Bereichen Industrie, Raumheizung und Verkehr um eine Verbesserung der Umweltbedingungen.

Zweifellos ist es gerade für eine Reduktion der Emissionen erforderlich, die Siedlungsentwicklung in den bereits dicht bebauten und gut ausgestatteten Gebieten bzw. entlang der ÖV-Achsen zu konzentrieren.

Unbelastete Bereiche sollen auch künftig ihre ökologischen, klimatologischen, landwirtschaftlichen Funktionen beibehalten bzw. als Naherholungsraum zur Verfügung stehen.

Regionale Betrachtung

Im **Bezirk Graz-Umgebung** bestehen Baulandreserven für Wohnen, die den bis 2021 erwarteten Bedarf mehr als doppelt abdecken; hinzu kommt ein in den ÖEKs ausgewiesenes Entwicklungspotential in derselben Größenordnung. Eine Stärkung der Siedlungsschwerpunkte bzw. der Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung i.S. des REPRO ist für die gedeihliche Entwicklung der Region erforderlich.

Auch hinsichtlich der Gewerbe- und Industrieflächen liegt ein ähnliches Überangebot vor; mehr als 50% der ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieflächen sind unbebaut. Kooperationen und ein gemeinsamer Auftreten nach außen sollen verstärkt werden.

4.2 Stadtgestalt – die dritte Dimension

Sowohl naturräumlich als auch hinsichtlich der Siedlungsstruktur ist das Stadtgebiet als Teil eines größeren Raumes zu verstehen. Hier konzentrieren sich Bereiche hervorragender baulicher Qualität (vgl. Schutzzonen nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz, Weltkulturerbe), und hier kommt dem Naturraum aufgrund seiner Erholungsfunktion für die Bevölkerung des Ballungsraumes ein besonders hoher Stellenwert zu.

Für das Grazer Stadtgebiet wurden im vorliegenden Räumlichen Leitbild Teilräume abgegrenzt und Bereichstypen nach ihrer städtebaulichen Typologie definiert und räumlich zugeordnet. Schließlich werden für jedes Gebiet ein künftiger SOLL-Zustand und eine Handlungsempfehlung formuliert.

Die zwischenzeitlich dynamisierte Bevölkerungsentwicklung und die Erfahrungen in der Anwendung erfordern nun eine Überarbeitung des Räumlichen Leitbildes; auch sollen Aussagen zum öffentlichen Raum und zu Freiräumen breiteren Raum einnehmen und fundierte Grundlagen für die Beurteilung von Hochhausprojekten erarbeitet werden.

Das StROG 2010 ermöglicht eine Verordnung des Räumlichen Leitbildes als Sachbereichskonzept.

➔ **Weitgehende Erhaltung der charakteristischen baulichen Qualitäten der Stadt**

➔ **Umsetzung und ständige Weiterentwicklung des „Weltkulturerbe Historische Altstadt Graz – Managementplans 2007“**

➔ **Ausbau und Sicherung einer hohen Gestalt- und Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums (Architektur bis hin zur Stadtmöblierung, Kunst im öffentlichen Raum):**

- ⇒ Weitgehende Erhaltung und Attraktivierung der alten Ortszentren
- ⇒ Attraktivierung der Einfahrtsstraßen
- ⇒ Schaffung von attraktiven öffentlichen Räumen auch in den Außenbezirken
- ⇒ Reduktion bzw. verbesserte Integration von Werbeanlagen in das Stadtbild

➔ **Überarbeitung des Räumlichen Leitbildes und Erlass eines Räumlichen Leitbildes gemäß §22 (7) StROG als Grundlage für die Bebauungsplanung und Bauverfahren**

Entsprechend der siedlungspolitischen Strategie findet ein steigender Anteil der Bautätigkeit in enger Verzahnung mit dem Bestand statt, es kommt zu allmählichen Überformungen bebauter Gebiete durch Nachverdichtung. Städtebauliche Gesamtplanungen (z.B. Stadteentwicklungskonzepte, Bebauungspläne) bilden die Grundlage für das Gelingen solcher Prozesse, die unter Beteiligung und Information der Bevölkerung durchgeführt werden sollen. Das Instrument der Bebauungsplanung ist flächenmäßig entsprechend auszuweiten. Die Festlegung der bebauungsplanpflichtigen Bereiche erfolgt im Bebauungsplanzonierungsplan im Zuge der 4.0 Flächenwidmungsplanung. Die Intensivierung dieser Bebauungsplanung ist dabei auch in qualitativer Hinsicht zu verstehen.

Nach Rechtskraft des 4.0 STEK bleibt die Bebauungsplanzonierung des 3.0 Flächenwidmungsplanes bis zur Rechtsgültigkeit des 4.0 Flächenwidmungsplanes gültig. Die Erlassung von Bebauungsplänen und die Durchführung von Bauverfahren bleiben von der Überarbeitung des Räumlichen Leitbildes unberührt.

➔ **Intensivierung der Bebauungsplanung zur Sicherung der städtebaulichen Qualität und des Landschaftsbildes**

- ⇒ in größeren, weitgehend unbebauten Gebieten,
- ⇒ in für die Wahrnehmung der Stadt wichtigen Bereichen (zB an Einfallstraßen) und in Bereichen zur Setzung städtebaulicher Akzente (zB Hochhäuser)
- ⇒ in Siedlungsbereichen mit erhaltenswerten Vorgärten und Innenhöfen,

*verordnete
Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 27 (6)
bzw. Kap. V, § 28 (5)*

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 28 (6)
MASSNAHMEN*

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 28 (8)*

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 27 (7)

MASSNAHMEN*

- ⇒ in Bereichen mit hoher Gestaltqualität (zB gründerzeitliche Villengebiete) und in Gebieten mit großem gestalterischem Verbesserungspotential,
- ⇒ in Gebieten mit hoher Entwicklungsdynamik bzw. Umstrukturierungsdruck und in Gebieten mit hohem Entwicklungs- bzw. Nachverdichtungspotential
- ⇒ für Sondernutzungen im Freiland nach Maßgabe der festgelegten Nutzung und des Standortes

Als Weiterentwicklung des „Grazer Modells“ war bei der Evaluierung die Einrichtung eines mit unabhängigen ExpertInnen besetzten Gremiums empfohlen worden. Dieser Fachbeirat wird zukünftig Bauprojekte (Neu- und Zubauten) mit mehr als 2.000m² oberirdischer Bruttogeschossfläche außerhalb der AltstadtSchutzzone (ausgenommen Gewerbegebiet) begleiten und somit zu Sicherung der Baukultur in Graz beitragen. Der Fachbeirat umfasst drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder aus den Bereichen Architektur und Stadtplanung. Diese dürfen zur Sicherung der Objektivität während ihrer Beiratstätigkeit weder einen Bürositz in der Steiermark haben noch eine Planungstätigkeit im Grazer Stadtgebiet aufweisen.

➔ **Begleitung aller Bauprojekte mit mehr als 2.000m² oberirdischer BGF außerhalb der AltstadtSchutzzone durch den Fachbeirat zur Sicherung der Baukultur.**

Allgemeines Ziel

5. GRAZ schafft weiteren attraktiven und bedürfnisgerechten Wohnraum und erhält das qualitativ hochwertige Wohnumfeld

5.1 Rahmenbedingungen und Trends

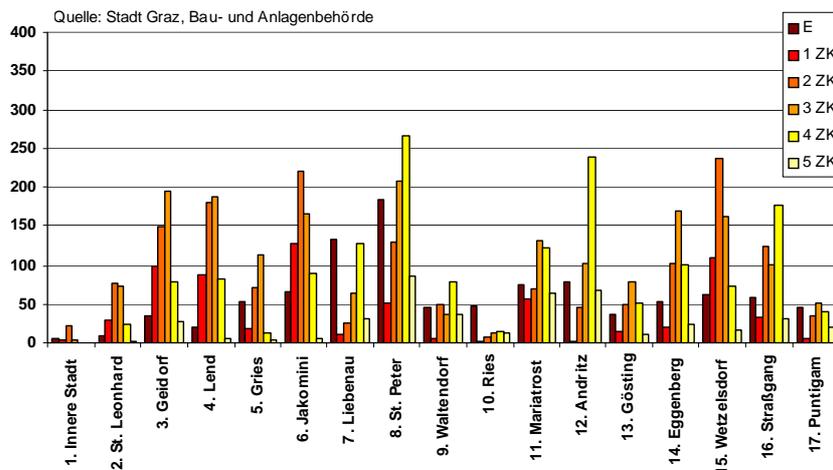
Der im Jahr 1996 im Sachprogramm Wohnen für die Stadt Graz als Zielvorgabe festgelegte Wert von 250.000 Einwohnern ist erwartungsgemäß im Jahr 2006 erfüllt worden. Dies zeigt einerseits, dass es gelang, ein qualitativ hochwertiges Lebensumfeld zu erhalten bzw. zu schaffen sowie die ausreichende Anzahl von Infrastruktureinrichtungen bereitzustellen, und andererseits, dass der Anteil an Hauptwohnsitzmeldungen unter der anwesenden Bevölkerung erhöht werden konnte (Parkraumbewirtschaftung, Wohnbeihilfe für StudentInnen).

In den Jahren 2000 bis 2003 lag der Schwerpunkt für die Errichtung von Kleinwohnungen vor allem in den Innenstadtbezirken und Wetzelsdorf. Ab 2004 lag ein dominanter Schwerpunkt bei der Errichtung von Vierzimmerwohnungen in den Bezirken St. Peter, Andritz und Strassgang.

Aus der deutlich erkennbaren Änderung der Nachfrage nach Kleinwohnungen (2000 – 2003) hin zu Drei- bis Vierzimmerwohnungen (2004 – 2007) lässt sich schließen, dass der Wohnbaumarkt rasch auf aktuelle Trends reagiert.

*kontinuierliches
Bevölkerungswachstum*

Bauvollendungen 2004 - 2007 nach Stadtbezirken



Die durchschnittliche Wohnungsgröße bei den Bauvollendungen ist von 66,4 m² 1999 auf 81,2 m² im Jahr 2007 gestiegen. Dies lässt sich einerseits mit dem Anstieg der Zimmeranzahl bei Wohnungsneubauten und andererseits mit dem gesellschaftlichen Trend zu mehr Wohnfläche pro Person begründen. Seit 2006 sinkt die durchschnittliche Wohnungsgröße im Neubau wieder unter 80 m².

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Neubauleistung derzeit bei 1.500 bis 2.000 Wohnungen pro Jahr liegt. Das sind ca. 500 weniger als vor 2000, womit der Wohnungsneubau nicht mehr die hohen Werte der 1990er Jahre erreicht. Der damals noch vorhandene Nachholbedarf ist damit befriedigt.

*Anstieg bei der
durchschnittlichen
Wohnungsgröße*



Die Zahl der Einpersonenhaushalte wird weitgehend konstant bleiben, während die Zweipersonenhaushalte zukünftig noch leicht zunehmen werden. Bis zum Jahr 2021 wird die Zahl der Ein- und Zweipersonenhaushalte ca. 75% der Haushalte in Graz bilden.

Diese Prognose trifft nicht auf die Nachfrage nach Gemeindewohnungen zu, hier ist der Anteil an Ein- bis Zweipersonenhaushalten rückläufig. Im kommunalen Wohnungsbau setzt sich die Verteilung wie folgt zusammen: 26 % Einpersonen-, 21 % Zweipersonen-, 20 % Dreipersonen- und 33 % vier oder mehr Personenhaushalte.

Die durchschnittliche Haushaltsgröße wird ab 2011 ca. 2,04 Personen betragen und in der Folge weitgehend konstant bleiben.

Die Stadt hat bei weiter steigenden Einwohnerzahlen einen kontinuierlichen Bedarf an Neubauwohnungen. Der Neubaubedarf setzt sich zusammen aus dem Entwicklungsbedarf und dem Ersatzbedarf. Um das erwartete Bevölkerungswachstum aufzunehmen soll bis 2021 eine Wohnbauleistung von ca. 1.450 Wohnungen pro Jahr und ab 2022 von ca. 1.200 Wohnungen pro Jahr erbracht werden. Dieser wird nur zu einem geringen Teil über den geförderten Geschoßwohnbau abgedeckt werden können. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach Drei- bis Vierzimmerwohnungen sollte mindestens ein Drittel der Neubauwohnungen diese Größenordnung aufweisen. Soweit möglich soll der Bedarf an Wohnungen durch Sanierung gedeckt werden.

→ **Schaffung von ausreichendem und qualitativ hochwertigem Wohnraum für den prognostizierten Bevölkerungszuwachs sowie für die anwesende Bevölkerung**

- ⇒ Ausweisung von ausreichend Wohnbauland im Flächenwidmungsplan unter Beachtung der Potenziale der Innenentwicklung
- ⇒ Aufstellung von Stadtteilleitbildern als Grundlage einer qualitätsvollen Entwicklung bei der weiteren Verdichtung bestehender Siedlungsgebiete

→ **Ermöglichung qualitativ hochwertigen Wohnens für alle Bevölkerungsgruppen**

- ⇒ Begleitende infrastrukturelle Aufwertung und Absicherung von Wohngebieten in den Außenbezirken
- ⇒ Sonderwohnbauprogramm in Zusammenarbeit mit dem Land Steiermark (Schaffung von Wohnungen für Einkommensschwache, Lenkung des Wohnungsbaus)
- ⇒ Schaffung eines Angebotes für Baugruppen (Beratung und Begleitung)
- ⇒ Beachtung der Energieeffizienz im Wohnungsneubau

→ **Entwicklung neuer Wohngebiete durch Flächenrecycling (ehemalige Gewerbe- oder Kasernenstandorte) unter Beachtung eines qualitätsvollen Wohnumfeldes**

- ⇒ Erstellung sozialräumlicher Befunde vor Umwidmung der Kasernenstandorte bzw. von großen Industrie- und Gewerbeflächen
- ⇒ Förderung von notwendigen Dekontaminierungsmaßnahmen

→ **Unterstützung alltagsgerechter Planungs- und Bauintiativen**

- ⇒ Schaffung eines Angebotes für Baugruppen (Beratung und Begleitung)

→ **Auch zukünftig Vermeidung von Obdachlosigkeit**

- ⇒ Auflage von Informationsbroschüren über die Angebote der Stadt Graz und privater Einrichtungen

Veränderung der Haushaltsgrößenstruktur durch Individualisierung persönlicher Lebensziele

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 27 (1),*

*MASSNAHME
allgemeine
MASSNAHME*

*allgemeines
Z I E L

MASSNAHMEN*

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 27 (2)*

MASSNAHMEN

*allgemeine
Z I E L E*

MASSNAHMEN

- ⇒ Weiterhin Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Not- und Zwischenunterkünften in Zusammenarbeit mit privaten und kirchlichen Trägerorganisationen

MASSNAHMEN

5.2 Kommunalen Wohnungsbau / Wohnbauförderung

Aktuell verfügt die Stadt Graz über ca. 10.500 Gemeindewohnungen oder Wohnungen, bei denen das Wohnungsamt ein Einweisungsrecht hat. Aufgrund der Fluktuation ist es möglich, pro Jahr ca. 700 Gemeindewohnungen neu zu vergeben. Trotzdem übersteigt die Zahl der Wohnungsansuchen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Kapitels die Zahl der vorhandenen Wohnungen um das Doppelte. Vor allem für größere Familien ist die Zahl an leistbaren Wohnungen nicht ausreichend.

Der im Sachprogramm Wohnen 1996 formulierte Nachholbedarf bei Gemeindewohnungen ist noch nicht abgedeckt. Aus diesen Gründen sind verstärkte Anstrengungen zur Schaffung kommunaler Wohnungen nötig. Dabei steht die Stadt im Spannungsfeld zwischen dem Anliegen einer möglichst verteilten Anordnung von Gemeindewohnungen und dem Anspruch, günstigen Wohnraum zu schaffen. Zur Umsetzung des aktuellen Ziels, 500 neue Gemeindewohnungen bis 2013 zu realisieren, sind größere Projekte in Vorbereitung.

Weiters sollen die vom Bund aufgelassenen Kasernenflächen (insb. Hummelkaserne) teilweise für diesen Zweck verwendet werden.

→ Lenkung des kommunalen Wohnbaus in Gebiete mit ausreichender infrastruktureller Versorgung und einer guten ÖV-Anbindung

- ⇒ Verteilung neuer kommunaler Wohnungen auf möglichst alle Stadtbezirke (unter Beachtung der Grundstücksverfügbarkeit) und an Standorten mit ausreichender städtischer Infrastruktur

verordnetes ZIEL
Vgl. VO, Kap. V, § 27 (4)

MASSNAHMEN

→ Erhöhung der Zahl kommunaler Wohnungen

- ⇒ Verstärkte Errichtung von neuen Gemeindewohnungen, bedarfsgerechte Wohnungsgrößen
- ⇒ Grundflächenbereitstellung durch die Stadt Graz bzw. GBG
- ⇒ Frühzeitige Einbeziehung von SozialraumexpertInnen in Projektentwicklungen
- ⇒ Ausweitung des Angebotes der Siedlungsmediation

allgemeines
ZIEL

MASSNAHMEN

→ Energieeffiziente und umweltgerechte Sanierung für kommunale Wohnungen

- ⇒ Fortsetzung des Sanierungsprogramms für städtische Wohnungen unter Beachtung der Energieeffizienz

allgemeine
ZIELE

MASSNAHMEN

→ Prävention sozialer Konflikte

- ⇒ Frühzeitige Einbeziehung von SozialraumexpertInnen in Projektentwicklungen
- ⇒ Ausweitung des Angebotes der Siedlungsmediation
- ⇒ Bereitstellung von ausreichend Grün- und Bewegungsflächen

5.3 Wohnumfeld

Die Stadt Graz kann im Vergleich zu anderen Städten und Ballungsräumen nach wie vor mit einer sehr guten Wohn- und Wohnumfeldqualität punkten. Das zeigt auch die kontinuierliche Zuwanderung in alle Stadtteile.

Ein zentrales Anliegen der Stadtentwicklung muss daher die Erhaltung und Förderung dieser Qualitäten für die anwesende Bevölkerung sein.

Graz als attraktiver
Lebensraum

- ➔ **Nutzung der Ergebnisse des LOI-Modells für Planungsentscheidungen**
 - ⇒ Gezielte Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes in Teilräumen, wo sich negative Merkmale überlagern

- ➔ **Weitere Aufwertung des öffentlichen Raumes und des Wohnumfeldes**
 - ⇒ Gestaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der öffentlichen Grün- und Parkanlagen

- ➔ **Sicherstellung einer im Hinblick auf die Bedürfnisse der BürgerInnen sowie auf klimatologische und ökologische Belange ausreichenden Grünausstattung**
 - ⇒ Erhaltung, Schutz und Pflege der Grünräume, Bewahrung des Grüngürtels
 - ⇒ bedarfsgerechte Schaffung neuer öffentlicher Grünbereiche
 - ⇒ Erhaltung bzw. Neuanlage von klimawirksamen Grünbereichen in dicht bebauten Stadtgebieten
 - ⇒ Verstärkte Schaffung neuer Grünbereiche durch Vorschreibung in der Bebauungsplanung

- ➔ **Einhaltung der formulierten kommunalen Umweltstandards (Luftqualität, Lärmbelastung) im Wohnbau und bei der Entwicklung neuer Wohngebiete**
 - ⇒ Schaffung qualitativvoller Bereiche mittels geeigneter Bebauung (z.B. Innenhöfe); Sicherstellung in Bauverfahren und Bebauungsplanung

- ➔ **Verstärkte Berücksichtigung der barrierefreien Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und öffentlichen Grün und Parkanlagen für alle Menschen**

*Allgemeines
Z I E L
MASSNAHMEN*

*verordnetes Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 27 (4)
MASSNAHME*

*allgemeines
Z I E L

MASSNAHMEN*

*allgemeine
Z I E L E

MASSNAHMEN*

5.4 Sozial verträgliche Siedlungsentwicklung

Unter Berücksichtigung verschiedener Trends (z.B. steigender Anteil älterer Menschen) ist in den nächsten Jahren ein breites Spektrum differenzierter Wohnangebote erforderlich.

Um zukünftig leistbaren Wohnraum für sozial Schwächere zu schaffen, sollen wie bisher nicht nur die traditionellen Instrumente der Wohnbauförderung genutzt werden, sondern zusätzlich über Sonderförderungsprogramme in Zusammenarbeit mit dem Land Steiermark Schwerpunkte geschaffen werden. Besondere Berücksichtigung gilt den Bedürfnissen der Kinder beziehungsweise junger Familien, um auch zukünftig positive Geburtenzahlen verzeichnen zu können, sowie den älteren Bevölkerungsgruppen, damit sie so lange wie möglich im gewohnten Wohnumfeld bleiben und aktiv am Leben teilhaben können. Aber auch die Förderung einer sozialen Durchmischung in dicht bebauten Stadtteilen unter Bedachtnahme auf die „freiwillige Segregation“ einzelner Bevölkerungsgruppen soll verstärkt werden. Dabei ist die Stärkung der Identifikation mit dem Stadtteil, die Stärkung der Eigenverantwortung und die Integration des anpassbaren Wohnungsbau in die Stadtentwicklung vorrangig.

- ➔ **Aktiver Umgang mit dem demographischen Wandel**
 - ⇒ Berücksichtigung der besonderen Wohnbedürfnisse der älteren Bevölkerung
 - ⇒ Unterstützung generationenübergreifender Wohnprojekte (gegenseitige Hilfestellung und gegenseitiger Nutzen)
 - ⇒ Unterstützung innovativer Wohnprojekte für SeniorInnen (anpassbarer Wohnungsbau, barrierefreies Wohnen mit umfassendem Dienstleistungsangebot)

- ⇒ Sicherstellung dezentraler öffentlicher und privater Infrastruktur als Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Wohnen im Alter

MASSNAHME

➔ **Gezielte Interventionen in Gebieten mit besonderer sozialer und interkultureller Herausforderung**

- ⇒ Einrichtung von Siedlungsmediation
- ⇒ Errichtung von stadtteilbezogenen bzw. siedlungsbezogenen Begegnungsräumen
- ⇒ Einbeziehung in Stadtteilarbeitsprojekte

*allgemeines
ZIELE*

MASSNAHMEN

5.5 Schaffung von Alternativen zum Einfamilienhaus

Der Neuerrichtung von Einfamilienhäusern innerhalb des Stadtgebietes sind attraktive alternative Siedlungsformen wie verdichteter Flachbau oder Geschoßwohnbauten mit großzügigen Freibereichen gegenüberzustellen. Dabei sollen die subjektiven Qualitäten des freistehenden Einfamilienhauses (wie attraktive Freibereiche, Durchgrünung, etc.) auf raumverträgliche Weise übersetzt werden. Um eine solche Entwicklung nicht an der Stadtgrenze enden zu lassen, ist eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden in diesem Bereich anzustreben.

Alternative Siedlungsformen sollen auch in bestehenden Einfamilienhausgebieten geschaffen werden. Dadurch können neue Wohntypologien unter Berücksichtigung des demographischen Wandels (Wohnen im Alter, Mehrgenerationenwohnen, etc.) entwickelt werden und Infrastrukturangebote zur Förderung von Identität und Nachbarschaft in diesen Stadtteilen entstehen.

➔ **Weitere Imagekampagne für das „Wohnen in der Stadt“ als attraktives Angebot**

- ⇒ Verfassen einer Imagebroschüre „Wohnen in Graz“, Medienkooperationen

➔ **Schaffung neuer Angebote an größeren, preisgünstigen Wohnungen mit Zugang zu Licht, Luft, Sonne und Ruhe in allen Stadtbezirken**

- ⇒ Konsequente Zuordnung von nutzbaren Außenräumen zu den Wohnungen in Form von Balkonen, Terrassen bei Neubau und Sanierung von Wohnungen

➔ **Verstärkung stadtteilbezogener Identifikation und Förderung von Nachbarschaften**

- ⇒ Förderung wohnungszugehöriger Freiflächen

*allgemeine
ZIELE*

MASSNAHMEN



5.6 Mit Wohnungen Stadt bauen

Wohnbaupolitische und städtebauliche Zielsetzungen münden in den Leitsatz „Mit Wohnungen Stadt bauen“. Der Schwerpunkt bei der Lenkung des Wohnbaus und beim Einsatz von Mitteln aus der Wohnbauförderung muss in der maßvollen Verdichtung und Schaffung städtischer Qualitäten liegen.

→ Maßvolle Innenentwicklung unter Berücksichtigung der Erhaltung bzw. Verbesserung vorhandener stadträumlicher Qualitäten

- ⇒ Ausarbeitung von Stadtteilkonzepten zur Darstellung der (inner)städtischen Wohnraumpotentiale sowie Formulierung notwendiger Begleitmaßnahmen zur Nutzung/Umsetzung der aufgezeigten Potentiale

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. V, § 27(3)
allgemeine MASSNAHME*

→ Konzentration der Außenentwicklung auf Bereiche die infrastrukturell gut versorgt werden können

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. V, § 27 (3)
MASSNAHME*

→ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

- ⇒ Abstimmung der Bebauungsdichten auf die vorhandene bzw. geplante Infrastrukturausstattung und Grünraumversorgung

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. V, § 27 (3)
MASSNAHME*

→ Verstärkter Einsatz städtischer Instrumente für die Bodenpolitik

- ⇒ Nutzung der Möglichkeiten der GBG für die Lenkung des Wohnbaus in geeignete Gebiete gemäß der angestrebten Stadtentwicklung
- ⇒ Bereitstellung der erforderlichen Grünflächen durch die GBG

*allgemeines
ZIEL*

MASSNAHMEN

→ Stadt der kurzen, barrierefreien (auch sprachbarrierefreien) Wege

- ⇒ Lenkung der Wohnbauförderung zur Forcierung der verdichteten Bauformen auch in den Randbezirken
- ⇒ Mehrsprachige Informationsmaterialien im Wohnungsinformationscenter anbieten
- ⇒ Kirchnerkaserne/Hummelkaserne: Schwerpunkte für Wohnungsentwicklung unter dem Aspekt, qualitativ hochwertigen Wohnraum zu schaffen, und unter Berücksichtigung einer stadtteilbezogenen Nutzungsmischung



6. GRAZ fördert die Integration in die Stadtgesellschaft und führt die Tradition der BürgerInnenbeteiligung fort

6.1 Rahmenbedingungen und Trends

Integration bedeutet die politische, rechtliche und soziale Gleichstellung aller unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen, In- und AusländerInnen und beinhaltet ein Bekenntnis zum kulturellen Pluralismus. Integration ist eine Querschnittsmaterie und als solche in allen Sachbereichen wesentlich. Toleranz und Akzeptanz sind in allen Bereichen der Gesellschaft erforderlich, angestrebt wird eine gesicherte soziale Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen. Integration erfordert Bereitschaft und Engagement auf beiden Seiten – Mehrheitsbevölkerung und Minderheiten; sie setzt ein Bewusstsein für unterschiedliche Kulturen und soziale Stellungen voraus.

Eine verstärkte Integration aller Bevölkerungsgruppen ist die Voraussetzung für ein Zusammenleben innerhalb der Bevölkerung. Die zunehmende Zahl der ZuwanderInnen stellt dabei eine besondere Herausforderung dar. Sie ermöglicht jedoch auch, den Überalterungsprozess einer Gesellschaft zu entschärfen.

Wohnumfeld und Qualität der Nachbarschaften haben großen Einfluss auf das Zusammenleben und die Kooperation im Stadtteil sowie auf Siedlungsebene. Weiters wirkt sich die Wohnsituation unmittelbar auf das allgemeine Wohlbefinden, die Gesundheit, das Berufsleben und den Bildungserfolg aus. (vgl. Integrationsleitbild Steiermark, Arbeitsgruppe Wohnen und Siedlungsentwicklung, 2010) Mittels Gebiets- / Stadtteilarbeit kann eine Integrationserleichterung und Stärkung der sozialen Teilhabe von einzelnen Gruppen und Minderheiten erreicht werden.

Die Beteiligung von interessierten BürgerInnen und Interessensgruppen am politischen Entscheidungsprozess ist ein wesentliches Kennzeichen einer modernen Verwaltung und eine wichtige Voraussetzung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung. Durch eine verstärkte Beteiligung der Öffentlichkeit wird die Chance erhöht, ausgewogene und konsensuale Lösungen zu entwickeln. Öffentlichkeitsbeteiligung kann die Qualität von Entscheidungen und deren Akzeptanz verbessern, weil das Wissen vieler Betroffener und Interessierter einfließt und das Vertrauen in demokratische Entscheidungsfindung und damit letztlich in die Politik gestärkt werden.¹

In Graz hat die BürgerInnenbeteiligung eine lange Tradition. Nicht zuletzt dem Engagement der BewohnerInnen dieser Stadt ist zum Beispiel das Grazer Altstadterhaltungsgesetz zu verdanken. Zahlreiche Bürgerinitiativen begleiten seit über 20 Jahren die Entwicklung dieser Stadt und tragen maßgeblich zur hohen Lebensqualität bei.

6.2 Schwerpunkt Integration

Jugend

Zur Schaffung einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt sollten die Belange der jüngeren Bevölkerungsgruppe besondere Berücksichtigung finden. Diesbezüglich könnten entsprechende Beteiligungsprozesse (z.B. über das bestehende Kinderparlament) initiiert oder FachexpertInnen hinzugezogen werden.

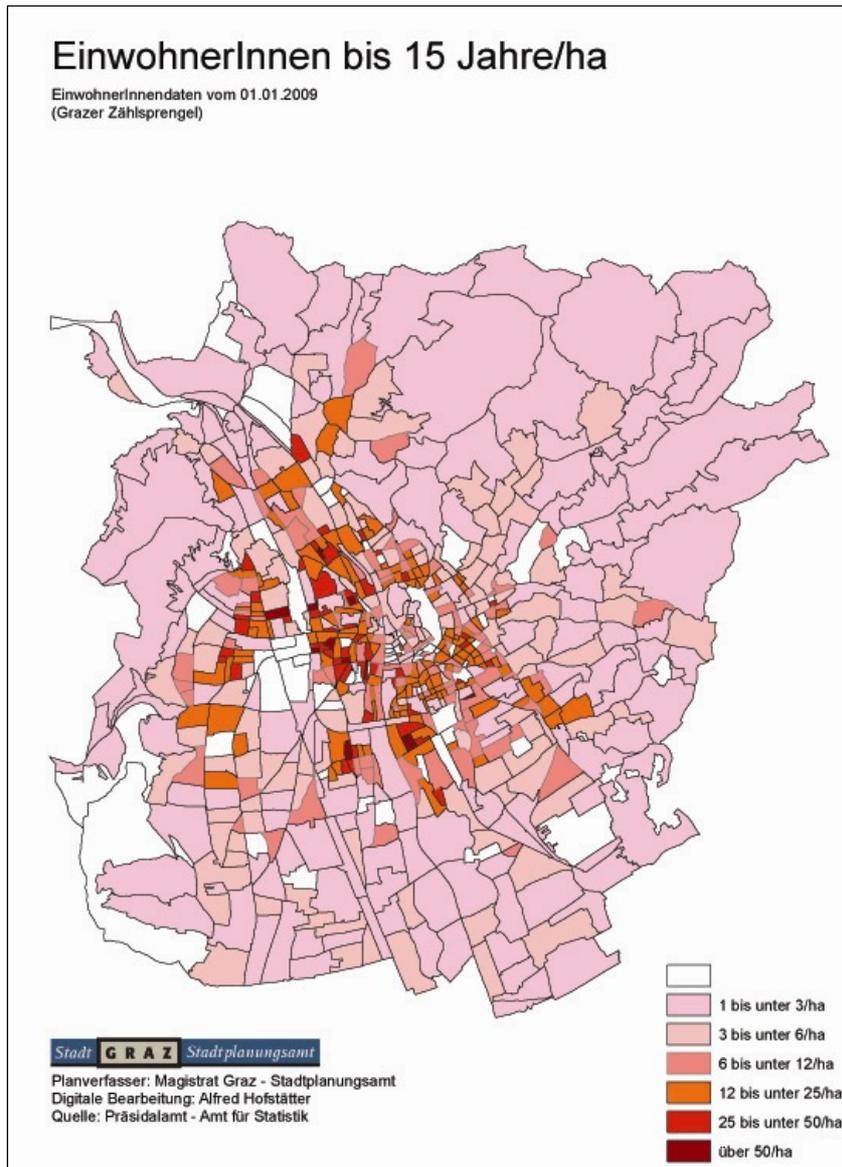
Integration meint politische, rechtliche und soziale Gleichstellung der Bevölkerungsgruppen

Umfassende BürgerInnenbeteiligung

Kinder- und Jugendbetreuung

¹ (<http://www.graz.at/cms/beitrag/10030916/422020/>)

Kinder und Jugendliche haben besondere Ansprüche an den öffentlichen Raum, dies sollte sich gerade in kinderreichen Bezirken in der Infrastruktur und Ausstattung des Wohn- und Lebensumfeldes widerspiegeln. Jugendliche mit höherem Bewegungsdrang und damit häufig verbundenen Konfliktpotenzial sind besonders zu berücksichtigen.



Quelle: Präsidualamt Graz, Referat für Statistik

→ Förderung der Teilnahme von Jugendlichen am öffentlichen Leben

- ⇒ Gender und Diversity-Mainstreaming bei Planungen
- ⇒ Erhalt und Ausbau der Jugend Streetwork
- ⇒ Erhalt und bedarfsgerechter Ausbau der Angebote im Bereich Jugendwohlfahrt und der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- ⇒ Abteilungsübergreifende Erstellung und Umsetzung einer Handlungsrichtlinie für eine kinder- und jugendgerechte Stadt Graz

allgemeines

ZIEL

Vgl. VO, Kap. V, § 24 (14)

MASSNAHMEN

SeniorInnen

In den Jahren von 2006 bis 2008 ist die Zahl der SeniorInnen um 1,7% gestiegen. Unter dem Aspekt der demographischen Entwicklung verstärkt sich das Ungleichgewicht zwischen den älteren und jüngeren Personen. Die Zahl der 60 Jährigen und älter wird auch zukünftig weiter zunehmen.

Rund 6,3 % der Bevölkerungsgruppe 75+ befinden sich derzeit (Stand 01.05.2009) in einer Altenpflegeeinrichtung. Weiters bietet die Stadt Graz die Ressourcen der mobilen Sozial- und Pflegedienste und betreutes Wohnen, damit die ältere Bevölkerungsgruppe längstmöglich selbstständig im gewohnten Umfeld bleiben kann. Unter betreutem Wohnen versteht man eine Wohnform für ältere BewohnerInnen im Rahmen eines wohnbaugeförderten Mietverhältnisses in Kombination mit Betreuungsleistungen und individueller Inanspruchnahme mobiler Sozial- und Pflegedienste.

Aufgabe der Stadt ist es, die Qualität sowie die ausreichende Anzahl an geriatrischen Einrichtungen zu gewährleisten. Dies beinhaltet auch ein ausreichendes Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen.

→ Förderung des Verbleibens im vertrauten Wohnumfeld

- ⇒ Erhaltung und bedarfsgerechte Ausweitung der Mobilen Dienste
- ⇒ Schaffung von zusätzlichen Kurzzeitpflegeplätzen
- ⇒ Erhöhung der Anzahl von betreuten Plätzen in dezentralen Wohngemeinschaften und Einzelwohnungen

→ Stärkung der sozialen Teilhabe älterer Personen am gesellschaftlichen Leben

- ⇒ Etablierung einer SeniorInnenseite in der Grazer Gratis Zeitung BIG
- ⇒ Förderung und Weiterentwicklung intergenerationeller sowie altersspezifischer Bildungsangebote für Frauen und Männer
- ⇒ Aktualisierung des SeniorInnenhandbuchs alle zwei Jahre
- ⇒ Fortführung von Projekten für den Austausch zwischen jüngeren und älteren Bevölkerungsgruppen (wie z.B. points4action – bislang bereits über 10.000 Stunden Begegnung zwischen Jung und Alt)
- ⇒ Gender und Diversity mainstreaming bei Neuplanungen bzw. Umgestaltungen von öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Räumen

Demografischer Wandel

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

Vgl. VO, Kap. V, § 24 (14)

Menschen mit Behinderungen

1997 hat Graz die Barcelona Erklärung anerkannt und bekennt sich durch diesen Grundsatzbeschluss zur Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes von Menschen mit Behinderung. 1993 wurde bereits Richtlinien für eine barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes beschlossen, die 2000 durch den Abschnitt „Taktile Bodeninformation“ ergänzt wurden. Weitere Gesetze, in denen für Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gefordert wird, sind: die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, das Bundesverfassungsgesetz, das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und das steiermärkische Landesgleichbehandlungsgesetz. Eine Beauftragte für Behindertenfragen als Informations- und Ansprechstelle für Belange von Personen mit Behinderungen und das Referat „Barrierefreies Bauen“ als Ansprechstelle für Informationen zu barrierefreiem Bauen nehmen sich der Belange dieser Bevölkerungsgruppe an.

➔ Weitere Förderung der Integration von Menschen mit körperlicher / geistiger Behinderung und Barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes

- ⇒ Erleichterung des Zugangs zu Informationen und angebotenen Leistungen
- ⇒ Ausbau mobiler Sozialdienstleistungen zur Bewältigung des täglichen Lebens
- ⇒ Weiterer Abbau von baulichen Barrieren

<p><i>allgemeines</i> Z I E L</p> <p>MASSNAHMEN</p>

ZuwanderInnen

Für die Menschenrechtsstadt Graz hat die Stärkung und Förderung der Integration von ZuwanderInnen große Bedeutung und stellt eine wesentliche kommunale Aufgabe dar.

In den Bezirken Lend und Gries findet sich ein relativ hoher Anteil an ZuwanderInnen. Dies lässt sich mit den verhältnismäßig geringen Mietpreisen und der Tradition als Zuwandererbezirke begründen. Auch hat sich hier eine hohe Qualität und Dichte an Infrastrukturen des täglichen Bedarfs ausgebildet, die auf die Migrationsbevölkerung zurückzuführen ist und den Bezirken ein buntes und interkulturelles Image gibt. In den letzten Jahren haben sich hier auch vermehrt KünstlerInnen und junge Kreative angesiedelt, so dass sich lebendige Nachbarschaften entwickelt haben. Problematisch ist die geringe öffentliche Freiflächenausstattung in diesen dicht besiedelten Bezirken. In den Bezirken Eggenberg, Gösting und Jakomini steigt nunmehr der Anteil an MigrantInnen unterschiedlicher Herkunft auch. Es gilt hier bereits frühzeitig entsprechende Maßnahmen für ein gutes Zusammenleben zu setzen. Vielfach werden Probleme der Bevölkerung zu Lasten von MigrantInnen ausgetragen. Diesbezüglich ist zwischen der Entstehung interkultureller und sozialer Konflikte zu differenzieren, um eine bestmögliche Konfliktminimierung bzw. -lösung zu erreichen.

Bekenntnis zum kulturellen Pluralismus

Mit dem MigrantInnenbeirat und dem Integrationsreferat hat die Stadt Graz gute Instrumente geschaffen, um langfristig einen positiven Umgang mit Zuwanderung zu etablieren und die Chancen entsprechend zu nutzen.

Sozial verträgliches Miteinander fördern

Aufgrund der EU-Erweiterung wird die Zahl der MigrantInnen mit wirtschaftlichen Motiven zukünftig weiter steigen; diese Zuwanderung erfolgt im Interesse sowohl der MigrantInnen als auch der Stadt. In diesem Sinn will sich die Stadt Graz als attraktive Zuwanderungsdestination für qualifizierte ausländische Arbeitskräfte präsentieren. Motivation, Stellung und Herkunft der MigrantInnen könnten die Integrationsproblematik längerfristig entschärfen.

➔ Bekenntnis zur Menschenrechtsstadt und zu Zuwanderung als Instrument der Bevölkerungsentwicklung

- ⇒ Weiterhin Abbau von Barrieren für die zuwandernde Bevölkerung (z.B.: innerhalb der Verwaltungsstrukturen, Förderung von Sprachprogrammen für die nicht deutschsprachige Bevölkerung)
- ⇒ Stärkere Einbindung des MigrantInnenbeirates und Integrationsreferates in die Stadtentwicklung sowie in die Projekte und Planungen der Stadt Graz
- ⇒ Beschäftigung von Menschen mit Migrationsgeschichte in allen Ämtern der Stadt Graz
- ⇒ Gender und Diversity Mainstreaming bei sämtlichen Planungen und Projekten der Stadt Graz (z.B.: Gestaltung öff. Raum, Parkanlagen)
- ⇒ Umsetzung und Weiterführung der Maßnahmen der Städtekoalition gegen Rassismus

<p><i>allgemeines</i> Z I E L</p> <p>MASSNAHMEN</p> <p><i>Vgl. VO, Kap. V, § 24 (14)</i></p>
--

➔ **Erhalt und Ausbau der sozialen und kulturellen Integration in sämtlichen Stadtteilen; Wahrung der Chancengleichheit für alle Bevölkerungsgruppen**

- ⇒ Initiieren von Stadtteilarbeit (z.B.: in Verbindung mit Sozialraumorientierung)
- ⇒ Förderung einer sozialen Durchmischung unter Bedachtnahme auf die „freiwillige Segregation“ einzelner Bevölkerungsgruppen
- ⇒ Unterstützung von Nachbarschaften im Zuge der geplanten Stadtteilarbeit
- ⇒ Gender und Diversity Mainstreaming bei Erstellung und Umsetzung von Stadtteileitbildern
- ⇒ Erstellung und Umsetzung eines Integrationskonzeptes mit integriertem Zeitplan

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

➔ **Fortsetzung und Verstärkung des Dialoges zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen**

- ⇒ weiterhin Unterstützung der Arbeit der in diesem Bereich tätigen NGO's
- ⇒ Unterstützung und Moderation von Treffen im öffentlichen Raum mit unterschiedlichen Zielgruppen
- ⇒ Förderung von Projekten des interkulturellen Austausches und gegen soziale Ausgrenzung

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

Die Stadt Graz definiert sich als Sozialstadt mit dem Ziel der Integration statt Ausgrenzung. Integration kann nur gelingen, wenn sich alle Beteiligten als einen Teil einer Verantwortungsgemeinschaft sehen. Insbesondere haben die Bedürfnisse der ZuwanderInnen in der Integrationspolitik Berücksichtigung zu finden. Bewusstseinsbildung für unterschiedliche Kulturen und soziale Stellungen unterstützt den Integrationsprozess.

➔ **Bewusstseinsbildung und Förderung der Toleranz für unterschiedliche Kulturen und soziale Schichten**

- ⇒ Aufbau stadtteilbezogener barrierefreier Servicestellen als vielfältige Begegnungszentren
- ⇒ Einrichtungen für interkulturelle Arbeit in Bezirken mit einer hohen Anzahl an MigrantInnen
- ⇒ Schaffung bzw. Unterstützung von interkulturellen Kleingärten in dicht bebauten Gebieten mit hoher Anzahl an sozial Benachteiligten oder MigrantInnen

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

➔ **Integration von Frauen und ZuwanderInnen auf allen Entscheidungsebenen entsprechend ihrem Anteil in der Gesellschaft**

*allgemeines
Z I E L*

➔ **Vermehrte Einbeziehung von ZuwanderInnen in der Personalpolitik der Stadt**

- ⇒ Ausdrückliche Einladung an ZuwanderInnen bei Stellenausschreibungen

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHME

➔ **Ausbau des Tätigkeitsfeldes "Konfliktminimierung" im Integrationsreferat**

- ⇒ Einsatz von professionellen MediatorInnen im Bereich Siedlungsbetreuung

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHME

6.3 Schwerpunkt Beteiligung

Zeit für Graz

Im Zeitraum Herbst 2006 bis Winter 2007 wurde ein öffentlicher Verständigungs- und Einigungsprozess mit dem Titel „Planungswerkstatt.Zeit für Graz“ durchgeführt, in dem konkrete, konsensfähige Maßnahmen zur Stärkung der Lebensqualität und der Attraktivität der Stadt als Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Freizeitort formuliert worden sind. Die Umsetzung dieses Prozess basierte auf Basis der Erfahrungen von Basel („Werkstatt Basel“), spezielle Grazer Charakteristika und Anliegen fanden selbstverständlich auch Berücksichtigung. Die Einbeziehung der Bevölkerung und aller relevanter Anspruchsgruppen war entscheidend, um das lokale Wissens bestmöglich zu nutzen, möglichst breite Akzeptanz und Wirksamkeit zu erreichen und um politische Blockaden zu vermeiden bzw. Entscheidungsfindungen zu erleichtern (vgl. Präambel Aktionsprogramm, Planungswerkstatt. Zeit für Graz).

Die Ergebnisse der Planungswerkstatt Zeit für Graz liegen in Form eines Aktionsprogramms mit Handlungsempfehlungen und Leitprojekten nunmehr Politik und Verwaltung vor. Die Umsetzung der Ergebnisse erfolgt unter Begleitung des Beirates für BürgerInnenbeteiligung im Rahmen der jeweils fachlichen und finanziellen Möglichkeiten.

Zeit für Graz als Handlungsleitfaden für künftige Projekte in der Stadt Graz

Beirat für BürgerInnenbeteiligung

Als ein wichtiges Ergebnis der Planungswerkstatt „Zeit für Graz“ wurde die Installierung eines Beratungsgremiums empfohlen, das die Umsetzung der Ergebnisse aus „Zeit für Graz“ begleiten, bei planerischen Vorhaben für die zukünftige Entwicklung der Stadt mitwirken und bei der Weiterentwicklung der BürgerInnenbeteiligung eingebunden werden soll.

Beratende Funktion für die politischen Organe der Stadt

Die Konstituierung des Beirates für BürgerInnenbeteiligung erfolgte am 04. Februar 2009, 11 Mitglieder sind darin ehrenamtlich beratend tätig.

Der Beirat für BürgerInnenbeteiligung hat eine beratende Funktion für die politischen Organe der Stadt und agiert in enger Abstimmung mit den Fachabteilungen. Damit soll die zukünftige Entwicklung der Stadt kritisch konstruktiv begleitet werden. (vgl. Auszug Geschäftsordnung des Beirates für BürgerInnenbeteiligung)

Lebensqualitätsindikatoren (LQI- mOdel Graz):

Mit den Lebensqualitätsindikatoren liegt in der Stadt Graz ein umfassendes Rauminformationssystem vor.

Es werden hierbei objektive Raum- und Fachdaten mit dem subjektiven Empfindungen der Bevölkerung überlagert, um daraus unterschiedlichen Handlungsbedarf in den einzelnen Stadtteilen abzuleiten.

Ziel dieses unter Fachbegleitung der ARGE Gisdat-Rettensteiner entwickelten LQI-Modells Graz war von Anfang an die Erfassung und zur Verfügungstellung von sozialen und stadtstrukturellen Informationen für integrierte Sozial-, Stadt- und Raumplanung. Mit diesem Modell ist somit ein entscheidender Schritt in Richtung abteilungsübergreifende und interdisziplinäre Planung und Entwicklung erfolgt. Zudem kann aufgrund der vorliegenden subjektiven Einschätzungen näher an den tatsächlichen Anliegen der Bevölkerung und der einzelnen Stadtteile agiert werden.

Bereitstellung von sozialen und stadtstrukturellen Informationen

➔ **Fortführung und laufende Aktualisierung des LQI.mOdelles Graz**

- ⇒ Multifaktorielle Auswertungen objektiver Informationen standardisieren
- ⇒ LQI-online zur Verbesserung des BürgerInnenservice und zur Teilhabe am LQI-mOdelles Entwicklungsprozess der GrazerInnen

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

Bevölkerungsbefragung zur Lebensqualität in Graz

Lebensqualität vereint die objektiven Lebensbedingungen und das subjektive Wohlbefinden der Menschen. (Zitat: Schweizer Bundesamt für Statistik)

Im Zeitraum Oktober 2008 bis Juni 2009 wurden nach demografischen Kriterien ausgewählte Grazer BürgerInnen zur Lebensqualität in der Landeshauptstadt Graz anonym befragt.

Die Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung 2009 liegen Politik und Verwaltung der Stadt Graz nunmehr vor und dienen als Handlungsanleitungen für künftige Planungen in allen Fachbereichen. Eine Aktualisierung der Befragung und damit eine Evaluierung der laufenden Entwicklung der Lebensqualität in der Stadt Graz sind in regelmäßigen Abständen geplant.

*Bevölkerungsbefragung
zur Lebensqualität in Graz*

6.4 Einführung von Stadtteilarbeit

Als Ergebnis einer sektorenübergreifenden Arbeitsgruppe wurde mit Herbst 2009 Stadtteilarbeit eingeführt. Das Annenviertel wurde hierbei als erstes Pilotprojekt ausgewählt. Koordiniert durch eine neu geschaffene Stelle für integrierte Stadtentwicklung arbeiten fachübergreifend betroffenen Abteilungen der Stadt Graz gemeinsam mit lokalen AkteurlInnen im Stadtteil an einer nachhaltigen Stadtteilentwicklung und Förderung der Identität im Viertel.

*Integrierte
Stadtentwicklung*

Künftige Schritte

In einer großteils gebauten Stadt wird die Zusammenarbeit mit den BewohnerInnen vor Ort und die Entwicklung der weichen Faktoren innerhalb der Stadtstruktur im Bereich der Stadtentwicklung immer wichtiger. Planung kann nicht mehr ausschließlich technisch betrieben werden, die Erweiterung um soziokulturelle Kompetenzen ist unabdingbar. Mit der Intensivierung von abteilungs- und ressortübergreifender Zusammenarbeit hat die Stadt Graz hierbei einen wichtigen Weg beschritten, die stärkere Stadtteilorientierung biete der Bevölkerung mehr Mitbestimmung und gewährleistet eine umfassendere Betrachtung des jeweiligen Stadtgebiets, seiner BewohnerInnen und deren Anliegen.

➔ **Fortführung und Intensivierung der BürgerInnenbeteiligung**

- ⇒ Umsetzung der Ergebnisse aus Zeit für Graz im Rahmen der jeweils fachlichen und finanziellen Möglichkeiten
- ⇒ Einbeziehung des Beirates für BürgerInnenbeteiligung in Planungen und Projekte der Stadt Graz
- ⇒ Weiterentwicklung der BürgerInnenbeteiligung unter Einbindung des Beirates für BürgerInnenbeteiligung und anlassbezogener Anwendung geeigneter Beteiligungsverfahren
- ⇒ Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für BürgerInnen und stakeholder im unmittelbaren Lebensumfeld im Sinne der Stadtteilorientierung
- ⇒ Berücksichtigung von Gender + Diversity mainstreaming in sämtlichen Projekten und Planungen der Stadt Graz

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

Vgl. VO, Kap. V, § 24 (14)

7. Weiterentwicklung der Stadt Graz als Bildungs- und Kulturstandort und weitere Profilierung der Freizeitlandschaft

7.1 Bildung

Graz ist aufgrund seiner hohen Dichte an Bildungseinrichtungen und vor allem in Hinblick auf die vier Universitäten, die beiden Fachhochschulzentren sowie die beiden Pädagogischen Hochschulen eine Bildungskernstadt mit überregionaler Bedeutung. Die Studierenden prägen das Stadtbild und nehmen wesentlichen Einfluss auf das kulturelle Leben der Stadt.

Der Bildungsbereich umfasst das gesamte Spektrum von Kindergärten und -horten, Pflichtschulen und Höheren Schulen, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulzentren sowie Universitäten bis hin zur Erwachsenenbildung. Die Stadt Graz will allen Bevölkerungsgruppen ein bestmöglich aufeinander abgestimmtes und qualitativ hochwertiges Bildungsangebot bieten.

Bei der Ausstattung mit Schulen aller Art sowie der Erreichbarkeit dieser Einrichtungen stellen die Grazerinnen und Grazer der Stadt laut aktueller Umfrage (Lebensqualitätsindikatoren 2009) ein gutes Zeugnis aus.

Bildung ist ein wesentlicher Bestandteil für die Positionierung einer starken Wirtschaft sowie die Grundlage für ein tolerantes, respektvolles Zusammenleben unterschiedlichster Kulturen, Gesellschaftsschichten und Lebensstile. Wesentliches Ziel ist, einen niederschweligen Zugang für alle Bevölkerungsgruppen unabhängig von sozialer Stellung, Einkommen, Herkunft, Behinderung oder Glaubensrichtung zu gewährleisten. Die Bildungs- und Universitätsstadt Graz ist weiter zu stärken, um auch zukünftig allen BewohnerInnen eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen.

Kinderbetreuungseinrichtungen

Ein umfassendes und ausreichendes Angebot an Betreuungseinrichtungen kann zu einer positiven Geburtenbilanz beitragen und junge Eltern hinsichtlich Berufstätigkeit und Familie entlasten. Es gibt in jedem Bezirk Kindergärten mit Ganztags-Betreuung, Krippen und Horte.

Die Betreuungsquote bei Kindergartenkindern liegt bereits jetzt bei über 90 % und wird durch die Einführung des Kindergartenpflichtjahres nicht weiter zunehmen. Für den prognostizierten Bevölkerungszuwachs muss aber auch zukünftig ein ausreichendes Angebot an Kindergartenplätzen vorhanden sein.

Um das EU-Ziel eine Betreuungsquote von 33 % für Kinder unter drei Jahren und 90 % für Kinder im Vorschulalter bis zur Einschulung bis zum Jahr 2010 zu erreichen, ist ein Ausbau des Betreuungsangebotes für die 0-3jährigen notwendig. Die Betreuungsquote für Kinder von 0-3 Jahren liegt derzeit bei 20 % und soll im Jahr 2013 das EU-Ziel erreichen.

Bildungskernstadt mit überregionaler Bedeutung

Bildung als Basis für Wettbewerbsfähigkeit

Hohe Betreuungsquote bei Kindergartenkindern



Investitionen in das Betreuungsangebotes für die 0-3jährigen erforderlich

→ Flächenvorsorge für zukünftige Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen

- ⇒ Erhalt und bedarfsgerechter Ausbau von Kindergärten und Kinderkrippen
- ⇒ Anhebung der Energieeffizienz bei Kinderbetreuungseinrichtungen, Orientierung an hohen Standards
- ⇒ Erhöhung des Angebotes von barrierefreien Kinderbetreuungseinrichtungen

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. V, § 28 (1)
MASSNAHMEN*

Pflichtschulen

Es gibt 38 städtische und einige private Volksschulen in der Stadt Graz. Die Gesamtzahl der SchülerInnen in Grazer Volksschulen betrug im Schuljahr 2007/2008 6957, davon besuchten 81% öffentliche Volksschulen (Quelle: Schulbedarfsprognose 2008-2016, Pumpernig&Partner ZT GmbH). Dies zeigt, dass der Bedarf derzeit durch den Bestand abgedeckt ist.

In den nächsten Jahren wird die SchülerInnenzahl speziell in den Städtischen Volksschulen jedoch steigen. Auf Grundlage der „Prognosedaten für den Schulraumbedarf an Volksschulen 2008 – 2016“ ergibt sich ein Handlungsbedarf zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung vor allem in den Bezirken Lend und Gries. Eine zusätzliche Herausforderung ergibt sich aus der zunehmenden Zahl an außerordentlichen SchülerInnen aus nicht deutschsprachigen Zuwanderfamilien.

Die Zahl der SchülerInnen an den Hauptschulen ist von 2002/03 bis 2007/08 leicht rückläufig. Für die kommenden Jahre gibt es keine verlässliche Prognose über die Entwicklung der SchülerInnenzahlen. Es ist aber davon auszugehen, dass bei einem Erfolg der „Neuen Mittelschule“ zumindest der Rückgang gestoppt werden kann.

*Zusätzlicher Bedarf
an Volksschulen*



→ Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit Pflichtschulplätzen und deren Erreichbarkeit

- ⇒ Festlegung neuer Pflichtschulstandorte in Abstimmung auf die Bevölkerungsverteilung und unter Berücksichtigung der fuß- und radläufigen sowie ÖV-gebundenen Erreichbarkeit
- ⇒ Erhöhung der Zahl der Volksschulplätze in den Bezirken Lend und Gries
- ⇒ Weiterer Ausbau von Nachmittagsbetreuungseinrichtungen

*allgemeines
ZIEL
verordnete
MASSNAHME
Vgl. VO, Kap. V, § 28 (2)
allgemeine
MASSNAHMEN*

→ Optimale Einbindung bestehender und künftiger Schulstandorte in die Stadtstruktur

- ⇒ Bestmögliche Erschließung durch den ÖPNV sowie durch Fuß- und Radwege, entsprechend geeignete Standortwahl bei Schulneubau
- ⇒ Öffnung von Schulhöfen und Schulsportplätzen außerhalb der Schulzeiten (n.v.)

*Allgemeines
ZIEL
MASSNAHMEN*

→ Abbau von Barrieren und Sicherung der Chancengleichheit für den Besuch von Pflichtschulen für alle SchülerInnen

- ⇒ Berücksichtigung der barrierefreien Ausführung bei allen Schulneu- und Umbauten
- ⇒ Sicherung eines diskriminierungsfreien Zugangs im Rahmen von Pilotprojekten in ausgewählten Grazer Volks- und Hauptschulen
- ⇒ Erhalt und weiterer Ausbau von Schulsozialarbeit; insbesondere in den Bezirken Gries, Lend und Eggenberg
- ⇒ Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund

*allgemeines
ZIEL

MASSNAHMEN*

BILDUNG

→ Bauliche Aufwertung der Schulgebäude und der schulzugehörigen Freiflächen

- ⇒ Umsetzung der im Schulbauprogramm festgelegten Standards für bestehende und neue Schulstandorte
- ⇒ Anhebung der Energieeffizienz im Schulbau, Orientierung an hohen Standards
- ⇒ Adaptierung der Schulgebäude / -flächen für einen ganztägigen Aufenthalt
- ⇒ Sicherstellung / Schaffung von qualitativ hochwertigen Schulhöfen
- ⇒ verstärkte Nutzung nahe liegender öffentlicher Grünflächen im Falle unzureichender Freiflächen im Bestand

*allgemeines**Z I E L**MASSNAHMEN***„Lebenslanges Lernen“**

In der Stadt Graz besteht eine Vielzahl an Weiterbildungsmöglichkeiten, beispielsweise an den Universitäten, der Volkshochschulen, den Pädagogischen Hochschulen, an außeruniversitären Bildungseinrichtungen, der flächendeckenden Versorgung mit öffentlichen Stadtbibliotheken sowie anderen Bibliothekseinrichtungen.

Wichtig ist das Angebot dezentral über das Stadtgebiet zu verteilen und die Standorte mit bestmöglicher ÖV-Anbindung zu wählen. Dadurch kann bildungsfernen Bevölkerungsgruppen der Zugang zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erleichtert werden.

*Vielzahl an**Weiterbildungsmöglichkeiten***→ Erhalt und Ausbau des breiten Bildungsangebotes für alle Bevölkerungsgruppen**

- ⇒ Weiterer Ausbau der Möglichkeiten zur außerschulischen Bildung und Umschulung unter Einbeziehung von Förderungen
- ⇒ in Sinne der Stadtteilorientierung Ausbau eines dezentralen Angebotes an Aus- und Weiterbildung, Erwachsenenbildung
- ⇒ Verstärkung der bedarfsorientierten Angebote für MigrantInnen in den Bereichen Sprachkompetenz, Weiterbildung, Qualifizierung, Umschulung und Anerkennung von internationalen Bildungsabschlüssen
- ⇒ Unterstützung der Musikschulen hinsichtlich benötigter Räumlichkeiten
- ⇒ Sicherung einer ausreichenden Zahl und Verteilung städtischer Bibliotheken
- ⇒ Weiterführung des innovativen Bibliothekskonzeptes
- ⇒ Standortsicherung für städtischen Bibliotheken

*allgemeines**Z I E L**MASSNAHMEN***Universitäten und Hochschulen**

Es gibt vier Universitäten und zwei Fachhochschulen mit insgesamt 40.554 ordentlich Studierenden (Stand 2007/08). An den beiden Pädagogischen Hochschulen studieren 3.149 Personen. Aufgrund der zentralen Lage der Universitäten und der Fachhochschulen Campus 02 und FH Joanneum und den pädagogischen Hochschulen ist eine gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel und an das Radwegenetz gegeben.

Der Erhaltung und dem Ausbau des Hochschulstandortes Graz wurde in den letzten Jahren besondere Bedeutung beigemessen und die Maßnahmen sollen fortgeführt werden:

*Hohes Angebot an**universitären Einrichtungen***→ Sicherung und Ausbau des Universitäts- und Hochschulstandortes Graz**

- ⇒ Ansiedlung der Medizinischen Universität im LKH-Bereich als medizinisches Zentrum in Südösterreich (Med-Campus)
- ⇒ Sicherung der für die Entwicklung der Hochschulen und Universitäten erforderlichen (Erweiterungs-) Flächen im Stadtgebiet, vorrangig der bereits bestehenden Hochschulen
- ⇒ Erhaltung, Festigung und Ausbau des bestehenden Studienangebotes

*verordnetes**Z I E L**Vgl. VO, Kap. V, § 28 (3)**MASSNAHMEN**allgemeine**MASSNAHMEN*

BILDUNG

⇒ Fortführung der Förderung von Universitäten und Hochschulen in Hinblick auf ihre Bedeutung für das städtische Leben

➔ Nutzung des Potentials der universitären Ausbildung und Forschung für die Stadtentwicklung

⇒ Stärkere Vernetzung der Stadtverwaltung mit den Grazer Universitäten und Hochschulen, Nutzung universitärer Forschungsergebnisse für kommunale Entscheidungsprozesse

allgemeines ZIEL

MASSNAHME

➔ Verstärkte Integration der Universitäten und Hochschulen in den Stadtteil

⇒ Optimierung der ÖV- und Radweg-Anbindungen der Universitäten und Hochschulen

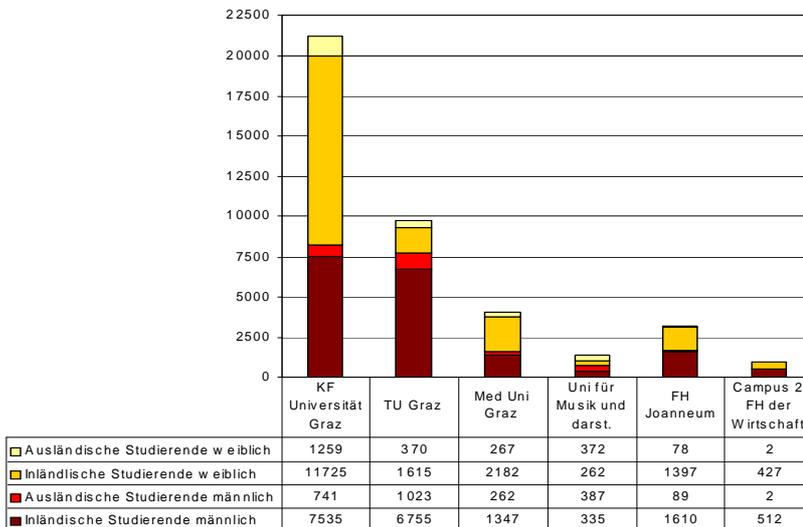
⇒ Erhaltung der Zugänglichkeit von Freiflächen

⇒ Verstärkte Öffnung der Universitäts- und Hochschulgebäude und Freiflächen für nichtuniversitäre Veranstaltungen, insbesondere auch in Richtung Freie Kunst- und Kulturszene

verordnetes ZIEL
Vgl. VO, Kap. V, § 28 (4)

MASSNAHMEN
allgemeine MASSNAHME

Ordentlich Studierende an den Universitäten und Fachhochschulen in Graz 2007/08



Folgende Karten bzw. Pläne zu Kap. 7.1 befinden sich im Anschluss:

Abb. 11 – Lebensqualitätsindikatoren Graz – Bildungs- und Kindereinrichtungen

Abb. 12 – Analyse – Kindergärten Stadt Graz

Abb. 13 – Volksschulen

Abb. 14 – Hauptschulen



Abb. 12 – Analyse – Kindergärten Stadt Graz

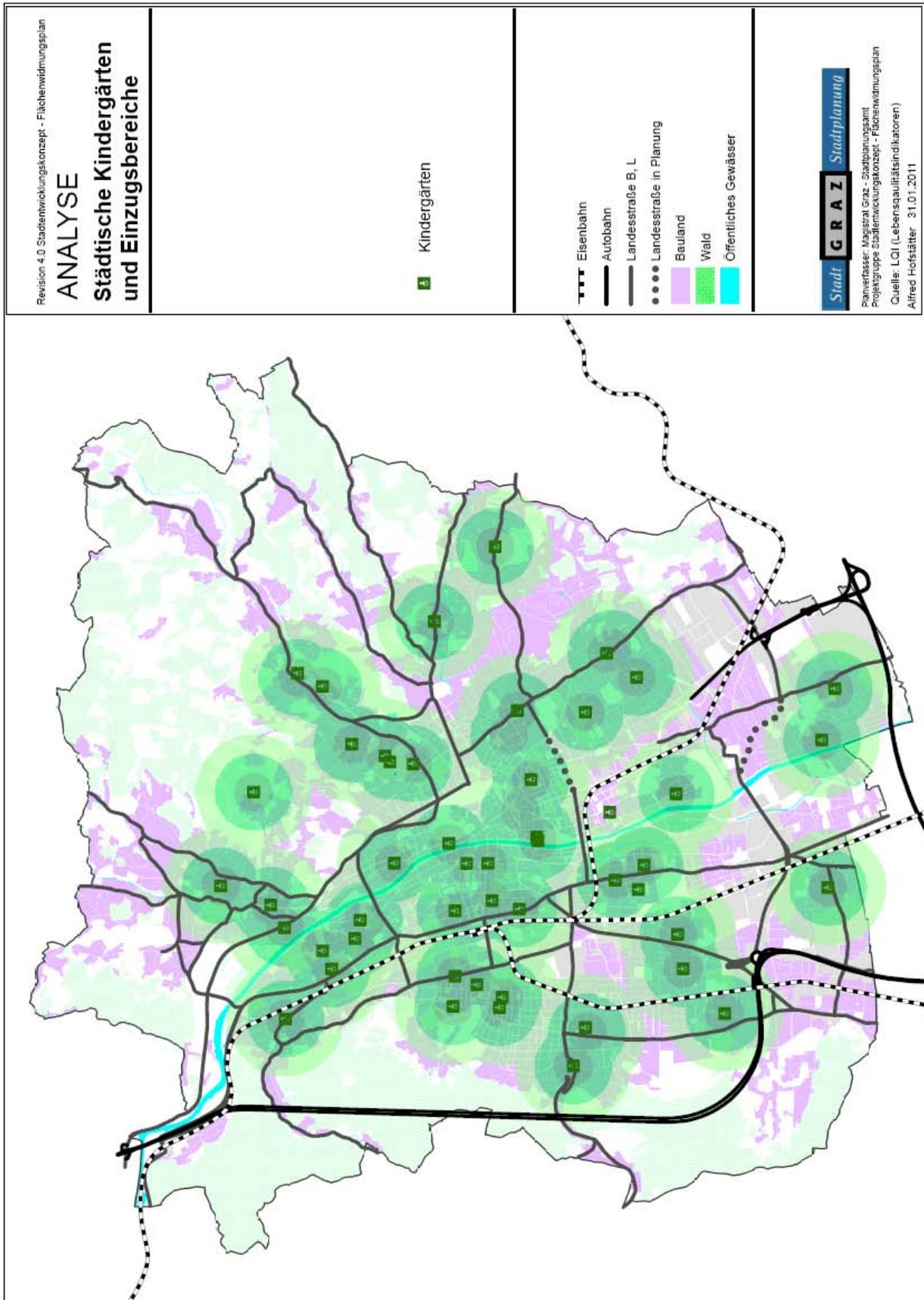


Abb. 13 – Volksschulen

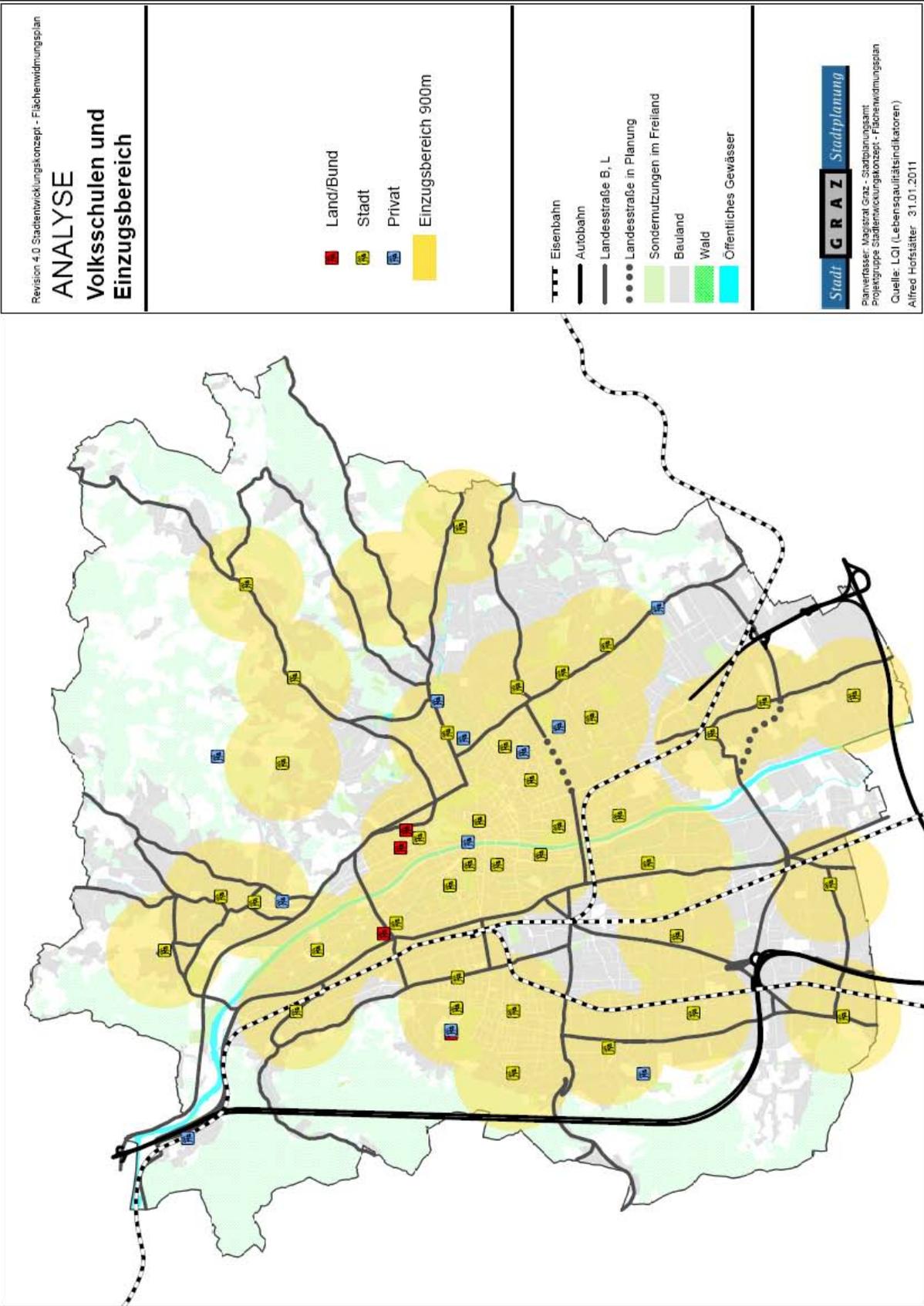
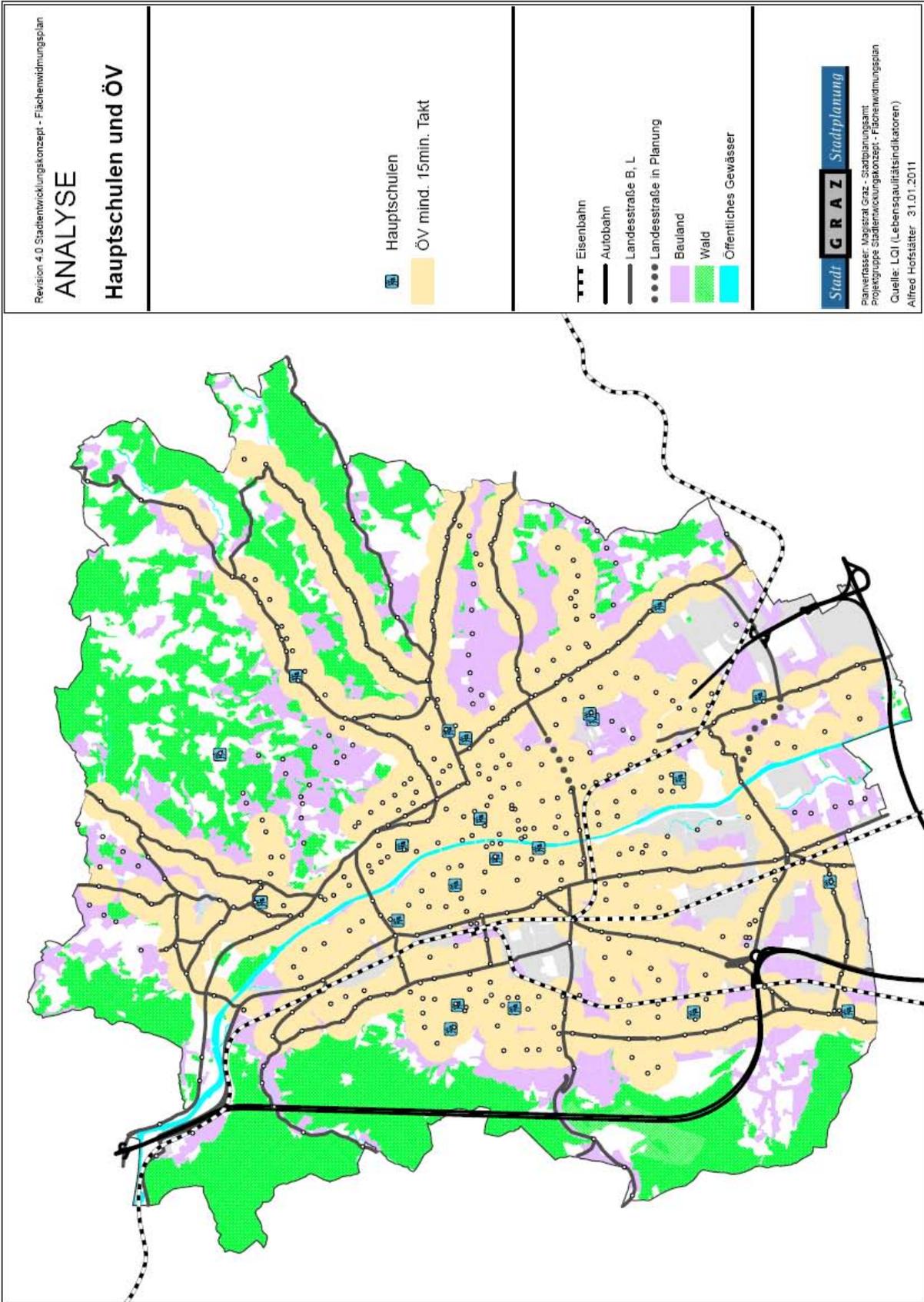


Abb. 14 – Hauptschulen



7.2 Kunst und Kultur

Das vielfältige Angebot an kulturellen Einrichtungen von regionaler Bedeutung stellt einen wesentlichen Standortfaktor für Tourismus und Wirtschaft in der Stadt Graz dar (Umwegrentabilität). Veranstaltungen beleben den öffentlichen Raum und werden von der Bevölkerung und den TouristInnen besucht, die kulturellen Gebäude der Spielstätten (unter anderem das Grazer Opernhaus, Schauspielhaus) und Museen mit wissenschaftlichen und künstlerisch – kulturellen Schwerpunkten prägen das Stadtbild und erhöhen die Lebens- und Freizeitqualität der Bevölkerung.

Das kulturelle Angebot soll zukünftig noch stärker dezentral über die Stadtbezirke verteilt angeboten werden und barrierefrei zugänglich sein. In diesem Zusammenhang wird dem Aspekt der Mehrfach- und Zwischennutzung von Einrichtungen für Kunst- und Kulturschaffende eine steigende Bedeutung zukommen. Darüber hinaus soll das Kunst- und Kulturangebot stärker für die zunehmende Anzahl an älteren Menschen sowie für MitbürgerInnen nicht indigenen Ursprungs geöffnet werden.

Gerade einem Zusammenwirken der von öffentlichen Gebietskörperschaften getragenen Gesellschaften im Kunst- und Kulturbereich mit der freien Kunst- und Kulturszene soll künftig noch mehr Beachtung als bisher geschenkt werden.

Kulturstadt Graz

Baukultur

Graz ist die Stadt der Architektur mit internationalem Ansehen, die Wurzeln lassen sich in den 1970er Jahren in der „Grazer Schule“ finden. Die Aktivitäten von Graz als Kulturhauptstadt Europas 2003 verstärkten die Synthese zwischen historischer und moderner Architektur, die auch in den darauf folgenden Jahren den Ruf von Graz als heimliche Architekturhauptstadt Österreichs verstärkte.

Bezüglich der neuen Architektur ist das Wettbewerbswesen seitens der Stadt Graz als Mittel zur Qualitätssicherung für baukünstlerische Projekte in öffentlicher sowie privater Trägerschaft zu nennen. Das „Haus der Architektur“ ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ebenfalls zum Ziel gesetzt hat, die Architekturvermittlung und zeitgenössische Baukultur in der Stadt Graz zu fördern.

Eine stärkere Zusammenfügung von Architektur, Kunst und öffentlichem Raum kann zu einer Attraktivitätssteigerung und Verlängerung des Aufenthaltes im öffentlichen Raum führen. Diesbezüglich wurden bereits in den letzten Jahren Plätze in der Altstadt hinsichtlich der Aufenthaltsqualität neu gestaltet. In den Randbezirken besteht verstärkter Handlungsbedarf, um auch hier die architektonische Qualität des Bauens und die Gestaltung der öffentlichen Räume zu steigern.

*Graz als „Architekturhauptstadt“
Österreichs*

UNESCO-Weltkulturerbe

Das Historische Zentrum von Graz wurde am 1.12.1999 auf der Liste der UNESCO-Welterbestätten aufgenommen. Eine Erweiterung um die bedeutendste Schlossanlage der Steiermark, dem Schloss Eggenberg, folgte dann am 01.08.2010. Mit dieser Erweiterung präsentiert sich das Grazer Welterbe schlussendlich als vollständiges Ganzes. Neben den Pyramiden von Giseh, der Chinesischen Mauer und dem Tadsch Mahal zählt nunmehr das Grazer Historische Zentrum und Schloss Eggenberg zu den weltweit rund 930 anderen schützenswerten Stätten zum Weltkulturerbe der UNESCO.

Die Stadt Graz bekennt sich zur Erhaltung der historischen Juwelen, aber auch zu deren Ergänzung durch qualitativ hochwertige neue Bauwerke. Mehrere Regulative und Einrichtungen sollen dieses Ziel sichern.

Als Kriterien für die Aufnahme der Grazer Altstadt ins Weltkulturerbe wurden das harmonische Zusammenspiel von Baustilen aus aufeinanderfolgenden Epochen sowie das Vorhandensein von für jedes Zeitalter typischen Bauten, von denen sich einige in den



*Auszeichnung auch als
Verpflichtung*

Rang universeller Meisterwerke einreihen, genannt. Da die Auszeichnung auch die Verpflichtung eines verantwortungsvollen Umgangs mit dem wertvollen Kulturgut einschließt, erarbeitete die Stadt Graz den „Weltkulturerbe Historische Altstadt Graz – Managementplan 2007 (inkl. Masterplan)“.

Dieser liefert erstmals eine parzellenscharfe und objektivierte fachliche Planungsgrundlage für das Historische Zentrum, Schloss Eggenberg und die Verbindungssachse. Diese Grundlagen geben potenziellen BauwerberInnen und der Stadt Graz mehr Planungssicherheit in den sensiblen Zonen. Mittels Handlungsempfehlungen festigt der WKE-managementplan den Schutz des historischen Erbes innerhalb der Weltkulturerbezone gemäß den internationalen Richtlinien der UNESCO und den Empfehlungen der Denkmalpflege. Die Maßnahmen sollen eine Weiterentwicklung der Weltkulturerbestätte „Stadt Graz – Historisches Zentrum und Schloss Eggenberg“ im Sinne der Welterbe – Interessen gewährleisten.

Rechtliche Grundlagen für das Bauen in den Schutzzonen sind das Steiermärkische Baugesetz und das Grazer Altstadterhaltungsgesetz (GAEG), das 2008 neu formuliert wurde und nunmehr auch die Erhaltung des Welterbestatus für die Altstadt als Ziel formuliert. Um den richtigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der Welterbezone kümmern sich eine aus unabhängigen ExpertInnen bestehende Altstadtsachverständigenkommission (ASVK), ein weisungsfreier Altstadtanwalt und eine in der Stadtbauverwaltung Graz eingerichtete WKE-Koordinationsstelle mit einem Team von Fachleuten aus der Stadtverwaltung. All diese Instrumente haben dafür gesorgt, dass die Zahl umstrittener und kritischer Bauvorhaben im Welterbe zuletzt stark gesenkt werden konnte. Auch zukünftig soll die Weiterentwicklung des WKE-Managementplanes als so genanntes „living document“ forciert werden, um anlassbedingt mit der Bündelung aller Instrumente für alle Beteiligten gute Lösungen und Win-win-Situationen erzielen zu können.

WKE-Koordinationsstelle

➔ **Sicherung und Weiterentwicklung der Kulturstadt Graz als Beitrag zu einer hohen Lebensqualität sowie für den Städte- und Kulturtourismus durch:**

- ⇒ Umsetzung und ständige Weiterentwicklung des „Weltkulturerbe Historische Altstadt Graz – Managementplans 2007“
- ⇒ Bekenntnis zum Prädikat "Weltkulturerbe" der UNESCO für das Historische Zentrum und Schloss Eggenberg
- ⇒ Sicherung des kunsthistorischen Erbes
- ⇒ Festigung von Graz als Stadt der künstlerischen und (bau-)kulturellen Vielfalt und Sicherung eines breiten Zugangs für alle Bevölkerungsgruppen
- ⇒ Erarbeitung neuer Kunst- und Kulturstrategien unter Einbindung der Vertretungsgremien der Kunst- und Kulturszene (Kulturbeirat)

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. V, § 28 (5)*

MASSNAHMEN

*allgemeine
MASSNAHMEN*



KUNST + KULTUR

➔ **Ausbau und Sicherung einer hohen Gestalt- und Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums (Architektur bis hin zur Stadtmöblierung, Kunst im öffentlichen Raum)**

- ⇒ Weitgehende Erhaltung und Attraktivierung der alten Ortszentren
- ⇒ Attraktivierung der Einfahrtsstraßen
- ⇒ Schaffung von attraktiven öffentlichen Räumen auch insbesondere in den Außenbezirken der Stadt
- ⇒ Schaffung einer hohen Gestaltungsqualität und Nutzbarkeit durch Kunst im Öffentlichen Raum
- ⇒ Erhalt und Nutzung des baukulturellen Erbes zur Identifikation im Stadtteil

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 28 (6)*

MASSNAHMEN

*allgemeine
MASSNAHMEN*

➔ **Erhaltung des Engagements der Stadt Graz für eine hohe Baukultur**

- ⇒ Bekenntnis zu qualitätvoller architektonischer Gestaltung und weiterhin Forcierung des Wettbewerbswesens bzw. anderer qualitätssichernder Verfahren zur Erreichung einer hohen architektonischen Qualität
- ⇒ Fortführung des Fachbeirates für Baukultur und Umsetzung seiner Vorschläge im Zuge von Bauverfahren
- ⇒ Fortführung des gelungenen Weges der Kombination zeitgenössischer Architektur mit der historischen Bausubstanz in den Stadtteilen
- ⇒ Beurteilung der Einfügung von baulichen Maßnahmen anhand der Gestaltqualität nach sowohl städtebaulichen als auch architektonischen Maßstäben.

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 28 (7)*

MASSNAHMEN

➔ **Nutzung von (Bau-)Kunst und Kultur als Motor für die Stadtteilentwicklung sowie als Förderer für das Zusammenleben in den Stadtteilen**

- ⇒ Einbeziehung von künstlerischen / kulturellen Aktivitäten in die Stadtteilarbeit
- ⇒ Fortführung der Nutzung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden (inklusive Universitäten) für kulturelle Zwecke
- ⇒ Förderung von stadtteilbezogenen Initiativen wie z.B. Förderung neuer (inter-)kultureller Projekte und soziokultureller Begegnungen
- ⇒ Nutzung der interdisziplinären Potentiale des Hauses der Architektur

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

➔ **Gezielte Förderung der Freien Szene und generell der zeitgenössischen Kunstformen**

- ⇒ Initiierung von Kulturhäusern und –zentren als Begegnungsstätten
- ⇒ Verstärkte Öffnung vorhandener Einrichtungen und Räume für die Arbeit der freien Szene
- ⇒ Schaffung von Arbeitsproduktions- und Präsentationsräumen für Kunst, Architektur, Kultur und Musik z.B. in Form einer Akademiestadt für bildende Künste und Bereitstellung von infrastrukturellen Einrichtungen für die freie Szene (Einbeziehung der Vertretungsgremien von Kunstschaaffenden und Kulturorganisationen wie Kulturbeirat etc.)
- ⇒ Sicherung bestehender Festivals und Kultureinrichtungen
- ⇒ Ermöglichen einer Mehrfach- / Zwischennutzung leerstehender Objekte und Räume durch KünstlerInnen und Kulturinitiativen

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

➔ **Überarbeitung des Räumlichen Leitbildes und Erlass eines Räumlichen Leitbildes gemäß §22(7) StROG als Grundlage für die Bebauungsplanung und Bauverfahren.**

*Verordnetes Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 28 (8)*



7.3 Freizeit und Sport

Vielseitige Bildungs-, Kultur- und Freizeitangebote sind wesentliche weiche Standortfaktoren einer Stadt, die zu einer Erhöhung der Lebensqualität und Attraktivitätssteigerung des Wohn- und Lebensumfeldes führen. Die Zufriedenheit der GrazerInnen und Grazer mit dem Erholungs- und Freizeitangebot wurde im Rahmen der LQI-Befragung 2009 erhoben. Dabei hat sich gezeigt, dass die Bevölkerung grundsätzlich mit den Freizeitangeboten zufrieden ist.

*Attraktives Freizeitangebot
als Standortfaktor*

Kinderspielplätze und öffentliche Parkanlagen

Die Verteilung der Kinderspielplätze zeigt, dass es in Teilen der Außenbezirke Lücken bei der stadtteilbezogenen Ausstattung gibt. Diese können nur zum Teil durch die Nähe des Grüngürtels wettgemacht werden. Auch die Versorgung mit Öffentlichen Parkanlagen ist ungleich über das Grazer Stadtgebiet verteilt. Wesentliche Lücken in der Versorgung bestehen insbesondere in Teilen der Bezirke St. Peter, Liebenau, Puntigam und Straßgang.

*Lücken in den
Außenbezirken*

Freizeiteinrichtungen der Graz AG

Die Stadt Graz betreut insgesamt fünf Freibäder, drei Hallenbäder und vier Saunen (u.a. Augartenbad, Margarethenbad, Straßganger Bad, Stukizbad und Eggenberger Bad). 12.800 Personen können pro Tag von Mai bis September die städtischen Freibäder besuchen.

Bezirkssportplätze

Die 25 Bezirkssportplätze sind für die Grazer Bevölkerung geöffnet und bieten neben der klassischen Ausstattung eines Fußballplatzes weitere Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung. So kann auf vielen Bezirkssportplätzen unter anderem auch Volleyball, Basketball oder eine Trendsportart ausgeübt werden.

Weiters dienen sie als Ort der Kommunikation und des Verweilens für Jugendliche. In dicht bebauten Gebieten stehen öffentliche Sportflächen in Konkurrenz mit der Ausweisung von neuem Bauland. In St. Leonhard, Wetzelsdorf und St. Peter gibt es bisher keinen Bezirkssportplatz. Optimal wäre eine Ausstattung mit zwei Bezirkssportplätzen pro Bezirk mit einem Flächenausmaß von ca. 5000m².

*Bedarf in mehreren
Bezirken*

In Ergänzung zu den Bezirkssportplätzen sollen auch die Schulsportplätze verstärkt als öffentliche Infrastruktur genutzt werden. Das Pilotprojekt Fröbelschule, bei dem der Turnplatz auch außerhalb der Schulzeiten genutzt werden kann sollte auch auf andere Schulsportflächen ausgeweitet werden.

Aufenthaltsbereiche für die Jugend

Jugendliche halten sich besonders gerne im öffentlichen Raum (Plätze, Grünanlagen und Spielplätze) auf. Daher sollten auch zukünftig stadtteilbezogene Aufenthaltsmöglichkeiten geschaffen werden, die besonders den Ansprüchen der jüngeren Bevölkerungsgruppe entsprechen.

➔ Verbesserung der Freiflächenausstattung für Kinder und Jugendliche durch:

- ⇒ Bedarfsgerechte Errichtung weiterer öffentlicher Kinderspielplätze, sowie kindergerechte Ausstattung und verbesserte Pflege
- ⇒ Ausstattung der Stadtteile mit ausreichenden Bewegungs- und Aufenthaltsräumen für Jugendliche und Spielplätzen
- ⇒ Standortsuche und -sicherung für öffentliche Spielplätze abgestimmt auf den prognostizierten Bevölkerungszuwachs
- ⇒ Berücksichtigung von „Streifräumen“ in der Stadtteilarbeit
- ⇒ Analyse und Bewertung der bestehenden öffentlichen Kinderspielplätze nach Gestaltung und Ausstattung. Bedarfsgerechte Verbesserung der Gestaltung und Ausstattung (nach Möglichkeit unter Einbeziehung der BenutzerInnengruppen)

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 28 (9)*

MASSNAHMEN

*allgemeine
MASSNAHMEN*

➔ Schaffung von witterungsgeschützten Aufenthaltsbereichen für Kinder und Jugendliche

- ⇒ Schaffung von überdachten Spielmöglichkeiten / -plätzen im Zuge größerer Wohnbauprojekte, Erarbeitung konkreter Kriterien für die Ausführung
- ⇒ Verstärkte Nutzung des Erdgeschosses als Spiel- und Aufenthaltsbereich
- ⇒ Erstellung eines Konzeptes zur Zwischen- und Mehrfachnutzung

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

➔ Verbesserung der Freizeitangebote für Jugendliche

- ⇒ Aufrechterhaltung und Ergänzung des Sportangebotes der Stadt Graz in den Ferien
- ⇒ Fortführung der betreuten Sport-Sommer Projekte, Beispiel Fröbelschule 2008
- ⇒ Besondere Berücksichtigung des Gender- Aspektes bezüglich Zugang und Angebot bei Sport- und Freizeiteinrichtungen
- ⇒ Förderung selbstbestimmter Sport- und Freizeitaktivitäten von Jugendlichen

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

➔ Weiterhin Ausstattung der Stadtteile mit ausreichenden Bewegungs- und Aufenthaltsräumen für Jugendliche (Freizeitinfrastruktur)

- ⇒ Festlegung und Umsetzung von Kennzahlen für die Flächenvorsorge für Jugendliche bezogen auf die Einwohnerzahl je Quartier bzw. Stadtteil
- ⇒ Bedarfsgerechte Errichtung neuer Jugendzentren
- ⇒ Verstärkte Öffnung von Schulsport- und Spielplätzen auf Basis eines Konzeptes zur Mehrfachnutzung
- ⇒ Berücksichtigung von „Streifräumen“ in der Stadtteilarbeit

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

Ausflugsziele / Naherholungsmöglichkeiten

Die Stadt Graz und der Bezirk Graz-Umgebung bieten der Bevölkerung vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und Erholung im Freien bzw. im Grünraum. Dies reicht von innerstädtischen Grünflächen / Parkanlagen bis hin zu der Vielzahl an Sport- und Naherholungsmöglichkeiten innerhalb der Stadt und in den angrenzenden Gemeinden.

79 % der Angebote sind sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Wegverbindung zwischen der Stadt und dem Umland mit dem ÖV, Fahrrad oder zu Fuß sollte auch zukünftig weiter ausgebaut werden, um ein sicheres Erreichen der Naherholungsmöglichkeiten im Grünen gewährleisten zu können. Gleichzeitig sollte die Wegverbindung eine Verknüpfung von Bewegung und Erholung ermöglichen (Rastmöglichkeiten, Bänke).

→ Sicherung von Naherholungsmöglichkeiten in allen Stadtteilen

- ⇒ Einbeziehung der Erholungspotentiale außerhalb der Stadtgrenzen für die Grazer Bevölkerung durch Erhaltung und Ausbau eines attraktiven ÖV-Angebotes zu den Ausflugsziele im Umland von Graz (zum Beispiel Schöckl, Thal, den Freizeitanlagen im Süden von Graz) sowie zu den Ausgangspunkten von Wanderungen im Grazer Grüngürtel
- ⇒ Verknüpfung urbaner und ländlicher Angebote
- ⇒ Weitere Attraktivitätssteigerung traditioneller und neuer Grazer Ausflugsziele
- ⇒ Sicherung der Erreichbarkeit aller Freizeit- und Naherholungsangebote mit ÖV, zu Fuß oder mit dem Fahrrad, weiterer Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes auch für Freizeitaktivitäten
- ⇒ Beachtung der demographischen Entwicklung und daraus resultierend der Anspruch an barrierefreie Naherholungs- und Freizeitmöglichkeiten
- ⇒ Umsetzung des Konzeptes "Naherholungsinitiative Graz Graz-Umgebung"
- ⇒ Weiterer Ausbau der Mur als Freizeit- und Erholungsraum sowie für sportliche Aktivitäten (auf Grundlage des Masterplanes Mur Süd und Mur Nord) in Abstimmung mit Wasserwirtschaft, Ökologie und Stadtbild

verordnetes Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 28 (10)

allgemeine
MASSNAHMEN

MASSNAHMEN

→ Sicherung und Ausbau des Angebotes an Bädern in der Stadt Graz

- ⇒ Erhaltung und Attraktivierung der öffentlichen Bäder und deren Qualität
- ⇒ Sicherstellung ausreichender Kapazitäten in den Bädern für den verpflichtenden Schwimmunterricht
- ⇒ Standortvorsorge für ein öffentliches Bad im Südosten der Stadt

allgemeines
Z I E L
MASSNAHMEN

→ Sicherung und Ausbau des Angebotes an öffentlichen Park - und Grünanlagen

- ⇒ Ausweisung von Vorbehaltsflächen in unzureichend ausgestatteten Stadtteilen
- ⇒ Bedarfsgerechte Erhaltung, Sanierung und Neuerrichtung stadtteil- und quartierbezogener Parkanlagen
- ⇒ Schaffung einer finanziellen Vorsorge für Erhalt und Erweiterung des Freiflächenangebotes
- ⇒ Umsetzung der Kriterien für Stadtteil- und Quartierparks
- ⇒ Fertigstellung und Umsetzung des Masterplans Stadtpark 2010, daraus folgend Erarbeitung eines langfristigen Pflegekonzeptes
- ⇒ Partizipation bei Planungen und Umgestaltungen von Parkflächen (Gender und Diversity Mainstreaming)
- ⇒ Sicherung der Erreichbarkeit und Vernetzung aller Öffentlichen Parkanlagen

verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 26 (10)

MASSNAHMEN

allgemeine
MASSNAHMEN

Öffentliche Flächen sollen multifunktional genutzt werden können, um den unterschiedlichsten Ansprüchen gerecht zu werden. Auf eine strikte Trennung für einzelne NutzerInnengruppen sollte dabei verzichtet werden, da Räume und Flächen zum Zweck der Freizeitgestaltung auch Orte der Kommunikation darstellen.

➔ **Bereitstellung ausreichender Sport- und Freizeitangebote für alle Bevölkerungsgruppen und Sicherung der dafür erforderlichen Flächen**

- ⇒ Erhaltung vorhandener Bezirkssportplätze bzw. Schaffung entsprechender Ersatzflächen und bedarfsgerechte Ausweisung neuer Sport- und Bewegungsflächen
- ⇒ Ausbau der Sport/Freizeitangebote für ältere Menschen
- ⇒ Fortführung mobiler Freizeittreffs (wie Home-Soccer Projekt, Grazer Spielbus, etc.)
- ⇒ Weiterhin Bereitstellung (auch in Form temporär nutzbarer Flächen) einer Fest- und Zirkuswiese bzw. einer Veranstaltungswiese für Open Air Konzerte
- ⇒ Unterstützung des Vereins-, Jugend- und Leistungssports
- ⇒ Unterstützung der Integration von Menschen mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung in alle Freizeit- und Sportaktivitäten
- ⇒ Barrierefreier Ausbau der Sport- und Freizeiteinrichtungen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung

*allgemeines
Z I E L
verordnete
MASSNAHME
Vgl. VO, Kap. V, § 28 (11)*

*allgemeine
MASSNAHMEN*

Durch ein vielseitiges, dezentrales Angebot im Bereich Sport und Freizeit innerhalb des Stadtgebietes und einer guten ÖV-Anbindung der Einrichtungen soll motorisierter Individualverkehr vermieden beziehungsweise reduziert werden.

➔ **Verbesserung der Möglichkeiten, Freizeitaktivitäten im unmittelbaren Wohnumfeld bzw. im Stadtteil auszuüben**

- ⇒ Gestaltung des öffentlichen Raums im Sinne einer hohen Aufenthaltsqualität
- ⇒ Verstärkte Nutzung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Parks für die Freizeitgestaltung
- ⇒ Gezielte Förderung von Sport- und Freizeitvereinen, welche zur Unterstützung der Stadtteilarbeit beitragen

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

Ein Konzept der Spielleitplanung wird zukünftig eine ergänzende Grundlage darstellen, Graz zu einer „beispielbaren Stadt“ für alle Bevölkerungsgruppen zu machen.

➔ **Graz als "beispielbare" Stadt etablieren**

- ⇒ Erstellung und Umsetzung einer Spielleitplanung für Graz als mittel- bis langfristiges Planungsinstrument zur flächendeckenden räumlichen Verteilung von Spielmöglichkeiten für Jung und Alt

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHME

➔ **Erarbeitung eines Konzepts für die Mehrfach- und Zwischennutzung von Brachflächen**

- ⇒ Forcierung einer temporären Zwischennutzung im Bereich der Reininghausgründe

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHME

Folgende Karten bzw. Pläne zu Kap. 7.3 befinden sich im Anschluss:

Abb. 15 – Lebensqualitätsindikatoren Graz – Erholung und Freizeit

Abb. 16 – Analyse – Kinderspielplätze

Abb. 17 – Analyse – Bezirkssportplätze

Abb. 18 – Analyse - Jugendzentren

Abb. 19 – Analyse – Parkanlagen



Abb. 15 – Lebensqualitätsindikatoren Graz – Erholung und Freizeit

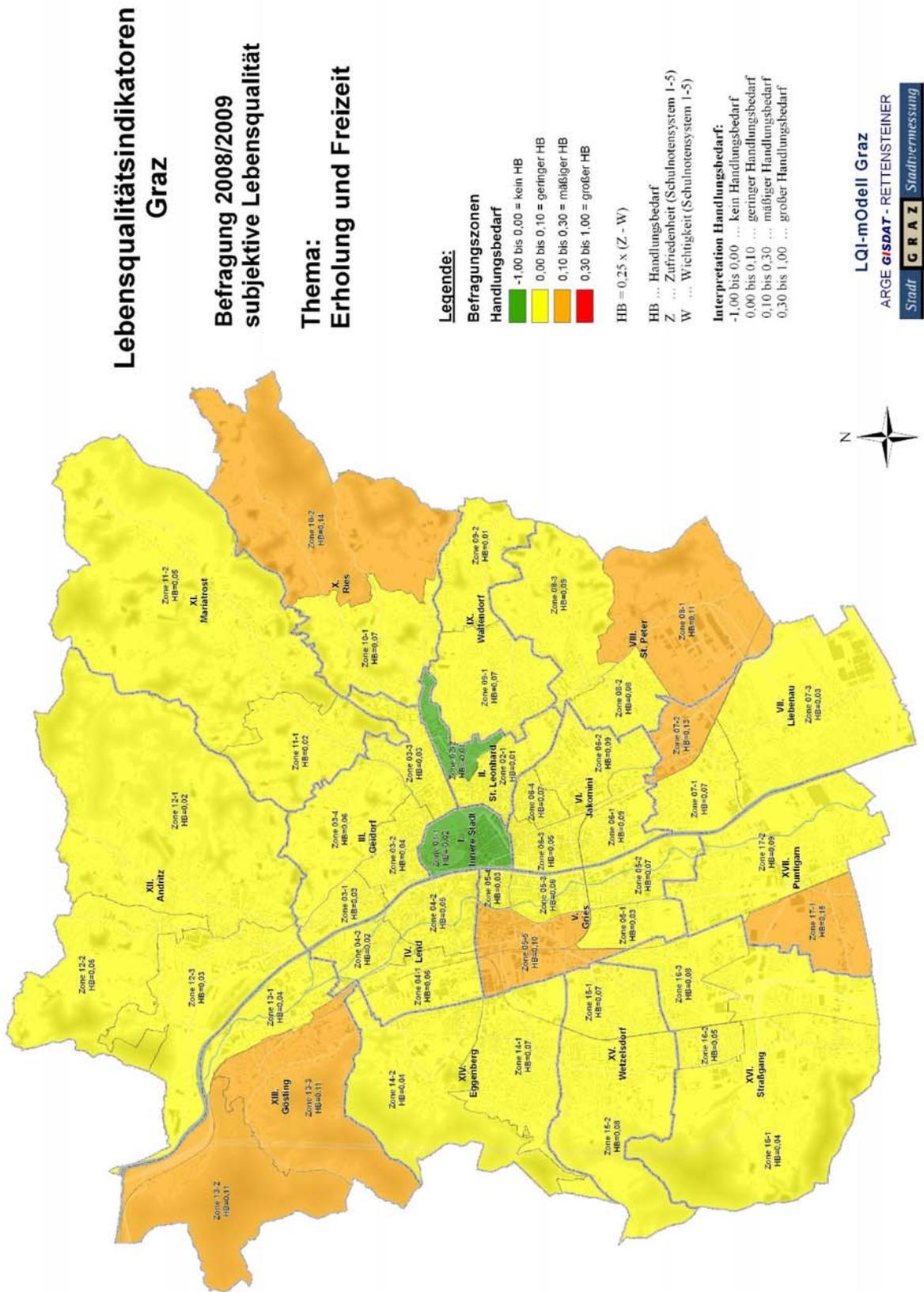


Abb. 16 – Analyse – Kinderspielplätze

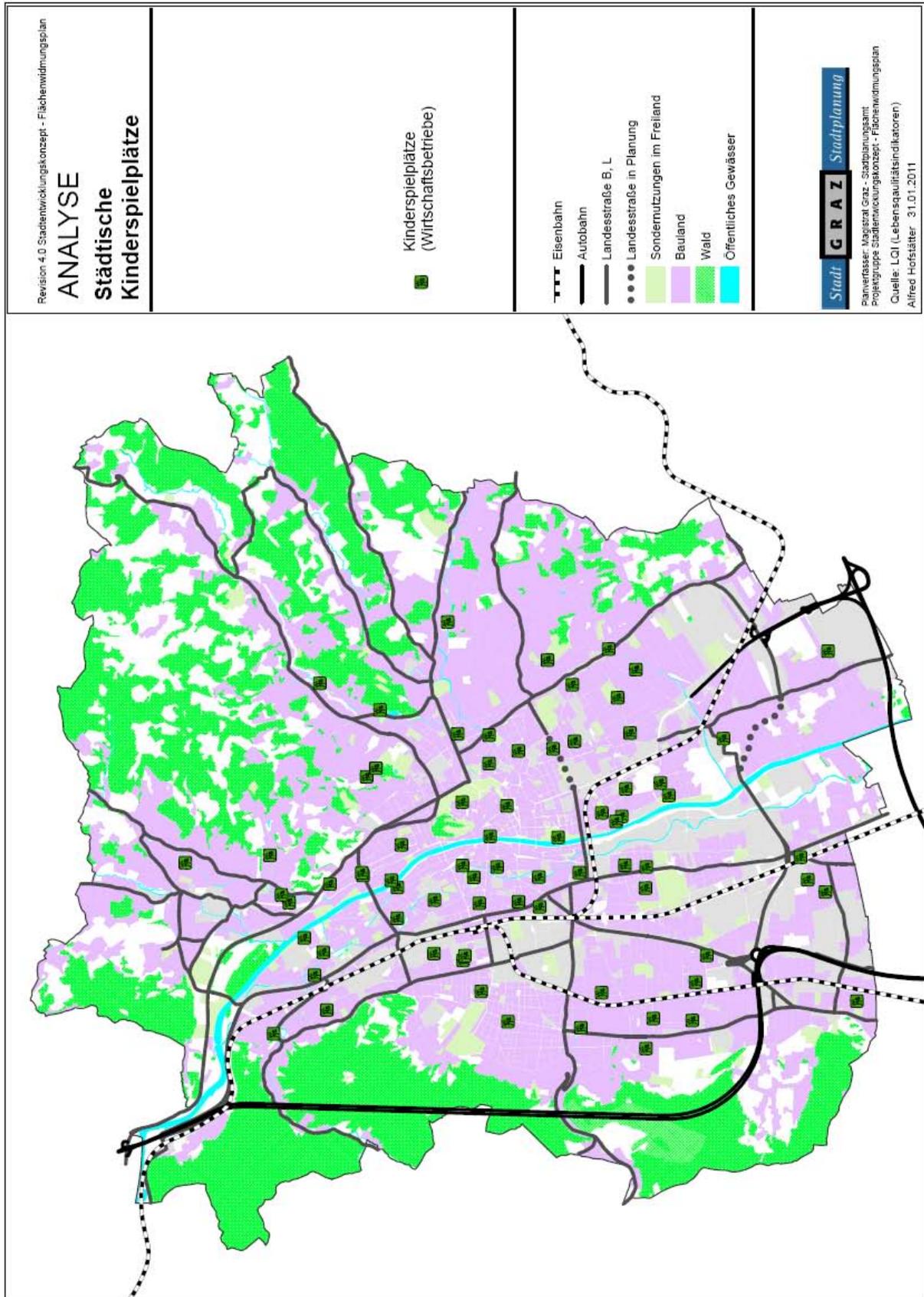


Abb. 17 – Analyse – Bezirkssportplätze

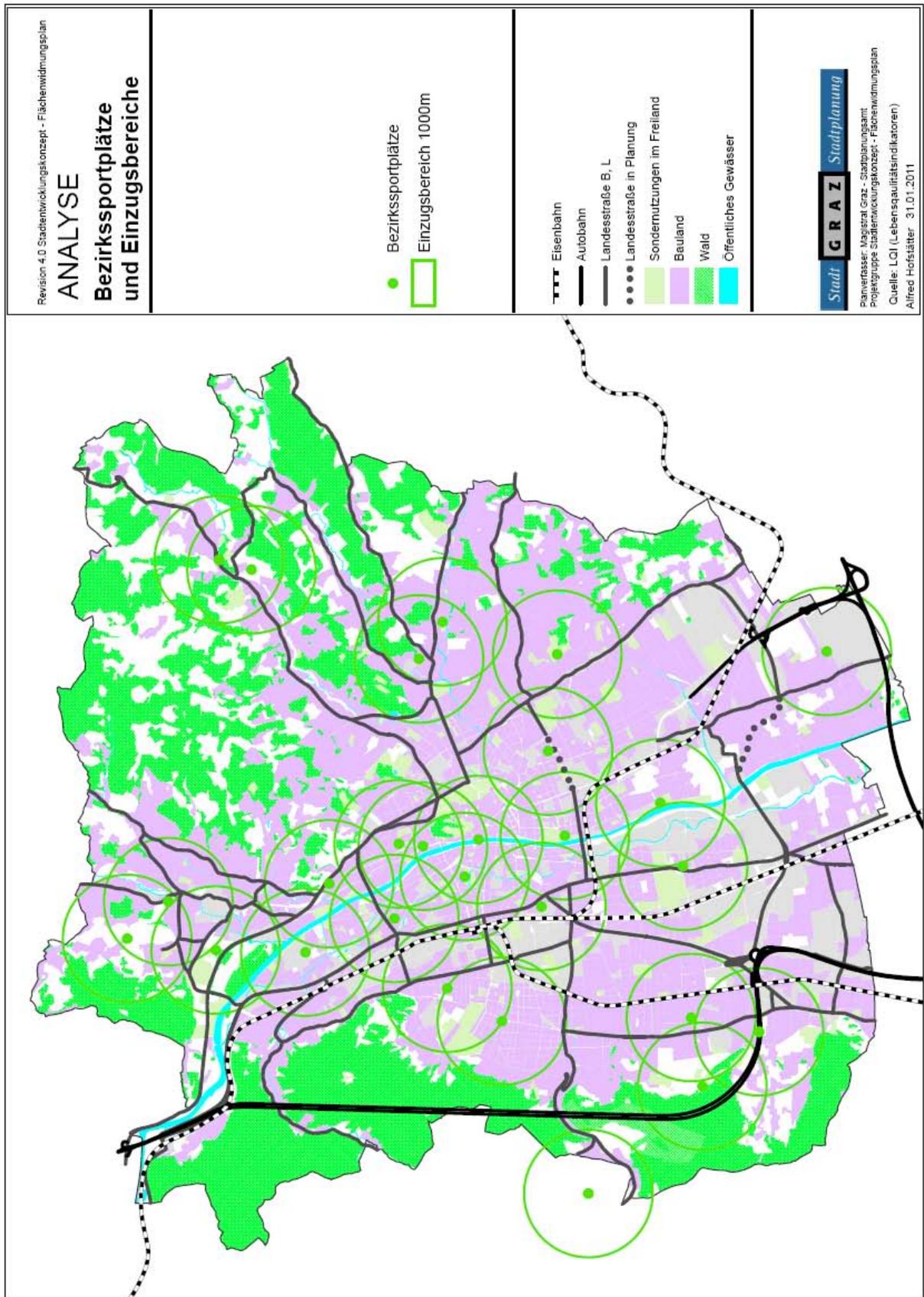


Abb. 18 – Analyse - Jugendzentren

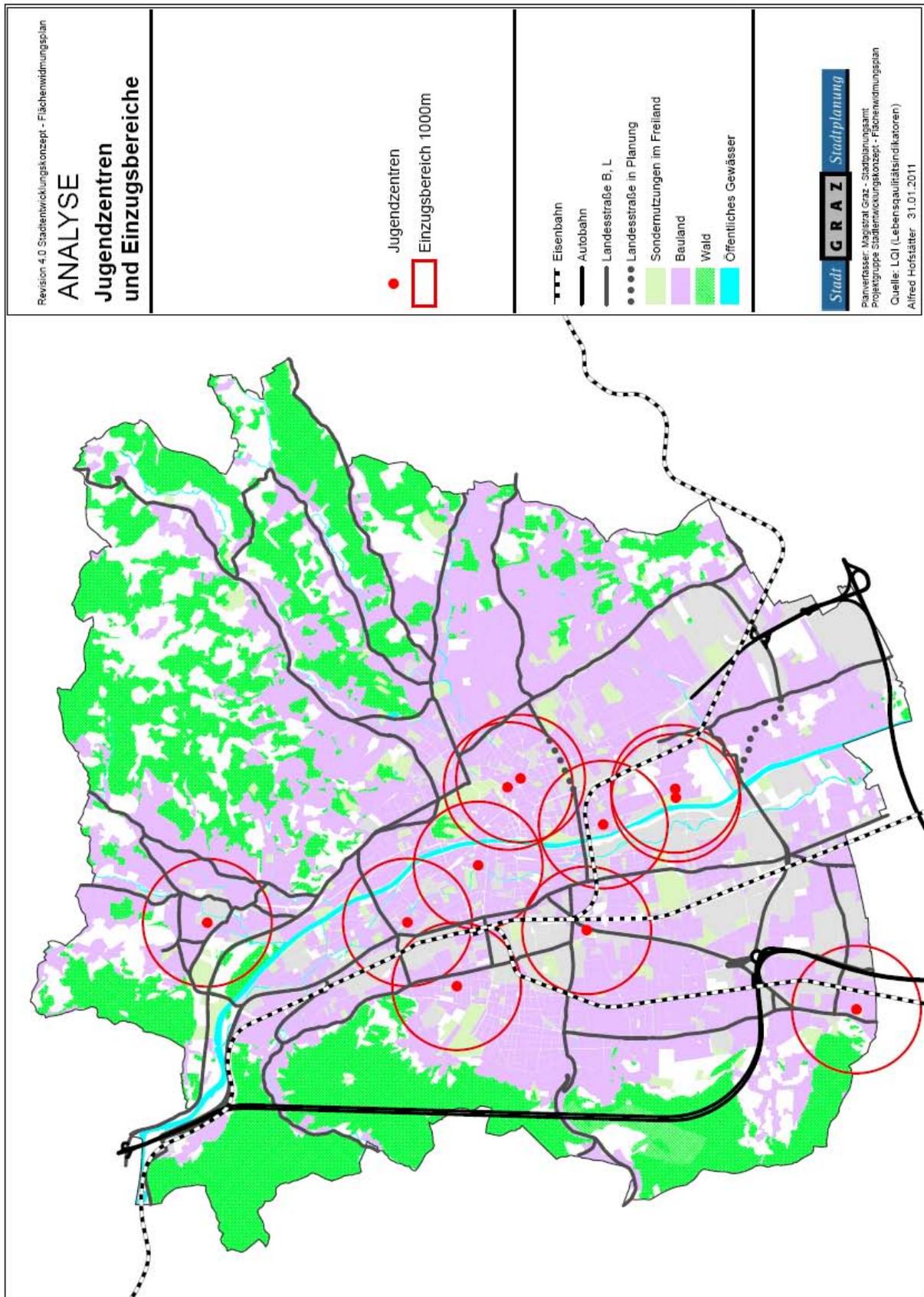
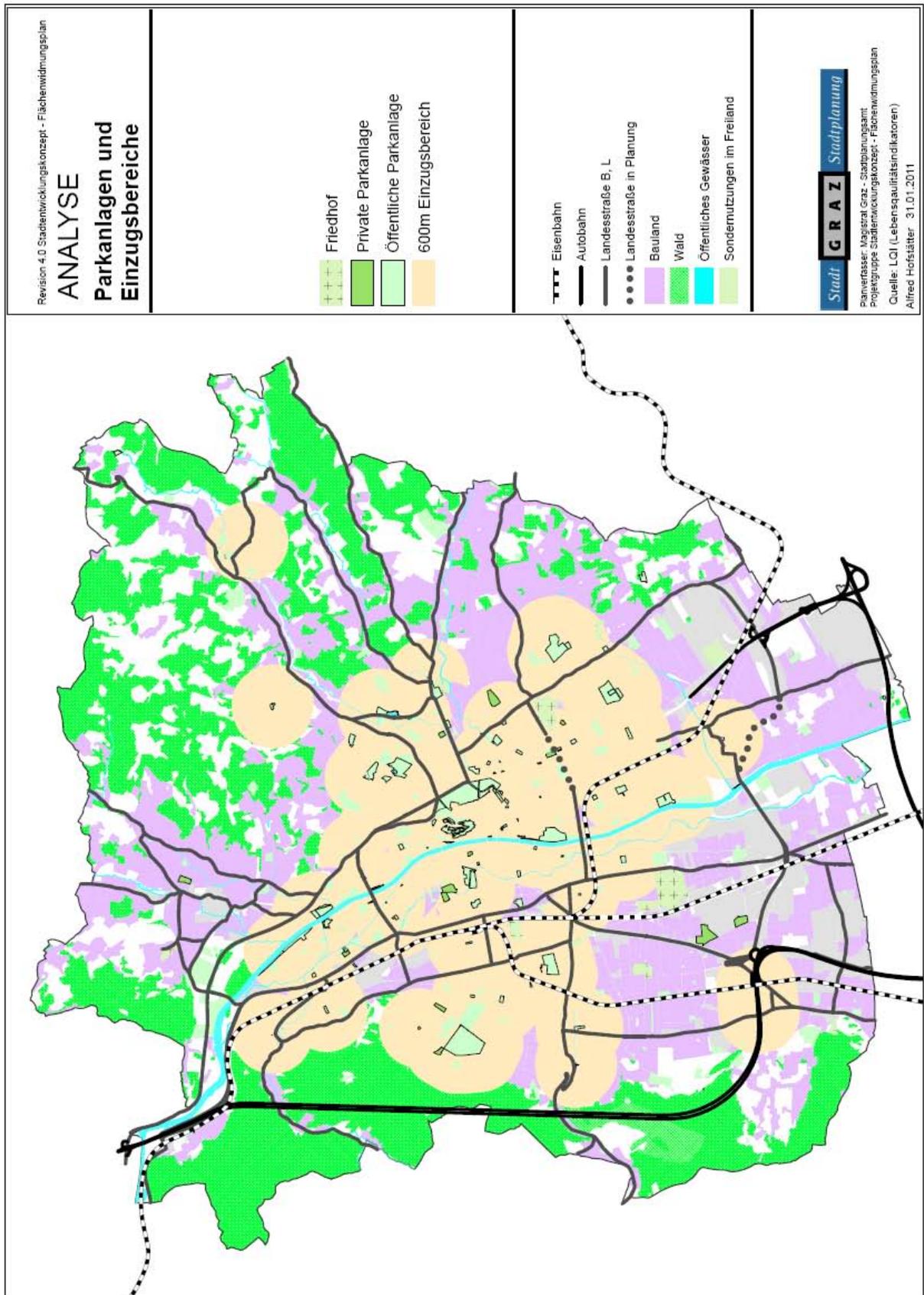


Abb. 19 – Analyse – Parkanlagen



Graz erhält den sozialen Frieden und fördert die Lebensqualität verstärkt in benachteiligten Gebieten

7.4 Soziales und Stadtteilorientierung

Die Stadt hat es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Bedürfnissen möglichst aller Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden. Graz unterstützt das Zusammenleben zwischen Jung und Alt mit verschiedenen Projekten und stärkt hiermit das soziale Bewusstsein der Bevölkerung. Diese Bemühungen sollten aufgrund der mittlerweile erfolgreichen Umsetzung fortgeführt werden. Es wird auch zukünftig die soziale Stabilität gefördert, indem ein qualitativ hochwertiges Wohn- und Lebensumfeld für die Bevölkerung geschaffen wird. Daraus können sich positive Nebeneffekte wie beispielsweise Stärkung der Identifikation mit dem Stadtteil, Erhöhung des subjektiven Sicherheitsempfindens sowie Gesundheitsvorsorge aufgrund von mentaler und physischer Stabilität ergeben. Die Analyse der sozialen Infrastruktur zeigt deutlich die räumlichen Unterschiede in der Versorgung der Bevölkerung auf. Auch das Projekt „Lebensqualitätsindikatoren“ mit den Ergebnissen der BürgerInnenbefragung 2009 liefert eine Vielzahl von Ansatzpunkten für eine räumlich differenzierte Stadtteilentwicklung. Ein wichtiger Impuls kommt aus den Sozialamt und dem Amt für Jugend und Familie. Dort wird man sich in Zukunft verstärkt auf die sozialräumliche Arbeit in den Stadtteilen konzentrieren. Seitens der Stadtplanung sollen die Instrumente Stadtteilbilder und Stadtteilarbeit die Stadtteilorientierung in der Stadtentwicklung unterstützen. Ziel der Stadtteilorientierung sind die langfristige Erhaltung und der weitere Ausbau der Lebensqualität in allen Stadtteilen und damit die Aufrechterhaltung des sozialen Friedens in dieser Stadt. Ein niederschwelliger Zugang zu Leistungen der Stadt wird angestrebt, daher ist auch eine Dezentralisierung der Sozialleistungen wesentlich. Hilfebedürftige Personen sind besonders zu berücksichtigen und bestmöglich zu unterstützen. Es sollten zusätzlich Möglichkeiten zur Selbsthilfe der Betroffenen gefördert werden. Hilfestellung von öffentlichen Institutionen anzunehmen erfordert für viele eine Überwindung. Daher sollte der Zugang zu Hilfeleistungen möglichst einfach gestaltet werden.

Die Stadt Graz wurde hinsichtlich der Arbeit des Amtes für Jugend und Familie in vier Bereiche (Sozialräume siehe Grafik) gegliedert, die als Steuerungsräume fungieren. Es werden jeweils ein Sozialraumzentrum und gegebenenfalls Außenstellen eingerichtet, die von der Bevölkerung auch zur Stärkung der Nachbarschaftsnetze sowie für Kommunikation und Austausch genutzt werden sollen.



Ethnisch-kulturelle Vielfalt

Förderung der sozialen Stabilität

Wohnungsnah und bedarfsgerechte soziale Versorgung für alle Bevölkerungsgruppen absichern

Die Stadt Graz hat seit Beginn dieses Jahrhunderts aufgrund von Zuwanderung und positiven Geburtenbilanzen einen stetigen Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. Die daraus resultierende gesellschaftliche Vielfalt bezieht sich nicht nur auf unterschiedliche Generationen sondern beinhaltet auch kulturelle Vielfalt und soziale Unterschiede. Durch die zunehmende Technisierung des Lebensumfeldes wird der Wunsch nach Identifikation immer stärker, daher sollen in der Stadt Graz die Rahmenbedingungen für ein individuelles Leben in der Gemeinschaft weiter optimiert werden (Stichwort Gender & Diversity-Mainstreaming).

→ Erhaltung und Stärkung der sozialen Stabilität

- ⇒ Initiieren von Stadtteilarbeit (z.B.: in Verbindung mit Sozialraumorientierung)
- ⇒ Förderung von Nachbarschaftsbeziehungen
- ⇒ Empowerment im sozialen und gesundheitlichen Bereich stärken
- ⇒ verstärkter Einsatz von Gender und Diversity-Mainstreaming im Bereich Stadtentwicklung/-planung
- ⇒ Gezielte Investitionen der öffentlichen Hand in defizitär ausgestatteten Gebieten

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

→ Verstärkte interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich Stadtentwicklung

- ⇒ Verstärkte abteilungsübergreifende Zusammenarbeit im Magistrat der Stadt Graz (z.B.: im Zuge von Stadtteileitbildern)
- ⇒ Nutzen des Know-hows der Sozialwissenschaften in der Stadtentwicklung
- ⇒ Verstärkte Kooperation mit Universitäten, Fachhochschulen und NGOs

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

→ Gewährleistung einer ausreichenden Ausstattung mit sozialer Infrastruktur im gesamten Stadtgebiet

- ⇒ Bedarfsgerechte Ausweisung von Vorbehaltsflächen
- ⇒ Berücksichtigung in der Bebauungsplanung durch entsprechende Nutzungsfestlegungen
- ⇒ Definition von Mindeststandards für die Ausstattung von Stadtteilen mit sozialer Infrastruktur in Abhängigkeit von Bevölkerung- und Stadtstruktur
- ⇒ Erstellung von Stadtteileitbildern
- ⇒ Einführung eines Stadtteilmonitoring für alle Stadtteile und Erhebung von Defiziten als Basis für gezielte Handlungsmaßnahmen auf Stadtteilebene
- ⇒ Gezielte Investitionen der öffentlichen Hand in defizitär ausgestatteten Gebieten
- ⇒ Bedarfsgerechter Ausbau mobiler Sozial- und Krankenpflegedienste
- ⇒ Gewährleistung eines niederschweligen und barrierefreien Zugangs zu Hilfeleistungen

*Verordnetes
Z I E L*

Vgl. VO, Kap. V, § 28 (12)

*MASSNAHMEN
MASSNAHMEN*

7.5 Gesundheit

Das Thema Gesundheit ist eine Querschnittsmaterie, die sich in allen Lebensbereichen wie beispielsweise Schule, Beruf, Verkehrssituation (vor allem in Bezug auf Pendler), Wohnen, Umwelt und Familie wieder findet und daher nicht nur aus rein medizinischer Sicht betrachtet werden darf. In der Stadtentwicklung ist in Bezug auf Gesundheit besonderes Augenmerk auf die Gestaltung eines qualitativ hochwertigen Wohn- und Lebensumfeldes zu legen, welches ein weitgehend konfliktfreies Zusammenleben ermöglicht.

In der Funktion als überregionaler Schwerpunktstandort wird von der Stadt Graz eine flächendeckende Versorgung für die Grazer Bevölkerung sowie für das Umland mit Einrichtungen, MedizinerInnen und FachärztInnen gewährleistet.

2007 wurden am Landeskrankenhaus Graz 482.570 PatientInnen aufgenommen. Hinzu kommen ÄrztInnen, Klinikpersonal und BesucherInnen, die durch ihre An- und Abreise wesentlichen Einfluss auf das Verkehrsaufkommen im Stadtteil des Krankenhausstandortes nehmen. Aufgrund der hohen Flächeninanspruchnahme durch Gebäudekomplexe sowie den großflächigen Aufenthaltsbereichen sollte eine bestmögliche Integration in den Stadtteil erfolgen. Dies bedeutet, dass im Rahmen der stadtplanerischen Handlungsmöglichkeiten (Flächenvorsorge, ÖV-Anbindung und Verkehrsinfrastruktur) die Rahmenbedingungen für bestehende und neue Krankenhausstandorte auch zukünftig weiter optimiert werden.

Durch den Neubau der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (2010-2013) wird eine Verbindung zwischen dem LKH-Gelände und dem Campus der Medizinischen Universität geschaffen.

Graz als überregionaler Schwerpunktstandort für medizinische Versorgung in der Steiermark

➔ Mitwirkung bei der Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens in der Bevölkerung

- ⇒ Erhaltung und Stärkung des Grazer Gesundheitsforums
- ⇒ Erstellung von Gesundheitsberichten im Fünf-Jahres Rhythmus auf Basis von Befragungen als Grundlage für die Ableitung von Handlungsmaßnahmen
- ⇒ Projekte zur Burn-out-Prophylaxe und Prävention von psychischen Erkrankungen
- ⇒ Präventionsmaßnahmen für verschiedene Zielgruppen (Kinder, Frauen, alte Menschen, Männer,...)
- ⇒ Intensivierung der Antidrogenkampagne (Einbindung des Amtes für Jugend und Familie sowie des Sozialamtes)
- ⇒ Förderung des Breitensports in Kombination mit medizinischer Beratung

<p><i>allgemeines Z I E L</i></p> <p><i>MASSNAHMEN</i></p>

➔ Leben und Altern in Gesundheit

- ⇒ Förderung des Aufenthaltes und der Bewegung im Freien (z.B.: Ausbau von Erlebniswanderwegen, Ausbau von Geh- und Radwegen, Fitnessparks für ältere Menschen)
- ⇒ Erstellung und Umsetzung der Spielleitplanung
- ⇒ Förderung von Präventionsmaßnahmen im Bereich Gesundheit
- ⇒ Förderung und Ausbau mobiler Dienste und alternativer Betreuungsformen

<p><i>allgemeines Z I E L</i></p> <p><i>MASSNAHMEN</i></p>

➔ **Sicherung der standörtlichen Voraussetzungen der bestehenden Krankenhäuser**

- ⇒ Einbindung von Krankenhausstandorten in den jeweiligen Stadtteil bzw. in die städtische Umgebung
- ⇒ Verkehrsberuhigung im Umfeld von Krankenhäusern, optimale Anbindung an ÖV
- ⇒ Öffnen der Freibereiche für AnwohnerInnen
- ⇒ Unterstützung im Bereich der Verkehrsinfrastruktur (z.B. Med-Uni)

verordnetes

ZIEL

Vgl. VO, Kap. V, § 28 (13)

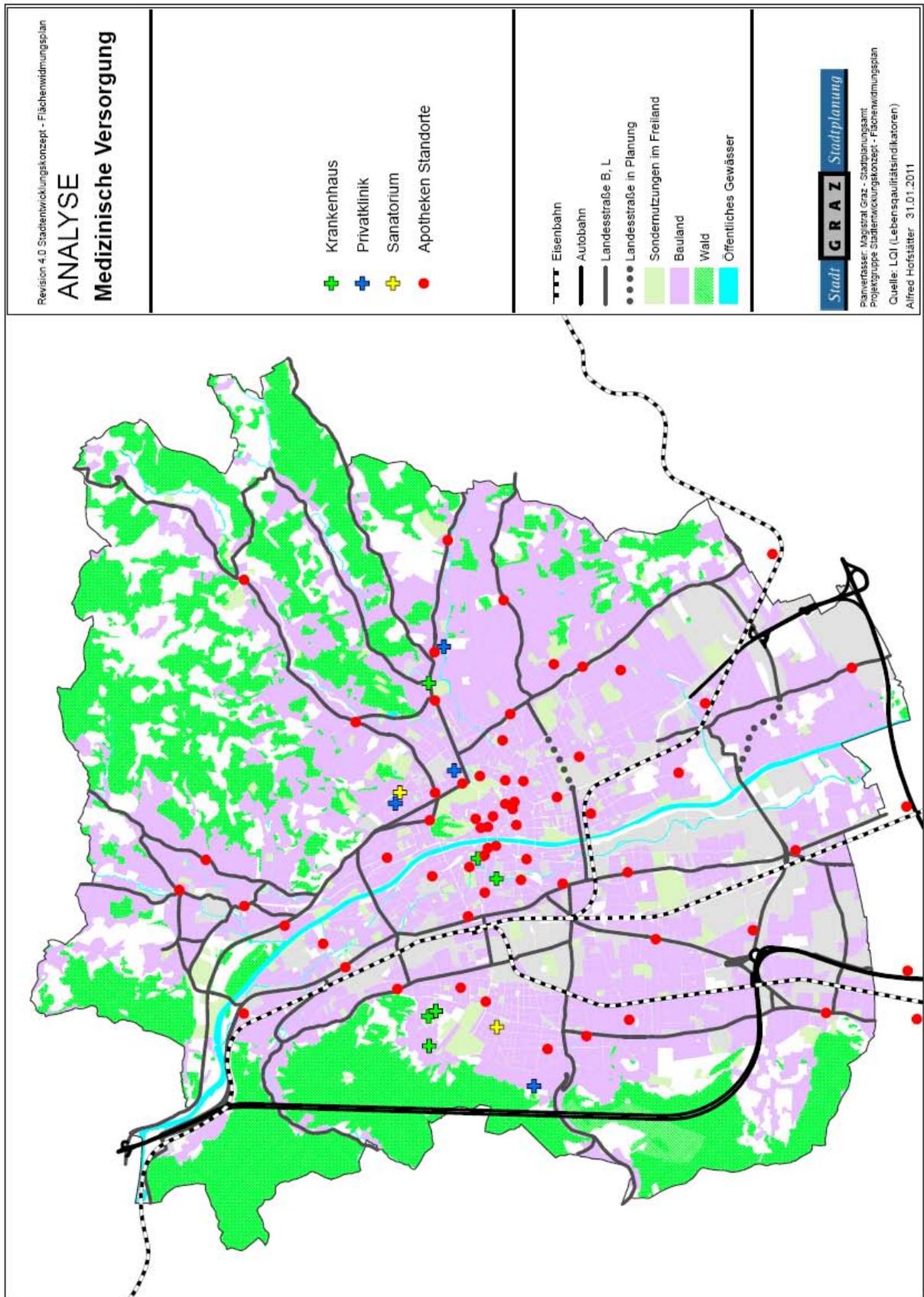
MASSNAHME

MASSNAHMEN

Folgende/r Karte bzw. Plan zu Kap. 7.5 befinden sich im Anschluss:

Abb. 20 – Analyse – Medizinische Versorgung

Abb. 20 – Analyse – Medizinische Versorgung



Graz ist eine sichere, freundliche und offene Stadt mit hoher Lebensqualität für alle BürgerInnen

7.6 Sicherheit

Die Stadt Graz bietet der gesamten Bevölkerung bestmögliche Sicherheit. Dies betrifft die Ausstattung mit Einsatzorganisationen ebenso wie den Katastrophenschutz. Orientierung und Übersichtlichkeit im öffentlichen Raum können ebenfalls zu einer Stärkung des Sicherheitsempfindens beitragen und sind daher bei der Planung zu berücksichtigen. Meist steht (Un)Sicherheit nicht unmittelbar mit der Kriminalitätsstatistik in Zusammenhang. Demnach werden auch Plätze und Orte als befremdlich oder beunruhigend empfunden, die laut Statistik nicht als solche eine besondere Bedeutung haben. Unbehagen im öffentlichen Raum kann nicht nur aus den Faktoren schlechte Beleuchtung und schlechte Einsehbarkeit sowie hohe Kriminalität entstehen, sondern auch durch rein subjektives Empfinden der Bevölkerung, das sich vorwiegend mittels Kommunikation ausweiten bzw. festigen kann. Eine gute Einsehbarkeit der öffentlichen Räume sowie eine erhöhte Identifikation mit dem Stadtteil erhöhen die soziale Kontrolle und somit auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Passanten. Neben attraktiven Gestaltungen des öffentlichen Raumes können zudem im Bereich Verkehr sowie durch Stadtteilarbeit stadtplanerische Maßnahmen zur Steigerung des Wohlbefindens im öffentlichen Raum gesetzt werden. Besonderes Augenmerk liegt hierbei immer auf Personen mit erhöhtem Schutzbedarf (Kinder, ältere Personen, Menschen mit Behinderung und Minderheiten).

Feuerwehr, Polizei und Rettung

Die Stadt Graz bietet der gesamten Bevölkerung bestmögliche Sicherheit. Dies betrifft die Ausstattung mit Einsatzorganisationen ebenso wie den Katastrophenschutz. Der Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr obliegt der Bereich Brandschutz und Abwehr sonstiger Gefahren für Menschen, Umwelt, Sachen und Tiere. Dies beinhaltet:

- 4 Feuerwachen der Berufsfeuerwehr im Stadtgebiet
- Freiwillige Feuerwehr Graz
- Katastrophenschutz zur Abwehr und Vermeidung von Katastrophen und Koordination von Vorbereitungsmaßnahmen
- Steirische Hagelabwehr
- Zivilschutz
- Tierrettung und weitere Institutionen und Serviceleistungen.

Grazer Ordnungswache

Es besteht eine hohe Akzeptanz seitens der Bevölkerung gegenüber der Ordnungswache (gesetzliche Verankerung Ende 2007).

Diese übernimmt primär Verwaltungsaufgaben und ist zuständig für die Ordnung im öffentlichen Raum und hat die Möglichkeiten Personen mit Sanktionen / Verwaltungsstrafen zu belegen. Es besteht eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Polizei und Ordnungswache, so dass diese auch als zusätzliche Institution (im Sinne eines zusätzlichen Auges) der Exekutive gesehen werden kann.

SICHERHEIT

➔ **Erhalt und weitere Steigerung der Aufenthaltsqualität und des subjektiven Wohlbefindens im öffentlichen Raum**

- ⇒ Attraktivierung der öffentlichen Räume auch in den Randbereichen der Stadt
- ⇒ Gender und Diversity mainstreaming bei Planungen und Umgestaltungen von Parkanlagen sowie öffentlichen Räumen
- ⇒ Beschränkung der Höhenentwicklung von Einfriedungen und Herstellung eines Mindestmaßes an Transparenz
- ⇒ Gewährleistung einer sozialen Kontrolle des Straßenraums, insbesondere auch in den Außenbereichen der Stadt
- ⇒ Maßnahmen zur Beleuchtung und Belebung der öffentlichen Räume

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 28 (14)*

MASSNAHMEN

*allgemeine
MASSNAHMEN*

➔ **Förderung der Sicherheit für die gesamte anwesende Bevölkerung**

- ⇒ Weiterführung und Umsetzung der Ergebnisse aus dem regelmäßig tagenden Sicherheitsnetzwerk der Stadt Graz
- ⇒ für alle Bevölkerungsgruppen; insbesondere für "schwächere" VerkehrsteilnehmerInnen
- ⇒ Beachtung von Kriminalprävention durch ausreichende Bewegungsflächen und gesellschaftlich sichere Teilhabemöglichkeiten im öffentlichen Raum für alle Bevölkerungsgruppen

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

➔ **Stärkung der Identifikation mit dem Stadtteil**

- ⇒ Stadtteilarbeit und Empowerment
- ⇒ Gender und Diversity Mainstreaming bei Planungen und Umgestaltungen von Parkanlagen sowie öffentlichen Räumen

➔ **Sicherstellung des Katastrophenschutzes (Hochwasserschutz, Warnsysteme, Feuerwehr)**

- ⇒ Revision des Katastrophenschutzplanes der Stadt Graz
- ⇒ Erarbeitung bzw. Weiterführung von Einsatzplänen für etwaige Katastrophenfälle
- ⇒ Förderung und Ausweitung des Katastrophenhilfsdienstes (KHD)

*allgemeines
Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 24 (14)*

MASSNAHMEN

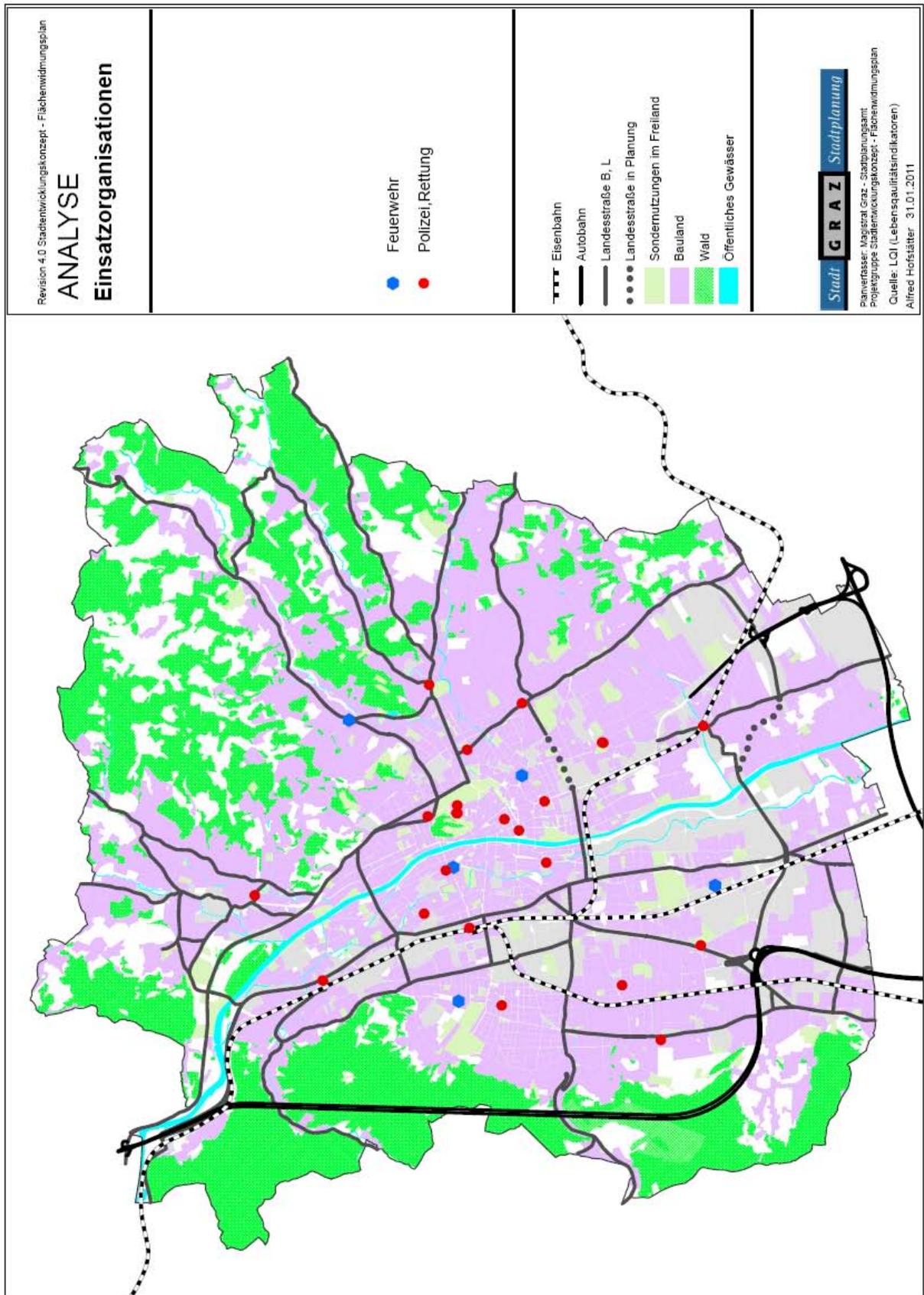
Folgende/r Karte bzw. Plan zu Kap. 7.5 befinden sich im Anschluss:

Abb. 21 – Analyse – Feuerwehr/Polizei/Rettung

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

Abb. 21 – Analyse – Feuerwehr/Polizei/Rettung



8. Weiterentwicklung der Stadt Graz als prosperierendes, international sichtbares Zentrum und Impulsgeber für Region und Land

8.1 Rahmenbedingungen und Trends

Zwei Drittel der hoch qualifizierten Arbeitsplätze der Steiermark sind in Graz konzentriert. Diese ausgeprägte Wissensbasis ist durch die Qualifikationsstruktur der Beschäftigten, durch die Grazer Universitäten und Hochschulen sowie die Forschungs-, Entwicklungszentren und Kompetenzzentren breit verankert. Graz verfügt nach wie vor über einen hohen Industriebesatz mit starken Leitbetrieben und wettbewerbsfähiger Technologiebasis. Allerdings unternehmen auch die Mitbewerberstandorte in den Nachbarländern gerade in diesem Sektor besondere Anstrengungen. Die Stadt ist auch der räumliche Fokus von gesamtsteirischen Stärkefeldern, Clustern und Netzwerken wie Mobility, Humantechnologien, Energie/Umwelt sowie Creative Industries.

Graz als Zentrum des Wissens

Seit dem Jahr 2011 ist Graz als erste österreichische Stadt Mitglied im UNESCO-Netzwerk der kreativen Städte als „City of Design“.

„City of Design“

Graz ist darüber hinaus aber auch wirtschaftlicher Motor für große Teile des Landes Steiermark. Die Stadt und ihr weiteres Umland sind dabei nicht nur über außerordentlich starke tägliche Pendlerverflechtungen, sondern auch über vielfältige Auftrags- und Leistungsbeziehungen miteinander verbunden.

Graz als wirtschaftlicher Motor

Die Stadtentwicklung des letzten Jahrzehnts war deutlich von hohen Wachstumsraten, dynamischer Zuwanderung und einer Vielzahl von Investitionsprojekten gekennzeichnet; bedingt durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 und 2009 ist jedoch auch die Stadt Graz mit Änderungen in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konfrontiert.

Eine automatische Fortschreibung der wirtschaftlichen Dynamik der letzten Jahre kann nicht von vornherein vorausgesetzt werden. Einerseits stehen wesentliche Teile der Grazer Industrie – vor allem im Bereich des Steirischen Autoclusters – vor großen Herausforderungen, andererseits gehen die öffentlichen Haushalte in eine sehr angespannte Phase mit nur geringen Handlungsspielräumen.

Geringere Handlungsspielräume der öffentlichen Hand

Die vielfältigen Implikationen davon werden jedenfalls in den nächsten 15 Jahren bereits zu spüren sein und zunehmend die Struktur und Entwicklung insbesondere von Städten beeinflussen.



Die Stadt Graz will ihre Rolle als prosperierendes Zentrum und wirtschaftlicher und technologischer Impulsgeber für die Großregion Graz sowie der gesamten Steiermark weiter ausbauen.

Eine wettbewerbsfähige Wirtschaft und Industrie sind die Grundlagen für ein hohes Beschäftigungs- und Einkommensniveau und somit für einen breiten Wohlstand in der Stadt. Ein hohes Qualifikationsniveau, hochwertige wirtschaftsnahe Dienstleistungen sowie Forschung und Entwicklung sind zentrale Faktoren für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie des Standortes Graz. Die Stadt muss daher laufend die standörtlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Wettbewerbsfähigkeit seiner Wirtschaft, Bildungs- und Forschungsinstitutionen sicherstellen.

*Weiterentwicklung der
Wettbewerbsfähigkeit*

Herausforderungen und Chancen

Der Standortwettbewerb wird sich in Zukunft deutlich verschärfen – Graz wird sich in einer intensiven überregionalen Konkurrenz um Betriebe, Headquarters, Wissen, kluge Köpfe, Einwohner, Kaufkraft und Touristen zu behaupten haben.

Energie- und Mobilitätskosten werden mehr als bisher zu einem Faktor der Raumentwicklung, wobei Städte und Agglomerationen deutlich im Vorteil sind. Auch Graz wird sich nach der Wirtschafts- und Finanzkrise auf ein nur moderates Wirtschaftswachstum einzustellen haben. Als High-tech und Wissensstadt mit starken Nischensegmenten sind gute Chancen gegeben, wobei jedoch der bedeutende Fahrzeug(zuliefer)sektor vor signifikanten Herausforderungen steht.

Standorte mit kurzen Wegen und guter ÖV-Anbindung werden mehr nachgefragt werden. Damit gewinnt auch das Standortrecycling in guten, zentralen Lagen wieder an Bedeutung. Auch die so genannten „soft facts“ wie Kommunikation, Lebensqualität, Kultur, Sicherheit oder Image werden immer wichtiger werden. Dagegen flacht die Nachfrage nach Shopping Centers auf der grünen Wiese deutlich ab.

Standortrecycling

Längerfristig wird das Standortpotenzial der Stadt Graz am Europäischen Korridor Adria – Baltikum auch durch die Schlüsselprojekte Koralmbahn, Semmering-Basistunnel und neue Steirische Ostbahn weiter aufgewertet. Graz stellt mit seinem Umland die einzige Region in der Steiermark dar, die auch in Zukunft mit Wachstum bei Bevölkerung und Arbeitsplätzen rechnen kann. Damit geht auch ein Anstieg des Kaufkraftpotenzials sowie der Auslastung von öffentlichen und privaten Einrichtungen oder Veranstaltungen einher.

*Wachstum bei
Bevölkerung und
Arbeitsplätzen*

Es wird also darum gehen, dass sich Graz in Hinblick auf neue Rahmenbedingungen, Chancen und Megatrends sowohl wirtschaftlich, also auch infrastrukturell und standörtlich optimal positioniert, um die neuen Möglichkeiten bestens nutzen zu können.

Die bisherige Entwicklung weist auf zahlreiche Stärken, aber auch auf einige Risiken in der Wirtschaftsstruktur von Graz hin. Die Stadt Graz und ihre Umlandgemeinden stehen einander teilweise in einer Konkurrenzsituation gegenüber, wo es vor allem in standörtlicher Hinsicht wenig Hinweise auf eine effiziente Kooperation gibt. Eine regionale Abstimmung von Immobilienprojekten steht erst am Beginn der Entwicklung. Standortangebote der Nachbargemeinden sind für Grazer Betriebe attraktiv, Einkaufszentren nutzen gezielt die Lagevorteile an den Grenzen der Landeshauptstadt.

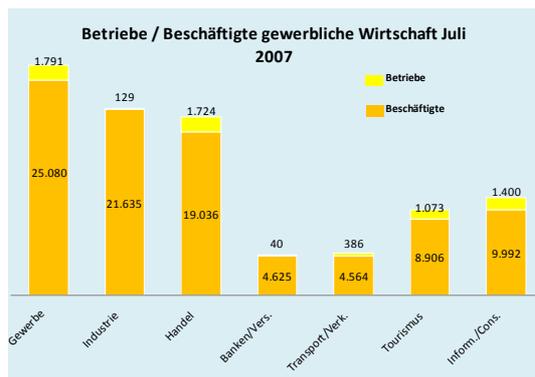
*Standortkonkurrenz
vermeiden*

8.2 Wirtschaft und Industrie

Auch bei den gewerblich-industriellen Standorten weist Graz steiermarkweit klar das hochwertigste Standortpotenzial auf: auf der Ebene der Einzelstandorte ist jedoch zumeist ein noch erheblicher Entwicklungs- und Handlungsbedarf bis hin zur operativen Verfügbarkeit gegeben (vgl. Studie RESTBUL des Landes Steiermark: Graz – West, Liebenauer Gürtel, Liebenau - Engelsdorf).

Wichtige industrielle Leitbetriebe der Stadt Graz sind - historisch gewachsen – heute teilweise in konfliktträchtiger integrierter Stadtlage angesiedelt.

*Hochwertiges
Standortpotenzial*

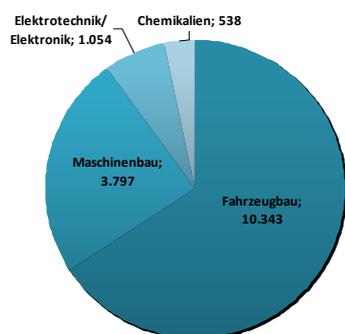


Die bestehenden problematischen stadtklimatologischen Lagen der Stadt Graz stellen eine Herausforderung bei der Neuansiedlung dar.

8.3 Graz als Wissens- und Entwicklungszentrum

Graz ist ein guter Boden für Zukunftsbranchen (Nachhaltigkeitstechnologien, Humantechnologien, Mobilitätstechnologien), Chancen sind vor allem auch bei höherwertigen, durchaus auch größeren Nischen zu sehen.

Beschäftigte im Technologiebereich 2007



*Positionierung von Graz
als Wissens- und Ent-
wicklungszentrum mit
effizienter Umsetzung
sowie produktionsnaher
Forschung*

Diese Strategie soll durchaus auch international angelegt sein. An den Grundlagen einer starken Wettbewerbsposition in diesem hochwertigen Sektor ist vor allem im Qualifikationsbereich sowie in der hochwertigen Infrastruktur ständig weiterzuarbeiten. Darüber hinaus soll insbesondere für hoch und höchst qualifizierte Fachkräfte als Schlüsselpersonen für Wissenschaft, Forschung und Industrie ein attraktives Umfeld geboten werden können. Die neue Medizinische Universität kann deutlich zu diesem Positionierungsziel beitragen, wie überhaupt die in den letzten Jahren spürbare



Kooperation der vier Universitäten auch mit dem Fachhochschulbereich und den Pädagogischen Hochschulen strategisch noch stärker genutzt werden sollen. In Kooperation mit Firmen des Autoclusters und der Energiewirtschaft soll ein Kompetenzzentrum für Elektromobilität errichtet werden und die Modellregion Elektromobilität entstehen.

➔ **Erhalt und Ausbau einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und Industrie durch:**

- ⇒ Sicherstellung der standörtlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen zur Weiterentwicklung der Wettbewerbsfähigkeit von Wirtschafts-, Bildungs- und Forschungsinstitutionen
- ⇒ standörtliche Absicherung der wirtschaftlichen Leitbetriebe und ihrer Erweiterungsmöglichkeiten,
- ⇒ Sicherung bzw. Entwicklung von großflächigen, zusammenhängenden städtischen Gewerbebezonen
- ⇒ Flächenrecycling von extensiv genutzten Standorten in gut erschlossenen zentralen Lagen
- ⇒ Auflösen von konfliktträchtigen Altstandorten in Gemengelagen und Überführung in gebietsverträgliche Nutzungen auf Antrag des/r Grundeigentümers

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. V, § 29 (1)*

MASSNAHMEN

➔ **Erhalt des hohen Niveaus und der Vielfalt des Arbeitsplatzangebotes**

➔ **Erhalt des hohen Beschäftigungs- und Einkommensniveau**

➔ **Internationale Positionierung als hochrangiges Wissens- und Entwicklungszentrum**

➔ **Ansiedlung von Headquartern für internationale Forschungs- und Entwicklungsunternehmen**

- ⇒ Entwicklung angebotsfähiger Top-Standorte bis zur operativen Verwertbarkeit
- ⇒ Entwicklung und Angebot zusammenhängender städtischer Gewerbebezonen
- ⇒ Themen- und Zielgruppen orientierte Standortentwicklung analog zu den wirtschaftlich-technologischen Stärkefeldern
- ⇒ Grenzübergreifende Standortkooperationen im Umland mit den Nachbargemeinen
- ⇒ Sicherung und Entwicklung campusfähiger Areale nach internationalen Standards
- ⇒ Stärkung der internationalen Wahrnehmbarkeit als hochrangiger Wissens- und Forschungsstandort
- ⇒ Sicherung eines attraktiven Umfeldes (Wohnen, Bildung, Kultur, Erholung) für hoch- und höchst qualifizierte Fachkräfte und Schlüsselpersonen

*allgemeine
ZIELE*

*allgemeines
ZIEL*

MASSNAHMEN



8.4 Graz als überregional attraktiver Einzelhandelsplatz

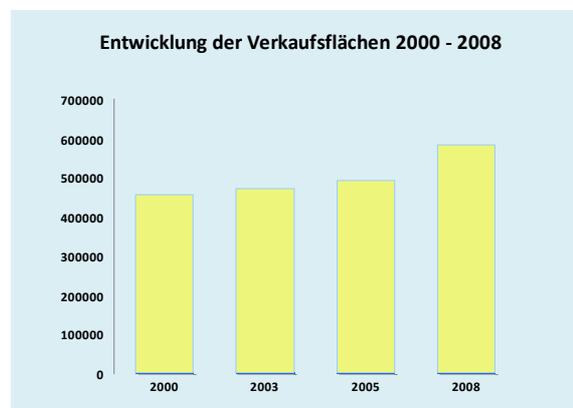
Der Handelssektor stellt einen bedeutenden, sichtbaren städtischen Wirtschaftsfaktor dar. Er ist Grundlage für die Vitalität der historischen Stadtviertel, entfaltet wichtige Querverbindungen zu Tourismus, Aufenthaltsqualität und Image der Stadt. Generell unterliegt dieser Sektor einem laufenden, starken Anpassungsdruck hinsichtlich seiner Angebotstypen, Standorte, Flächen, Marken und Sortimente.

Kennzeichnend für den Sektor und für die Stadt von besonderer Bedeutung sind der wachsende Verdrängungswettbewerb und der Trend zu immer größeren Betriebseinheiten (über 300m²). Insgesamt wird das Verkaufsflächenangebot in Graz in den nächsten Jahren weiter stark angewachsen. Bei den a-periodischen Angebotssegmenten wird der prognostizierte Flächenbedarf deutlich überschritten werden, wodurch für die kommenden Jahre mit einer Verstärkung des Wettbewerbs zwischen den Standorten zu rechnen sein wird.

Andererseits werden zunehmend die nicht (mehr) wettbewerbsfähigen Standorte und Anbieter aus dem Markt gedrängt, was auch bereits zu Leerständen führt. Es erweist sich als eine zunehmend schwierigere Herausforderung, die Leerstandsflächen wieder mit Handelsaktivitäten zu revitalisieren. Darin liegt eine der städtischen Entwicklungsrisiken der kommenden Jahre.

Graz ist eine attraktive Einkaufsstadt mit überregionaler, grenzübergreifender Positionierung. Neben einem breit gefächerten, für viele Stadtfunktionen hoch bedeutsamen innerstädtischen Handelsangebot sind es insbesondere auch die Einkaufszentren, welche auch im interkommunalen Vergleich zu einer außerordentlich hohen Dichte an Verkaufsflächen in der Landeshauptstadt beitragen (2.300 m² Verkaufsfläche je 1.000 Einwohner).

Seit dem Jahre 2000 wurde das gesamte Verkaufsflächenangebot in der Stadt um über 28% (+128.400 m² ohne Seiersberg) erweitert, fast ausschließlich jedoch bei größeren und großen Betriebseinheiten. Vor allem die dezentralen, Autokunden orientierten Standorte tragen wesentlich zur überregionalen Ausstrahlung von Graz bei. Die Fachmärkte dominieren mit ca. 300.000 m² bereits klar das Angebot.



Im interkommunalen Vergleich ist das Verkaufsflächen- und Umsatzgewicht des Grazer Stadtzentrums mit 22,6% bzw. 27,2% aktuell eher gering ausgeprägt.

Das Umsatzwachstum ist im Einzelhandel ganz stark auf großflächige Standortangebote fokussiert und war in den Jahren 2005 bis 2008 zu über 90% auf jene Bezirke

Starker Anpassungsdruck



Verstärkter Wettbewerb

Hohe Dichte an Verkaufsflächen

Umsatzwachstum bei großflächigen Standorten

konzentriert, in denen Einkaufszentren etabliert oder ausgebaut worden sind (Gries, Liebenau, Puntigam und Gösting).

Das Handelsangebot sollte sowohl in den Innenstadtlagen als auch in den Grazer Bezirken gezielt durch Anbieter mit höherer Profilierung gestärkt sowie bei bestehender Unterversorgung aufgestockt werden. Neuprojekte könnten mit Hilfe eines Standort- und Sortimentskonzeptes beurteilt und danach an die Lücken / offenen Bedürfnisse und die städtebauliche Tragfähigkeit des jeweiligen Standortraums angepasst werden. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Sortiment sollten auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt beschränkt, Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Angebot sollten auf bestehenden Standorten beschränkt werden. Das trägt zur Erhaltung und Stärkung einer vitalen innerstädtischen Geschäfts- und Standortstruktur und die Erhaltung der flächendeckende Nahversorgung bei.

Initiativen zur Schaffung größerer, wettbewerbsfähiger Verkaufseinheiten (über 100 m²) durch Zusammenführung bzw. Arrondierung vorhandener Bestandsflächen sollten vor allem in den Innenstadtbereichen sowie in den Bezirkszentren nach Möglichkeit unterstützt werden. Dem wachsenden Leerstand soll in einzelnen Stadtteilen und Straßenzügen auch mit einem selektiven Leerstandsmanagement entgegengetreten werden.

➔ **Steigerung der Attraktivität als überregionales Handels- und Dienstleistungszentrum sowie Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung eines attraktiven Angebots- und Versorgungsniveaus durch:**

- ⇒ Stärkung des Stadtzentrums unter Berücksichtigung der vorgegebenen Entwicklungsachse Graz-West (Bahnhofsbereich bis einschließlich Eggenberg)
- ⇒ Erhaltung des bestehenden Gefüges mit Schwerpunkten in den Bezirks- und Stadtteilzentren
- ⇒ Verbesserung der städtischen Integration und Erreichbarkeit bestehender Einkaufszentren mit Verkehrsmitteln des Umweltverbunds
- ⇒ Beschränkung von der Festlegung von Einkaufszentren 1+2 (§30 Abs. 1 lit. 62 und 6b StROG 2010) im Flächenwidmungsplan auf bestehende Standorte

➔ **Sicherung der hohen überregionalen Strahlkraft von Graz als Einkaufsstadt**

➔ **Erhaltung des hohen Angebots- und Versorgungsniveau für die Wohnbevölkerung und Gäste**

➔ **Erhaltung/Stärkung einer vitalen innerstädtischen Geschäfts- und Standortstruktur**

➔ **Flächendeckende Sicherung der Nahversorgung**

- ⇒ Ergänzung durch Anbieter mit höherer Profilierung und Abbau von Angebotslücken
- ⇒ Arrondierungsprojekte in den Innenstadtlagen sowie Bezirks- und Stadtteilzentren
- ⇒ Schaffung größerer Verkaufsflächeneinheiten durch Bestandserweiterung und Zusammenlegung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in innerstädtischen Einkaufslagen

*Neue
Einkaufszentrenprojekte
nur mit gründlicher
Wirkungsanalyse*

*verordnetes
ZIEL
Vgl. VO, Kap. V, § 29 (2)*

MASSNAHMEN

*allgemeine
ZIELE*

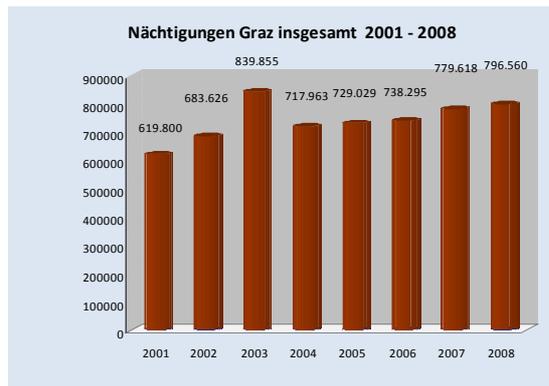
*allgemeines
ZIEL*

MASSNAHMEN



8.5 Tourismus ergänzt den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort

Der Tourismus steuert im Dienstleistungsbereich wichtige Komplementärfunktionen bei: Graz hat sich in den Segmenten Altstadt, Kongress, Kultur und Business als Qualitätsdestination etablieren können, was sich sowohl in der Nächtigungsentwicklung, in Auslastung und Wertschöpfung positiv niederschlägt. Der Hotelsektor reagiert auf den dynamischen Wandel mit neuen Angebotstypen – etwa low budget hotels – wodurch die Stadt Graz immer wieder im Focus international agierender Hotelketten aufscheint. Südliches Flair, ein hohes Niveau an Sicherheit und Sauberkeit sowie eine ansprechende Stadtmöblierung zählen zu den Angebotsstärken der Stadt Graz als Kultur- und Genusshauptstadt.



Stärkung von Graz als international attraktive touristische Destination

→ Stärkung von Graz als international attraktive touristische Destination

- ⇒ Sicherung und Angebot von attraktiven Standorten für neue, marktgängige Hotelprojekte an gut angebundenen Stadtplätzen
- ⇒ Pflege und Erhaltung der Angebotsstärken der Stadt Graz (Kunst und Kultur, Altstadt, südliches Flair, Sauberkeit)
- ⇒ Verbesserung der Leitsysteme, Verbesserung der Stadtmöblierung
- ⇒ Verbesserung der internationalen Erreichbarkeit
- ⇒ Sicherung einer hohen Aufenthaltsqualität
- ⇒ Verbesserung des Angebotes an barrierefreien Tourismuseinrichtungen

<p><i>allgemeines ZIEL</i></p> <p><i>MASSNAHMEN</i></p>

8.6 Dienstleistungen mit breiter Vielfalt und hohem Niveau

Graz ist eine Stadt mit einer hohen Dichte sowohl an öffentlichen als auch privaten Dienstleistungseinrichtungen auf hohem Niveau. Hervorzuheben ist dabei auch die Kreativwirtschaft, die zum einen durch Dienstleistungen in industrienahen Bereichen bereits jetzt einen überdurchschnittlich hohen Anteil zum Bruttoregionalprodukt beisteuert und zum anderen herrscht in der Kulturstadt Graz ein offenes Klima kreativer Dynamik, getragen von renommierten Kunstfestivals, markanter Architektur und international gefragten Kunst- und Kreativstudienangeboten.

Ausbau der Grazer Messe- und Kongressinfrastruktur



→ Weiterentwicklung der Stadt Graz als Dienstleistungszentrum mit überregionaler Strahlkraft, breiter Vielfalt und hohem Niveau seiner Angebote

- ⇒ Angebot moderner Büro- und Dienstleistungsstandorte mit hoher innerstädtischer und überregionaler Integration
- ⇒ Stärkung und Ausbau der Grazer Messe- und Kongressinfrastruktur
- ⇒ Sicherung und Ausbau der Grazer Bildungsstandorte
- ⇒ Forcierung ausgewählter Sparten der Creative Industries vor allem in innenstädtischen Standorten

<p><i>allgemeines ZIEL</i></p> <p><i>MASSNAHMEN</i></p>

8.7 Standortsicherung und Standortentwicklung

Vor allem die hohe Wissensbasis liefert gute Voraussetzungen für eine Neuanpassung der Wirtschaftsstruktur und damit für die Nutzung neuer Chancen und Trends. In diesem Zusammenhang können auch internationale Kompetenzzentren großer Unternehmungen in Graz etabliert werden.



Graz verfügt aber innerhalb seiner eigenen Stadtgrenzen noch über hochwertige, entwicklungsfähige Standortreserven.

Die sind Grazer Industrieunternehmen als wirtschaftliche Leitbetriebe bestmöglich standörtlich abzusichern und in ihren lokalen Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern. Auch für die Gewerbebetriebe in der Stadt Graz sollen bei betrieblichen Erweiterungen attraktive Standortangebote zur Verfügung stehen, sodass eine allfällige Abwanderung nach Möglichkeit verhindert werden kann.

Die Wahrnehmbarkeit des Standortes Graz im internationalen Wettbewerb kann und soll aufgewertet werden. Dazu sollte auch die Stadt-Umland Kooperation verbessert werden. In vielen Fällen können beide Partner von einer gemeinsamen professionellen Standortentwicklung und kooperativem Standortmarketing profitieren. Auch die grenzübergreifende Kooperation der Stadt Graz mit benachbarten Standorten wie Maribor, Ljubljana oder Zagreb trägt durch die Bündelung wechselseitiger Stärken zu mehr Schlagkraft und Wahrnehmbarkeit im internationalen Investorenwettbewerb bei.

Der Weg der Stadt Graz zu einem international positionierten Wissens- und Entwicklungszentrum muss seitens der Stadtentwicklung durch das Angebot an hochwertigen Standorten geebnet und begleitet werden. Hochwertige Standortflächen mit attraktiver städtischer Integration bei gleichzeitig exzellenter Anbindung an überregionale Systeme wie Autobahn, Bahn, Flughafen sind vorrangig als Forschungs- und Entwicklungsstandorte bzw. auch als „Headquarter-Standorte“ zu sichern bzw. neu zu entwickeln.

Auch eine attraktive Umgebung und ein erstklassiges Image sind für den Erfolg solcher Areale vorteilhaft. Bei diesem Angebotssegment ist konsequent auf internationale Standards zu achten. Die Entwicklung und das Angebot städtischer Gewerbebezonen sollen in erster Linie kleineren und mittleren Unternehmen gute betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Stadt bieten. Zielgruppe sind hier vor allem Wachstumsbetriebe, Entflechtungsbetriebe aus Gemengelage sowie Neugründungen.

Standortkooperation

Internationale Ausrichtung



Zentren und Parks bieten den Unternehmen geordnete Bedingungen, eine ausgereifte Infrastruktur sowie häufig auch unmittelbare Marktvorteile. Solche Zentren oder Gewerbeparks können auch auf ausgewählte Themen wie z. B. ökologisch orientierte Dienstleistungen fokussiert und damit zu einem Kompetenzzentrum ausgebaut werden.

Es ist daher wichtig, gerade großflächige, zusammenhängende Gewerbegebiete für solche Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern. Umgekehrt soll versucht werden, lediglich extensiv genutzte Areale in gut erschlossenen, zentralen Lagen durch Erneuerung wieder einer höherwertigen Nutzung zuzuführen. Gezieltes Flächenrecycling kann Standorte mit den Vorteilen kurzer Wege, guter städtischer Integration und ÖV-Anbindung als attraktive Angebote mobilisieren und zur Stadterneuerung beitragen.

Gerade in Hinblick auf die Bestandsunternehmen ist die Vermeidung von potenziellen Konflikten mit Nachbarn durch heranrückende Wohnbebauung ein wichtiges Planungs- und Entwicklungsprinzip, welches auch im Sinne des Vertrauensschutzes konsequent anzuwenden ist.

Ein eigenes Standortkonzept kann für die kommende Periode, aber auch für längerfristige Perspektiven eine fachlich fundierte Entscheidungsgrundlage und Handlungsanleitung darstellen. Darin könnten die Standortangebote bzw. Standortalternativen für Gewerbeparks, Technologiezentren, Hotels, Büros, Einzelhandel, Logistik, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten identifiziert und bewertet werden. Darüber hinaus liefert es detaillierte Informationen hinsichtlich Lage, Größe, Ausstattung, Kosten und Entwicklungspotenzial sowie Handlungserfordernisse der einzelnen Standorte.

Qualifizierte Informationen und Vorarbeiten stellen jedenfalls die Basis für aktive Flächensicherung und Flächenmanagement (Standortentwicklung bis zur operativen Angebots- und Verwertbarkeit) dar. Dadurch können auch hinsichtlich Umsetzung gezielt Partner für Entwicklung oder Betrieb gefunden werden.

➔ Sicherung und Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes Graz durch verbesserte Kooperation und vorausschauende Planung

- ⇒ Aufwertung der Wahrnehmbarkeit des Standortes Graz im internationalen Wettbewerb
- ⇒ zielgruppen- und themenorientierte Ausrichtung der Standortentwicklung
- ⇒ Erarbeitung eines eigenen Standortkonzeptes
- ⇒ **Sicherung bzw. Entwicklung von großflächigen, zusammenhängenden städtischen Gewerbezon**
- ⇒ Entwicklung von campusfähigen Arealen im Umfeld der Universitäten oder bestehenden Forschungszentren
- ⇒ Bestmögliche Absicherung der Grazer Industrieunternehmen als wirtschaftliche Leitbetriebe und Förderung ihrer lokalen Entwicklungsmöglichkeiten
- ⇒ Erstellen einer verbindlichen Basis für die Stadt-Umland Kooperation
- ⇒ Vermeidung von potenziellen Konflikten mit Nachbarn durch heranrückende Wohnbebauung

Flächenrecycling

Standortkonzept

allgemeines

Z I E L

MASSNAHME

Vgl. VO, Kap. V, § 29 (1)

MASSNAHMEN



9. GRAZ bietet eine auf die Bedürfnisse der BewohnerInnen zugeschnittene, hochwertige technische Infrastruktur

9.1 Wasser

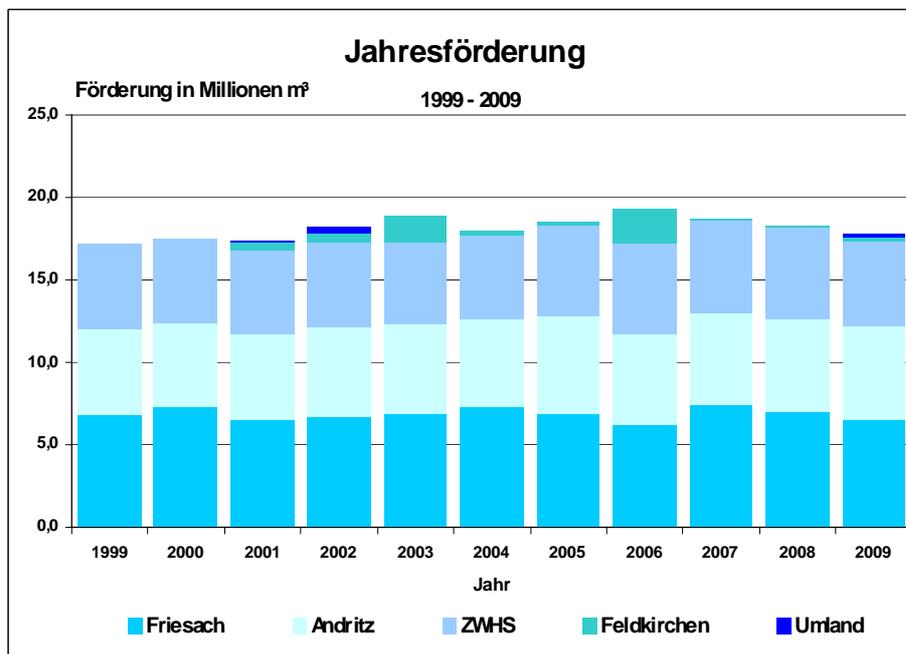
Die qualitative und quantitative Trinkwasserversorgung zählt zu den zentralen kommunalen Aufgaben und wasserwirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern der Stadt Graz. Die Grazer Bevölkerung wird mit reinem, laufend kontrolliertem Trinkwasser versorgt; das hohe Qualitätsniveau kann am besten durch das kommunale Versorgungsnetz sichergestellt werden.

Wasserversorgung

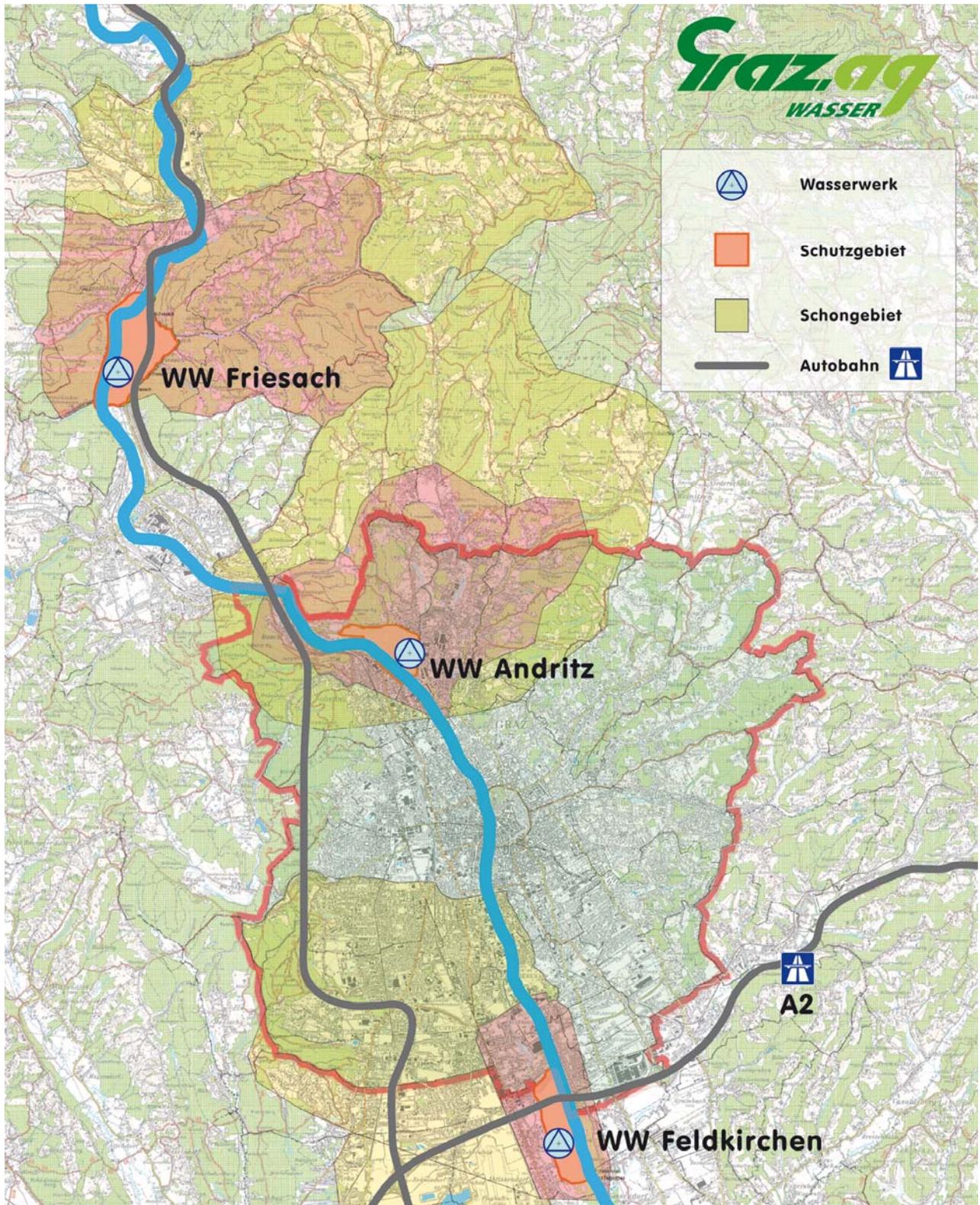
Das Grazer Leitungswasser stammt aus folgenden Förderwerken:

- ca. 30% Zentralwasserversorgung Hochschwab-Süd, ZWHS (Grundwasser)
- ca. 40% WW Friesach (Grundwasser)
- ca. 30% WW Andritz (Grundwasser)

Das WW Feldkirchen (Grundwasser) wird primär zur Erhöhung der Versorgungssicherheit (redundante Versorgung) betrieben. Auch in den Wasserverband Umland Graz (Grundwasser aus dem Wasserwerk Kalsdorf) ist die Stadt Graz zur Erhöhung der Versorgungssicherheit eingebunden.



Jahresförderung, Quelle: Graz AG – Stadtwerke für kommunale Dienste



Grafik Wasserwerk, Schutz- und Schongebiete, Quelle: Graz AG –
Stadwerke für kommunale Dienste

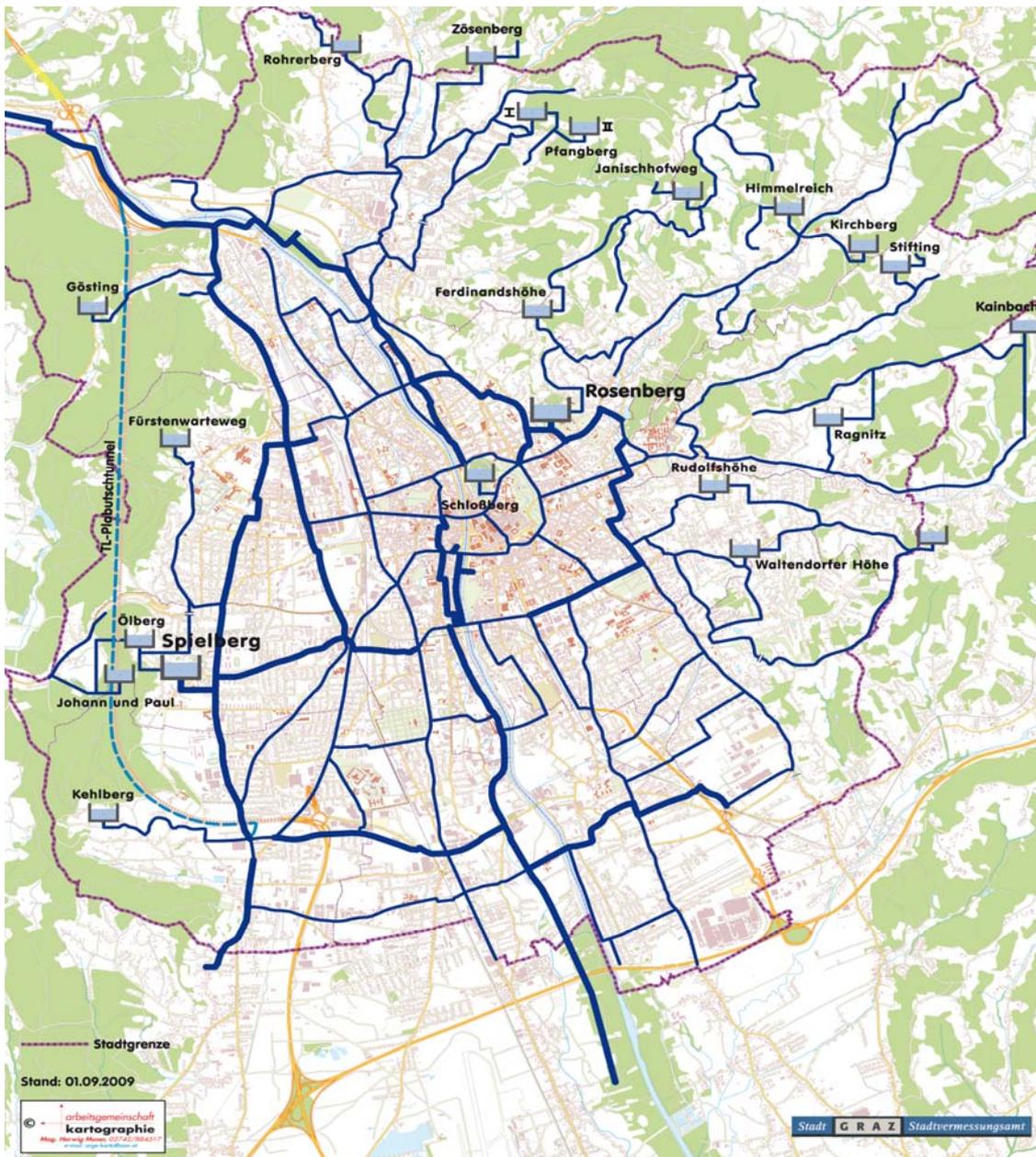
Der Großteil der Stadt, der im Talbecken der Mur liegt, wird mithilfe zweier Großbehälter am Rosenberg und Spielberg (zusammen ca. 30.000m³) versorgt, während für die höher gelegenen Siedlungsgebiete am Stadtrand insgesamt 21 weitere, kleinere Hochbehälter (zusammen ca. 4.500m³) zur Verfügung stehen. Insgesamt fassen die Speicher ca. 70% des durchschnittlichen Tagesbedarfes. Das benötigte Speichervolumen wird laufend evaluiert und angepasst.

➔ **Aufrechterhaltung und Absicherung der bestehenden Trinkwassergewinnung und Anpassung an den steigenden Bedarf**

⇒ Mitarbeit an einer Neuabgrenzung der Schutz- und Schongebiete aufgrund aktueller fachlicher Grundlagen (Grundwassermodellierung, Wassereinzugsgebiete), insbesondere bei wesentlichen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, z.B. nach Errichtung von Wasserkraftwerken

*allgemeines
ZIEL*

MASSNAHMEN



Behälter und Netz, Graz AG – Stadtwerke für kommunale Dienste

Ca. 90-95% der Haushalte sind an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Das Verteilsystem (Transport- und Versorgungsleitungen) hat derzeit eine Länge von mehr ca. 850 km, dazu kommen Hausanschlussleitungen von insgesamt ca. 458 km. Ein digitaler Rohrnetzkataster liegt vor und wird laufend aktualisiert.

Leitungsspülungen und der periodische Wasserzählertausch (ca. 5.000 pro Jahr) sind zentrale Wartungsmaßnahmen. Die jährliche Sanierungsrate liegt bei ca. 0,8%.

→ Optimierung der Trinkwasserspeicherung und -verteilung

- ⇒ Erhöhung der jährlichen Sanierungsrate im Leitungsnetz auf 1-2%
- ⇒ Begrenzung der Verlustrate des Leitungsnetzes
- ⇒ Aufrechterhaltung des hohen hygienischen Standards
- ⇒ Bedarfsgerechte Erhöhung der dezentralen Wasserspeicherkapazität entsprechend der Siedlungsentwicklung

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

Die Stadt Graz bezieht aus dem zentralen Versorgungsnetz ca. 50.000m³ Trinkwasser pro Tag, wobei starke Schwankungen im Tages- und Jahresverlauf auftreten. Der Jahresverbrauch lag 2009 etwas über 15 Mio. m³.

→ Versorgung aller Baugebiete im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit

- ⇒ Weiterer Ausbau der zentralen Wasserversorgung entsprechend der Siedlungsentwicklung
- ⇒ Einbeziehung einzelner noch unversorgter Straßenzüge in das Versorgungsnetz
- ⇒ Weiterhin Durchführung und Unterstützung bewusstseinsbildender und technischer Maßnahmen im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Trinkwasser
- ⇒ Aufstellung weiterer Trinkbrunnen in öffentlichen Grünräumen (Spiel- und Sportplätze, Hauptradrouten, Plätze etc.)

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

In den Schutz- und Schongebieten werden regelmäßig Grundwasserproben entnommen und analysiert; die Werte stagnieren seit Jahren auf einem sehr guten Niveau. Die weitgehend abgeschlossene Kanalisierung des Baulandes hat zur guten Grundwasserqualität beigetragen.

Eine chemische Aufbereitung / Desinfektion des Trinkwassers (Chlorierung) ist daher nicht erforderlich.

→ Aufrechterhaltung der sehr guten Qualität des Grund- und Trinkwassers

- ⇒ Aufrechterhaltung einer systematischen und effizienten Qualitätskontrolle des Grund- und Trinkwassers
- ⇒ Laufende Sanierung des Kanalnetzes auch im Interesse der Grundwasserqualität
- ⇒ Evaluierung des Tausalzeinsatzes auf den in Grundwasserschutz- und -schongebieten gelegenen Straßen im Hinblick auf die Schadstoffbelastung des Grundwassers; Überprüfung von Alternativen (Streumittel)
- ⇒ Optimierung der Grundwasserüberwachung bei wasserrechtlich bewilligten Anlagen unter Einbeziehung der Wasserrechtsbehörden der Stadt Graz und der Bezirkshauptmannschaft Graz/Umgebung
- ⇒ Verbesserung der Wassergüte für die künstliche Grundwasseranreicherung (Andritzbach, Stübingbach, Hammerbach): Reduktion der Einleitung von

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

Oberflächenwässern (insb. von Verkehrsflächen), Reduktion des Schlammeintrages aus Fischereibetrieben etc.

- ⇒ Erhaltung großer Teile der Grundwasserschutzgebiete als nicht bzw. nur eingeschränkt öffentlich zugängliche Grünräume
- ⇒ Stilllegung privater Kläranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen (Anschluss an das Kanalnetz), insbesondere in Grundwasserschutz- und -schongebieten
- ⇒ Beurteilung von Kraftwerksprojekten an der Mur auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Grundwasser und ggf. Setzen ausreichender Begleitmaßnahmen
- ⇒ Weiterbetrieb eines akkreditierten Wasserlabors und Ausstattung nach dem Stand der Technik, zur Durchführung der eigenen Analysen und Inanspruchnahme durch andere städtische Dienststellen, Gemeinden, Wasserverbände und Private.

MASSNAHMEN

Die Bevölkerungszunahme im Raum Graz hat sich bislang vor allem in den Umlandgemeinden auf den Wasserverbrauch ausgewirkt. Für die kommenden Jahrzehnte wird angesichts der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung auch in Graz ein Anstieg des Trinkwasserverbrauchs erwartet. Eine zusätzliche Versorgung von Gebieten in Nachbargemeinden aus dem Grazer Netz ist sowohl technisch als auch aufgrund der Kapazitätsreserven möglich.

Für Katastrophen und große Störfälle wurde ein Krisenmanagement eingerichtet; es liegen für verschiedene Szenarien Notfallpläne vor. Durch die regionale Verteilung der Wasserressourcen stehen ausreichend Reserven zur Verfügung. Die Kapazität der überregionalen Trinkwasserleitung ist ebenfalls dafür ausgelegt.

*Anstieg des
Trinkwasserverbrauchs
prognostiziert*

→ Versorgungssicherheit

- ⇒ Erhaltung der bestehenden Wasserwerke und Wasserbezugsrechte
- ⇒ Laufende Erneuerung und Instandhaltung des Rohrnetzes
- ⇒ Erhaltung der Notwasserbrunnen der Stadt Graz
- ⇒ Ausbau der regionalen Kooperation, Entwicklung der Grazer Wasserversorgung zu einer Drehscheibe für die Umlandgemeinden

*allgemeines
ZIEL*

MASSNAHMEN

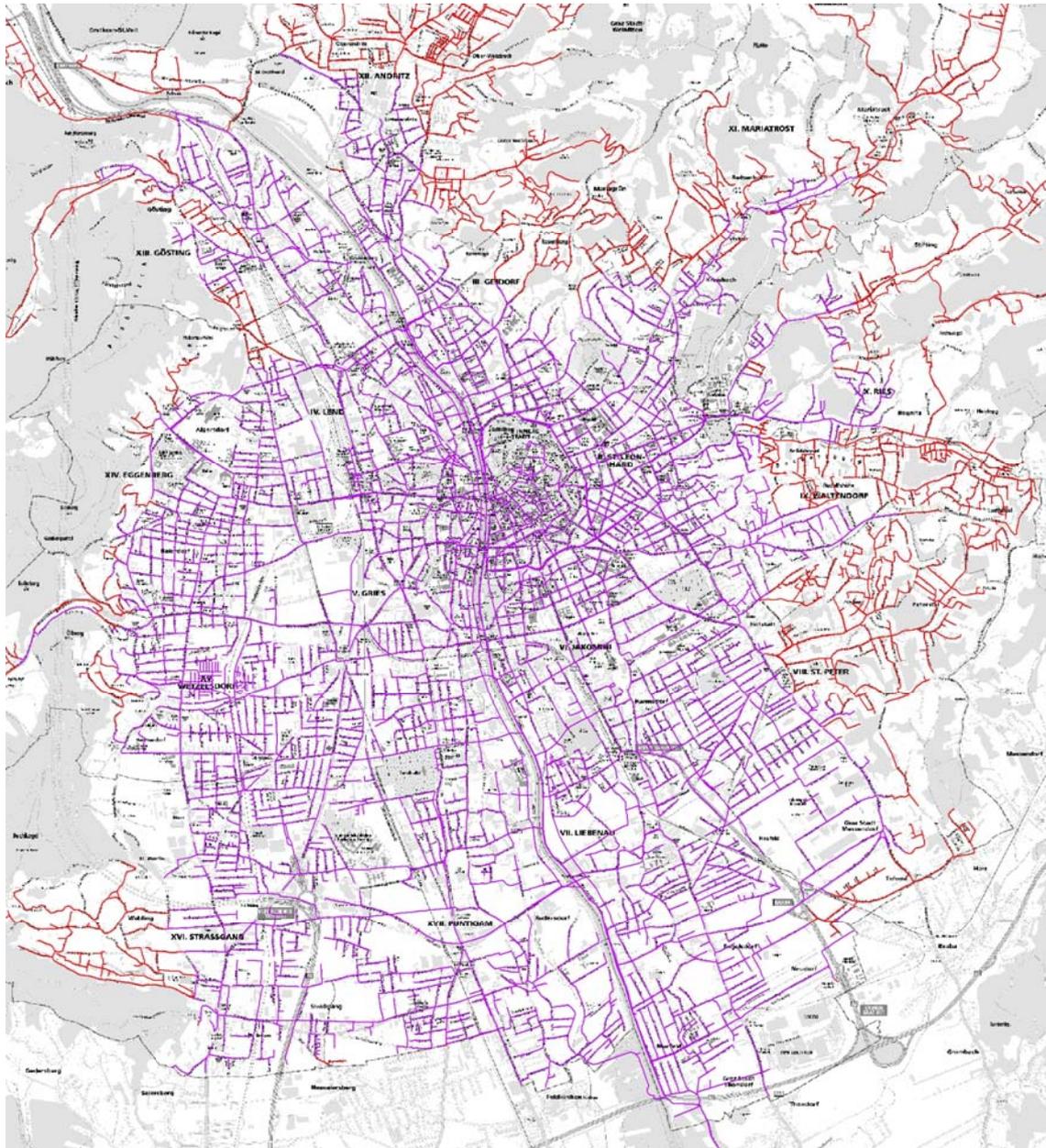


➔ Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes und Verringerung der Überstauereignisse

- ⇒ Beseitigung von Engstellen
- ⇒ Errichtung von Speicherkanälen und Speicherbecken
- ⇒ Weiterführung und laufende Aktualisierung des hydrodynamischen Modells des Kanalnetzes

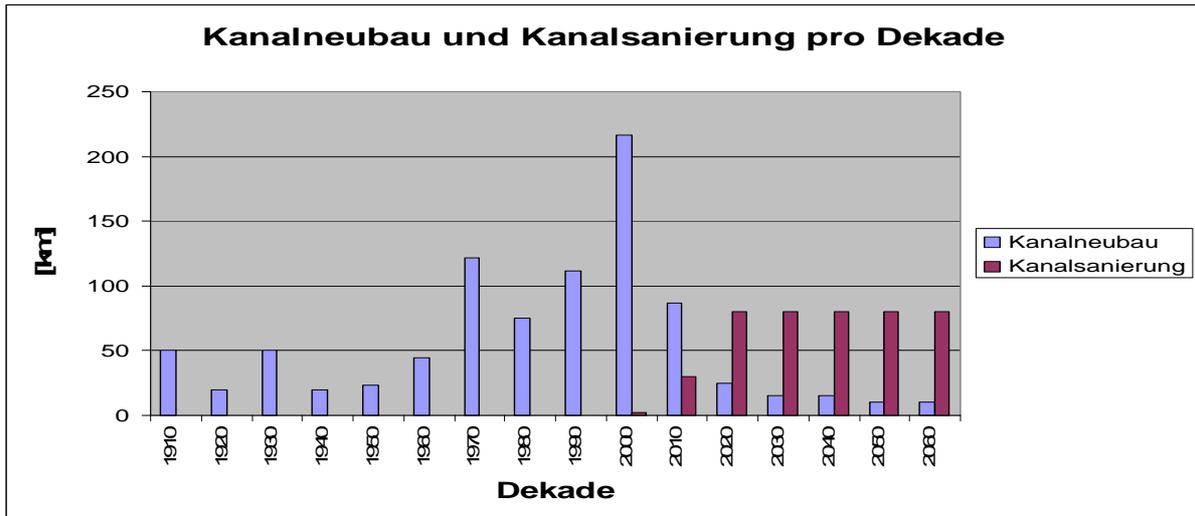
*allgemeines
ZIEL*

MASSNAHMEN



Grazer Kanalnetz 2009

- Mischwasserkanal
- Schmutzwasserkanal



Kanalneubau und -sanierung pro Dekade, Quelle: Kanalbauamt, A10/2

Entsprechend dem für die kommenden Jahrzehnte prognostizierten Bevölkerungsanstieg wird mit einem entsprechenden Anstieg des Schmutzwasseranfalls gerechnet. Es ist daher nicht nur eine bauliche Sanierung, sondern bereichsweise auch eine hydraulische Ertüchtigung (Kapazitätserhöhung) des Kanalnetzes vorzunehmen.

Die Kläranlage Gössendorf ist auf 500.000 Einwohnergleichwerte ausgelegt und hat Reserven für den prognostizierten Bevölkerungsanstieg.

Bedarfsprognose

→ Versickerung und Verrieselung der Meteorwässer unter Berücksichtigung der geologischen Gegebenheiten zur Entlastung der Kanalisation und zur Anreicherung des Grundwasserkörpers (Flächenentsiegelung, wasserdurchlässige Flächenbefestigungen, etc.)

→ Beschränkung der Bodenversiegelung

→ Verringerung des Regen- und Fremdwassereintrages in das Kanalnetz

- ⇒ Versickerung bzw. Verrieselung von Oberflächenwässern vor Ort
- ⇒ Verstärkte Berücksichtigung der gebietsweise bestehenden Oberflächenwasserproblematik in der Bebauungsplanung und in Bauverfahren
- ⇒ Deckelung des Versiegelungsgrades in der Bebauungsplanung und in Bauverfahren
- ⇒ Rückbau von Mischsystemen in Trennsysteme und Errichtung von Regenwasserkanälen, wo zweckmäßig
- ⇒ Entsiegelung befestigter Flächen, Einsatz sickerfähiger Beläge, sofern die Nutzung das im Hinblick auf den Grundwasserschutz nicht ausschließt
- ⇒ Einführung von Tarifmodellen mit Steuerungseffekt
- ⇒ Ausleitung von Bächen aus dem Kanalsystem und Versickerung oder Ableitung dieser Wässer bis zur Mauer, wo zweckmäßig

*verordnete
ZIELE
Vgl. VO, Kap. V, § 30 (4)*

Vgl. VO, u. a. Kap. V, § 26 (23)

*allgemeines
ZIEL*

MASSNAHMEN



➔ **Mischwasserbewirtschaftung - Reduktion des Schmutzfrachtaustrages über die Mischwasserentlastungen**

- ⇒ Schaffung von zusätzlichem Speichervolumen im Kanalsystem, dadurch Erhöhung des Weiterleitungsgrades für Regenwasser zur Kläranlage
- ⇒ Schaffung von Redundanzen im Bereich der Hauptsammler
- ⇒ Schmutzfrachtabhängige Bewirtschaftung der gesteuerten Speicherkaskaden
- ⇒ Schmutzwasserspeicher im Trennsystem
- ⇒ Weiterführung und laufende Aktualisierung des hydrologischen Modells des Kanalnetzes und der integrierten Betrachtung Kanalnetz-Kläranlage-Gewässer

*allgemeines
ZIEL*

MASSNAHMEN

9.3 Abfallwirtschaft

Die kommunale Abfallwirtschaft stützt sich im Wesentlichen auf den für die Stadt Graz im Jahre 2007 erstellten Abfallwirtschaftsplan in dem die essentiellen abfallwirtschaftlichen Ziele festgelegt sind. Unter anderem umfassen diese die Regelung der Abfallbewirtschaftung, insbesondere die Abfallberatung, die getrennte Sammlung und die Abfallverwertung.

Abfallwirtschaftsplan

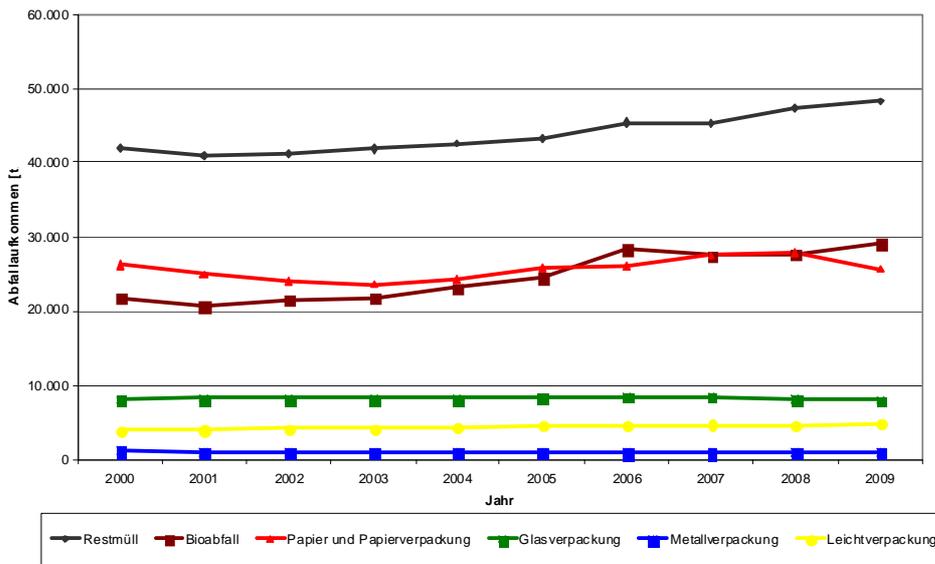
Darüber hinaus legt die EU-Abfallrahmenrichtlinie eine Abfallhierarchie fest, die wie folgt lautet:

- Vermeidung
- Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Recycling
- sonstige Verwertung z.B. energetische Verwertung
- Beseitigung

Die Stadt Graz hat sich daher zum Ziel gesetzt, die bestehenden Abfallmengen schrittweise zu reduzieren (Abfallvermeidung) bzw. die Abschöpfung von verwertbaren Stoffen (trotz hohem Niveau weit über dem österreichischen bzw. steirischen Durchschnitt) weiter zu erhöhen.

Reduktion der Abfallmengen

Abfallaufkommen der Stadt Graz von 2000-2009



Abfallaufkommen der Stadt Graz 2000 – 2009, Quelle: A23, Umweltamt

Aufgrund der Deponieverordnung wird in der Stadt Graz der Restmüll seit 1.1.2004 mechanisch biologisch behandelt bzw. entsorgt. Damit wird auch die Vorgabe des Abfallwirtschaftsplanes, für den anfallenden Restmüll eine nach dem Stand der Technik und im Sinne einer ökonomischen und ökologischen Optimierung eine geeignete Behandlung vorzusehen, erfüllt.

Abfallentsorgung

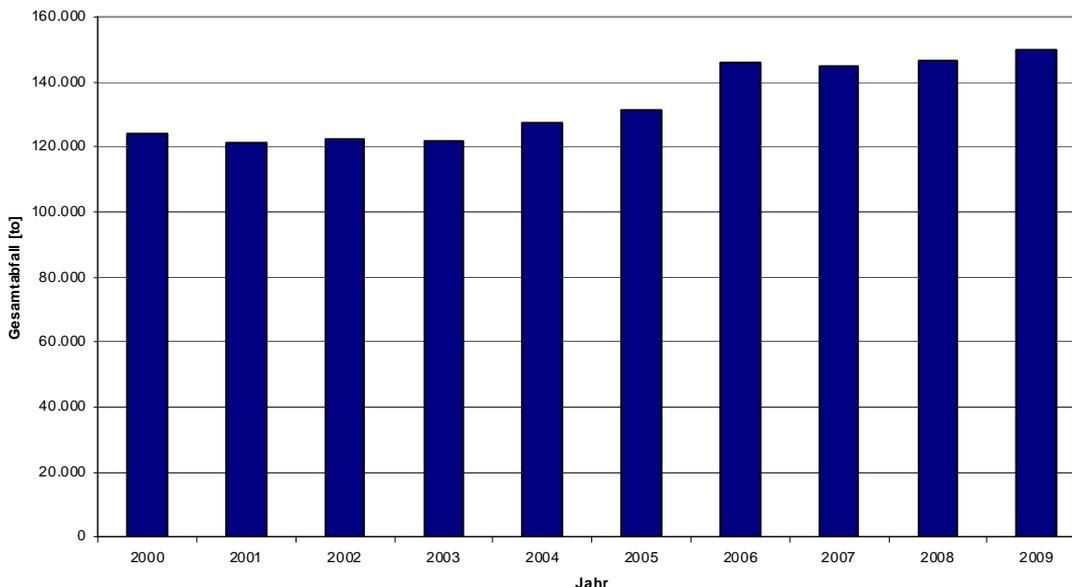
Das Restmüllaufkommen der Stadt Graz lag 2009 mit 213,88 kg je Einwohner um etwa 57% über dem Landesdurchschnitt. Dieser Trend ist jedoch seit Jahrzehnten gleichbleibend und für städtische Strukturen typisch. Generell ist beim Restmüllaufkommen der Stadt Graz eine leichte Zunahme zu beobachten, die aufgrund der demografischen Entwicklung ergibt. So bedingt die Zunahme von Ein-Personen-Haushalten vor allem in städtischen Gebieten auch den Anstieg des Abfallaufkommens. Eine ähnliche Entwicklung ist beim Bioabfall zu beobachten, die Mengen der getrennt zu sammelnden Altstoffe (Papier) und Verpackungen (Glas, Leicht- und Metallverpackungen) ist in etwa gleichbleibend.

*Geringer Anstieg des
Abfallaufkommens*

Bei verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen und biogenen Abfällen kann Graz auf Abfallsammelmengen verweisen, die über dem österreichischen bzw. steiermärkischen Durchschnitt liegen. Um eine weitestgehende Abschöpfung von verwertbaren Stoffen zu erreichen, sind hohe Erfassungsquoten dieser recyclingfähigen anzustreben. Die Erhaltung der getrennten Sammlung ist daher im Sinne der Erhaltung bzw. Verbesserung möglichst hoher Recyclingquoten jedenfalls essentiell.

Betrachtet man das Gesamtabfallaufkommen der Stadt Graz, so ist festzustellen, dass dieses in den letzten Jahren leicht angestiegen ist und mit 149.561 to um 2% höher liegt als im Jahr 2008.

Gesamtabfallaufkommen der Stadt Graz 2000-2009



Gesamtabfallaufkommen der Stadt Graz 2000 – 2009, Quelle: A23, Umweltamt

➔ **Ausbau und Verbesserung der Mülltrennung**

- ⇒ Erhaltung und Verbesserung einer bedarfsorientierten Infrastruktur zur getrennten Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungsabfällen, Alt- und Problemstoffen bzw. von Restabfall

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

➔ **Orts- und straßenbildgerechte Situierung und Gestaltung von Abfall – Sammelstellen**

verordnetes Z I E L

Vgl. VO, Kap. V, § 30 (6)

➔ **Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen der Altdeponie Köglerweg**

- ⇒ Beibehaltung der abfallwirtschaftlichen Nutzung für den Großteil des Areals, keine Veräußerung der Fläche
- ⇒ weiterhin fachgerechte Durchführung der Nachsorge, insbesondere auch auf benachbarten Liegenschaften

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

➔ **Erhalt und ggf. Anpassung der zentralen Infrastruktur für die Abfallsammlung und –behandlung**

- ⇒ Erhalt und bedarfsgerechter Ausbau des Stadtortes Sturzgasse hinsichtlich des Flächenbedarfs, der Verkehrserschließung und der baulichen Ausgestaltung

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHME

Ein wichtiger Ansatzpunkt, einen übermäßigen Anstieg des Abfallaufkommens zu vermeiden wurde mit der EU-Abfallrahmenrichtlinie, die mit Ende 2010 in nationales Recht (Bundes Abfallwirtschaftsgesetz) implementiert werden muss, bereits geschaffen. Die darin festgelegte Abfallhierarchie hat ebenfalls zur Abfallvermeidung beigetragen. Die Abfallvermeidung gewinnt somit eine größere Bedeutung und ist auch ein wesentliches Ziel der Abfallwirtschaft der Stadt Graz.

➔ **Abfallvermeidung**

- ⇒ Weitere Unterstützung abfallvermeidender Maßnahmen bzw. Regelungen im legislativen Bereich
- ⇒ Weiterführung der Abfallberatung

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

Weitere allgemeine Ziele in den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall:

➔ **Weiterführung und ggf. Verbesserung der regionale Kooperation**

- ⇒ Beibehaltung und ggf. Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden hinsichtlich der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung zum beiderseitigen Vorteil

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHME

➔ **Gemeindeübergreifende Sicherstellung der Umsetzung erforderlicher Infrastrukturprojekte**

- ⇒ aktive Begleitung der örtlichen Raumplanung von Umlandgemeinden zur Wahrung insbesondere der Belange des Hochwasserschutzes und Grundwasserschutzes
- ⇒ Berücksichtigung berechtigter Interessen von Umlandgemeinden in der örtlichen Raumplanung der Stadt Graz
- ⇒ Flächensicherung für geplante oder langfristig absehbare infrastrukturelle Notwendigkeiten auch außerhalb des Stadtgebietes

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN



9.4 Energie

Österreich ist gemäß dem im Dezember 2008 verabschiedeten Klima- und Energiepaket der Europäischen Union dazu verpflichtet:

Klima- und Energiepaket der Europäischen Union

- den Anteil erneuerbarer Energieträger am Bruttoenergieendverbrauch bis 2020 auf 34 % zu erhöhen und
- gleichzeitig seine Treibhausgasemissionen in Sektoren, die nicht dem Emissionshandel unterliegen, bis 2020 um mindestens 16 % auf Basis 2005 zu reduzieren, sowie die Energieeffizienz um 20 Prozent steigern.

Eine Energiestrategie für Österreich muss die Erreichung dieser Ziele bis 2020 sicherstellen, sowie über das Jahr 2020 hinaus die Richtung vorgeben und somit das gesamte Energiesystem erfassen und auch die internationalen Märkte sowie die Ressourcenverfügbarkeit mit einbeziehen. Sie baut auf die drei Säulen Effizienzsteigerung, Ausbau erneuerbarer Energieträger und Versorgungssicherheit auf. Der Zielwert für den energetischen Endverbrauch in Österreich im Jahr 2020 beträgt 1.100 PJ.

Energiestrategie für Österreich

Die Energiestrategie 2025 bildet die Grundlage für die Energiepolitik des Landes Steiermark, in der sämtliche Energiekonzepte und Landtagsbeschlüsse eingearbeitet sind. Die 5 strategischen Bereiche der "Energiestrategie 2025" umfassen:

Energiestrategie für die Steiermark

- Energieeffizienz und Energiesparen
- Erneuerbare Energien
- Fernwärme und Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung
- Energieinfrastruktur, Raumordnung und Mobilität
- Forschung und Bildung, Energieberatung

Von den relevanten Ämtern und AkteurlInnen der Stadt Graz wird parallel zum STEK 4.0 das Aktionsprogramm „Kommunales Energie- und Klimaschutzkonzept Graz 2020“ (KEK GRAZ 2020) ausgearbeitet.

„Kommunales Energie- und Klimaschutzkonzept Graz 2020“

Der Energieverbrauch der Stadt Graz kann zurzeit nur grob abgeschätzt werden. Diese Datenlage sollte mittelfristig genauer erhoben und gepflegt werden. Mit dieser Kenntnis ist dann auch eine gezielte Strategie und Steuerung in Richtung Klimaschutz und Luftqualität von und für die Stadt Graz möglich.

Gesamtenergieverbrauch für Graz nicht genau quantifizierbar

Es werden verstärkt Bemühungen unternommen für den Bereich der Raumheizung die Fernwärme auszubauen und die Nutzung der Solarenergie zu intensivieren. Hauptaugenmerk ist - unter den besonderen geographischen und klimatischen Umständen im Großraum Graz - die Luftgüte deutlich zu verbessern. In diesem Sinne werden auch Aktivitäten unternommen, für den Bereich von Graz „Umweltzonen“ zu definieren.

Aufgrund der hohen Feinstaubbelastung braucht es in Graz besonders energische Anstrengungen und Maßnahmen. In den meisten Bereichen sind dabei hohe Synergien zwischen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung bzw. Feinstaubbekämpfung zu erkennen. Die grundsätzlichen Strategien, um eine spürbare Verringerung der Treibhausgas- und Schadstoffemissionen zu erreichen, sind bekannt und breit akzeptiert:

- Energieeffizienz steigern
- Saubere und erneuerbare Energieträger einsetzen
- Bedarf für emissionsintensive Güter und Leistungen senken

Strategien zur Verringerung der Treibhausgas- und Schadstoffemissionen

Oberste Priorität haben die Steigerung der Energieeffizienz und der Ersatz von festen Brennstoffen für die Raumheizung und Warmwasserbereitung durch leitungsgebundene Energieträger. Speziell durch den Ausbau der Fernwärme soll zu einer deutlichen Verbesserung der Luftgüte beigetragen werden.

Die weitere Verdichtung des Versorgungsnetzes mit leitungsgebundenen Energieträgern sowie die Erhöhung der Anschlussdichte im bestehenden Netz innerhalb der Vorranggebiete für Fernwärme- und Erdgasversorgung haben unverändert kommunalpolitische Priorität.

Ergänzend zu diesen Maßnahmen soll die Energieaufbringung wie über Solarenergie den emissionsfreien Anteil signifikant erhöhen.

Die durch Treibstoffverbesserung, Katalysator, Motorentechnologie und Modernisierung erzielten Schadstoffeinsparungen aus dem Energieumsatz im motorisierten Individualverkehr drohen ohne flankierende energie- und verkehrspolitische Maßnahmen durch die allgemeine Verkehrszunahme und den steigenden Motorisierungsgrad wiederum wettgemacht zu werden.

→ Steigerung der Energieeffizienz

- ⇒ Unterstützung und Förderung der thermischen Gebäudesanierung, um eine deutliche Erhöhung der Sanierungsrate zu erreichen;
- ⇒ Errichtung neuer städtischer Gebäude mit sehr geringem Endenergieverbrauch bzw. in einem sehr guten thermischen Standard (auch durch Berücksichtigung energetischer Aspekte bereits in der Wettbewerbs- bzw. Vorentwurfsphase)
- ⇒ Unterstützung und Förderung der Heizungsumstellung auf Fernwärme (Hausanlagen), emissionsarme erneuerbare Energieträger, Erdgas sowie der Heizungsmodernisierung
- ⇒ Heizungsumstellung städtischer Gebäude auf Fernwärme (Hausanlagen), emissionsarme erneuerbare Energieträger, Erdgas bzw. Heizungsmodernisierung
- ⇒ Unterstützung und Förderung von Programmen und Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz in Betrieben (Produktionsenergie-, Heizungs-, Stromeffizienz, Sanierungen) - wie ÖKOPROFIT
- ⇒ Ausarbeiten von Mobilitätsszenarien für den Ballungsraum unter Einbeziehung aller Varianten, Potentialnutzung von "e-mobility" mit Schwerpunkt "Infrastruktur" (Tankstellen, Fahr-, Parkerlaubnisse, etc.) in Abstimmung mit ÖV-Angeboten; Stadt(teile) der kurzen Wege, Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements
- ⇒ Ausbau von ÖV und Radverkehr sowie Attraktivierung des Angebots, um Nutzerkreis und Nutzungshäufigkeit weiter zu steigern und MIV zu reduzieren

*allgemeines
ZIEL*

MASSNAHMEN

- ⇒ Unterstützung und Förderung von Fahrgemeinschaften
- ⇒ Forschungsförderung im Hinblick auf eine Emissionsverringerung des MIV; (Umweltzonen als Gesundheitszone besonderen Wertes)
- ⇒ Verstärkte strategische Planung und Vorgaben zur Unterstützung und Förderung von - auch hinsichtlich ihrer Energieaufbringung und -verbrauchs - modellhaften Siedlungsprojekten sowie einer begleitenden Forschung mit Monitoring
- ⇒ Energieverbrauch im öffentlichen Raum optimieren; Energieminimierte Straßenbeleuchtungen forcieren; Erfahrungen aus der Umstellung "Verkehrslichter LED" auswerten und umsetzen

MASSNAHMEN

→ Umsetzung und laufende Aktualisierung des Kommunalen Energiekonzeptes

→ Weiterer Ausbau der Fernwärmeversorgung und Festlegung von Fernwärmeanschlussbereichen;

→ Einschränkung von Energieträgern mit hohen CO₂- oder Feinstaubemissionen

→ Einsatz sauberer und erneuerbarer Energieträger unter Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses von CO₂- und Feinstaub-Minimierung, Priorität "Luftgüte"

- ⇒ Forcierung emissionsfreier Energieträger, d.h. vor allem vor CO₂-minimierter Fernwärme und von Solarenergie, wie Solardachkataster
- ⇒ Forcierung, Unterstützung und Förderung der Sonnenenergienutzung als integrativer Bestandteil der dezentralen Energieaufbringung
- ⇒ verstärkte Integration/Nutzung von Abwärmepotentialen zur Objektversorgung und Fernwärmeinspeisung
- ⇒ Forcierung, Unterstützung und Förderung der Abwärmennutzung, "Abwärmekataster"
- ⇒ Nutzung von Biogas und Erdgas, in weiterer Folge von Strom und ev. Wasserstoff für den MIV
- ⇒ Fernwärmeanschlusspflicht: Mitarbeit an der Herstellung zweckmäßiger gesetzlicher Rahmenbedingungen; Ausarbeitung von Fernwärmevertragsangeboten in Zusammenarbeit mit Versorgungsunternehmen; Verordnung der Anschlusspflicht; Überzeugen der Bürger
- ⇒ Attraktive Tarifgestaltung "Fernwärme" mit koordinierten Förderungsmaßnahmen zwischen Fernwärmeanbieter - Stadt Graz und Land Steiermark; laufende Anpassung an Bedürfnisse; Schwerpunktaktionen
- ⇒ Laufende Evaluierung der lokalen Einschränkungen der Verwendung von Festbrennstoffen (Flächenwidmungsplan); Sensibilisierung der Bevölkerung hinsichtlich der Verwendung von Einzelöfen;

Verordnete
ZIELE
Vgl. VO, Kap. V, § 26 (8)
Vgl. VO, Kap. V, § 30 (3)

allgemeines
ZIEL

MASSNAHMEN

Der Einsatz der Energie soll mit Hilfe von Energieeffizienzmaßnahmen wie Gebäudedämmung, bewusstes Verbraucherverhalten und weiter verstärkten Investitionen (privat und öffentlich) in energieverbrauchsoptimierten Techniken (wie LED-Technologie bei Beleuchtung, etc.) gesenkt werden. Grundsätzlich sollen alle relevanten Energieverbräuche erfasst, analysiert und auf Verbrauchsminimierungspotential hin untersucht werden.

➔ **Senken des Bedarfs für emissionsintensive Güter und Leistungen**

- ⇒ Information der Bevölkerung (Bewusstseinsbildung) zur Beeinflussung des Konsumverhaltens
- ⇒ Vermeidung von Zersiedelung und dezentral gelegenen Versorgungseinrichtungen durch kompakte Siedlungsentwicklung

*allgemeines
ZIEL*

MASSNAHMEN

9.5 Kommunikation

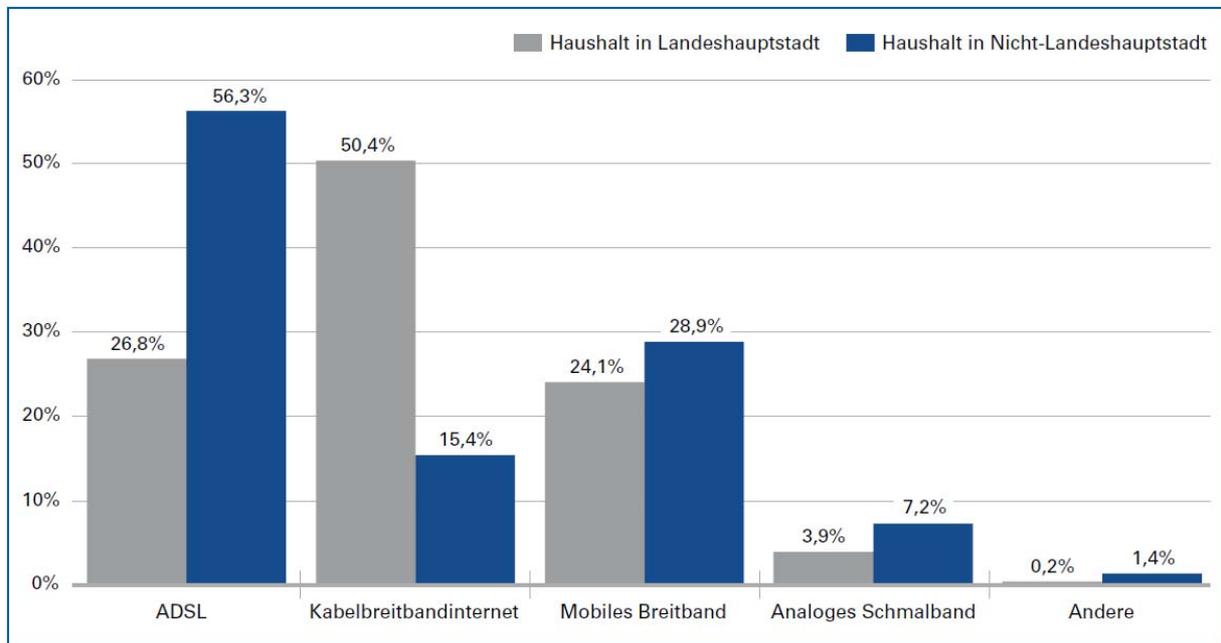
Die Versorgung mit einer leistungsfähigen und verträglich in die Stadt eingefügten Kommunikationsinfrastruktur hat vor allem Bedeutung als Standortfaktor, für die Entwicklung des Tourismus sowie für die Freizeitgestaltung der Stadtbewohner.

Kommunikationsinfrastruktur als Standortfaktor

Radio, Fernsehen sowie Informations- und Datendienste werden zunehmend auch mobil- und somit auch vermehrt im öffentlichen Raum – genutzt. Die Datenmengen pro Nutzer steigen entsprechend der verfügbaren Endgeräte und Anwendungen an. Diese beiden Trends erfordern eine erhebliche Ertüchtigung des Netzes an Sende- und Empfangsanlagen für die drahtlose, bidirektionale Kommunikation, die neben der wiederkehrenden Anpassung an neue technische Standards stattfindet. Auch die Kapazität der Kabelnetze wird u. a. unter Einsatz von Lichtwellenleitern stetig ausgebaut.

Trends

In der Steiermark verfügten 2009 ca. 58,7 % aller privaten Haushalte über einen Internetanschluss (Österreichdurchschnitt ca. 65%), davon wiederum ca. 95% über Breitband (ADSL oder Kabel), wobei dieser Anteil noch im Jahr 2006 bei 67 % lag. Aufgrund der unterschiedlichen technischen Voraussetzungen bestehen erhebliche Unterschiede zwischen städtischen Ballungsräumen und ländlichen Regionen:



Internetzugang Landeshauptstadt ja / nein; Mehrfachnennungen möglich. (Quelle: Der österreichische Breitbandmarkt aus Sicht der Nachfrager im Jahr 2009. RTR, Wien, 2009)

Graz verfügt im Vergleich der österreichischen Landeshauptstädte über ein sehr gut ausgebautes Lichtwellenleiternetz, das überdies aufgrund der verlegten Leerkannäle in vielen Fällen kostengünstig und rasch erweitert werden kann. Eine städtische Tochterfirma tritt am Markt als Breitbandinternetanbieter auf.

Für drahtlose bidirektionale Kommunikation stehen ca. 525 Sendeanlagen im Stadtgebiet zur Verfügung, wobei ca. 38% auf einem von mehreren Anbietern gemeinsam genutzten Antennenträger (Dachausleger, freistehender Mast etc.) montiert sind.

➔ **Aufrechterhaltung und Ausbau einer im internationalen Standortwettbewerb konkurrenzfähigen und für die Wohnbevölkerung attraktiven, leistungsfähigen Kommunikationsinfrastruktur**

- ⇒ Vorausschauender Ausbau des Lichtwellenleiternetzes bzw. einer Leerrohrinfrastruktur im Stadtgebiet, Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern im Zug von (Straßen-)Bauvorhaben
- ⇒ Erhöhung des öffentlichen Nutzens der Kommunikationsinfrastruktur der Stadt Graz bzw. ihrer Tochterunternehmen (z.B. an ÖV-Haltestellen)

➔ **Verträgliche Integration der Kommunikationsinfrastruktur in den Stadtraum**

- ⇒ Geeignete Standortwahl für Sendeanlagen, insbesondere für Sendemasten (Höhenbeschränkung und Ausführung)
- ⇒ Zusammenarbeit mit den Handynetzbetreibern für eine Optimierung der Sendeanlageninfrastruktur im Hinblick auf ihre Integration in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild; Einsatz privatrechtlicher Instrumente
- ⇒ Bewilligung neuer Sendemasten nur bei Nutzung durch mehrere Netzbetreiber (Sharing)
- ⇒ Bewilligung neuer Sendemasten nur, wenn im Nahbereich kein Mast oder Gebäude besteht, dessen Adaptierung / Nutzung möglich und zumutbar ist
- ⇒ Einsatz privatrechtlicher Instrumente zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Hochhäusern für die Anbringung von Sendeanlagen
- ⇒ Vermeidung frei aufgestellter Schaltkästen und dgl. im öffentlichen Raum; vermehrter Einsatz gebäudeintegrierter oder unterirdischer Ausführungen

➔ **Einsatz moderner Kommunikationsmittel für eine bürgernahe Verwaltung und effiziente öffentliche Dienstleistungen**

- ⇒ Weiterer Ausbau des e-government-Angebotes der Stadt Graz

➔ **Berücksichtigung der Möglichkeiten, aber auch der potentiellen Beeinträchtigungen durch moderne Kommunikationsinfrastruktur bei der Gestaltung von Gebäuden und (insbesondere öffentlichen) Freiräumen**

- ⇒ Genehmigung leuchtender / beweglicher Gestaltungselemente, Fassaden, Werbeeinrichtungen und dgl. nur nach einer Beurteilung hinsichtlich ihrer Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das (Wohn-)Umfeld unter Berücksichtigung der natürlich veränderlichen Lichtverhältnisse
- ⇒ Genehmigung von im öffentlichen Raum wahrnehmbaren Beschallungsanlagen nur nach Überprüfung ihrer Auswirkungen auf das (Wohn-)Umfeld unter Berücksichtigung der veränderlichen Geräuschkulisse
- ⇒ Verstärkte Bereitstellung attraktiver Aufenthaltsbereiche im öffentlichen Raum auch für NutzerInnen mobiler Kommunikationsmittel

Versorgung in Graz

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHMEN

*verordnetes
Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 30 (6)*

MASSNAHME

MASSNAHMEN

*allgemeines
Z I E L*

MASSNAHME

*allgemeines
Z I E L
Vgl. VO, Kap. V, § 30 (7)*

MASSNAHME

MASSNAHMEN

10. GRAZ praktiziert mit seinen Partnern nachhaltige Verkehrsplanung und investiert gezielt in den Öffentlichen Verkehr

10.1 Rahmenbedingungen und Trends

Die Verkehrspolitik hat in der Stadt Graz seit langem einen hohen Stellenwert, bereits seit den 1970er Jahren gibt es verkehrspolitische Beschlüsse. Im Jahr 2010 wurden neue verkehrspolitische Leitlinien („Verkehrspolitische Leitlinie 2020“) als Vorgabe für die Verkehrspolitischen Ziele für die nächsten 10 Jahre verfasst, die in weiterer Folge die Grundlage für ein neues Gesamtverkehrskonzept („Grazer Mobilitätskonzept 2020“) für die Stadt Graz darstellen werden.

Der Anteil von öffentlichen Verkehrsmitteln und Elektrofahrzeugen soll im Großraum Graz stark erhöht werden und in Kooperation mit Firmen des Autoclusters und der Energiewirtschaft soll ein Kompetenzzentrum für Elektromobilität errichtet werden.

*Modellregion
Elektromobilität*

Das übergeordnete Ziel der Elektromobilität ist die nachhaltige Senkung von CO₂-Emissionen im Großraum Graz mittels rascher und nachhaltiger Einführung von elektrischer Mobilität. Der Umstieg auf neuen und innovativen Mobilitätsformen soll ein starkes und klimafreundliches Zeichen für die Zukunft setzen.

Zusätzlich gibt es überregionale Leitbilder und Konzepte, die in der Verkehrsplanung der Stadt zu berücksichtigen sind.

Wesentliche Punkte aus dem **EU-Aktionsplan urbane Mobilität** für Graz sind:

- Die Förderung integrierter Konzepte, um die Komplexität der städtischen Verkehrssysteme, Verwaltungsfragen, die Anbindung ins Umland, die unterschiedlichen Verkehrsträger und den Raummangel in den Städten in den Griff zu bekommen.
- Die BürgerInnen stehen im Mittelpunkt: Qualitativ hochwertiger und bezahlbarer öffentlicher Nahverkehr für alle, auch für Personen mit Behinderung. Den Mobilitätsbedürfnissen von schwächeren Bevölkerungsgruppen ist besondere Beachtung zu schenken. Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Mobilitätsverhaltens
- Umweltfreundlicher Stadtverkehr

*EU-Aktionsplan
urbane Mobilität*

Im **Österreichischen Generalverkehrsplan (GVP-Ö 2002)** sind die wichtigen und dringenden Ausbauvorhaben der österreichischen Verkehrsinfrastruktur enthalten, unter dem Grundsatz einer „Nachhaltigen Mobilität“. Die für Graz relevanten Projekte betreffen vor allem die Schieneninfrastruktur: Ausbau der Strecke Graz-Spielfeld (Südbahn), Errichtung der Koralmbahn (Graz-Klagenfurt), Ausbau der Strecke Bruck/Mur – Graz und der Ausbau der Steirischen Ostbahn (Betriebsausweichen auf der Bestandsstrecke, zweigleisiger Ausbau).

*Österreichischer
Generalverkehrsplan 2002*

Das 2008 vom Land Steiermark erstellte „**Steirische Gesamtverkehrskonzept 2008+**“ (StGVK 2008+) enthält Vorgaben, wohin sich der Verkehr in der Gesamtsteiermark bewegen soll und welche verkehrspolitischen Ziele es zu erreichen gibt.

*Steirisches
Gesamtverkehrskonzept
2008+“*

Für die Stadt Graz relevante verkehrspolitische Ziele aus dem StGVK 2008+ sind u.a.:

- Die Reduktion der im Straßenverkehr getöteten Menschen und der Unfälle mit Personenschaden
- Erhöhung des Anteils an öffentlichen Verkehrsmitteln auf 20% für den stadtgrenzüberschreitenden Verkehr
- Gute infrastrukturelle Voraussetzungen für den Güterverkehr (z..B. Güterterminal Graz Süd/Werndorf)

Konkrete Projekte für Graz im StGVK 2008+ sind:

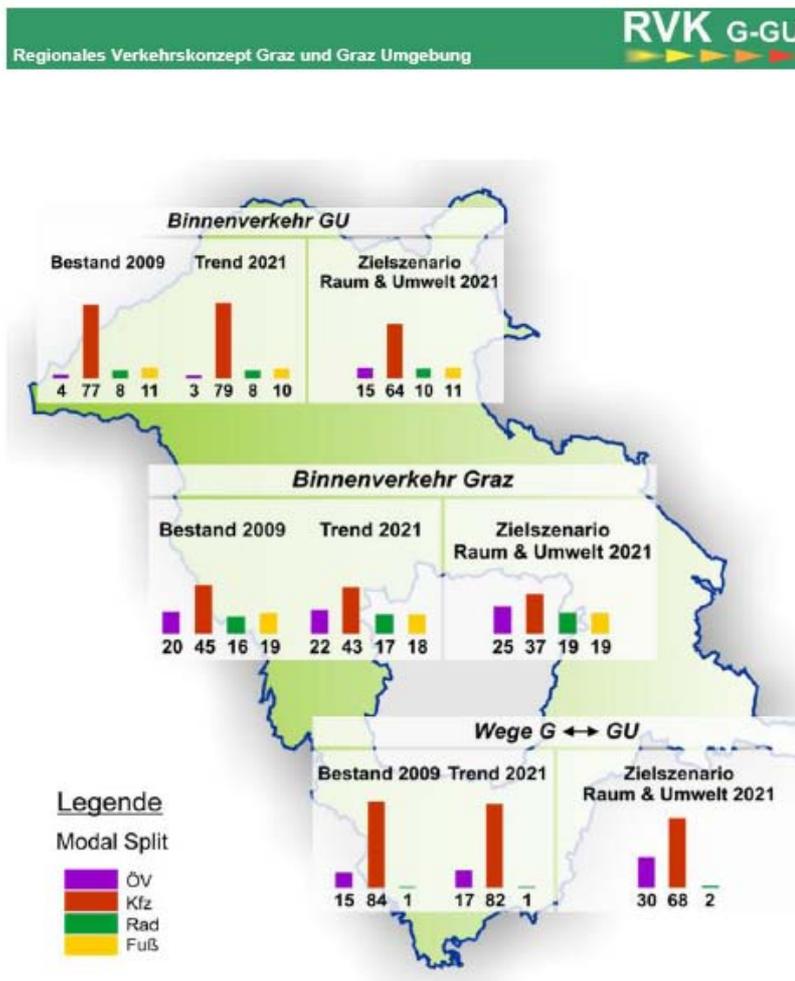
- Bau der Koralmbahn
- Ausbau des Grazer Hauptbahnhofs zur Nahverkehrsdrehscheibe
- Nahverkehrsknoten Ostbahnhof, Gösting, Wetzelsdorf und Webling
- Verbesserung der zentralen Verknüpfungspunkte von regionalen Buslinien mit städtischen Verkehren
- Ausbau des Grazer Straßenbahnnetzes
- Durchgehend zweigleisiger Ausbau der Südbahn
- Selektiver Aus- bzw. Neubau der Steirischen Ostbahn
- Selektiver Ausbau S-Bahn-Strecke Graz-Köflacher-Bahn
- Realisierung des 3. Südgürtel

Im **Regionalen Verkehrskonzept Graz - Graz Umgebung 2020** (RVK G-GU) sind – aufbauend auf den Zielvorstellungen des Steirischen Gesamtverkehrskonzeptes 2008+ - ein Leitbild sowie Prioritäten für eine zukunftsorientierte Regionalverkehrspolitik definiert. Das RVK G-GU fordert zur Einhaltung von festgelegten Umweltstandards einen Paradigmenwechsel in der Verkehrspolitik. Die Prioritäten aus dem RVK G-GU, die auch wesentlichen Einfluss auf die Grazer Verkehrspolitik und – Planung haben, sind unter anderem:

*Regionales Verkehrskonzept
Graz - Graz Umgebung*

- Veränderung des Modal Splits durch Stärkung des Umweltverbundes und Reduktion des MIV-Anteils
- Nachhaltige Gestaltung der Verkehrskultur und Schaffung eines Klimas, das besonders die Werthaltung gegenüber schwächeren Verkehrsteilnehmer/innen in den Vordergrund stellt. Innerhalb der Planungsperiode bis 2021 ist die Zahl der Unfälle mit Personenschaden um 20% zu senken, die Anzahl der Getöteten ist um 50% zu reduzieren.
- Für das Landesstraßennetz hat künftig die bauliche Qualitätssicherung Vorrang. Bauliche Netzveränderungen in der Straßeninfrastruktur sind nur bei Erhöhung der Verkehrssicherheit oder einer relevanten Verringerung von negativen Umweltauswirkungen (Lärm, Luft) vertretbar.
- Der Ausbau und Weiterentwicklung des Standortes Flughafen Graz-Thalerhof zum intermodalen Knoten (Straße – Schiene – Flugverkehr) wird von den regionalen Entscheidungsträgern zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit, der überregionalen Erreichbarkeit und Standortgunst der Stadtregion Graz mitgetragen.
- Förderung der ÖV-Nutzung durch finanzielle Anreize und Reduktion der Subventionierung der PKW-Nutzung.
- Umweltschonende Mobilitätsformen (ÖV, Fahrrad, Fuß, E-Mobilität) sind durch innovative Systeme zu fördern.

- Durch eine nachhaltige Raumordnungspolitik nach dem Prinzip der Innenentwicklung (Konzept der "kurzen Wege") und Verdichtung entlang von ÖV-Achsen, ist der Zugang zu umweltfreundlichen Verkehrsmitteln zu erleichtern.
- Sicherung der Erreichbarkeit bestehender Wirtschaftsstandorte sowie Entwicklung künftiger Wirtschaftsstandorte nur an bestehenden hochrangigen Erschließungsachsen.
- Große Verkehrserreger, Betriebs- und EZ-Standorte sind nur in gemeinsamer Planung durch die regionalen Entscheidungsträger für die Kernstadt Graz und das Umland zu entwickeln.
- Die externen Kosten werden bei der gezielten Förderung des Umweltverbundes (S-Bahn, Bus und Straßenbahn) berücksichtigt.
- Im Wohnbau soll durch bewusstseinsbildende Maßnahmen (z.B. durch Aufzeigen der Mobilitätskosten eines Standortes) eine Veränderung des Problembewusstseins hinsichtlich der Standortwahl herbeigeführt werden und so der steigenden Zersiedlung entgegengewirkt werden.



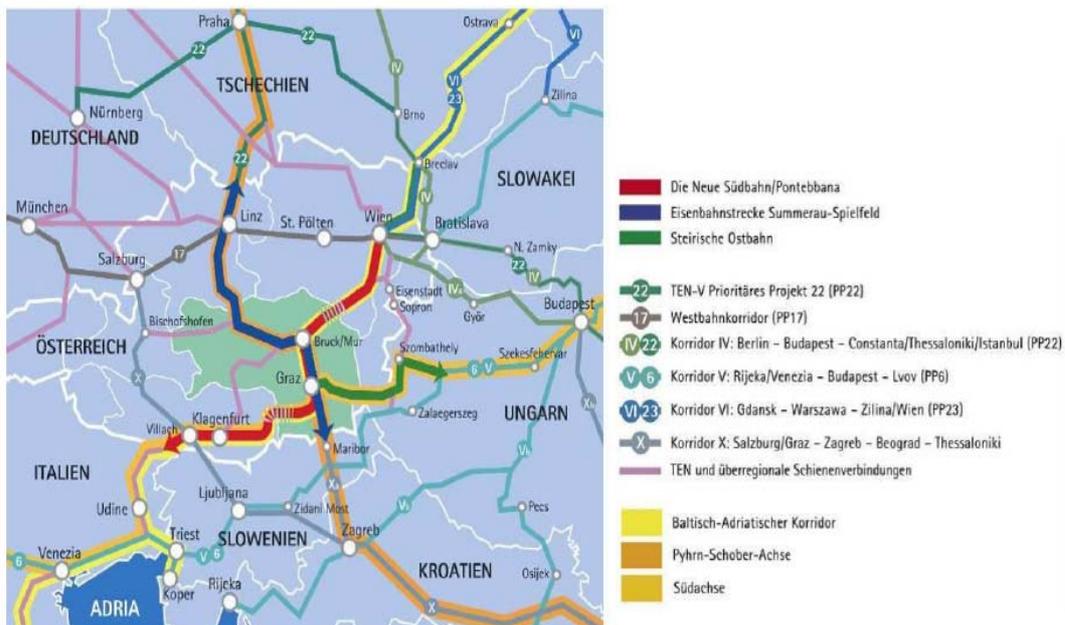
Modal Split für Bestand, Szenario „Trend“ und Zielszenario „Raum und Umwelt unter Einhaltung der Umweltstandards 2021“; Quelle: Regionales Verkehrskonzept Graz und Graz Umgebung, IBV Fallast und Regionalentwicklung Tischler, Mai 2010

10.2 Überregionaler Verkehr (Fernverkehr)

Für Graz stellen die Südbahn (Wien-Slowenien) und die in Bau befindliche Koralmbahn die Hauptverkehrsachsen im überregionalen Bahnverkehr dar. Die Südbahn ist Teil des Korridors Xa (Verkehrsachse Graz - Maribor - Zagreb) des transeuropäischen Netzes (TEN), der sich südlich von Maribor mit dem prioritären Korridor V (Kiew - Budapest - Ljubljana - Triest) kreuzt. Die Koralmbahn ist Bestandteil des Baltisch-Adriatischen-Achse (Pontebbana-Korridor). Beide Achsen sind derzeit allerdings keine prioritären Achsen im TEN. Derzeit findet die Überarbeitung des TEN statt, mit dem Ziel ein Kernnetz zu definieren. In den vergangenen Jahren hat sich entlang der Baltisch-Adriatischen-Achse, die die Verlängerung des Korridors VI darstellt, eine wichtige transnationale Kooperation gebildet. Die an dieser Achse liegenden Länder Polen, Tschechien, Slowakei, Österreich und Italien haben in einem „Letter of Intent“ die Verlängerung des Korridors VI über die Baltisch-Adriatische-Achse nach Norditalien zum Korridor V und die Aufnahme des Baltisch-Adriatischen-Korridors in das Kernnetz gefordert.

Nachholbedarf im Fernverkehr

Die österreichischen Kernprojekte Koralmbahn, Semmering Basistunnel und Steirische Ostbahn stellen wesentliche Bestandteile des Baltisch-Adriatischen-Korridors dar. Eine Förderung dieser Transportachse trägt zu einer wesentlichen Verbesserung der Erreichbarkeit der südlichen Bundesländer und zur Stärkung der Position Graz als Knotenpunkt bei.



Schienenverkehrskorridore im TEN; Quelle: Regionales Verkehrskonzept Graz und Graz Umgebung, IBV Fallast und Regionalentwicklung Tischler, Mai 2010

Mit dem Anschluss an den Pontebbana-Korridor und den Korridor V werden auch wesentliche Ziele aus dem STEK 3.0 für Graz als Verkehrsdrehscheibe der Zukunft erfüllt. Weitere Maßnahmen aus dem STEK 3.0 für den überregionalen Bahnverkehr, die in den vergangenen Jahren teilweise umgesetzt wurden, sind der zweigleisige Ausbau der Südbahn Graz – Maribor (Fertigstellung 1. Ausbaustufe 2012) und der Ausbau der Ostbahn nach Ungarn (zweigleisiger Ausbau bei Laßnitztal, Hart bei Graz und St. Margarethen an der Raab). Auch in der Bedienqualität erfolgte im Schienenverkehr bereits eine wesentliche Verbesserung.

Umsetzung von Zielen aus dem STEK 3.0

Im überregionalen Straßenverkehr liegt Graz am Schnittpunkt hochrangiger Ost-West- bzw. Nord-Süd-Verbindungen (A2 Südautobahn bzw. A9 Pyhrnautobahn).

Die im STEK 3.0 geforderte Weiterentwicklung des Autobahnnetzes in Richtung Linz, Ljubljana und Klagenfurt konnte, zum Beispiel mit der Fertigstellung der zweiten Richtungsfahrbahn über die Pack im Jahr 2007, umgesetzt werden.

Im Flugverkehr konnte durch den weiteren Ausbau des Flughafens Graz-Thalerhof und die Ausweitung der Flugverbindungen die Attraktivität gesteigert werden. Durch die Einführung der S-Bahn hat sich auch die Verkehrsverbindung zwischen der Stadt und dem Flughafen verbessert, die sich mit der Koralmbahn noch steigern wird.

*Attraktivierung des
Flugverkehrs*

10.3 Regionalverkehr und Stadtverkehr

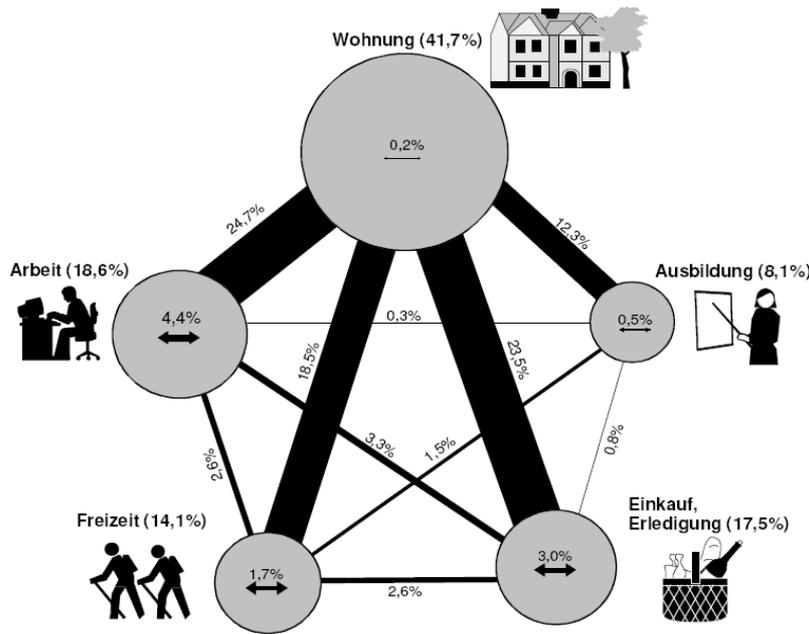
In regelmäßigen Abständen wird von der Stadt Graz eine Bestandsaufnahme des Verkehrsverhaltens der Grazer Wohnbevölkerung durchgeführt. Die letzte Erhebung erfolgte im Jahre 2008. Durch Vergleiche mit vorangegangenen Erhebungen (1982, 1991, 1998 und 2004) können Veränderungen im Verkehrsverhalten bzw. die Auswirkungen gesetzter Maßnahmen beurteilt werden. Aus den verkehrsmittelübergreifenden Erhebungen der letzten Jahre lässt sich sowohl für das Stadtgebiet von Graz, als auch für den stadtgrenzüberschreitenden Verkehr eine allgemeine Tendenz der Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung ableiten.

*Mobilitätsverhalten der
Grazer Wohnbevölkerung*

Eine wichtige Beschreibungsgröße für die „Mobilität“ der Grazerinnen und Grazer ist ihr „Außer-Haus-Anteil“. An Werktagen gehen 86% der GrazerInnen mindestens einmal außer Haus, d.h. sie sind mobil. Die restlichen 14% bleiben zu Hause, die Gründe dafür sind Alter, Krankheit, Tätigkeiten im Haushalt, etc. Von 1982 bis 1998 ist der Anteil der mobilen Bevölkerung geringfügig gesunken, ab dann ist er konstant geblieben.

Durchschnittlich werden 3,7 Wege pro Werktag von jeder mobilen Person durchgeführt, dieser Wert ist seit 1982 ebenfalls relativ konstant.

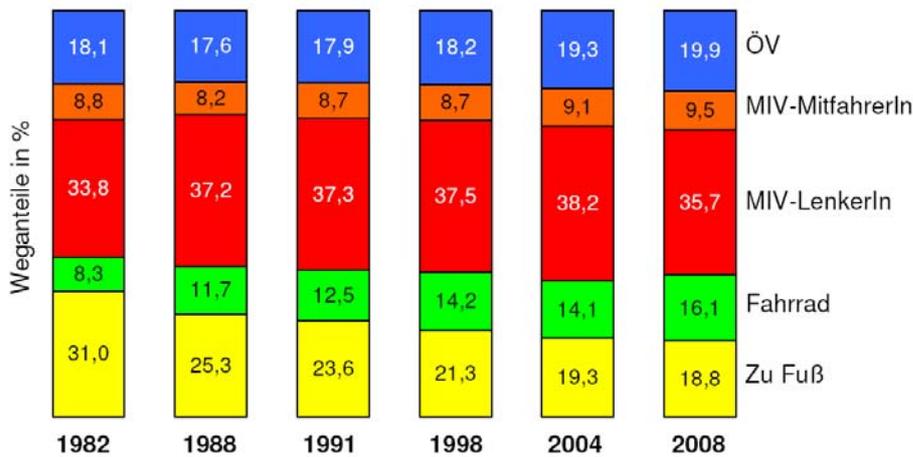
Knapp 80% aller Wege dieser mobilen Grazer Wohnbevölkerung haben ihren Ausgangspunkt oder ihr Ziel in der Wohnung. Jeder vierte Weg wird zwischen "Wohnung" und "Arbeit" sowie zwischen "Wohnung" und "Erledigung" zurückgelegt. Dieses Ergebnis unterstreicht die enge Wechselwirkung zwischen Raumordnung und Verkehrsplanung, wie z.B. die Bedeutung der Wahl des Wohnstandortes und des Arbeitsplatzes für die Weglängen bzw. die Wichtigkeit von dezentralen Versorgungseinrichtungen für kurze Weglängen.



(18,6%) Weganteil des Verkehrsaufkommens des Verkehrszweckes in Prozent 24,7% Weganteil des Verkehrsbeziehung zwischen Aktivitäten in Prozent

Verkehrszweckmatrix 2008; Quelle: Mobilitätsverhalten der Grazer Wohnbevölkerung 2008, ZIS+P, 2009

Einer der wesentlichen Mobilitätskennwerte ist die Verkehrsmittelaufteilung (Modal Split). In der folgenden Abbildung ist die zeitliche Veränderung des Grazer Modal Split von 1982 bis 2008 dargestellt. Erkennbar ist eine erstmalige Reduktion des MIV seit Beginn der Erhebungen.

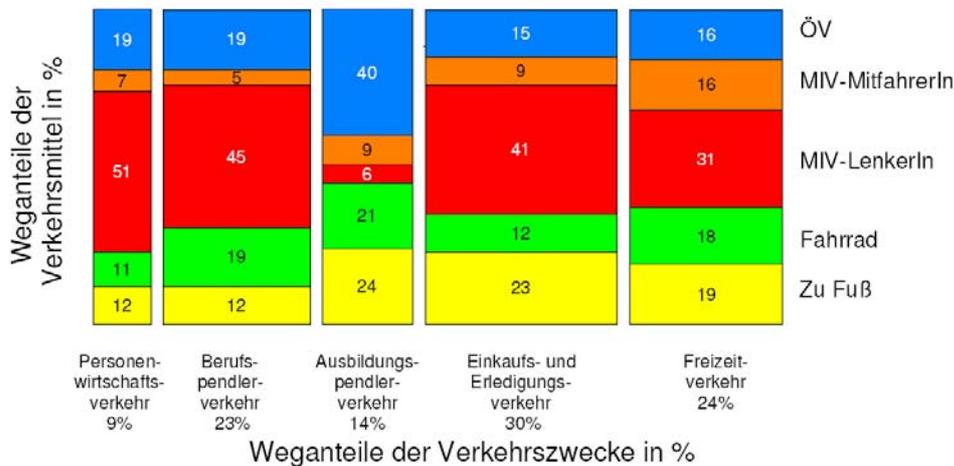


Zur Beurteilung der Verlagerbarkeit auf ein anderes Verkehrsmittel spielt vor allem der Fahrtzweck der einzelnen Fahrten eine wesentliche Rolle. So sind z.B. Fahrten, die aus beruflichen/dienstlichen Gründen, z.B. von Handelsvertretern oder Lieferanten, durchgeführt werden nur bedingt auf andere Verkehrsmittel verlagerbar. Fahrten ins Büro, zum Einkaufen oder für andere private Erledigungen, sowie in der Freizeit, sind hingegen eher auf ein anderes Verkehrsmittel, wie z.B. den öffentlichen Verkehr oder das Fahrrad verlagerbar.

Verkehrsmittelaufteilung der Stadt Graz

Die Fahrtzwecke unterteilen sich in fünf Gruppen: den Personenwirtschaftsverkehr, den Berufspendlerverkehr, den Ausbildungspendlerverkehr, den Erledigungsverkehr und den Freizeitverkehr. Unter Personenwirtschaftsverkehr wird jener Verkehr verstanden, der aus beruflich/dienstlichen Gründen entsteht, wie etwa die Fahrt eines Handelsvertreters von einem Kunden zum nächsten. Dem Berufspendlerverkehr sind die Fahrten zur Arbeit bzw. von der Arbeit nach Hause zuzurechnen. Ähnlich verhält es sich mit dem Ausbildungspendlerverkehr wobei hier das Ziel die Ausbildungsstätte (Schule, Universität, usw.) ist. Unter Erledigungsverkehr wird all jener Verkehr verstanden, der privaten Erledigungen dient, sei es der Besuch eines Arztes, ein behördlicher Weg oder der Weg in ein Geschäft. Unter Freizeitverkehr versteht man den Verkehr, der im Rahmen von Freizeitaktivitäten bzw. zum Vergnügen stattfindet.

In der folgenden Abbildung ist die Verkehrsmittelaufteilung der Stadt Graz unterschieden nach ihrem Verkehrszweck abgebildet.

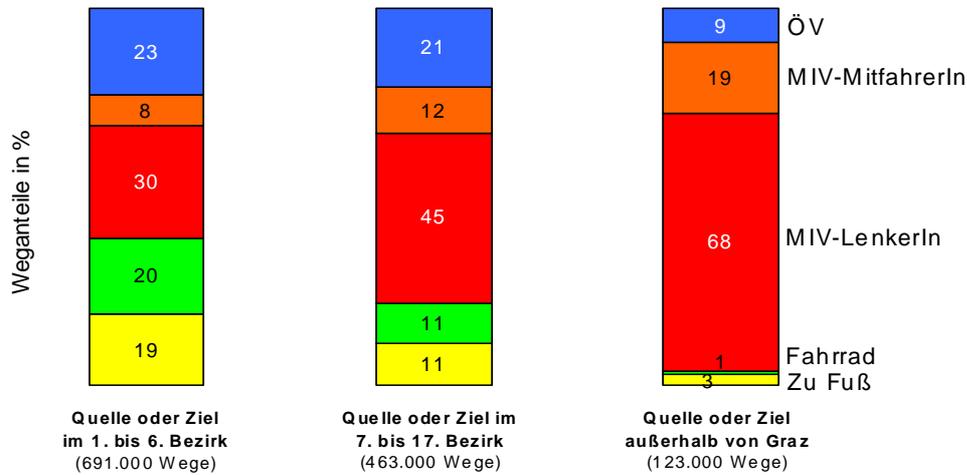


Verkehrsmittelaufteilung und Verkehrszweck 2008 der Stadt Graz ; Quelle: Ebenda

Die Bedeutung des motorisierten Individualverkehrs nimmt von den inneren Bezirken nach außen hin zu. Für Graz bedeutet das, dass 62% der Wege mit Quelle oder Ziel im 1. bis 6. Bezirk mit dem nichtmotorisierten und öffentlichen Verkehr zurückgelegt werden. Auffallend sind auch der hohe Weganteil des Radverkehrs von 20% in den ersten sechs Bezirken und der niedrigere Anteil von 30% beim mIV als LenkerIn. Der Weganteil der mIV-LenkerInnen bei Wegen mit Quelle oder Ziel in den Außenbezirken (7 bis 17) liegt bei ca. 45%. Hier haben Rad- und Fußgängerverkehr nur jeweils 11% Weganteil, liegen also unter dem Grazer Durchschnitt. Im Ziel- und Quellverkehr von Graz werden 68% der Wege als mIV-LenkerIn zurückgelegt. Hier ist der Anteil seit 2004 um 3% gesunken. Der Anteil des öffentlichen Verkehrs liegt hier bei 9%, Fußgänger- und Radverkehr sind sehr gering.

Die Verkehrsmittelwahl hängt stark von der Quelle und dem Ziel des Weges ab.

Die Verkehrsmittelwahl hängt stark von der Quelle und dem Ziel des Weges ab. Die Bedeutung des motorisierten Individualverkehrs nimmt von den inneren Bezirken nach außen hin zu.



Verkehrsmittelaufteilung nach Verkehrsbeziehungen; Quelle: Ebenda

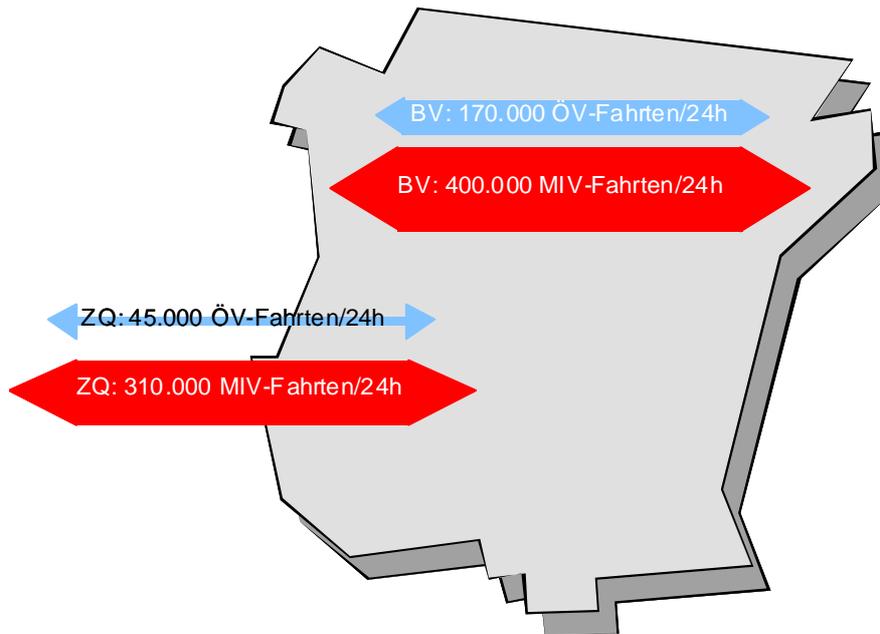
Für die weitere Entwicklung des Binnenverkehrs von Graz kann von einer jährlichen Steigerung von rund 1% ausgegangen werden. Die Entwicklung der Grazer Wohnbevölkerung und die seit 30 Jahren relativ konstante durchschnittliche Wegeanzahl pro Tag der mobilen Grazer Wohnbevölkerung über 6 Jahren lassen auf diese Prognose schließen. In der Verkehrsmittelwahl wird - bei Fortschreibung des derzeitigen Trends - eine weitere geringe Verschiebung vom MIV hin zum ÖV und Radverkehr erwartet

Weitere Steigerung des Binnenverkehrs prognostiziert

Einen wesentlichen Einfluss auf das Verkehrsgeschehen in Graz hat auch der Verkehr aus dem Grazer Umland. Die Polarität zwischen Stadt und Umland ist heute fast aufgelöst, es besteht eine komplexe Verflechtung, die Siedlungsentwicklung hat sich in den letzten Jahrzehnten an die Stadtränder oder ins Umland verlagert (Bevölkerungszuwächse in den Umlandgemeinden von Graz).

Erschließung des Ballungsraums Graz

Im stadtgrenzüberschreitenden Verkehr ist der MIV-Anteil mit 87% wesentlich höher als in Graz, der Anteil des ÖV liegt bei 13% (Quelle: VU Feinstaub Fahrverbote, ZIS+P, 2007). Im Jahr 2007 querten insgesamt ca. 279.000 Kfz pro Tag die Stadtgrenze (ohne Autobahndurchgangsverkehr), davon ca. 19.000 Lkw pro Tag (7% Lkw-Anteil). Fuß- und Radverkehr sind auf Grund der größeren Wegdistanzen faktisch gar nicht vorhanden.



Verkehrsaufkommen MIV (Lenker und Mitfahrer) und ÖV (Bestand 2006 / 2007); Quelle: ZIS+P- VU Feinstaub Fahrverbote, 2007

Für die weitere Verkehrsentwicklung im stadtgrenzüberschreitenden mIV wird – wie schon in den vergangenen Jahren – von einer jährlichen Zuwachsrate von 2,7% ausgegangen, wenn keine Änderung des Verkehrsverhaltens eintritt. Damit ist im stadtgrenzüberschreitenden Verkehr am Straßennetz mit Zunahmen von rund 10% bis rund 30% zu rechnen.

10.4 Ziele

Sozioökonomische Entwicklungen, demografische Veränderungen, steigende Energiepreise, Kapazitätsengpässe und die Umweltbelastung durch den Verkehr haben neue Mobilitätsbedürfnisse hervorgebracht, die neue Anforderungen an die Verkehrspolitik in Graz gestellt haben. 2010 wurden daher für die Stadt Graz neue verkehrspolitische Ziele definiert und am 24. Juni 2010 vom Gemeinderat beschlossen. Sie sollen eine tragfähige Basis für das geplante Gesamtverkehrskonzept bilden. Das in der „Verkehrspolitischen Leitlinie 2000“ verankerte Szenario „Sanfte Mobilität“ entspricht in seinen Grundsätzen nach wie vor der angestrebten Entwicklung der Stadt Graz zu einer lebenswerten Stadt in einem ökologisch und ökonomisch gut entwickelten Umfeld und wurde daher als Grundsatz in der Verkehrspolitischen Leitlinie 2020 in adaptierter Form fortgeschrieben.

*Verkehrspolitischen Leitlinie
2020*

10.5 Verkehrspolitische Leitlinie 2020 für die Stadt Graz

Die 5 Grundsätze der im September 2010 beschlossenen „Verkehrspolitische Leitlinie 2020“ lauten:

- Nachhaltigkeit steht im Mittelpunkt
- Graz als Stadt der kurzen Wege
- Mobilität ist in ihrer Gesamtheit zu betrachten
- Mobilität im urbanen Raum bedeutet Vorrang für die Sanfte Mobilität
- Graz als Teil einer Region setzt auf Kooperation

*Verkehrspolitische Leitlinie
2020*

Nachhaltig ist jenes Handeln, das durch den schonenden Umgang mit Ressourcen und Qualitäten der Umwelt die Lebensgrundlagen für kommende Generationen nicht beeinträchtigt. Nachhaltiges Mobilitätsverhalten muss daher mit Blick auf seine Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt betrachtet und diskutiert werden.

- Nachhaltigkeit hat hinsichtlich der Bedürfnisse der Menschen nach Lebensqualität sowie der Erhaltung der Kultur- und Naturräume im Mittelpunkt der städtischen Verkehrspolitik zu stehen.
- Die städtische Verkehrspolitik hat volkswirtschaftlichen sowie umwelt- und energiepolitischen Zielsetzungen den Vorrang vor einzelwirtschaftlichen Zielen zu geben. Mobilitätsfreiheit des einzelnen darf nicht auf Kosten anderer gehen. Ein umfassender Umweltschutz und die Verkehrssicherheit, sowie insbesondere der Schutz von Wohngebieten müssen deshalb Grenzen für die freie Mobilitätsausübung dort setzen, wo der Schutz der Allgemeininteressen Vorrang hat.
- Der sozialen Inklusion des Verkehrssystems ist ein besonderes Augenmerk zu schenken (Wahrung der Chancengleichheit bei der Zugänglichkeit zur Mobilität). Kindern als Vertretern künftiger Generationen soll dabei eine verstärkte Aufmerksamkeit in der städtischen Verkehrspolitik gewidmet werden.
- „Mobilität beginnt im Kopf“ - das Mobilitätsverhalten spielt in seiner Wechselwirkung mit dem Umfeld eine bedeutende Rolle. Nachhaltige Mobilität ist ohne Verhaltensänderungen nicht zu erreichen. Dem ist künftig durch geeignete „soft-policies-Maßnahmen“ (Information, Bewusstseinsbildung, Mobilitätsmanagement) als Bestandteil einer modernen Verkehrsplanung Rechnung zu tragen.
- Verkehrspolitik muss von der Bevölkerung getragen und akzeptiert werden. Gewichtige Maßnahmen sind in einem transparenten Planungsprozess für die BürgerInnen – und möglichst mit ihnen – zu führen und dabei auf ihre Zweckmäßigkeit im Sinn der definierten verkehrspolitischen Zielsetzungen zu überprüfen. Als Ausgangsbasis dienen dabei der Prozess „Zeit für Graz“ bzw. Nachfolgeprozesse. Damit soll bei an Verkehrsplanungsprojekten Beteiligten (BürgerInnen, PolitikerInnen, Fachleute) das Bewusstsein für einen stadtverträglichen Verkehr und ein stadtverträgliches Verkehrsverhalten verbessert sowie auch die Akzeptanz für im Sinne der Gemeinschaft notwendige, aber für einzelne nicht bequeme Maßnahmen erhöht werden.

*Nachhaltigkeit steht im
Mittelpunkt*

- Im Nahversorgungsbereich sollen alle Ziele auf attraktiven Wegen auch für den nichtmotorisierten Verkehr erreichbar sein. Die Stadtbezirke und ihre Zentren sind intern sowie an das Stadtzentrum an ein Fuß- und Radverkehrsnetz anzubinden und sollen ohne mehrfaches Umsteigen oder lange Fußwege mit Straßenbahn oder Bus erreichbar sein

➔ **Graz als Stadt der kurzen Wege**

- ⇒ In der Stadt- und Verkehrsplanung soll die Stadt der kurzen Wege stärker in den Vordergrund rücken
- ⇒ Gestaltung des Öffentlichen Raums zur Förderung der Nahmobilität: Schaffung attraktiver Fußgängerbereiche
- ⇒ Nahversorgung in möglichst fußläufiger Entfernung, Förderung der Bezirks- und Stadtteilzentren in ihrer Ausstattungsqualität
- ⇒ Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes
- ⇒ Umsetzung von Radverkehrsmaßnahmen anhand der "Prioritätenreihung für den Ausbau des Grazer Radwegenetzes"
- ⇒ Vermeidung von Barrierewirkungen
- ⇒ Umsetzung der 2. Ausbaustufe für die Straßenbahntrassen (Nordwest-Linie, Südwest-Linie, Umlegung der Linie 1 über Universität, Erschließung Graz-Reininghaus, Verlängerung Linie 7, Nahverkehrsknoten Hauptbahnhof incl. Neubaustrecke Asperngasse - Laudongasse)
- ⇒ Freihaltung weiterer ÖV-Trassen, insbesondere im Sinn gültiger Gemeinderatsbeschlüsse wie Verlängerung Linie 3 Plüddemanngasse bis Petersgasse, Verlängerung Linie 6 Marburger Straße, Verlängerung Linie 5 bis Shopping Center West, Verlängerung der künftigen Südwest-Linie bis Straßgang, sowie Nutzung des ehemaligen ersten Südgürtels und der Ostgürteltrasse für den öffentlichen Verkehr, durch geeignete hoheits- und privatrechtliche Maßnahmen.
- ⇒ Nutzungsmischung in der Flächenwidmungsplanausweisung und Bebauungsplanung
- ⇒ Barrierefreier Ausbau des Grazer Wegenetzes und Vermeidung von Hindernissen in Gehwegen

<p><i>allgemeines ZIEL</i></p> <p><i>MASSNAHMEN</i></p>
--

Die Verkehrspolitik vergangener Jahrzehnte war eher sektoriell ausgerichtet: Die Verkehrsarten wurden für sich betrachtet und gegenseitige Wechselbeziehungen und Ergänzungen vernachlässigt. Das Ziel ist eine ganzheitliche Betrachtung der wechselseitigen Beziehungen zwischen den Verkehrsmitteln, auch über die Stadtgrenze hinausführend.

Mobilität ist in ihrer Gesamtheit zu betrachten

- Die Erreichbarkeit von Graz ist sowohl innerstädtisch als auch regional und überregional in Form eines nachhaltigen Mobilitätsangebotes aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln. Damit soll eine Basis zur Attraktivierung der Stadt Graz als Standort für Wohnen, Wirtschaft, Versorgung, Bildung, Tourismus und Freizeit geschaffen werden.
- Die Planung des Mobilitätsangebotes hat alle Verkehrsarten in ihrem Wirkungszusammenhang zu umfassen. Abgestimmte Gesamtverkehrsplanung soll durch miteinander kombinierte „push- und pull-Maßnahmen“ so gesteuert werden, dass stadtverträgliche Verkehrsarten attraktiviert werden und nicht erwünschte Entwicklungen durch Restriktionen verhindert werden können und dabei die Gesamtmobilität gewährleistet werden kann. Notwendige restriktive

TEIL D -
Sachbereichskonzepte

1. Vorliegende Sachbereichskonzepte

Sachprogramm Grünraum, Grünes Netz, Freiflächenausstattung

Das 1997 beschlossene Sachprogramm Grünraum (Kundmachung 11. Dezember 1997) fließt in Form zahlreicher konkreter Grünflächenfestlegungen auch in das vorliegende STEK ein, wenngleich einzelne Inhalte inzwischen überholt sind.

Eine wertvolle Aktualisierung und Vertiefung stellt die für das 4.0 STEK im Jahr 2010 erstellte Studie „Freiflächenausstattung Graz“ dar, welche – aufbauend auf einer aktuellen Analyse der tatsächlich verfügbaren Grünräume – Handlungsempfehlungen formuliert, welche ebenfalls Berücksichtigung fanden.

Nicht zuletzt wurde bereits am 19. April 2007 das „Grüne Netz Graz“ im Gemeinderat beschlossen, welches sich vor allem mit bestehenden und anzustrebenden Grünverbindungen durch das Stadtgebiet befasst.

Sachprogramm Grazer Bäche

Das in Zusammenarbeit von Land Steiermark und Stadt Graz erstellte Sachprogramm Grazer Bäche (2006) bildet die Basis für alle laufenden und künftigen Detailplanungen und Umsetzungen von Hochwasserschutzmaßnahmen und insofern auch für das STEK.

Kommunales Energiekonzept

Parallel zum 4.0 STEK wurde unter Federführung des Umweltamtes in einem breit angelegten Prozess das Kommunale Energiekonzept „KEK 2020“ erarbeitet. In Verbindung damit standen auch die Arbeiten des Umweltamtes und Stadtplanungsamtes an einem Kommunales Energiekonzept (KEK) gemäß §§ 21f St ROG 2010, das am 07.07.2011 vom Gemeinderat beschlossen wurde. Es stellt primär die Grundlage für einen in Zukunft zu verordnende Fernwärmeanschlussbereich gemäß §21 Abs 9 StROG dar.

2. Auszuarbeitende Sachbereichskonzepte

Räumliches Leitbild

In Verbindung mit der Erstellung des 3.0 STEK und 3.0 FLÄWI war erstmals ein Räumliches Leitbild erarbeitet worden. Dieses ist nun vom Stadtplanungsamt zu aktualisieren und zu erweitern, wobei auch ein Räumliches Leitbild i.S.d. § 22(7) StROG verordnet werden soll.

Gesamtverkehrskonzept

Entsprechend den Zielen der am 23. September 2010 vom Gemeinderat beschlossenen Verkehrspolitischen Leitlinie 2020 ist von der Abteilung für Verkehrsplanung ein Gesamtverkehrskonzept zu erstellen (vgl. Teil C, Kap. 10.5).

Gemeindeabwasserplan

In Umsetzung des Kanalgesetzes wird derzeit vom Kanalbauamt ein Gemeindeabwasserplan („GAP“) erarbeitet. Es ist vorgesehen, die BürgerInnenbeteiligung in den Prozess der laufenden Flächenwidmungsplanrevision einzubetten.

SAPRO Landwirtschaft und Landschaftspflege

Erstmals soll für die Stadt Graz unter Federführung der Abteilung für Grünraum und Gewässer ein „Sachprogramm Landwirtschaft und Landschaftspflege“ ausgearbeitet werden.

SAPRO Spielleitplanung

Es wird ein umfassendes Konzept zur Erreichung einer „beispielbaren Stadt“ für alle Altersgruppen erstellt. Die Erarbeitung erfolgt interdisziplinär und unter definierter Einbeziehung der Bevölkerung in allen Projektschritten. Es kann auf die vorliegende Untersuchung „Freiflächenausstattung Graz“, die im Zuge der Erstellung des 4.0STEK ebenfalls interdisziplinär erarbeitet worden ist, als Teil der Bestandsaufnahme aufgebaut werden.

3. Weitere Planungsgrundlagen

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden im Folgenden wesentliche Grundlagen für die Erstellung des vorliegenden 4.0 STEK, die im Regelfall im Teil C erwähnt bzw. näher erläutert werden, nochmals zusammenfassend aufgezählt.

Nicht genannt werden u.a. übergeordnete Raumplanungsinstrumente, Verordnungen benachbarter Gemeinden, Werke mit geringem Raumbezug (z.B. aus den Bereichen Tourismus oder Kultur) und Prognosen (z.B. Bevölkerungsentwicklung, Baulandbedarf).

Stadtklimaanalyse(n)

Die 1994 publizierte Stadtklimaanalyse wurde 2006 aktualisiert und bildet in dieser Form eine zentrale Grundlage für das STEK; sie kann in der Stadtplanung eingesehen werden.

Freiraumplanerische Standards

Die 2006 von der Abteilung für Grünraum und Gewässer und der Stadtplanung vorgelegten „Freiraumplanerischen Standards für die Baulandgestaltung“ wurden 2009/2010 einer Evaluierung unterzogen und finden in einigen Bestimmungen ihren Niederschlag; sie werden in der aktualisierten Fassung im Jahr 2011 publiziert.

Verkehrspolitische Leitlinie 2020, ÖV-Kategorisierung

Die Kernaussagen der wenige Monate vor der Auflage des 4.0 STEK vom Gemeinderat beschlossene „Verkehrspolitische Leitlinie 2020“ finden sich im Teil C wieder. Diese wurde in Abstimmung auf das Regionale Verkehrskonzept G-GU (2010) erstellt.

Im Jahr 2010 legte die Abteilung für Verkehrsplanung eine Aktualisierung der ÖV-Kategorisierung und somit eine aktuelle Basis für raumplanerische Entscheidungen vor.

Verkehrslärmkataster

Mit dem Verkehrslärmkataster (aktuelle Fassung 2005) legt das Umweltamt eine Darstellung der vom Straßen- und Bahnverkehr ausgehenden Lärmbelastung vor.

TEILE -
Karten und Pläne

Abbildung 11: Natur und Umwelt - Klimatopkarte

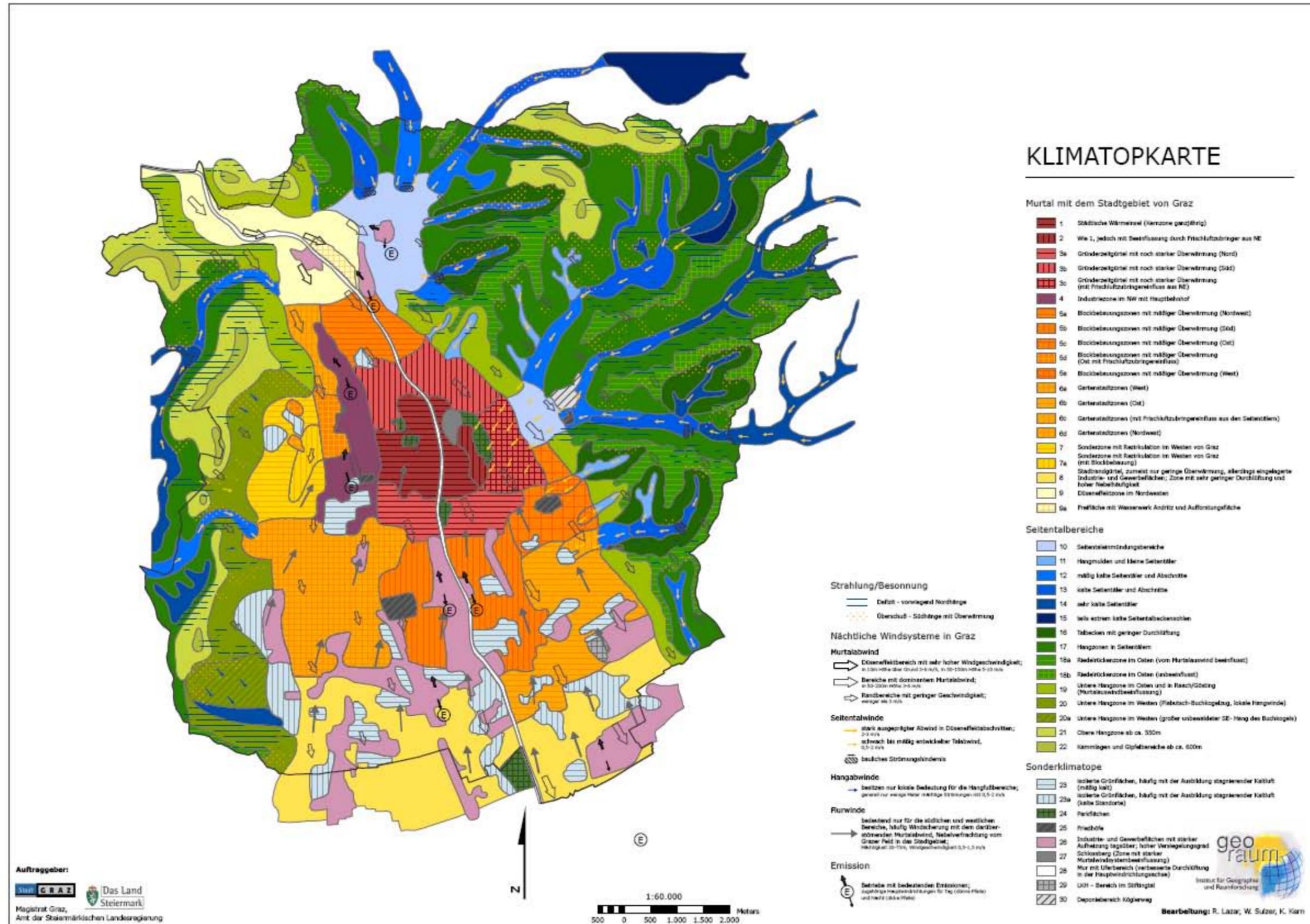
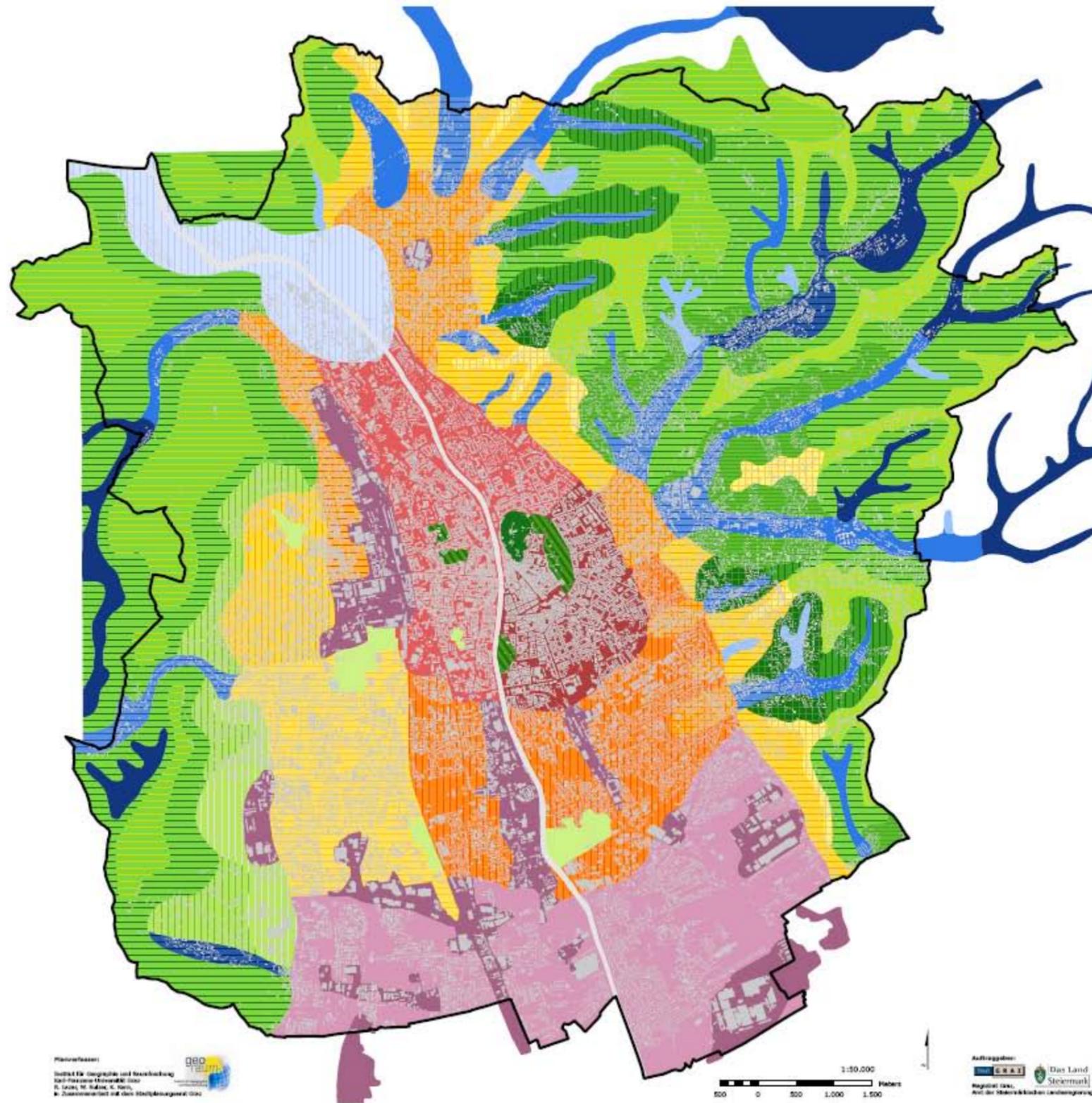


Abbildung 12: Natur und Umwelt - Planungshinweise



PLANUNGSHINWEISE aus klimatologischer Sicht

Eignung	Klimatische Besonderheiten	Planerische Empfehlungen
Engerer Stadtbereich mit großer Bebauungsdichte (Zentrum und Gründerzeitgürtel)		
1	Winterarealbereich mit dichter Bebauung, nichts Murtafelwind	Strassen- und Hofe begrünen, Parks als Auflockerung, Flächenversiegelung durchführen
2	Wie 1, jedoch mit Frischluftzufuhr aus den Seitentälern	Wie oben, jedoch Gebäudeformen nach möglicher Strömungsrichtung
Zonen mit mittlerer Bebauungsdichte (Blockstrukturen dominant)		
3	Überwiegende Blockbebauung mit mäßiger Durchlüftung	Mittlere Bebauung, Flächenversiegelung durchführen, Gebäudeformen (N-S)
4	Zone mit heterogener Bebauung und guter Durchlüftung (Murtalareal dominant)	Mittlere Bebauung, Versiegelungsgrad beachten, Gebäudeformen (NW-SE)
5	Zone mit Blockbebauung und Seitenwindvermeidung	Mittlere Bebauung, Versiegelungsgrad und Gebäudeformen beachten
6	Heterogene Blockbebauung im NW mit Rohwind und Luftströmung im Inneren der Zone	Mittlere Bebauung, Versiegelungsgrad beachten, Gebäudeformen (NW-SE)
7	Gartenstadttyp im Südosten, geringe Durchlüftung, Zunahme der Inversionsstärke und große Nebelhäufigkeit	Mittlere Blockbebauung, Vorzug FW gegenüber Gas, Gebäudeformen (N-S)
Zonen mit lockerer Bebauungsdichte (Hang- und Riedellagen)		
8	Hanglagen im Osten, Murtalarealvermeidung, lokale Hangwinde	Lockere Bebauung, Gebäudeformen
9	Riedellagen, gut durchlüftet, thermisch begünstigt und wenig Inversionsgefahr	Lockere Bebauung bei Berücksichtigung der Topographie, Gebäudeformen
Zonen in Tal- und Talbecklagen (mit Einschränkungen aus immissionsklimatologischer Sicht)		
10	Kleine Seitentäler und Hangrücken, Kaltluftfluss	Lockere Bebauung, Gebäudeformen
11	Strömungsbereich der Seitentäler, nur mäßig kalt, Bebauung als Frischluftbringer	Lockere bis mittlere Bebauung, Gebäudeformen
12	Kalte Seitenabschnitte, Frischluftbringer	Nur Restgrundstücke bebauen, lockere Bebauung, Gebäudeformen
13	Wie Zone 10, jedoch mit stagnierender Kaltluft durch Kaltluftseen	Lüftungslinien anordnen, lockere Bebauung, Gebäudeformen
14	Sehr kalte Seitenabschnitte - Kaltluftproduktion, „Kaltkette“	Nur Restgrundstücke bebauen, lockere Bebauung, Gebäudeformen
15	Talbecklagen, geringe Durchlüftung mit hoher Inversionsbereitschaft	Lüftungslinien anordnen, nur FW od. B-Holz zulässig, Restparzellen auffüllen, lockere Bebauung
16	Talbecklagen im Grüngürtel, wenig durchlüftet, erhöhte Inversionsbereitschaft	Nur Restgrundstücke bebauen
17	Talzone in SW von Graz, sehr geringer Durchlüftung und Nebelhäufigkeit bzw. erhöhter Inversionsbereitschaft	Lockere bis mittlere Bebauung, Vorzug FW gegenüber Gas
Zonen in Hang-, Berg- oder Riedelrückenlagen		
18	Hanglagen in Seitentälern im Osten - Kaltluftproduktionsflächen	Lockere Bebauung, Gebäudeformen
19	Hanglagen im Grüngürtel, Kaltluftproduktion	Nur Restgrundstücke bebauen
20	Hanglagen entlang des Murtalareals mit Bebauung als Frischluftproduzent für die Hangfußzone	Lockere Bebauung, Gebäudeformen (Kaltluftfluss beachten)
21	Bergköpfe über 500m, merklich geringere Inversionsgefahr, gute Durchlüftung, Einstrahlungsfunktion im Winter	Von Bebauung freihalten
22	Riedelrücken im Grüngürtel, gute Durchlüftung, Eignung für Naherholung	Lockere Bebauung möglich
Wohnen mit Einschränkungen, Industrie- und Gewerbegebiete		
23	Industrie- und Gewerbeflächen mit starker Erwärmung tagsüber, Emissionen (auch von Kunden und Angestellten/Verkehr)	Begrünung von Parkplätzen, Anschluss an FW oder FG
24	Gartenstadttyp im Süden von Graz mit einschüßlichen Industrie- und Gewerbeflächen; erhöhte Inversions- und Nebelbildung bei geringer Durchlüftung	Emissionarme Betriebe, Anschluss an FW oder FG, lockere Wohnbebauung möglich
Sonderflächen		
25	Sehr gut durchlüfteter Bereich (Düneneffekte des Murtalareals)	Bebauung 2-3 geschosig, Gebäudeformen (W-NW) keine festen Brennstoffe
26	unbebaute Freiflächen (vorwiegend landschaftliche Nutzung)	Mittlere Bebauung unter Berücksichtigung der Schaffung von klimawirksamen Parks möglich
27	Parkflächen (Wahrnehmung, Filterfunktion der Blume)	
28	Schneeberg (Erholungsfunktion)	
29	Nur mit Überbereich	

PlanerInnen:
Institut für Geographie und Raumforschung
Stadtkonzeptionskommission: Leiter
R. Loidl, M. Huber, K. Scharl,
K. Zemanek mit dem Stadtplanungsbüro

1:50.000
500 0 500 1.000 1.500
Meters

Auftraggeber:
Zentrum für Umwelt und Energie
Das Land Steiermark
Regionalrat, Amt für Statistik und Landesplanung

Für die Zonen 1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,16,20,24 und 25 gilt laut § 11 Abs. 2 der Verordnung zum 3.0.1992 der Inzonen mit 4,0 q je m² Bruttogebäudefläche des Gebäudes pro Jahr.

Abbildung 13: Natur und Umwelt – Freiflächenbilanz

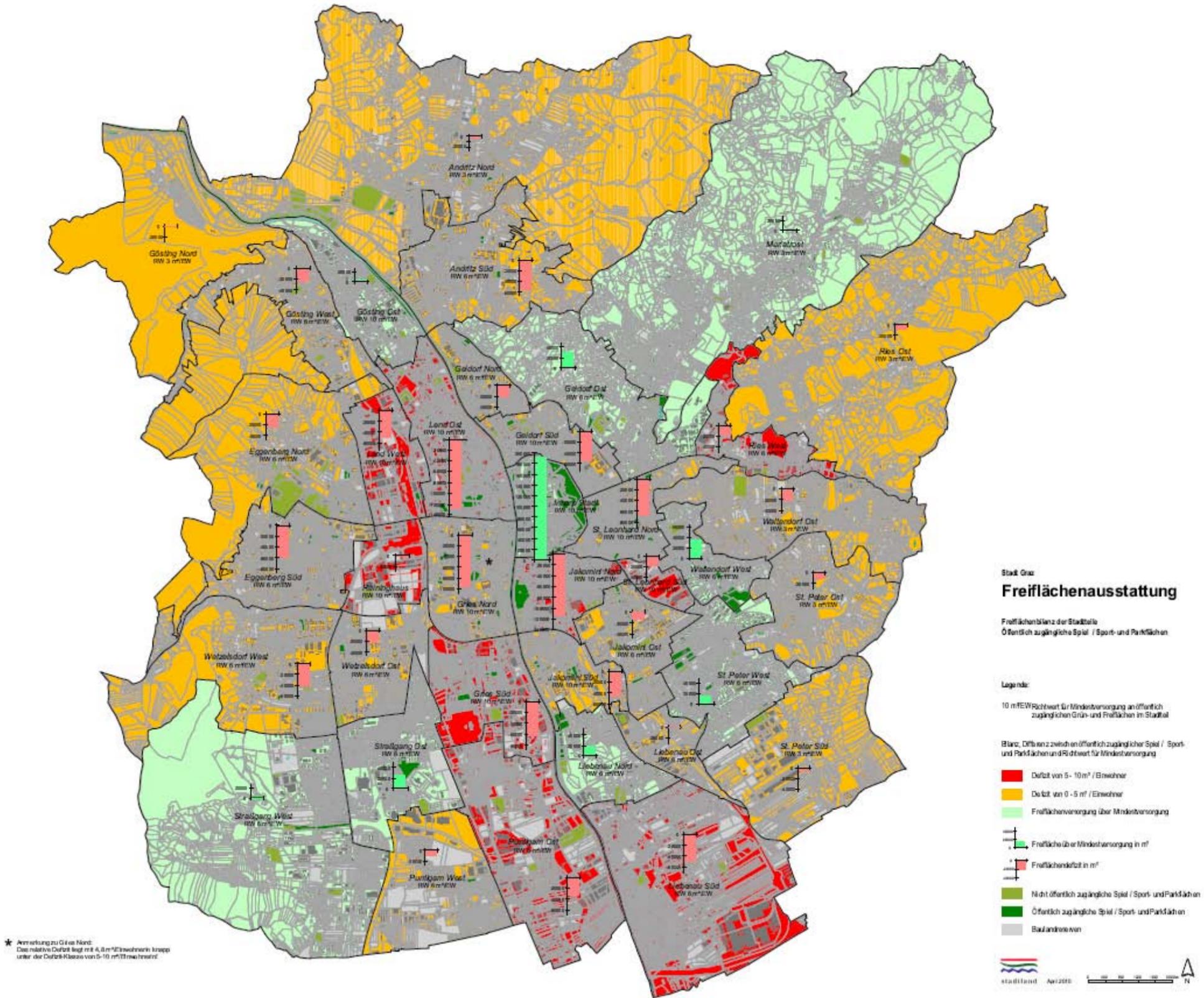


Abbildung 14: Natur und Umwelt - Freiraumstrategie

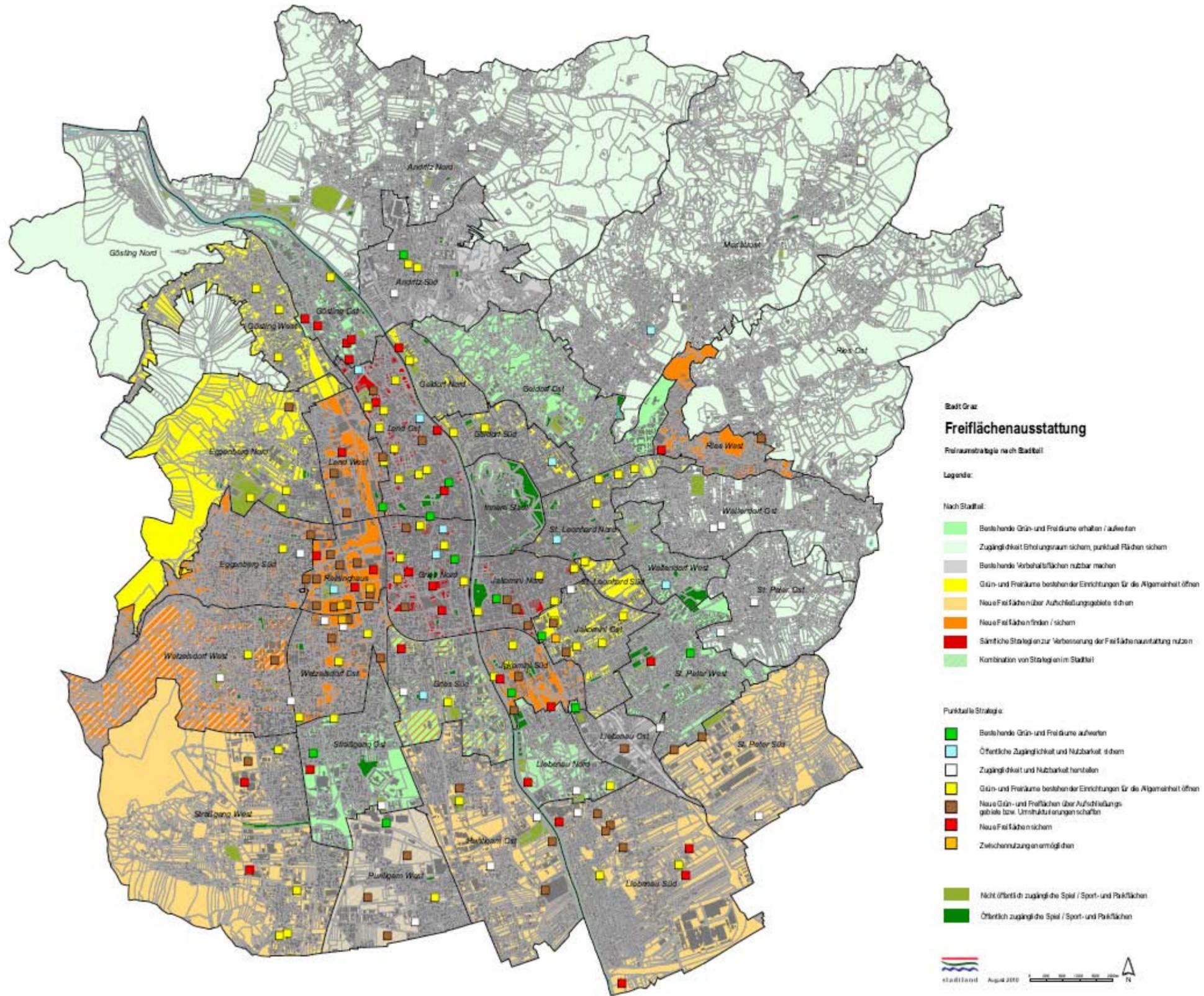


Abbildung 22: Verkehr - Aktuelle ÖV-Kategorisierung (Stand 06/2010)

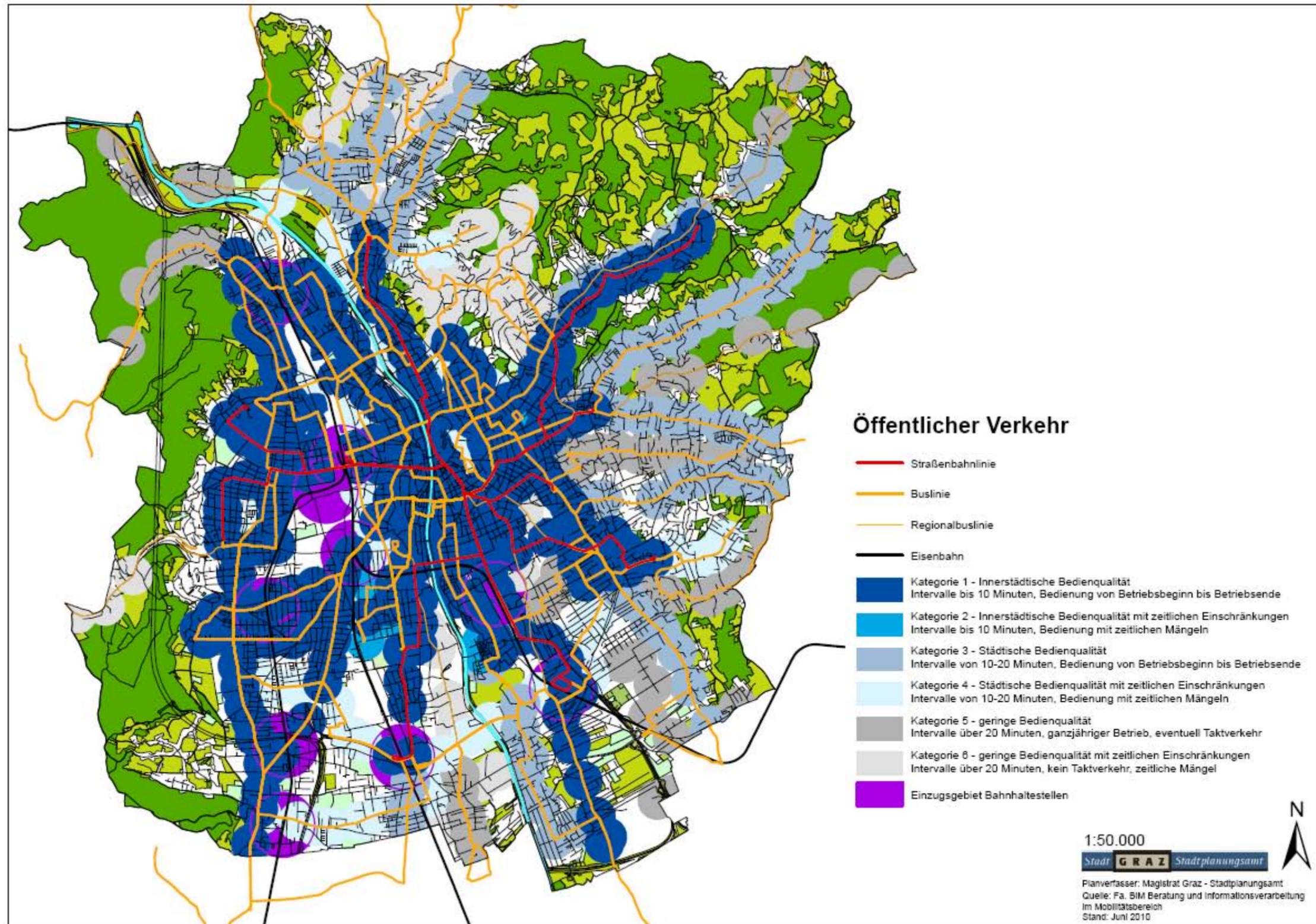


Abbildung 23: Verkehr - Ausbauvorhaben im Radwegenetz

